

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Vierter Jahrgang.

1870.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

Berlin 1870.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.  
(Rochstraße 69).

# Inhalts-Verzeichniß.

## Abkürzungen.

- A. R. D.** soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.  
**R. M.** soll heißen: Kriegs-Ministerium.  
**A. R. D.** soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.  
**M. D. D.** soll heißen: Militair-Ökonomie-Departement.  
**R. M. C. A.** soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.  
**A. f. J.** soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Unvaliden-Wesen.  
**R. M. R. A.** soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
**M. M. A.** soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.  
**29/1. 70.** soll heißen: 29. Januar 1870 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
<b>I. Organisation der Armees.</b>				
a) Allgemeine Angelegenheiten.				
A. R. D. 30/12. 69. R. M. 10/1. 70.	8	Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister	2	5
A. R. D. 15/12. 69. R. M. 29/1. 70.	16	Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über militairische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen	3	15
A. R. D. 22/4. 70. R. M. 15. 70.	70	Verleihung der gerichtsherrlichen Rechte und der Disziplinär-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs an die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen	8	57
A. R. D. 24/4. 70. A. R. D. 9/6. 70. R. M. 24. 6. 70.	72 109	Anstellung eines Stabsoffiziers bei dem Berliner Kadettenhause Aenderung der Benennung der Feld-Fuß-Batterien	8 11	58 79
A. R. D. 11/6. 70. R. M. 29. 6. 70.	119	Die Auflösung der Artillerie-Werkstatt zu Reife	12	91
A. R. D. 19/7. 70. R. M. 20/7. 70.	138	Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18 Nr. 4 Thlr. II. des Militair-Strafgesetzbuches	13	108
A. R. D. 10. 8. 70. R. M. 15/8. 70.	157	Bezeichnung der, in Gemäßheit der Allerhöchst unter dem 17. Juli c. bestätigten Ordre de bataille formirten Landwehr-Divisionen, Brigaden und Regimenter	15	126
A. R. D. 28/10. 70. R. M. 9/11. 70.	219	Armees-Befehl	21	167
A. R. D. 16/11. 70. R. M. 25/11. 70.	225	Bezeichnung des aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 combinirten Landwehr-Regiments	22	173
b) Angelegenheiten der Offiziere ic. und deren Ergänzung.				
A. R. D. 17/2. 70. R. M. 22/2. 70.	27	Galla-Beinkleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie	4	24

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. 11/3. 70.	40	Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere . . . . .	5	37
M. D. D. 14/3. 70.	47	Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere . . . . .	5	39
A. R. D. 10/3. 70.	51	Die Abkürzung des laufenden und Einschaltung eines zweiten abgekürzten Lehr-Kurses auf einer der vier älteren Kriegsschulen . . . . .	6	41
R. M. 22 3. 70.				
M. M. A. 23/3. 70.	56	Reglement für die zur Beförderung zum Ober-Stabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung (nebst Beilage) . . . . .	6	44
M. M. A. 20/4. 70.	76	Verpflichtung der Garnison- und Ober-Militair-Aerzte bei den militairischen Instituten zur unentgeltlichen Behandlung von Offizieren und Militair-Beamten . . . . .	8	59
A. R. D. 5/5. 70.	83	Aufhebung der, den §. 3 Passus 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres suspendirenden Bestimmungen . . . . .	9	65
R. M. 22 5. 70.				
A. R. D. 15/5. 70.	89	Anmeldung von Offizier-Aspiranten zur Kriegsschule in Potsdam . . . . .	9	68
M. D. D. 23 5. 70.	99	Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie . . . . .	10	73
A. R. D. 25 5. 70.	100	Zweites Verzeichniß der nicht preussischen Lehr-Anstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepesführerische-Prüfung entbinden . . . . .	10	74
A. R. D. 12/7. 70.	124	Galla-Anzug der Train-Offiziere . . . . .	13	99
R. M. 15 7. 70.				
R. M. 28 7. 70.	142	Eintritt auf Beförderung während des mobilen Verhältnisses der Armee . . . . .	14	118
A. R. D. 26/7. 70.	150	Abhaltung der Prüfungen zum Offizier während des mobilen Zustandes der Armee . . . . .	14	122
A. R. D. 5 8. 70.	162	Anstellung, Kompetenzen und Uniform der für die Dauer des Krieges zur Verwendung gelangenden Civilärzte, sowie der aus dem aktiven Sanitätsdienst ausgeschiedenen Aerzte . . . . .	16	129
M. M. A. 5 8. 70.				
Kanzler des Nordd. Bundes und R. M. 31/12. 69.)		c) Ergänzung des Heeres.		
	1	Betrifft das Verfahren mit den, nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie zc. bezüglich der Ableistung ihrer Militairdienstpflicht . . . . .	1	1
R. M. 18/1. 70.	10	Die Heranziehung der Einwohner der Unterharzischen Kommunion-Gebiets zum Militairdienste betreffend . . . . .	2	9
R. M. 15/2. 70.	29	Einberufung der im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften Heerespflichtigen . . . . .	4	25
R. M. 31/3. 70.	61	Loos- und Abschlußnummern, deren tabellarische Zusammenstellung betreffend . . . . .	7	51
A. R. D. 9/4. 70.	62	Einjährig Freiwillige. Schema für die Erläuterungen zur Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen zc. einjährig Freiwilligen . . . . .	7	51
R. M. 21 4. 70.	77	Abglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst . . . . .	8	60
Min. d. Inn. R. M. 5-5. 70.	79	Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Erfass-Geschäft . . . . .	8	63
R. M. 21 5. 70.	92	Höchste Loos- und Abschluß-Nummern im Großherzogthum Baden pro 1869 . . . . .	9	69
Kanzler des Nordd. Bundes und Kr. u. Mar.-Min. 9/6. 70.)	95	Deklaration des §. 51 Bc der Militair-Erfass-Instruktion vom 26. März 1868 . . . . .	10	72
A. R. D. 31 5. 70.	102	Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung . . . . .	10	75
A. R. D. 10 6. 70.	108	Mittheilung über Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger . . . . .	10	77
Kanzler des Nordd. Bundes, Kr. u. Mar.-Min. 21/6. 70.)	110	Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenz-Jahre stattfindenden Departements-Erfassgeschäfte . . . . .	11	79
A. R. D. 18 6. 70.	114	Höchste Loos-Nummer des Kreises Frensdorf pro 1869 . . . . .	11	82
A. R. D. 17/6. 70.	120	Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Erfassgeschäfte . . . . .	12	91
Kanzler des Nordd. Bundes, Kr.-Min. 29 6. 70.)				

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. 17/7. 70.	127	Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile — Verhältnis der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee — Annahme von Kapitulanten und Freiwilligen für die Dauer des Krieges	13	100
Kanzler des Nordb. Bundes, Kr. u. Nar-Mtu. 18/7. 70.	128	Ausstands-Bewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee	13	101
R. M. Min. des Innern 19/7. 70.	130	Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen an Personen im militairdienstpflchtigen Alter	13	102
R. M. 28/7. 70.	143	Komplettirung der Ersatz-Truppentheile	14	118
R. M. Min. des Innern 29/7. 70.	159	Heranziehung militairpflichtiger Mediziner der älteren Semester zum militairärztlichen Dienst	15	128
Kanzler des Nordb. Bundes R. M. 1/11. 70. u. 8/12. 70.	207/242	Ersatzgeschäft pro 1871	{20 {23	156 182
Kanzler des Nordb. Bundes R. M. 2 11. 70.	208	Ausstands-Bewilligung an zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte	20	157
d) Landwehr-Angelegenheiten.				
A. R. D. 17/2. 70.	26	Entlassung der Reservisten im Herbst dieses Jahres, Rekrutenquote pro 1870/71 und Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres	4	23
R. M. 27/2. 70.	37	Beförderung zu Unteroffizieren der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich zur Verwendung im Feld-Magazindienst geeignet gezeigt haben	5	33
A. R. D. 2/3. 70.	44	Ristenführung bei den Landwehr-Bezirken; — Lösung der Mannschaften in den Stammlisten, welche wegen unerlaubten Auswanderens resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind	5	38
R. M. 28/5. 70.	98	Veränderung in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden	10	73
R. M. Min. d. Inn. 19/7. 70.	130	Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslands-Pässen zc. an Personen im militairdienstpflchtigen Alter	13	102
R. M. 20/7. 70.	132	Zurückstellung der von den Regierungen zc. als unentbehrlich bezeichneten Landräthe, Landrathsamts-Verweser zc. von der Einberufung zum Militairdienst resp. Wiederentlassung schon einberufenen	13	103
R. M. 5/7. 70.	133	Reisegelb der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	13	103
R. M. 7/8. 70.	145	Rücktritt der als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Truppentheilen	14	119
A. R. D. 14/9. 70.	186	Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen	17	140
A. R. D. 28/9. 70.	191	Dauer der Dienstverpflichtung im Kriege	18	145
R. M. 23 11. 70.	228	Ertheilung von Auslandspässen, Paßarten und Heimathscheinen an solche ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen, welche im Auslande ein Domizil haben	22	174
Min. d. Inn. 27/11.70.				
A. R. D. 12 11. 70.	231	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro 2. Semester 1870	22	176
e) Orden und Ehrenzeichen.				
A. R. D. 5/11. 70.	224	Ersatz im Feldzuge verloren gegangener Preussischer Orden	22	173
R. M. 17 11. 70.				
f) Dislokationen.				
A. R. D. 3/1. 70.	6	Dislokation des Stabes der 36. Infanterie-Brigade	1	4

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 2/4. 70.	67	Dislokations-Veränderungen beim 8. und 10. Armee-Korps	7	56
A. R. D. 3/6. 70.	105	Dislokations-Veränderung der 6. Spjge. Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.	10	76
A. R. D. 29/8. 70.	174	Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen (mit Beilage, enthaltend ein Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen)	16	135
R. M. 10 9. 70.	179	Erforderte Anzeigen über Dislokations-Veränderungen	17	138
A. R. D. 12 9. 70.	185	Änderungen in der Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen.	17	140
A. R. D. 28 9. 70.	192	Verlegung des stellvertretenden General-Kommandos :c. des 9. Armee-Korps nach Altona	18	145
A. R. D. 11/10. 70.	200	Dislokations-Veränderungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile	19	152
A. R. D. 11/10. 70.	201	Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres (mit Beilage 2, enthaltend das Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres)	19	154
		II. Invaliden-Pensions-, Verabschiedungs-, Civil-Versorgungs-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.	u. Beilage	
Mar.-Min. 5 1. 70.	7	Bacante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums	1	4
A. R. D. 11/1. 70.	11	Temporair Invalide des Garde-Korps, deren direkte Ueberweisung an die heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos	2	9
Kr. M. } Min. f. d. landw. } Angelegenheiten. } Min. d. Inn. } Fin. Min. } R. M. 28/2. 70. } A. R. D. 7/3. 70. } R. M. 16/3. 70. } R. M. 7/4. 70. }	38	Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutens-Forstbeamten-Stellen	5	33
	50	Verlängerung der Probefristzeit als Telegraphist	6	41
	63	Deklaration der §§. 6 b und 37 des Civil-Anstellungs-Reglements vom 16 20. Juni 1867	7	54
R. M. 20 4. 70.	75	Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civil-Versorgung :c. vom 16 20. Juni 1867	8	59
A. R. D. 3/3. 70.	78	Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen vom 3. März 1870	8	60
A. R. D. 28/5. 70.	101	Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps	10	74
A. f. Z. 1/6. 70.	116	Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung, und der Elberfelder Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1869 bis Ende Februar 1870	11	83
A. R. D. 6/7 70.	122	Bacante Stellen, welche durch versorgungsberechtigte Militair-Anwärter zu besetzen sind	12	93
R. M. 2 7. 70.	123	Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867 wegen Civilversorgung der Militair-Personen	12	93
A. f. Z. 29/8. 70.	182	Abänderungen des §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 mit Bezug auf das Gesetz vom 6. Juli 1865	17	139
R. M. 15/10. 70.	194	Aufruf, betreffend die deutsche Invaliden-Stiftung	19	147
A. f. Z. 4/11. 70.	221	Einführung eines Anhanges zu der Instruktion betreffend die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865	21	172
A. f. Z. 12/11. 70.	232	Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften	22	177
Fin. Min. } R. M. } 23/11. 70 }	240	Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps	23	181

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. f. S. 3/12. 70.	244	Behandlung der Gesuche um Wittwen-Unterstützung und Kinder-Erziehungsbeihilfen Wohltätigkeit.	23	184
A. f. S. 3/1. 70.	15	Geschenke für Invalide	2	12
A. f. S. 5/3. 70.	48	Stiftung eines ungenannten Patrioten	5	39
A. f. S. 12/7. 70.	139	Legat des verstorbenen Malfers Lessmann David für Invalide	13	115
A. f. S. 12/11. 70.	238	Unterstützung für Invalide	22	180
<b>III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschäftsführung.</b>				
R. M. 28/12. 69.	2	Betrifft das Kommando zum nächstjährigen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt	1	1
A. R. D. 8/1. 70.	9	Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862	2	8
A. R. D. 18/1. 70.	13	Militair-Pässe, Ersatz-Reserve-Schirme und Seewehr-Pässe; die Schemas für dieselben betreffend	2	11
R. M. 28/1. 70.	18	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung pro 1870	3	17
A. R. D. 27/1. 70.	21	Hufbeschlag; — die Beforgung desselben durch die Rossärzte	3	20
A. R. D. 29/1. 70.	25	Stammlisten-Formulare betreffend	3	22
A. R. D. 18/2. 70.	31	Schieß-Berichte zc. Einreichung derselben	4	29
A. R. D. 24/2. 70.	34	Militair-Schießschule. Bestimmungen für die Kommandirungen zc. zu derselben (nebst Beilage)	4	29
A. R. D. 3/3. 70.	36	Die diesjährigen Truppen-Uebungen	5	31
R. M. 14/3. 70.				
A. R. D. 1/4. 70.	59	Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre	7	50
R. M. 7/4. 70.				
R. M. 18/4. 70.	73	Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents“ in den Rang- und Quartierlisten der Truppen, bezüglich der Militair-Aerzte	8	58
R. M. 20/4. 70.	74	Verhütung von Unglücksfällen beim Baden, Schwimmen zc.	8	58
A. f. S. 23/4. 70.	81	Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen contagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften	8	64
A. R. D. 18/5. 70.	91	Behandlung nicht dienstlicher Circulare in Ansehung des Post-Portos	9	68
R. M. 9/6. 70.	96	Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen	10	72
A. R. D. 28/5. 70.	101	Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps	10	74
A. R. D. 1/6. 70.	103	Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der Kavallerie, — Revision der Waffen bei detachirten Eskadrons	10	75
A. R. D. 7/6. 70.	106	Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen	10	76
A. R. D. 10/6. 70.	112	Mitgabe des Soldbuchs bei der Veretzung von Mannschaften	11	80
R. M. 27/6. 70.	113	Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen	11	80
R. M. 21/6. 70.	115	Schluß der laufenden Kriegsschul-Kurse	11	83
R. M. 26/7. 70.	141	Berechnung der Dienstzeit derjenigen Leuten der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche während des Feldzuges von 1866 auf dem Kriegsschauplatz vorübergehend verwendet worden sind	14	117
R. M. 8/8. 70.	146	Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienst-Korrespondenz	14	119
R. M. 8/8. 70.	147	Geschäfts-Verkehr der Truppen mit dem Kriegsministerium	14	120
A. R. D. 9/8. 70.	156	Inftanzenweg für die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Eingaben der Truppen zc. während der Dauer des mobilen Verhältnisses	15	125
R. M. 15/8. 70.				
A. R. D. 16/8. 70.	161	Einsendung der Rapporte	15	128
A. R. D. 9/8. 70.	163	Einreichung von Ehrgen-Beförderungsvorschlägen während des mobilen Verhältnisses der Armee	16	130
R. M. 15/8. 70.				
R. M. 23/8. 70.	164	Benachrichtigung der Post-Anstalten Seitens der Truppen beim Wechsel der Standorte, resp. beim Uebertritt in einen anderen Truppenverband	16	130
R. M. 26/8. 70.	166	Anfertigung von Kriegs-Stammlisten	16	131
A. R. D. 18/8. 70.	168	Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen	16	133

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. E. A. 10/9. 70.	188	Abholung des Armeekorrespondenzblattes von den Orts-Post-Anstalten	17	139
A. R. D. 29/9. 70.	193	Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.	18	145
R. M. 2/10. 70.	195	Einsendung namentlicher Listen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Reserve- und Landwehr-Offizieren, resp. zu Portepeeführern des stehenden Heeres beförderten Individuen	19	149
R. M. 12/10. 70.	196	Nachweisungen über die Zusammenetzung der Ersatz-Truppenteile (nebst Beilage)	19	150
A. R. D. 18/10. 70.	205	Einreichung der Qualifikations-Berichte	20	155
R. M. 28/10. 70.				
R. M. 27/10. 70.	206	Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden selbstständigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben	20	156
A. R. D. 26/10. 70.	210	Nähere Bezeichnung der Etappen-Behörden zu Berlin in dienstlichen Schreiben und Telegrammen an dieselben	20	157
R. M. 22/11. 70.	227	Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazarethe	22	174
R. M. 24/11. 70.	229	Nachweisungen über die Zusammenetzung der Ersatz-Truppenteile	22	175
A. R. D. 10/12. 70.	245	Fortfall des Waffen-Rapports pro 1870	23	184
<b>IV. Militair-Administration.</b>				
Gen. Dir. d. Milit. Wittw. Pens. Anst. 24/12. 69.	4	Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.	1	2
R. M. 29/3. 70.	54	Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preussischer 4 und 4 1/2 prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 1/2 prozentigen Staats-Anleihe	6	43
R. M. 2/6. 70.	104	Umtausch von Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe	10	75
A. R. D. 23/7. 70.	140	Erweiterung der Befugniß zum Beitritt zur Militair-Wittwenkasse in Folge der jetzigen Mobilmachung	14	117
M. D. D. 25/7. 70.	165	Statifirung eines Deconomie-Offiziers bei der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons	16	131
R. M. 24/8. 70.				
R. M. 21/11. 70.	226	Bedingungen für die Mitnahme der wolleken Decken Seitens der Kriegsgefangenen aus ihren Depots zu den Privat-Arbeitsstellen	22	174
<b>V. Haushalt des Heeres und der Militair-Administration.</b>				
<b>a) Kassen- und Geldverpflegungs-Angelegenheiten.</b>				
A. R. D. 29/12. 69.	5	Berichtigung einzelner Truppen-Verpflegungs-Stats für das Jahr 1870	1	3
A. R. D. 7/4. 70.	69	Künftige Zahlung und Verrechnung von Kompetenzen, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedeten Offizieren beim Beginn des Feldstats aus dem Friedens-Verhältniß noch zuzuehen	8	57
M. D. D. 13/4. 70.				
R. M. 25/5. 70.	97	Kassen-Verkehr bei den Truppen und bei den Lokal-Verwaltungen im Ressort des Kriegs-Ministeriums	10	73
R. M. 5/7. 70.	133	Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	13	103
M. D. D. 18/7. 70.	135	Errichtung der General-Kriegs-Kasse für die Norddeutsche Bundes-Armee	13	104
M. D. D. 5/8. 70.	152	Einstellung der Erhebung der konsolidirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militair-Beamten, soweit die Steuer von dem Militair-Dienstverdienst veranlagt ist	14	122
M. M. A. 21/7. 70.	158	Gehalts-Kompetenzen der beim Eintritt der Mobilmachung als Unterärzte in Assistenz-Arztstellen verwendeten einjährig freiwilligen Aerzte, der dienstpflichtigen Aerzte und Mediziner	15	127
A. R. D. 22/8. 70.	172	Fortgewährung der Friedenszulage für den Schloffer bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien	16	134

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 26/8. 70.	177	Gewährung des Reisegeldes an die bei der Mobilmachung einbeordneten Mannschaften der Reserve und Landwehr	17	137
R. M. 3/9. 70.	180	Dienstleistung und Kompetenzen der Volontair-Pharmaceuten während der Mobilmachung	17	138
R. M. 11/9. 70.	181	Zulage für den Dekonomie-Offizier bei den Kommandos der immobilen Artillerie	17	139
R. M. 17/9. 70.	202	Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Konvalalescenten der mobilen Armee	19	154
M. D. D. 12/10. 70.	223	Erstattung von Marschkompetenzen, welche an einberufene Heerespflichtige vor- schußweise gezahlt sind	21	172
M. D. D. 5/11. 70.	241	Gewährung der Tagegelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immo- bilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungs-Bauwesens	23	182
b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.				
M. D. D. 19/1. 70.	14	Nachtrag zu den in Nr. 22 pro 1869 dieses Blattes bekannt gemachten Vergü- tungssätzen für Brot und Fourage pro 1. Semester, sowie der extraordinaircn Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1870	2	11
M. D. D. 5/2. 70.	24	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1869 verab- reichten Naturalien	3	21
M. D. D. 28/3. 70.	57	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1870	6	44
M. D. D. 23/5. 70.	99	Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie	10	73
M. D. D. 23/6. 70.	117	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preu- ßischen Magazinen an Rabatten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Se- mester 1870	11	85
M. D. D. 24/6. 70.	118	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1870	11	86
M. D. D. 19/9. 70.	189	Desgleichen pro 4. Quartal c.	18	141
M. D. D. 4/10. 70.	199	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse für die Garnison-Orte der Großherzoglich Hessischen Division pro 4. Quartal 1870	19	151
M. D. D. 27/10. 70.	214	Desgleichen für die Garnisonen im Bereiche des I., 4. und 7. Armeekorps, so- wie für die Garnisonen Breslau, Reisse, Cosel und Glatz pro November 1870	20	160
M. D. D. 24/11. 70.	230	Desgleichen für dieselben Garnisonen pro Dezember 1870	22	175
c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.				
M. D. D. 14/12. 69.	3	Die Eisenbahn-Beförderung der Burschen der nur für ihre Person abkommandir- ten Lieutenants sowie der Burschen veretzter Offiziere für den Rückmarsch	1	2
A. R. D. 15/12. 69.	16	Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über mili- tairische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen	3	15
R. M. 29/1. 70.	19	Berechnung der Umzugskosten bei Veretzungen, wenn die kürzeste Tour zum Theil durch das Ausland geht	3	18
M. D. D. 2/2. 70.	22	Zahlung der Meilengelder an die Offizierdienste thnenden Feldwebel der zur Ab- wehr der Kinderpest verwendeten Truppentheile	3	20
M. D. D. 3/2. 70.	23	Beförderung von Militärpersonen auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisen- bahn	3	21
M. D. D. 8/2. 70.	30	Vergütungssätze für Militär-Transporte auf den zum Norddeutschen Eisenbahn- Verbands gehörigen Bahnen	4	25
M. D. D. 21/2. 70.	32	Reisekosten-Vergütung bei Kommandos für Offiziere, welche mehr als eine Fou- rage-Ration beziehen	4	29
M. D. D. 23/2. 70.	33	Gewährung von Reisekosten an Offiziere zc. beim Ausscheiden aus dem Dienste	4	29
M. D. D. 22/2. 70.	41	Bewilligung der Reisekosten für die von Offizieren auszuführenden Reisen nach Berlin Behufs Abolvirung des mündlichen Examins für die höhere In- tendantur-Carriere	5	38
M. D. D. 28/2. 70.	42	Eisenbahn-Transport der Reserve- resp. Landw.-Offiziere der Kavallerie Dienstpferde der Liquidirung des Meilengeldes von 5 Egr. für die Mitnahme dienstfreier Burschen	5	38
M. D. D. 1/3. 70.	43	Gewährung der Tagegelder an die zur Abhaltung der Kontrol-Verfammlungen kommandirten Linien-Offiziere für die Tage des Aufenthalts an den Stations- Orten	5	39
M. D. D. 4/3. 70.	45			

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 15/3. 70.	55	Nachtrag zum Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869	6	44
A. R. D. 1/4. 70. R. M. 7/4. 70.	60	Gewährung der Reise und Umzugskosten an die aus dem Liniendienst zur Disposition gestellten und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betrauten Offiziere	7	50
M. D. D. 31/3. 70.	65	Reise-Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes für die Reisen behufs Dienstleistung bei einem Lazareth oder Truppentheil	7	65
M. D. D. 30/4. 70.	82	Beförderung von Rekruten und Reservisten, sowie beurlaubter Mannschaften auf den Schleswig-Holsteinischen Eisenbahnen	8	64
R. M. 23/5. 70.	85	Gewährung der Reisekosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen	9	66
M. D. D. 2/5. 70.	86	Gewährung der Umzugskosten an die zum großen Generalstabe kommandirten Offiziere	9	66
M. D. D. 4/5. 70.	87	Anweisung der gestundeten Eisenbahn-Fahrgelder	9	67
M. D. D. 8/6. 70.	111	Einführung des Bundes-Reglements vom 3. Juli 1868 auf den Mecklenburgischen Staatsbahnen	11	80
A. R. D. 5/7. 70.	121	Abänderungen des Regulativs über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung	12	93
R. M. 18/7. 70.	129	Reisekosten-Vergütung (beim Antritt von Feldstellen und im mobilen Verhältniß)	13	101
R. M. 19/7. 70.	131	Kommission für Militair-Transporte auf Eisenbahnen	13	102
M. D. D. 26/7. 70.	149	Zuständigkeit der Kosten-Vergütung für die Beförderung von Dienstpferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn	14	121
M. M. A. 30/7. 70.	151	Reisekosten-Vergütung an nicht dienstpflichtige Aerzte	14	122
M. D. D. 10/8. 70.	153	Direkte Expedition der Militair-Transporte für die Stationen der Breslau-, Schweidnitz-, Freiburger- und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	14	124
M. D. D. 11/8. 70.	160	Reisekosten und Tageelder für Dienstreisen der Bundes-Beamten	15	128
A. R. D. 18/8. 70.	168	Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen	16	133
M. D. D. 23/9. 70.	187	Weilenzieger der Köln-Mindener Eisenbahn (nebst Beilage)	18	141
M. D. D. 26/9. 70.	197	Beförderung von Truppen zc. auf der Bahnstrecke Stolp-Danzig	u. Beilage 19	151
M. D. D. 13/10. 70.	203	Vorzeigung der Eisenbahn-Requisitionsscheine bei der Billet-Expedition	u. Beilage 19	154
M. D. D. 17/10. 70.	209	Zahlung der vollen tarifmäßigen Kosten für den Eisenbahn-Transport der von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angekauften Dienstpferde	20	157
A. R. D. 26/10. 70.	213	Die Unzulässigkeit, Privatpöckerien an Offiziere zc. als Militair-Dienstsendungen abzusenden	20	160
M. D. D. 31/10. 70.	216	Annahme des Reglements für die Beförderung von Truppen zc. auf den Staats-Eisenbahnen Seitens des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen und der Direktion der phälzischen Eisenbahnen	20	165
M. D. D. 15/11. 70.	233	Berichtigung eines Druckfehlers in dem Reglement über die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc.	22	177
M. D. D. 23/11. 70.	236	Weilenzieger der Großherzoglichen Friedrich-Franz Eisenbahnen resp. der Berlin-Stettiner Eisenbahn	22	178
M. D. D. 26/11. 70.	237	Verzeichniß derjenigen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Eisenbahnen eingeführt haben	22	179
R. M. 3/12. 70.	241	Gewährung der Tageelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungs-Bauwesens.	23	182
M. D. D. 29/11. 70.	243	Portopflichtigkeit der Briefe der Marktender	23	183
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
A. R. D. 3/2. 70. R. M. 12/2. 70.	17	Festsetzung der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung	3	16
M. D. D. 25/1. 70.	20	Abänderungen resp. Berichtigungen der Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und im Kriege	3	19
A. R. D. 17/2. 70. R. M. 22/2. 70.	27	Galla-Bekleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie	4	24

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. 11/3. 70.	40	Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere	5	37
A. R. D. 17/3. 70.	52	Einführung des dunkelblauemilirtcn Hosentuchs bei den sämtlichen Fußtruppen	6	42
R. M. 29/3. 70.				
M. D. D. 14/3. 70.	53	Helm-Decoratlon der aus dem Oldenburgischen Kontingent gebildeten Truppentheile	6	43
A. R. D. 24/3. 70.	58	Bekleidung der Dragoner und Ulanen	7	49
R. M. 6/4. 70.				
R. M. 20/4. 70.	71	Bekleidungs-Abzeichen des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 7	8	58
A. R. D. 19/5. 70.	84	Die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei der Artillerie und dem Train etc.	9	65
R. M. 23/5. 70.				
A. R. D. 9/6. 70.	94	Beinbekleidung der Husaren	10	71
R. M. 13/6. 70.				
A. R. D. 7/6. 70.	106	Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen	10	76
A. R. D. 12/7. 70.	124	Galla-Anzug der Train-Offiziere	13	99
R. M. 15/7. 70.				
A. R. D. 18/7. 70.	125	Anzug der mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten	13	99
R. M. 19/7. 70.				
A. R. D. 18/7. 70.	126	Einführung der Stallhose als Feld-Bekleidungsstück	13	100
R. M. 19/7. 70.				
A. R. D. 19/7. 70.	137	Feld-Uniform für Civilbeamte des Kriegsministeriums	13	105
R. M. 20/7. 70.				
M. D. D. 24/9. 70.	188	Verbrauchs-Entschädigung für dunkelblauemilrte Hosen bei den Fußtruppen	18	141
		e) Servis- und Garuison-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
R. M. 9/4. 70.	64	Befreiung der Dienstwohnungs-Inhaber von der Entrichtung des Schornstein- segegelbes	7	54
M. D. D. 22/4. 70.	80	Servis-Entrichtung für die in königlichen Ställen untergebrachten Pferde rations- berechtigter Offiziere und Beamten	8	63
M. D. D. 20/8. 70.	170	Die Beifügung einer besonderen Vertikal-Kolonne zu den Servis-Liquidationen der Truppen, in welcher die Zahl der aus Reich und Glied gestellten Offi- zierburschen resp. Diener übersichtlich nachzuweisen ist	16	133
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
R. M. 9/3. 70.	39	Aufenthalt der Burschen der wachhabenden Aerzte in den Lazarethen	5	37
M. M. A. 5/4. 70.	68	Berechnung der Kosten für Druck-Formulare und Schreibmaterialien im Laza- reth-Haushalt	7	56
A. f. J. 23/4. 70.	81	Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen contagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften	7	64
R. M. 9/6. 70.	96	Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militär-Pe- sonen	10	72
R. M. 26/7. 70.	141	Berechnung der Dienstzeit derjenigen Eleven der militair-ärztlichen Bildungs-An- stalten, welche während des Feldzuges 1866 auf dem Kriegs-Schauplatz vor- übergehend verwendet worden sind	14	117
M. M. A. 12/8. 70.	167	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Vereins- und Privat-Lazarethen	16	132
A. R. D. 25/8. 70.	176	Berfärkung des Lazareth-Reserve-Personals durch Civilärzte und deren Kompe- tänzen, Abänderung der in der Beilage 42 der Instruction über das Sani- tätswesen der Armee im Felde für kontraktlich zu engagirende Civilärzte fest- gesetzten Entschädigungsätze, sowie Bewilligung der letzteren für die bei immo- bilen Truppen etc. kontraktlich engagirten Civilärzte	17	137
R. M. 12/10. 70.	202	Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Rekonvaleszenten der mobilen Armee	19	154
R. M. 27/10. 70.	206	Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden selbdiens- fähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben	20	156
M. M. A. 26/10. 70.	212	Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvaleszenten	20	159

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 2/11. 70.	218	Instradierung der aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt, resp. aus der Rekoneszenten-Anstalt zu Friesdorf bei Ansbach als Rekoneszenten entlassenen Soldaten der Norddeutschen Bundes-Armee . . . . .	20	165
R. M. 22 11. 70.	227	Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazareth	22	174
A. R. D. 25 11. 70.	235	Instradierung der aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekoneszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen . . . . .	22	177
R. M. 12/11. 70.	239	Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazareth . . . . .	23	181
g) Remonte-Angelegenheiten.				
R. M. R. A. 31 3. 70.	66	Rechnungs-Erinnerungen über den Titel 40 des Militair-Etats . . . . .	7	55
R. M. R. A. 16/5. 70.	90	Anstellung von Stabs-Rosärzten der Armee bei den Remonte-Depots . . . . .	9	68
R. M. R. A. 8/6. 70.	107	Beschaffung des Koppelzeuges . . . . .	10	76
R. M. R. A. 17/7. 70.	134	Die diesjährigen Remonte-Kommandes . . . . .	13	104
R. M. 29/7. 70.	144	Vergütung der vom Lande gestellten Mobilmachungspferde für das Norddeutsche Bundesheer . . . . .	14	119
R. M. R. A. 20 8. 70.	169	Beim Verkaufe ausrangirter Dienstpferde dürfen sich die Rosärzte nicht betheiligen . . . . .	16	133
R. M. R. A. 26/8. 70.	173	Liquidation der Vergütung für die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde . . . . .	16	135
R. M. R. A. 10 9. 70.	184	Bereinnahmung der Erlöse für ausrangirte Militair-Dienstpferde . . . . .	17	140
h) Telegraphen-Wesen.				
A. R. D. 13/1. 70.	12	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro 4. Quartal 1869 . . . . .	2	10
M. D. D. 14 3. 70.	47	Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere . . . . .	5	39
A. R. D. 7/3. 70.	50	Verlängerung der Probendienstzeit als Telegraphist . . . . .	6	41
R. M. 16/3. 70.				
A. R. D. 9/5. 70.	88	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro 1. Quartal 1870 . . . . .	9	67
R. M. 8 8. 70.	146	Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienst-Korrespondenz . . . . .	14	119
A. R. D. 24/7. 70.	148	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro 2. Quartal 1870 . . . . .	14	120
A. R. D. 26/10. 70.	211	Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes pro 3. Quartal 1870 . . . . .	20	158
i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.				
A. R. D. 25 2. 70.	35	Abänderungen resp. Berichtigungen der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds . . . . .	4	30
M. D. D. 11/3. 70.	46	Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit eisernen resp. Gußstahl Zwiefeln für Kavallerie . . . . .	5	39
A. R. D. 19 7. 70.	136	Maschinen-Gufeisen . . . . .	13	105
M. D. D. 22/8. 70.	171	Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit gußstählernen Zwiefeln . . . . .	16	134
R. M. 26 8. 70.	178	Stempelpflichtigkeit der, von der Militair-Verwaltung mit außerpreussischen Staatsangehörigen außerhalb Preussens geschlossenen und zu erfüllenden Lieferungs-Verträge . . . . .	17	138
A. R. D. 28 9. 70.	198	Averum der Büchsenmacher, wenn der Dienstantritt nicht am 1. eines Monats erfolgt . . . . .	19	151
A. R. D. 4 11. 70.	222	Berichtigung zum Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzenheften, beim Verkauf an die Truppen pro 1870 . . . . .	21	172
VI. Marine-Angelegenheiten.				
Mar. Min. 5/1. 70.	7	Bacante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums . . . . .	1	4

# XIII

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes	Seite.
Mar. Min. 16/2. 70.	28	Uniform der Marine-Kerzte	4	25
A. R. D. 11/10. 70.	204	Amtsbefugnisse des Marine-Stationen-Chefs zu Wilhelmshaven . . . . .	20	155
R. M. 21/10. 70.				
<b>VII. Miscellaneen.</b>				
a) Nachfragen zc.				
A. R. D. 4/5. 70.	93	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig . . . . .	9	70
A. R. D. 30/8. 70.	175	Einstellung des August Schickinger aus Pest . . . . .	16	135
R. M. 26 9. 70.	190	Die Etablierung eines besonderen Nachweisungs-Bureaus für kriegsgefangene französische Offiziere . . . . .	18	144
A. R. D. 29/10. 70.	215	Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere . . . . .	20	162
A. R. D. 1/11. 70.	217	Ermittelung des Barons Andreas Banffy . . . . .	20	165
A. R. D. 3/11. 70.	220	Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere . . . . .	21	168
A. R. D. 19/11. 70.	234	Aufgefundene Orden zc. . . . .	22	177
b) Bücher, Zeitschriften, Anzeigen zc.				
Staatsdruckerei 17 2. 70. Dieselbe.	49	Formulare zu Pässen für die Bundes-Kriegs-Marine . . . . .	5	40
	—	Preis-Verzeichniß von den für den Fall einer Mobilmachung resp. eines Krieges zum Gebrauch für die Truppen vorgeschriebenen, mit Litt. F. bezeichneten Formularen . . . . .	13	Bel.
Dieselbe 5 8. 70.	154	Bekanntmachung, betreffend die Signatur und den Preis der Formulare zu den Stärke-Rapporten für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen . . . . .	14	124
Dieselbe 8 8. 70.	155	Bekanntmachung, betreffend das Preis-Verzeichniß zu den mit Litt. A bezeichneten Formularen (mit Beilage) . . . . .	14	124
—————				
		Notiz, wonach während der Dauer des mobilen Verhältnisses das Armeekorps-Verordnungs-Blatt nur zur Aufnahme von Bestimmungen für immobile Truppen verwendet werden wird . . . . .	13	116
<b>Druckfehler-Berichtigung.</b>				
		Zur Verfügung des A. R. D. vom 9/4. 70. — einjährige Freiwillige betreffend — Armeekorps-Verordn. Blatt Nr. 7 pro 1870 S. 51 . . . . .	8	64
		Zur Verfügung des R. M. R. A. vom 26.8. 70. — betreffend die Liquidation der Vergütung für die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde — Armeekorps-Verordn. Blatt Nr. 16 pro 1870 S. 135 . . . . .	17	140



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 1

Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie zc. bezüglich Ableistung ihrer Militairdienstpflcht

Berlin, den 31. Dezember 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruktion zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorien, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44<sup>a</sup> bez. 159<sup>a</sup> der Militair-Ersatz-Instruktion stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 und 159<sup>a</sup> l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

v. Roon.

J. B.

Delbrück.

Rt. Min. 364/12. A. I. a.

Bundes-R.-Amt 15971.

## Nr. 2.

Betrifft das Kommando zum nächstjährigen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Bezüglich des Kommandos zum nächstjährigen dreimonatlichen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

Es haben zu kommandiren:

- |   |     |                 |
|---|-----|-----------------|
| 1) jedes Infanterie-Regt. des Garde-Korps, 1. bis incl. 11. Armeekorps einen Unteroffizier                                | 114 | Unteroffiziere, |
| 2) jede der vier Unteroffizier-Schulen zwei   | 8   | do.             |
| 3) das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon, sowie die Linien-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 11 und Nr. 14, zusammen | 5   | do.             |

Latus 127 Unteroffiziere,



vom 1. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten Nr. 68 pro 1869) aufgehoben worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß fortan jene Erklärungen der Ehefrauen genügen, wenn die Unterschriften der letzteren durch einen zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten öffentlichen Beamten, unter Beidrückung dieses Dienstfieglers, beglaubigt werden.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.  
Glogau. Hammer.

No. 332/12. 69. W.

Nr. 5.

Betrifft die Berichtigung einzelner Truppen-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1870.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Von den zur Ausgabe gelangten Verpflegungs-Etats der Truppen für das Jahr 1870 sind die nachstehend bezeichneten in den gleichfalls benannten Positionen wie folgt zu ergänzen resp. abzuändern:

1) Stab des 1. Garde-Regiments zu Fuß.

Abchnitt II. Zulagen.

In der Kolonne „Bleibt zu zahlen“ fehlen die Beträge  
für den Adjutanten mit . . . . . 6 Thlr.  
für den Regimentschreiber mit . . . . . 3 Thlr.

2) Lehr-Infanterie-Bataillon.

a) Abschnitt I. Pöhnung. b) für die sechsmonatliche Uebungszeit.

Der bei der Position „528 Gemeinde“ vor der Linie ausgeworfene Jahresbetrag von „8352 Thlr.“ ist in „9504 Thlr.“ abzuändern.

b) Bemertung 3. am Schlusse des Etats.

Das vorletzte Wort in Alinea drei „nicht“ muß „mit“ (veranschlagt) heißen.

3) Ein Jäger-Bataillon.

Abchnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld.

Vor der Linie nicht „37“ Mann à 5 pf. sondern „33“ Mann à 5 pf.

4) Militair-Schießschule.

Abchnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld, 4. Scheibengelder zc.

In der letzten Zeile der Erläuterungen zu diesen Positionen muß es nicht heißen Etatstitel „53“, sondern „51“.

5) Regiment der Gardes du Corps

a) Abschnitt I. Pöhnung

Bei der Position „1 Zahlmeister“ fehlt in der Kolonne „Rationen“ die Zahl „1“.

b) Abschnitt II. Zulagen

Für 11 Quartiermeister à 1 Thlr. 25 sgr. sind nicht, wie ausgeworfen „20“ Thlr. sondern „20 Thlr. 5 sgr.“ zahlbar.

6) Ein Linien Dragoner- resp. Husaren-Regiment.

Abchnitt I. Pöhnung. Kolonne „Mann“

Seite und Uebertrag stellt sich nicht auf „91“, sondern nur auf „76“ Mann.

7) Ein Linien Ulanen-Regiment.

Der Uebertrag auf Seite 3 beträgt nicht „4300 Thlr.“, sondern „4300 Thlr. 10 sgr.“

8) Militair-Reit-Institut.

Abchnitt C. Seite 3. „Außerdem Kommandirte“

In der Kolonne „Mann“ ist der Position „Gefreite“ die Zahl „163“ statt „103“ vorzutragen.

9) Eine reitende Batterie.

Seite 2. Kolonne „Mann“

a) Die undeutlich abgedruckte Zahl der Gefreiten beträgt „8“.

b) Auch fehlt unter der Position „62 Kanoniere“ die Summe der Mannschaften mit „90 Mann“.

10) Eine Festungs-Kompagnie.

Abchnitt V. 1. Geschütz-Reparatur-Geld

Der vor der Linie ausgeworfene Einheitsatz beträgt nicht „5 Thlr. 15 sgr.“, sondern nur „5 Thlr. 5 sgr.“

- 11) Artillerie-Schieß-Schule.  
 a) Abschnitt I. Löhnung. 2. Wechselndes Kommando.  
 Statt: „26 Hauptleute oder Lieutenants“  
 ist, nach Maßgabe der unter II. 4 und 5 ausgeworfenen Zulage-Beträge, zu setzen:  
 „26. 13 Hauptleute und 13 Lieutenants“  
 b) Anmerkung 4. Alinea 2. Zeile 2.  
 zwischen den Worten  
 „Bundes-Armee“ und „Großherzoglich“ zc. fehlt das Wort „gehörigen“.
- 12) Garde- und Linien-Train-Bataillon.  
 a) Seite 2 am Schlusse „Hiervon ab“  
 1) Die allgemeinen Unkosten für einen Mann betragen nicht „3 Thlr. 3 Sgr.“, sondern nur „3 Sgr.“  
 2) Auch fehlt der Einheitsatz des pro. Kopf abzusetzenden Betrages vor der Linie mit „3 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.“  
 b) Seite 3. Berechnung der Kompetenzen eines Unteroffiziers.  
 Das Waffen-Reparatur-Geld stellt sich nicht auf „1 Sgr. 2 Pf., sondern auf „1 Sgr. 9 Pf.“, die Summa nicht auf „6 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.“, sondern „6 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.“
- 13) Landwehr-Bezirks Kommando Cöln.  
 Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld.  
 Dasselbe beträgt für 7 Mann à 5 Pf. nicht „2 Sgr. 10 Pf.“ sondern „2 Sgr. 11 Pf.“  
 Vor der Linie fehlt bei dieser Position der Summa-Strich.
- 14) Landwehr-Bezirks-Kommandos Oera und Schleswig.  
 Abschnitt III. 1. Allgemeine Unkosten.  
 Es sind nicht „1 Thlr. 15 Sgr.“, sondern „1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.“ zahlbar.
- 15) Landwehr-Bezirks-Kommandos Dessau und Eisenach.  
 Seite 1 und 2.  
 In der Kolonne „Bleibt zu zahlen“ muß „Seite“ und „Uebertrag“ lauten „82 Thlr. 15 Sgr.“ statt „64 Thlr. 15 Sgr.“ —  
 Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Poddbielski. v. Karczewski.

No. 763/12. A. I. a.

### Nr. 6.

Betrifft die Dislokation des Stabes der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 3. Januar 1870.

Der Stab der 36. Infanterie-Brigade ist am 1. d. M. von Flensburg nach Rendsburg verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Poddbielski. v. Karczewski.

### Nr. 7.

Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Unter Hinweis auf die an dieser Stelle erfolgte Veröffentlichung vom 19. November a. pr. Nr. 10583 in Nr. 20 des Armees-Verordnungs-Blattes vom 11. Dezember 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen zu den ausgetobenen Unter-Beamtenstellen, für Militair-Anwärter reservirt, so zahlreich eingegangen sind, um fernere Anmeldungen unnöthig zu machen.

Marine-Ministerium.

In Vertretung

Genl.

v. Boehn.

No. 12720 V. P.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 25. Januar 1870.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 8

Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

Berlin, den 10. Januar 1870.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und deren Anlage:

Ich genehmige die anbei zurückgehenden Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister und hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

### B e s t i m m u n g e n

in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

- 1) Die Wallmeister gehören zu den Personen des Soldatenstandes und zwar zu denjenigen Unteroffizieren, welche das Portepee tragen, und sind wie diese der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung der Armee- und den Militair-Strafgesetzen unterworfen.
- Hieraus ergibt sich die Stellung der Wallmeister in der Armee und die Unterordnung derselben unter die militairische Disciplin und Gerichtsbarkeit.
- 2) In allen Angelegenheiten, welche persönliche oder Einkommens-Verhältnisse betreffen, haben sich die Wallmeister zunächst an den Platz-Ingenieur, Festungs-Bau-Direktor resp. an den die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier zu wenden.
- Die höheren Instanzen für den Wallmeister sind der Kommandant (Gouverneur) des Platzes; — ist für letzteren eine Kommandantur nicht eingesetzt, der betreffende Festungs-Inspektor; — und das Allgemeine Kriegs-Departement.
- 3) Die Dienstobliegenheiten der Wallmeister gehen aus den allgemeinen Geschäftsordnungen für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen und für die Festungs-Bau-Kassen vom 20. November 1862 und 10. Dezember 1863 und aus den in den Festungen vorhandenen Detail-Instruktionen hervor.
- Mit dem Inhalt dieser Bestimmungen müssen sich die Wallmeister aufs Genaueste bekannt machen, weil sie für alle Verstöße gegen dieselben und für deren Folgen auch dann verantwortlich bleiben, wenn sie nicht wider besseres Wissen, sondern nur aus Unkenntniß oder mangelhafter Handhabung der Bestimmungen fehlen.
- 4) Außer den monatlich praenumerando zur Zahlung gelangenden etatsmäßigen Gehältern empfangen die Wallmeister Servis und Brot nach den für die Armee geltenden Vorschriften.

Die feste monatliche Zulage, welche die lediglich für den Terrainaufnahmendienste angestellten Wallmeister zu beziehen haben, wird praenumerando gezahlt, und in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen so lange fortgewährt, als eine Gehaltszahlung überhaupt stattfindet. Die übrigen Zulagen während des Friedens, deren Höhe in jedem einzelnen Falle von dem Allgemeinen Kriegs-Departement den Umständen entsprechend bestimmt wird, werden nach den für die Armee geltenden Vorschriftenungsweise berechnet und monatlich postnumerando gezahlt. Für die Gewährung der Armirungszulage ist der §. 8 der Beilage 1. zu §. 52 — Pag. 94 — des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Kriege maßgebend.

In Stelle des Natural-Brottes können die Wallmeister, wenn sie es vorziehen, das Garnison-Brotgeld empfangen.

Wenn eine Gewährung von Familien-Brotten gegen Bezahlung von 2½ Sgr. pro Stück an die Unteroffiziere zc. des stehenden Heeres nachgegeben wird, so participiren auch die Wallmeister daran, und zwar mit 4 Broten für die Frau und 2 Broten für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich.

Auf Verpflegungs-Zuschüsse, und auf Marschverpflegung beim Ausschneiden aus dem Dienste zc. haben Wallmeister keinen Anspruch.

Zum Benefiz des freien Schulunterrichts auf Kosten des Militair-Fonds für ihre schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts sind die Wallmeister unter denjenigen Bedingungen berechtigt, welche in der unterm 27. September 1834 erlassenen Instruktion zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 enthalten sind.

- Dienstwohn- 5) Auf Gewährung von Dienstwohnungen haben die Wallmeister keinen unbedingten Anspruch; sie sind aber nungen. verpflichtet, die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen nach den näheren Festsetzungen des Allgemeinen Kriegs-Departements zu benutzen und haben, sofern diese Festsetzungen nichts anderes besagen, während der Benutzungszeit nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch. Wird die Dienstwohnung wieder entzogen, so wird vom Tage der Räumung ab der volle tarifmäßige Servis unter Anrechnung des für den laufenden Monat bereits empfangenen Servistheils gewährt.

Die Instandhaltung der Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen und der Erläuterungen zu derselben.

Für durch eigene Schuld oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigung der inne habenden Wohnung ist der Wallmeister nach den allgemeinen Landesgesetzen aufzukommen verpflichtet, in so weit solche im Wege der Execution aus seinem Vermögen zu erlangen ist. Ein Abzug von seinem Gehalt darf ihm, in Gemäßheit der Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches, zu diesem Behufe nicht gemacht werden.

- Gehaltsab- 6) Bei Berechnung von Gehaltsabzügen, solche mögen Folge einer Beurlaubung, einer Dienstsuspenden- züge. oder für die Dauer eines Festungsarrestes zu erleiden sein, werden von dem baaren Wallmeister-Gehalt, die Wittwenkassenbeiträge vorweg in Abzug gebracht, und es sind dann von dem Reste des Jahresgehalts auf je volle 50 Thlr. täglich 2 Sgr. einzubehalten.

Im Falle der völligen Freisprechung des vom Dienst suspendirt gewesenen Wallmeisters erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheils.

Die Gehaltsabzüge sind, sobald sie feststehen, von der Kommandantur (dem Gouvernemente, beziehungsweise der Festungs-Inspektion) dem Allgemeinen Kriegs-Departement spätestens gegen Mitte Dezember des Rechnungsjahres zur Einziehung zu offeriren.

- Bekleidung. 7) Die Bekleidung haben sich die Wallmeister nach Maßgabe der unterm 21. Januar 1868 emanirten Bekleidungs-Vorschrift und deren Ergänzungen aus eigenen Mitteln selbst zu beschaffen.
- Beiraths-Con- 8) Zur Verheirathung bedürfen die Wallmeister des Consenses der Kommandantur (des Gouvernements sene. beziehungsweise der Festungs-Inspektion.)

Vor Ertheilung des Consenses ist von dem Garnison-Auditeur, in Ermanglung desselben von dem Platz-Ingenieur oder Festungs-Bau-Direktor, oder dem die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier, mit dem Brautpaar eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher beide Theile erklären, davon in Kenntniß gesetzt zu sein, daß der Wallmeister auch nach erfolgter Verheirathung in Rücksicht auf seine Militair-Verhältnisse fortdauernd, gleich einem Unverheiratheten behandelt werden würde, und daß sie — die Braut — demzufolge auf Unterstützungen Seitens des Staats, weder bei Lebzeiten des Mannes, noch nach dessen Tode irgend welchen Anspruch habe.

tritt zur 9) Die Wallmeister sind der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt beizutreten verpflichtet, und zwar, wenn sie Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt. Anstalt. laubung. nach der Anstellung bereits verheirathet sind, im ersten Aufnahmetermin (1. Januar oder 1. Juli) nach der Anstellung, und wenn sie sich nach erfolgter Anstellung verheirathen, im ersten Aufnahmetermin nach Schließung des Ehebundes.

10) Der Platz-Ingenieur oder Festungs-Bau-Direktor oder der denselben vertretende Ingenieur-Offizier kann Wallmeister auf 14 Tage, und der Kommandant (Gouverneur beziehungsweise Festungs-Inspekteur) nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. April 1868 beurlauben, wenn hinsichtlich der Zulässigkeit des Urlaubs und einer kostenfreien Vertretung keinerlei Bedenken obwalten. Anderenfalls ist die Genehmigung des Urlaubs ohne Rücksicht auf dessen Zeitdauer beim Allgemeinen Kriegs-Departement nachzusuchen.

In Betreff der Gehalts-Kompetenzen finden die durch das Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für die Offiziere zc. gegebenen bezüglichlichen Bestimmungen Anwendung. Wegen eines event. Gehaltsabzuges siehe Pos. 6.

ienstreifen, 11) Dienstreifen der Wallmeister werden nur vom Allgemeinen Kriegs-Departement angeordnet und es werden dann die Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Reisekosten-Regulativs vom 28. Dezember 1848 und den dazu gegebenen Erläuterungen gewährt. Bei Versetzungen tritt noch die regulativmäßige Umzugs-Entschädigung hinzu. Auf die chargenmäßigen Reisekosten, Tagegelder und Umzugs-Entschädigung haben auch diejenigen Expektanten Anspruch, welche bei ihrer Einberufung in den Wallmeisterdienst sich im aktiven Militairdienste befinden. Befindet sich der einberufene Expektant nicht mehr im aktiven Militairdienst und werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement demselben ausnahmsweise die chargenmäßigen Reisekosten, Tagegelder und Umzugs-Entschädigung bewilligt, so gilt der Ort, an welchem der Expektant zur Zeit der Einberufung seinen Wohnsitz hat, als Garnisonort.

Krankheits- 12) Erkrankte Wallmeister haben die Berechtigung der freien ärztlichen Behandlung durch die von Amtes fälle. wegen hierzu verpflichteten Militairärzte, auch erhalten sie für sich und ihre Familien — Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre — den Bedarf an Arzneien, Verbandmitteln, Bruchbändern zc. auf Kosten des Abschnitts II. A. Tit. XVIII. des Festungs-Notirungsfonds oder, wo ein solcher nicht existirt, auf Kosten des Tit. II. des extraordinaireren Fortifikations-Baufonds nach den sub III. 1 bis 6 des kriegsministeriellen Circularschreibens vom 10. Oktober 1828 aufgestellten Grundsätzen.

Finden Wallmeister im Militair-Lazareth Aufnahme, so haben sie aus ihrem unverkürzt zu empfangenden Einkommen den für Beköstigung, Wäsche, Feuerung und Erleuchtung auf 7 Sgr. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrag an die Lazarethklasse zu entrichten. Letztere empfängt für Arznei pro Mann und Tag 1 Sgr. aus der Festungs-Notirungskasse, welche den Betrag beim Abschnitt II. A. Tit. XVIII. verrechnet.

Besuchen Wallmeister auf militairärztliche Verordnung Heilquellen, so beziehen dieselben während der Kurzeit ihr Einkommen unverkürzt fort und erhalten von der Korps-Intendantur auf Antrag der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion) eine nach Maßgabe des Erlasses vom 30. Dezember 1867 bemessene Reisekosten-Vergütung von 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile Eisenbahn und von 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile Landweg zur Reise nach dem Kurorte und zur Rückkehr in die Garnison angewiesen.

Zur Beschaffung eines wohnlichen Unterkommens am Kurorte und zur Deckung der Mehrkosten, welche die Lebensweise am Kurorte gegen die am Garnison-Orte mit sich führt, gewährt auf Antrag der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion) das Allgemeine Kriegs-Departement eine mäßige Beihilfe.

Ausgaben, welche dem Wallmeister dadurch erwachsen, daß ihm am Kurorte bei Baderkuren Brunnen, Mollen zc. und bei Brunnenkuren Bäder, Medicamente zc. ärztlich verordnet worden sind und ihm nicht unentgeltlich haben verabsolgt beziehungsweise gestattet werden können, werden auf Grund quittirter Rechnungen der Bade-Direktion, des Badaerztes zc. auf den Abschnitt II. A. Tit. XVIII. des Notirungsfonds resp. Tit. II. des extraordinaireren Fortifikations-Baufonds übernommen.

Todesfälle. 13) Stirbt ein Wallmeister, so kommen hinsichtlich der Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen die in dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden enthaltenen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlungen in Sterbefällen der Offiziere und Militairärzte in Anwendung.

Wenn Wallmeister erweislich in Dürftigkeit sterben, so trägt der Festungsbau-Fonds — Abschnitt II. A. Tit. XVIII. des Notirungs- oder Tit. II. des extraordinaireren Fortifikationsbau-Fonds — ausnahmsweise die Beerdigungskosten. Für die Höhe der Beerdigungskosten sind die §§. 358 und folgende des Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 maßgebend.

Die Unterbringung verbliebener Waisen in das Potsdamsche große Militair-Weisenhaus oder die Bewilligung eines Pflegegeldes für dieselben erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung des genannten Waisenhauses vom 18. Juni 1859 — Militair-Wochenblatt pro. 1859 Seite 170. —

Pensionirung. 14) Die Wallmeister unterliegen in Bezug auf Entlassung wegen Invalidität den für die Armee geltenden Grundsätzen mit folgenden Modifikationen:

a) bis zur Erreichung einer 15jährigen Dienstzeit sind für sie bei Beurtheilung der Versorgungs-Ansprüche die Detail-Bestimmungen der Invaliden-Versorgungs-Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 maßgebend. Die Wallmeister haben dann gleiche Berechtigung wie die Feldwebel.

b) bei einer 15jährigen und längeren Dienstzeit wird die Höhe der Pension nach den Abstufungen und Sätzen des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und den Ergänzungen desselben bemessen. Alsdann kommt bei Berechnung der Dienstjahre ebenfalls die gesammte nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Militair-Dienstzeit in Ansatz und bedarf es dann zur Erlangung der Pension nur der vom betreffenden Platz-Ingenieur und Garnison-Stabsarzt abzugebenden Bescheinigung, daß der Wallmeister für seinen Beruf körperlich oder geistig unbrauchbar geworden ist.

c) der Versorgungs- resp. Pensions-Antrag wird von der Kommandantur (dem Gouvernement beziehungsweise der Festungs-Inspektion) formirt und zwar in den Fällen sub a. mittelst Invaliden-Liste nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 56 der kriegsministeriellen Instruktion vom 3. August 1865, in den Fällen ad b. mittelst Vorschlags-Liste nach Maßgabe des unterm 18. März 1829 bestimmten Formulars.

Die Vorlage erfolgt sub a. an das General-Kommando, sub b. an das Allgemeine Kriegs-Departement.

d) Dem Wallmeister wird bei seiner Versetzung in den Ruhestand das etatsmäßige Einkommen noch für diejenigen drei Monate fortgezahlt, welche auf den Monat folgen, in welchem er den Antrag um Pensionirung gestellt hat oder ihm die Nothwendigkeit seiner Pensionirung von der Kommandantur (dem Gouvernement beziehungsweise der Festungsinspektion) bekannt gemacht worden ist. Wünscht der Wallmeister vor Ablauf der dreimonatlichen Frist aus dem Dienste zu scheiden, so ist der von ihm selbst gewählte Termin für den Ablauf des Gehalts-Bezuges und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung maßgebend.

e) Zur Forttragung der Wallmeister-Uniform nach erfolgter Pensionirung mit den durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November 1833 vorgeschriebenen Abzeichen bedarf es der Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements. Der diesfällige Antrag ist stets mit der Einreichung der Pensionirungs-Vorschlagsliste zu verbinden.

Anstellungs-  
berechtigung  
im Civildienst.

15) Wallmeister, welche vor ihrer Ernennung als solche, bei der Truppe die Versorgungs- oder Anstellungsberechtigung im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-Dienste noch nicht erworben haben, erhalten den Civil-Anstellungsschein erst nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren. Behufs des Uebertritts in den Civil-dienst findet niemals eine Kommandirung, sondern nur eine 6-monatliche Beurlaubung statt, welche den sub 6 vorgeschriebenen Gehaltsabzug zur Folge hat.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 30/1. A. III.

### Nr. 9.

Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 dahin, daß der Festungs-Inspekteur die Prüfung der ihm vom Platz-Ingenieur eingereichten Kontrakte, nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, sowie des Stempelgesetzes, zu bewirken, und die Prüfung in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Korps-Auditeur herbeizuführen hat. Die Pionier-Inspektoren

haben dagegen die Prüfung der Kontrakte über Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung durch den ihnen vom Kriegs-Ministerium bezeichneten Korps-Auditeur zu bewirken. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Roon,

Berlin, den 14. Januar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfang des Alinea 2 des vorallegirten §. 37 nunmehr lautet:

Die abgeschlossenen Kontrakte nebst den ihnen zum Grunde liegenden Submissions- oder Lizitations-Verhandlungen, Offerten zc. reicht der Platz-Ingenieur dem Festungs-Inspekteur ein, welcher die Prüfung der Kontrakte nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, so wie des Stempelgesetzes in seinem Bureau bewirken läßt, sodann solche in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Korps-Auditeur herbeiführt, und später die Kontrakte mittelst der von ihm zu vollziehenden Klausel „vorstehender Kontrakt wird hierdurch bestätigt“ approbirt.

Die Inspektoren der 1., 2., 3. und 4. Pionier-Inspektion haben sich wegen Prüfung der Kontrakte über Leistungen zu den Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung resp. an den Korps-Auditeur des 3., 5., 8. und 4. Armeekorps zu wenden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 274/1. A. III.

#### Nr. 10.

Die Heranziehung der Einwohner des Unterharzischen Kommuniongebiets zum Militärdienste betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Nach erfolgter Vereinbarung mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium ist behufs künftiger Heranziehung der Bewohner des sogenannten Unterharzischen Kommuniongebiets zum Militärdienste die Anordnung getroffen, daß von beregtem Gebiet die beiden Hüttenwerke Herzog Julius-Hütte und die Frau Sophienhütte dem Aushebungs-Bezirk Gandersheim, das Kommunion-Gebiet bei Dier dem Aushebungsbezirk Wolfenbüttel, und das Gebiet bei Goslar dem gleichnamigen Preussischen Aushebungs-Bezirk zugetheilt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage

v. Podbielski.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Bitter.

Kr. Min. No. 756/12. A. I. a.

Min. d. Inn. I. M. J. 186.

#### Nr. 11.

Temporair-Invalide des Garde-Korps, deren directe Ueberweisung an die heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird hiermit bestimmt, daß die Temporair-Invaliden des Garde-Korps für die Folge direct den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen sind.

Hinsichtlich der weiteren Entscheidung über die Versorgungs-Ansprüche der in Rede stehenden Invaliden tritt hierdurch in dem bisherigen Ressort-Verhältniß keine Aenderung ein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 29/1. A. I. a.

Nr. 12.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1869.

Berlin, den 13. Januar 1870.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 4. Quartal 1869 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a. selbstständige Telegraphen-Stationen:

- 1) Festung Königstein, Königr. Sachsen, Militär-Telegraphen-Station, welche zugleich zur Annahme von Privat-Depeschen ermächtigt und als Filiale der Telegraphen-Station Stadt Königstein anzusehen ist,

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen:

- 1) Beelitz, Reg. Bezirk Potsdam,
- 2) Gudensberg, Reg. Bezirk Cassel,
- 3) Mehlsack, Reg. Bezirk Königsberg i./Pr.,
- 4) Dohtrup, Reg. Bezirk Münster,
- 5) Warstein, Reg. Bezirk Arnberg,
- 6) Stadt Königstein, Königr. Sachsen,
- 7) Zschoppau, do.
- 8) Vitz, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin,
- 9) Malchow, do.
- 10) Blau, do.
- 11) Korbef, do.
- 12) Sternberg, do.
- 13) Warin, do.

mit beschränktem Tagesdienst.

c. Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Telegraphen-Stationen:

- 1) Duisburg — Hochfeld, Reg. Bez. Düsseldorf mit vollem Tagesdienst,
- 2) Gescher, Reg. Bez. Münster mit beschränktem Tagesdienst,
- 3) Gainsdorf, Königr. Sachsen do.

II. Geschlossen wurden:

- 1) Schloß Callenberg,
- 2) Bad Doberan,
- 3) " Heiligendamm,
- 4) Schloß Hammelsbahn,
- 5) " Pillnitz,
- 6) " Reinhardtbrunn,

die Telegraphen-Stationen daselbst sind für das Jahr 1869 wieder geschlossen.

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

- 1) Stadt Charlottenburg, früher eine mit der Orts-Postanstalt kombinierte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständig mit vollem Tagesdienst.
- 2) Kreuz
- 3) Mühlheim a./Ruhr } bisher mit den Orts-Postanstalten kombiniert, sind jetzt selbstständige Stationen.
- 4) Bad Ems
- 5) " Kösen } haben jetzt beschränkten Tagesdienst,
- 6) " Liebenstein
- 7) Kiel, beginnt jetzt den Dienst um 7 Uhr, anstatt wie bisher um 6 Uhr Vormittags,
- 8) Neustadt i./Oberschl., bisher mit beschränktem Tagesdienst hat jetzt erweiterte Dienststunden (von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags; Sonntags jedoch wird der Vormittags-Dienst um 9 Uhr geschlossen).
- 9) Königshütte führt jetzt den Namen: Stadt Königshütte.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

M. F. b.

v. Poddieleski.

v. Wangenheim.

## Nr. 13.

**Militair-Pässe, Ersatz-Reserve-Scheine und Seewehr-Pässe; die Schemas für dieselben betreffend.**

Berlin, den 18. Januar 1870.

Die Bestimmung in §. 7 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. vom 5. Oktober 1854, wonach die Urlaubs-Pässe einen Vermerk hinsichtlich der Marsch-Kompetenzen, Benutzung der Eisenbahn u. enthalten sollen, ist durch das neue mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 6. Juni 1867 — Armeeverordnungs-Blatt pro 1867 Seite 44 — beziehungsweise durch §. 8 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden u. vom 5. September 1867 eingeführte Schema für Militairpässe nicht aufgehoben.

Auch ist hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges ein Vermerk im Paß erforderlich.

Es wird daher hiermit bestimmt, daß die Pässe der diesseitigen Verfügung vom 4. Juli 1862 — Militair-Wochenblatt pro 1862 Seite 208 — entsprechend zu vervollständigen sind. Der Verbrauch der vorhandenen Paß-Formulare ist auch ferner gestattet, und zur Vervollständigung solcher Exemplare Seitens der Königlichen Staats-Druckerei ein bezüglicher Einlagebogen hergestellt worden.

Außerdem ist bei Neuankündigung von Militairpässen die bisherige Fassung des ersten Satzes in Alinea 3 des Passus 9 der den Pässen vorgedruckten Bestimmungen in Folge des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. v. M. u. J. in nachstehender Weise zu verändern:

„Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden“

Da die Bezeichnung: „Landwehr-Meldesache“ gänzlich in Wegfall gekommen ist, bedürfen auch die Schemata 6 und 7 zu §. 48 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — Ersatz-Reserve-Schein I und Seewehr-Paß u. — einer entsprechenden Abänderung, welche bei Neuankündigung Seitens der Königlichen Staats-Druckerei berücksichtigt werden wird.

Die Königlichen Truppenteile, beziehungsweise die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben dem Vorstehenden gemäß die zur Reserve zu entlassenden, beziehungsweise die im Beurlaubtenstande befindlichen Mannschaften, letztere bei Gelegenheit der Kontrollversammlungen, entsprechend zu instruieren.

Die vorhandenen Exemplare der vorbereiteten Militairpapiere dürfen aufgebraucht werden.

Bei der Königlichen Staats-Druckerei werden die vervollständigten Pässe zum bisherigen Preise von 9 Thlr. pro 500 Stück und die oben beregten Einlagebogen, und zwar in Bogen à acht Stück, also zur Vervollständigung von acht Pässen, zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. für 500 ganze Bogen — unter der Bezeichnung Litt. A Nr. 33 — vorrätzig gehalten werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Raczewski.

No. 235/1. A. I. a.

## Nr. 14.

## N a c h t r a g

zu den in Nr. 22 pro 1869 dieses Blattes bekannt gemachten Vergütungs-Sätzen für Brot und Fourage pro 1tes Semester, sowie der extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse pro 1tes Quartal 1870.

Berlin, den 19. Januar 1870.

Auf Antrag des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Kollegiums werden die von letzterem für das zugehörige Kontingent festgestellten Vergütungssätze nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die unter Nr. 252 sub IV. bekannt gemachten Vergütungssätze nur für das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Kontingent gelten.

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile													
	leichte	schwere	leichte		mittlere		schwere		pro	pro	pro	pro		pro								
	Brod=Portion.		Fourageration.						100 Pfd.	100 Pfd.	100 Pfd.	100 Pfd.		100 Pfd.								
									Hafer.	Heu.	Stroh.											
	Schill. Pf.	Schill. Pf.	Thlr. Schill. Pf.	Thlr. Schill. Pf.	Thlr. Schill. Pf.	Thlr. Schill. Pf.	Thlr. Schill. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.	Thlr. Sch. Pf.							
V. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitz'sches Kontingent.	1	7	2	1	9	8	—	9	39	—	10	21	—	2	39	7	—	28	10	—	34	—
	6 Schill. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
IX. Armeecorps.	Neustrelitz, extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück=Portion, pro Mann und Tag 1 7/12 Mecklenburg. Schillinge.																					

Kriegs=Ministerium. Militair=Defonomie=Departement.

No. 450/1. M. O. D. 2.

v. Stofsch.

Koellner.

Nr. 15.

Wohlthätigkeit. (Geschenke für Invalide.)

Berlin, den 3. Januar 1870.

Aus den am 1. Januar dieses Jahres fällig gewesenenen Zinsen der, bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienstjubilaeumfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes zc. vom Feldwebel abwärts ist, nachdem des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs=Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange der qu. Unterstützung auszuersuchen geruhet haben, jedem derselben durch Vermittelung der Königl. General=Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. überwiesen worden, und zwar:

- 1) dem Matthias Mangan aus Cöln,
- 2) " Johann Egedius Genten aus Burg Kreis Malmedy,
- 3) " Carl Ludwig Weber zu Berlin,
- 4) " Robert Winkler zu Berlin,
- 5) " August Lemde zu Wolfshagen Kreis Rastenburg,
- 6) " Otto August Klewer zu Braunsberg,
- 7) " Johann Friedrich Ronke (Bonke) aus Knievenbruch Kreis Neustadt,
- 8) " Christian Friedrich Boettcher zu Liebenwalde,
- 9) " Karl Koffe zu Frankfurt a./D.,
- 10) " Johann Lies zu Cüstrin,
- 11) " August Radeboldt zu Prenzlau,
- 12) " August Rodtäschel zu Garzig Kreis Soldin,
- 13) " Friedrich Julius Guse zu Mehrenthin Kreis Friedeberg,
- 14) " Adolf Weyrauch zu Spremberg,
- 15) " Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
- 16) " Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
- 17) " Heinrich Louis Seeber zu Quersfurt,
- 18) " Friedrich Traugott Steuer zu Kauzdorf,
- 19) " Johann Wilhelm Hübnert zu Posen,

- 20) dem Constantin Suppert zu Posen,
- 21) = Johann Woytowski zu Ciosna Kreis Breschen,
- 22) = Friedrich August Standtke zu Thauer Kreis Steinau,
- 23) = Bruno Langer zu Breslau,
- 24) = August Wilde zu Bischofswitz Kreis Trebnitz,
- 25) = Johann Bernhard Jasper zu Münster,
- 26) = Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
- 27) = Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
- 28) = August Kriechhaus zu Schallbruch,
- 29) = Bernhard Anton Nienhaus zu Essen,
- 30) = Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Ruedelheim Kreis Siegburg,
- 31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler Kreis Aachen,
- 32) = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.  
Duedensfeldt. v. Kirchbach.

No. 934/11. 69. A. f. I.

Zur Nachricht. Mit der nächsten Nummer wird ein Inhalts-Verzeichniß des dritten Jahrganges dieses Blattes ausgegeben werden.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 16. Februar 1870.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 16.

**Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über militärische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen.**

Auf den Bericht vom 3. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die landesherrlich erlassenen oder genehmigten, in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie in den zu dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheilen noch bestehenden Polizei-Vorschriften über militärische Pulvertransporte außer Kraft gesetzt und durch die in den älteren Landestheilen bestehenden Polizei-Vorschriften über militärische Pulvertransporte ersetzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. v. Koon. Gr. v. Igenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern.

Berlin, den 29. Januar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee und Marine gebracht.

Abweichend von den bezüglichen Festsetzungen in der nunmehr allgemein geltenden „Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren“ vom 12. April 1852 mit zugehörigen Nachträgen bleiben bei etwaigen militärischen Pulvertransporten durch den Kreis Biedenkopf des Regierungsbezirks Wiesbaden die Bestimmungen, welche nachstehend im Allgemeinen erwähnt sind, auch künftig in Geltung:

A. Transporte zu Lande.

- 1) Pulver in Menge von 20 Pfd. und weniger muß stets in einen Sack gefüllt werden.
- 2) An dem Fuhrwerk soll sich die Aufschrift „Pulver“ befinden.
- 3) Auf dem Transport sollen die Wagen wenigstens 200 Fuß von einander entfernt bleiben.
- 4) Bei eintretendem Gewitter haben sich die Pulver-Transporte wenigstens 4000 Fuß von Gebäuden entfernt zu halten.

B. Transporte zu Wasser.

- 5) Pulver darf nicht auf den gewöhnlichen Schiffsanlanden, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 1000 Fuß von Gebäuden verladen werden und dürfen die mit Pulver beladenen Schiffe nur in derselben Entfernung von Gebäuden anlegen.
- 6) Die Verladung von Pulver auf Schiffen gleichzeitig mit anderen Gütern ist verboten.

Die spezielleren Bestimmungen, welche, statt der bezüglichen Festsetzungen in der Vorschrift vom 12. April 1852, für den Kreis Biedenkopf Geltung behalten, sind in den Artikeln 157 und 158 des Polizei-

Strafgesetzes für das Großherzogthum Hessen vom 30. Oktober 1855 (Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt 1855 Seite 482 ff.) angeben.

Der Kriegs- und Marine-Minister.  
v. Roon.

No. 706/12 69. A. II. a.

Nr. 17.

Festsetzung der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die in der anliegenden Nachweisung für verschiedene Beamten-Chargen in der Militair-Verwaltung vorgeschlagenen Grad-Abzeichen genehmigen, mit der Maßgabe, daß von allen Militair-Beamten und Civil-Beamten der Militair-Verwaltung die Kofetten in Zukunft auf den Epaulettenhaltern getragen werden sollen. — Zugleich bestimme Ich, daß die in der gedachten Nachweisung aufgeführten Intendantur-Subaltern-Beamten künftig die Epauletts resp. Achselstücke mit Futter von dunkelblauem Sammet anzulegen haben, während diese Abzeichen von den Intendanten, Intendantur-Räthen, Assessoren und Referendarien mit Futter von Karmoisinrothem Luche zu tragen sind. Diejenigen nur während einer mobilen Periode aus dem Civil-Verhältniß oder Unteroffizier-Stande als Beamte in den Dienst der Militair-Verwaltung tretenden Personen, welche mit Assistenten-Stellen beliehen werden, sind auch fernerhin zur Anlegung von Epauletten resp. Achselstücken nicht berechtigt. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. Februar 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nachweisung  
der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung.

Nr.	Verwal- tungsweig.	E p a u l e t t e n h a l t e r			Bemerkungen.
		mit 2 Kofetten.	mit 1 Kofette.	ohne Kofette.	
1	Intendan- tur.	Sekretaire und Re- gistratoren mit dem Charakter als Rech- nungs- resp. Kanzlei- rath.	Sekretaire und Re- gistratoren.	Expedienten und Kal- kulatoren bei den Feld- und Provinzial-Inten- danturen, Friedens- Assistenten.	In Kriegsperioden ha- ben die in den Feldstel- len bestätigten Frie- densbeamten die ihrem Feld-Amts-Charakter entsprechende Unifor- men anzulegen.
2	Magazin- Verwaltung.	Proviandmeister.	Kontroleure bei den Friedens- Proviand- Aemtern, Reserve- und Feld-Magazin-Ken- danten.	Feld-Magazin-Kon- troleure, Depot-Maga- zin-Verwalter, Frie- dens-Assistenten.	Der Rücktritt in das Friedens-Verhältniß bedingt zugleich die Wiederranlegung der ihnen als Friedensbe- amte zustehenden Uni- form resp. Abzeichen.
3	Garnison- Verwaltung.	Garnison-Verwal- tungs-Direktoren, Garnison-Verwal- tungs-Ober-Inspekto- ren mit dem Charakter als Rechnungsrath.	Garnison-Verwal- tungs-Ober-Inspekto- ren, Garnison-Verwal- tungs-Inspektoren und die allein stehenden Ka- sernen-Inspektoren, die Kendanten der Inva- lidenhäuser.	Alle übrigen Kaser- nen-Inspektoren.	
4	Militair- Medizinal- Abtheilung.	Lazareth-Ober-Ins- pektoren mit dem Cha- rakter als Rechnungs- rath.	Lazareth-Ober-Ins- pektoren und die allein- stehenden Lazareth-Ins- pektoren bei den Frie-	Alle übrigen Lazareth- Inspektoren, Feld-La- zareth-Kendanten, Feld-Apotheker.	

Nr.	Verwaltungsweig.	Epaulettenhalter			Bemerkungen.
		mit 2 Rosetten.	mit 1 Rosette.	ohne Rosette.	
5	Montirungs-Depots.	Kendanten.	denz-Lazarethen, die Feld-Lazareth-Inspektoren, die Korps-, Stabs- und die Feld-Stabs-Apotheker. Controleure.	Assistenten.	
6	Feld-Kriegs-Kasse.	Kriegszahlmeister.	Kassirer.	Buchhalter.	
7	Generalstab der Armee.	Registrator in der Kanzlei des Chefs des Stabes u. Ingenieur-Geographen mit dem Charakter als Rechnungs- resp. Kanzlei-Rath.	Registrator in der Kanzlei des Chefs des Stabes, Ingenieur-Geographen.	—	
8	Fortifikation.	Sekretaire mit dem Charakter als Rechnungs-Rath.	Sekretaire.	Assistenten.	
9	Auditoriat.	Aktuare mit dem Charakter als Rechnungs-Rath.	Aktuare.	—	

Berlin, den 3. Februar 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister.  
v. Roon.

Berlin, den 12. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken publicirt, daß die Intendantur-Beamten und Zahlmeister, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. April 1867 berechtigt sind, wenn sie Behufs Beiwohnung von Feld-Manövern, oder im Falle eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen ihre Garnison verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke anzulegen, letztere unter den Epaulettenhaltern (Passanten) zu tragen haben.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 136/2. M. O. D. 3.

Nr. 18.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung pro 1870.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Mit Bezug auf die diesseitigen Festsetzungen vom 28. Januar v. J. (605/1 A. I. a.) im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 2 do 1869 wird in Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1870 hierdurch Folgendes bestimmt.

Es sind zu kommandiren:  
zur Uebung pro 1870.

Darunter zum Stamm 1870/71.

A. Offiziere:

vom 1. Armeekorps:					A. Offiziere:		
	—	—	—	—	—	—	—
	Optm.	Pr.-Lt.	Sec.-Lt.		Optm.	Pr.-Lt.	Sec.-Lt.
= 2.	1	—	—		—	—	—
= 3.	—	—	1		—	—	—
= 4.	—	—	1		—	—	—
= 5.	—	—	1		—	—	—
= 6.	1	—	1		—	—	1
= 7.	1	—	—		1	—	—
= 8.	—	1	1		—	1	—
= 9.	—	—	1		—	—	1
= 10.	—	—	1		—	—	—
= 11.	(inkl. Großh. Hessische (25.) Divis.)				—	—	—
			2 (inkl. 1 Großh. Hess.)				
vom 12. (Königl. Sächs.) Armeekorps							
	—	1	1	Sec.-Lt.	—	—	—
Summa 3 Optm. 3 Pr.-Lts. 10 Sec.-Lts.					1 Optm. 1 Pr.-Lt. 2 Sec.-Lts.		

B. Mannschaften.

vom 1. Armeekorps:					B. Mannschaften.		
	3 Unt.	2 Spiel.	(1 Tamb. u. 1 Horn'ft)	40 Gem.	1 Unteroff.	1 Spielm.	(Horn.) 8 Gem.
= 2.	3	2	(1 Tamb. u. 1 Horn'ft)	40	1	1	(Horn.) 8
= 3.	4	2	(1 Tamb. u. 1 Horn'ft)	44	1	1	(Horn.) 10
= 4.	4	2	(1 Tamb. u. 1 Horn'ft)	50	2	1	(Horn.) 10
= 5.	3	1	(Tambour)	40	1	—	8
= 6.	3	1	(Tambour)	40	1	—	8
= 7.	3	1	(Tambour)	40	1	—	8
= 8.	4	1	(Tambour)	60	2	—	12
= 9.	4	1	(Tambour)	44	1	1	(Tamb.) 10
= 10.	3	1	(Tambour)	40	1	1	(Tamb.) 8
= 11.	(inkl. Großh. Hess. (25.) Div.)						
	4	1	(Tambour)	52	2	1	(Tamb.) 12
vom 12. (Königl. Sächs.) Armeekorps							
	2	1	(Tambour)	38	2	1	(Tamb.) 10
Summa 40 Unt. 16 Spiel. u.					528 Gem. 16 Unt. 8 Spielleute u. 112 Gem.		

Bemerkte wird hierbei noch ausdrücklich, daß in der Zahl der zur Uebung zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften die zum Stamm 1870/71 designirten Offiziere und Mannschaften inbegriffen sind.  
Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 20. April statt.

Kriegs-Ministerium.

v. Noo.

No. 525/1. A. I. a.

Nr. 19.

Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen, wenn die kürzeste Tour zum Theil durch das Ausland geht.

Berlin, den 24. Januar 1870.

Zur Erledigung der Frage, ob bei Versetzungen die Umzugskosten nach der kürzesten Tour auch dann zu berechnen sind, wenn dieselbe zum Theil durch das Ausland geht, ist bestimmt worden, daß bei Versetzungen





Nr. 23.

**Beförderung von Militärpersonen auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn**

Berlin, den 3. Februar 1870

Die Beförderung derjenigen Militärpersonen, welche nicht mit Requisitionsscheinen versehen sind und daher das Fahrgehalt sofort zu bezahlen haben, erfolgt auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn fortan in nachstehender Weise:

- 1) Die in Uniform reisenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, sowie die bereits eingekleideten Zöglinge der Kadetten-Anstalten erhalten ohne jede weitere Legitimation gegen Erlegung von 1 Sgr. pro Meile Fahrbillets von der Billettkasse.
- 2) Die nicht uniformirten Militärpersonen haben sowohl bei Lösung der Billets, als auch den betreffenden Fahrbeamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen.
- 3) Im Lokalverkehr zwischen Berlin und Potsdam sind, sofern auf die Preisermäßigung von 1 Sgr. Anspruch zu erheben ist, die Legitimationspapiere eine Stunde vor Abgang des Zuges dem Bahnhof-Vorstande behufs Ausfertigung eines Legitimations-scheines vorzulegen. Nur gegen Hingabe dieses Scheines ertheilt die Billettkasse Billets zu 1 Sgr. pro Meile.

Können diese Förmlichkeiten nicht beachtet werden, so wird nach 1 und 2 verfahren, alsdann ist aber eine Pauschvergütung von 5 Sgr. zu zahlen.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Stofsch. Geride.

No. 557/1. M. O. D. 3.

Nr. 24.

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1869 verabreichten Naturalien.**

Berlin, den 5. Februar 1870.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1869 im Ganzen 22 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim	1. Armee-Korps	3,
"	3.	3,
"	5.	1,
"	7.	1,
"	8.	1,
"	9.	2,
"	10.	3,
"	11.	8.

zusammen 22.

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 8 gegen die Truppen entschieden, 13 aber für ganz und 1 für theilweise begründet erachtet.

In allen den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 2 Fällen gegen dieselben konventional-Strafen verhängt, in 2 Fällen auch die abgeschlossenen Verträge gelöst und die Lieferung für Rechnung der bezüglichen Unternehmer anderweit vergeben.

Ein Magazin-Rendant, welcher sich die Verausgabung mangelhaften Naturalis hat zu Schulden kommen lassen, ist im Disziplinar-Wege mit Versetzung und Tragung der Kosten bestraft worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Stofsch. Koellner.

No. 119/2. M. O. D. 2.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 1. März 1870.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 26.

Entlassung der Reservisten im Herbst dieses Jahres, Rekrutenquote pro 1870/71, und Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres.

Auf Grund des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Entlassung der Reservisten pro 1870 findet bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Übungen resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Feuerwerks-Abtheilung am 15. September dieses Jahres, bei den Train-Bataillonen (hinsichtlich der Mannschaften der Trainstämme) den Landwehr-Bezirks-Kommandos zc. zu einem von den General-Kommandos zu bestimmenden Termine statt. Die zur halbjährigen Ausbildung eingestellten Train-Mannschaften sind gegen den 1. November dieses, beziehungsweise den 1. Mai künftigen Jahres zu entlassen.

2) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Trainstämmen nur so viele Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, daß Rekruten in der unter 3 bezeichneten Zahl eingestellt werden können.

Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst am 15. Oktober dieses Jahres.

3) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1870/71 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — in folgender Zahl einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter . . . . .  | 210; |
| b) bei jedem Bataillon der im Jahre 1860 formirten 4 Garde-Infanterie-Regimenter . . . . .  | 170; |
| c) bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter . . . . .   | 175; |
| d) bei dem Garde-Jäger-, dem Garde-Schützen-, sowie jedem Linien-Jäger-Bataillon so viele, als nach Entlassung der Reservisten und Beurlaubung der vorgeschriebenen Zahl von Mannschaften zur Disposition zur Erreichung des Etats erforderlich sind; |      |
| e) bei den Kavallerie-Regimentern ebenfalls so viele, als nach Entlassung der Reservisten zur Erreichung des Etats erforderlich sind;   |      |
| f) bei jeder Fuß-Batterie . . . . .   | 35,  |
| bei jeder reitenden Batterie . . . . .  | 25,  |
| und bei jeder Festungs-Kompagnie . . . . .  | 28;  |
| g) bei jedem Pionier-Bataillon . . . . .  | 150; |

h) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 78 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

**B. Oekonomie-Handwerker.**

Bei sämtlichen Truppentheilen nach dem durch den dreijährigen Turnus bestimmten durchschnittlichen Bedarf.

Für den Fall, daß rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen notwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

4) Im Herbst dieses Jahres sind die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 17. Februar 1870.

**Wilhelm.**

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Einsendung der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, sowie der Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, zu dem im §. 16 derselben Instruktion vorgesehenen Termin entgegenzugehen wird.

In Erläuterung der eben mitgetheilten Allerhöchsten Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

- 1) Sollte rücksichtlich einzelner Truppentheile noch eine Modifikation der ad 3 der Allerhöchsten Ordre bestimmten Rekrutenzahl erforderlich erscheinen, so sind die bezüglichen Anträge gleichzeitig mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen einzureichen.
- 2) Auf die in den diesjährigen Friedens-Verpflegungs-Etats, beziehungsweise in dem diesseitigen, an sämtliche königliche General-Kommandos gerichteten Erlasse vom 17. August 1869 (280/8. A. 1. a.), für die Dauer der sechs Wintermonate vorgesehenen Marquements beziehungsweise Beurlaubungen von drei bez. zwei Mann per Escadron und Fußbatterie, wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.
- 3) Gelehrte Jäger, sowie drei- und vierjährig Freiwillige aller Waffen dürfen bei den Truppentheilen vom 1. Oktober d. J. an in Verpflegung genommen werden.

Rücksichtlich der Termine zur Einstellung der übrigen Rekruten werden die Bestimmungen nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 492/2. 70. A. I. a.

**Nr. 27.**

**Galla-Beinkleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie.**

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere der Landwehr-Kavallerie, wenn sie bei Festlichkeiten erscheinen, für welche für die Offiziere der Galla-Anzug vorgeschrieben ist, dunkelblaue Beinkleider mit goldenen Streifen, letztere nach der beiliegenden Probe, anzulegen haben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1870.

**Wilhelm.**

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben der goldenen Streifen den königlichen General-Kommandos durch das Militair-Oekonomie-Departement zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stofsch.

Nr. 28.  
Uniform der Marine-Aerzte.

Berlin, den 16. Februar 1870.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die Aerzte der Marine ihre bisherige Uniform beibehalten, daß jedoch, in Stelle der bisherigen blauen Tuchfelder in den Epauletten und des darin befindlichen goldenen Ankers, Felder von blauem Sammet mit dem goldenen Aestulapstabe und, in Stelle der bisherigen Achselstücke, die Feld-Achselstücke des Sanitäts-Korps getragen werden sollen.

Ferner ist im Anschlusse an diese Allerhöchste Bestimmung, von Seiner Excellenz dem Herrn Kriegs- und Marine-Minister angeordnet worden, daß die Marine-Unterärzte sowie die einjährig freiwilligen Aerzte der Marine, mit Ausnahme des Mantels, die, für die übrigen Marine-Aerzte vorgeschriebenen Uniformstücke zu tragen haben, mit der Abweichung jedoch, daß, an Stelle der Epauletten auf dem Frack und an Stelle der Achselstücke auf dem Ueberrocke und der Jacke, auf diesen sämtlichen Kleidungsstücken die, für die Unterärzte, beziehungsweise einjährig freiwilligen Aerzte, der Armee vorgeschriebenen, Achselklappen von dunkelblauem Tuche mit silberner Einfassungstreffe und einem goldenen Aestulapstabe resp. mit der schwarz-weiß wollenen Einfassungsschnur anzulegen sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marine-Ministerium.  
Sachmann.

No. 1599. IV.

Nr. 29

Einberufung der im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften Heerespflichtigen.

Berlin, den 15. Februar 1870.

Damit nicht den im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften, zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufenen und demnächst einzeln zu den Truppentheilen zu entsendenden Heerespflichtigen unnöthigerweise die Kompetenzen für einen Liegetag (§. 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten etc.) gewährt zu werden brauchen, sind dieselben in der Regel erst für den Tag des Abmarsches zum Truppentheil und nur, wenn besondere Umstände es erheischen, zum Tage zuvor einzubeordern.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 101/2. 70. M. O. D. 3.

Nr. 30.

Bergütungssätze für Militair-Transporte auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörigen Bahnen.

Berlin, den 8. Februar 1870.

Die in den Verträgen mit den in Beilage zu Nr. 20 des Militair-Wochenblattes vom 19. Mai 1866 genannten Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes festgestellten Sätze haben nur noch für die Köln-Mindener und Magdeburg-Leipziger Bahn Gültigkeit. Für die Strecken der Hannoverschen, Braunschweigischen, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn kommen statt der vorgedachten Fahrpreise die auf den Staatsbahnen geltenden Sätze seit Dezember v. J. sowohl im Lokal-Verkehr als auch im Verkehre des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes in Anwendung.

Die der Fahrgeld-Berechnung für die zuletzt gedachten Bahnen zu Grunde zu legenden Entfernungen ergeben sich aus den anliegenden Meilenzeigern.

Für die übrigen Verbandsbahnen bleiben die bisherigen Meilenzeiger maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 59/2. 70. M. O. D. 3.

v. Stosch.

Gerike.

M e i l e n z e i g e r.

a. Hannoversche Staatsbahn.  
(In Hannoverschen Meilen.)

1. Strecke Hannover-Braunschweig.	
Hannover-Misburg . . . . .	1,1 Meilen
" Lehrte . . . . .	2,2 "
" Hämelerwald . . . . .	3,5 "

Hannover-Beine . . . . .	4,8 Meilen
" Bechelde . . . . .	6,8 "
" Braunschweig . . . . .	8,2 "
2. Strecke Lehrte-Harburg.	
Lehrte-Burgdorf . . . . .	1,1 Meilen
" Ehlershausen . . . . .	2,3 "

Lehrte-Celle . . . . .	3,7 Meilen
" Eschede . . . . .	6,1 "
" Unterlüß . . . . .	7,7 "
" Suderburg . . . . .	9,8 "
" Uelzen . . . . .	10,8 "
" Bevensen . . . . .	12,5 "
" Bienenbüttel . . . . .	13,8 "
" Lüneburg . . . . .	15,5 "
" Bardowick . . . . .	16,3 "
" Winsen . . . . .	18,1 "
" Stelle . . . . .	19,1 "
" Harburg . . . . .	20,8 "

## 3. Strecke Lüneburg-Hohnstorf.

Lüneburg-Adendorf . . . . .	0,6 Meilen
" Chem . . . . .	1,7 "
" Hohnstorf . . . . .	2,2 "

## 4. Strecke Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.

Lehrte-Sehnde . . . . .	0,9 Meilen
" Algermissen . . . . .	1,9 "
" Harsum . . . . .	2,5 "
" Hildesheim . . . . .	3,8 "
" Nordstemmen . . . . .	4,9 "

## 5. Strecke Hannover-Cassel.

Hannover-Wülfel . . . . .	0,9 Meilen
" Methen . . . . .	1,6 "
" Saisedt . . . . .	2,5 "
" Nordstemmen . . . . .	3,6 "
" Elze . . . . .	4,4 "
" Banteln . . . . .	5,3 "
" Alfeld . . . . .	6,7 "
" Freden . . . . .	7,9 "
" Kreienfen . . . . .	9,3 "
" Salzderhelden-Einbeck . . . . .	10,4 "
" Northeim . . . . .	11,9 "
" Nörten . . . . .	13,2 "
" Bovenden . . . . .	13,8 "
" Göttingen . . . . .	14,6 "
" Dransfeld . . . . .	16,7 "
" Münden . . . . .	19,2 "
" Cassel . . . . .	22,4 "

## 6. Strecke Göttingen-Arenshausen.

Göttingen-Obernjesa . . . . .	1,2 Meilen
" Friedland . . . . .	1,8 "
" Arenshausen . . . . .	2,7 "

## 7. Strecke Northeim-Nordhausen.

Northeim-Carlenburg . . . . .	1,2 Meilen
" Hattorf . . . . .	2,7 "
" Herzberg . . . . .	3,7 "
" Schwarzfeld-Lauterberg . . . . .	4,4 "
" Osterhagen . . . . .	5,4 "
" Lettenborn-Sachsä . . . . .	6,1 "
" Walkenried . . . . .	6,7 "

Northeim-Elrich . . . . .	7,8 Meilen
" Niederfachswerfen . . . . .	8,4 "
" Nordhausen . . . . .	9,3 "

## 8. Strecke Hannover-Minden.

Hannover-Seelze . . . . .	1,6 Meilen
" Wunstorf . . . . .	2,9 "
" Haste . . . . .	3,9 "
" Lindhorst . . . . .	4,8 "
" Stadthagen . . . . .	5,8 "
" Kirchhorsten . . . . .	6,6 "
" Hückeburg . . . . .	7,4 "
" Minden . . . . .	8,7 "

## 9. Strecke Wunstorf-Bremen.

Wunstorf-Neustadt . . . . .	1,3 Meilen
" Hagen . . . . .	2,5 "
" Linsburg . . . . .	3,3 "
" Nienburg . . . . .	4,5 "
" Rohrsen . . . . .	5,4 "
" Enstrup . . . . .	6,7 "
" Dörverden . . . . .	7,6 "
" Verden . . . . .	8,8 "
" Langwedel . . . . .	9,7 "
" Achim . . . . .	11,3 "
" Sebaldsbrück . . . . .	12,8 "
" Bremen . . . . .	13,8 "

## 10. Strecke Bremen-Geestemünde (Bremerhaven).

Bremen-Delebshausen . . . . .	1,0 Meilen
" Burg-Resum . . . . .	1,5 "
" Ritterhude . . . . .	2,1 "
" Osterholz-Scharmbeck . . . . .	2,8 "
" Oldenküttel . . . . .	3,8 "
" Stubben . . . . .	5,6 "
" Fockstedt . . . . .	7,3 "
" Geestemünde (Bremerhaven) . . . . .	8,3 "

11. Strecke Burg-Resum-Begefack (Grohn-).  
Burg-Resum-St. Magnus . . . . . 0,4 Meilen  
" Begefack (Grohn-) . . . . . 0,8 "

## 12. Strecke Minden-Rheine.

Minden-Porta . . . . .	0,7 Meilen
" Rheine (Dynhausen) . . . . .	2,0 "
" Löhne . . . . .	2,8 "
" Kirchlegern . . . . .	3,4 "
" Bünde . . . . .	4,1 "
" Bruchmühlen . . . . .	5,3 "
" Melle . . . . .	6,3 "
" Bissingen . . . . .	7,8 "
" Osnaabrück . . . . .	9,2 "
" Belpe . . . . .	11,2 "
" Ibbenbüren . . . . .	12,6 "
" Hörstel . . . . .	13,9 "
" Rheine . . . . .	15,5 "

**b. Herzoglich Braunschweigische Eisenbahnen.**  
(An Braunschweigischen Meilen.)

①renge bei ②chelde.	③chelde.	④raunfchweig.	⑤offenbüttel.	⑥chöppenfeldt.	⑦erzheim.	⑧ggersleben.	⑨chtersleben.	⑩öllingen.	⑪chöningen.	⑫übdenfeldt.	⑬elmfeldt.	⑭attiergoll.	⑮örbum.	⑯chladen.	⑰ienenburg.	⑱arzburg.	⑲alghitter.	⑳ingelshelm.	㉑utter.	㉒eeßen.	㉓anderſheim.	㉔reienfen.	㉕raußen.	㉖ortwohle.	㉗tadtobendorf.	㉘olgminnen.	㉙renge bei ①olga- minnen.
①renge b.	0,6	2,5	4,1	6,5	8,1	10,2	11,5	8,9	9,6	10,2	11,1	7,6	5,7	6,3	7,5	8,6	7,8	8,4	9,3	11,2	13,1	13,9	15,2	17,0	17,9	19,9	20,2
②chelde	1,9	3,5	5,9	7,5	9,6	10,9	8,3	9,0	9,6	10,5	7,0	5,1	5,7	6,9	8,0	7,2	7,8	8,4	9,3	10,6	12,5	13,3	14,5	16,3	17,3	19,3	19,6
③raunfchweig			1,5	4,0	5,6	7,7	9,0	6,4	7,1	7,7	8,6	5,1	3,2	3,8	5,0	6,1	5,3	5,9	6,8	8,7	10,6	11,4	12,6	14,4	15,4	17,4	17,7
④offenbüttel				2,4	4,0	6,1	7,5	4,8	5,5	6,1	7,0	3,5	1,6	2,2	3,4	4,5	3,7	4,3	5,2	7,1	9,0	9,8	11,1	12,9	13,8	15,8	16,1
⑤chöppenfeldt					1,6	3,7	5,0	2,4	3,1	3,7	4,6	2,8	4,0	4,6	5,8	6,9	6,1	6,7	7,6	9,5	11,4	12,2	13,5	15,3	16,2	18,2	18,5
⑦erzheim						2,0	3,3	0,8	1,5	2,1	3,0	1,2	3,1	3,7	4,9	6,0	5,2	5,8	6,7	8,6	10,5	11,3	12,6	14,4	15,3	17,3	17,6
⑧ggersleben							1,3	2,9	3,5	4,1	5,1	3,2	5,2	5,8	7,0	8,0	7,2	7,9	8,8	10,7	12,5	13,3	14,6	16,4	17,3	19,3	19,6
⑨chtersleben								4,1	4,8	5,4	6,3	4,5	6,1	7,0	8,2	9,3	8,5	9,1	10,0	11,9	13,8	14,6	15,9	17,7	18,6	20,6	20,9
⑩öllingen									0,8	1,4	2,3	2,0	3,9	4,5	5,7	6,8	5,9	6,6	7,5	9,4	11,2	12,0	13,3	15,1	16,1	18,0	18,3
⑪chöningen										0,6	1,5	2,7	4,6	5,2	6,4	7,5	6,7	7,3	8,2	10,1	12,0	12,8	14,1	15,9	16,8	18,8	19,1
⑫übdenfeldt											0,9	3,3	5,2	6,8	8,0	9,0	8,2	8,9	9,9	11,7	13,5	14,3	15,6	17,4	18,3	20,3	20,6
⑬elmfeldt												4,2	6,2	8,8	10,0	11,1	10,1	11,4	13,2	14,1	16,1	17,4	19,4	19,7			
⑭attiergoll													1,9	2,5	3,7	4,8	4,0	4,6	5,5	7,4	9,3	10,1	11,4	13,2	14,1	16,1	16,4
⑮örbum														0,6	1,8	2,9	2,1	2,7	3,6	5,5	7,4	8,2	9,4	11,2	12,2	14,2	14,5
⑯chladen															1,2	2,3	2,7	3,3	4,2	6,1	8,0	8,8	10,0	11,8	12,8	14,8	15,1
⑰ienenburg																1,1	3,9	4,5	5,4	7,3	9,2	10,0	11,2	13,0	14,0	16,0	16,3
⑱arzburg																	4,9	5,6	6,5	8,4	10,2	11,0	12,3	14,1	15,1	17,0	17,3
⑲alghitter																		0,6	1,6	3,5	5,3	6,1	7,4	9,2	10,1	12,1	12,4
⑳ingelshelm																			0,9	2,8	4,7	5,5	6,8	8,6	9,5	11,5	11,8
㉑utter																			1,9	3,8	4,6	5,8	7,6	8,6	10,6	10,9	
㉒eeßen																			1,9	2,7	4,0	5,8	6,7	8,7	8,7	9,0	
㉓anderſheim																			0,8	2,1	3,9	4,8	6,8	7,1	8,0	6,3	
㉔reienfen																			1,3	3,1	5,1	6,1	8,1	8,1	9,0	6,0	
㉕raußen																			1,3	3,1	5,1	6,1	8,1	8,1	9,0	6,0	
㉖ortwohle																			1,8	3,8	5,8	6,8	8,8	8,8	9,7	7,0	
㉗tadtobendorf																			1,0	2,7	4,7	5,7	7,7	7,7	8,6	6,0	
㉘olgminnen																			1,0	2,9	4,9	5,9	7,9	7,9	8,8	6,2	
㉙renge bei ①olga- minnen																			2,0	4,0	6,0	7,0	9,0	9,0	9,9	7,2	

**Hannoverſche Bahnſtrecken:**  
 Bienenburg-Dter . . . . . 1,2 Meile.  
 Bienenburg-Goslar . . . . . 1,8 =  
 Goslar-Dter . . . . . 0,6 =

c. Magdeburg-Salberstädter Eisenbahn.

Viendorf.	1,5
Bernburg.	2,7
Güsten.	4,8
Staßfurt.	5,2
Ascherleben.	5,9
Frofe.	6,9
Ermsleben.	8,0
Ballenstedt.	8,7
Nachterstedt.	7,2
Gateröleben.	7,8
Wegeleben.	9,1
Ditfurth.	9,7
Quedlinburg.	10,6
Reinstedt.	11,4
Thale.	11,9
Bienenburg.*)	14,9
Wasserleben.	13,2
Heudeber.	12,1
Salberstadt.	10,2
Rienhagen.	11,5
Crottorf.	11,9
Dscherleben.	12,9
Hadmersleben.	13,9
Blumenberg.	15,2
Langenweddingen.	15,9
Dobendorf.	16,6
Magdeburg.	18,0
Erben	1,5
Bienborn	1,9
Bernburg	2,9
Güsten	1,6
Staßfurt	1,0
Müchtersleben	2,5
Ermsleben	1,0
Frofe	1,1
Ballenstedt	1,5
Nachterstedt	1,1
Gateröleben	1,9
Wegeleben	1,1
Ditfurth	1,9
Quedlinburg	0,6
Reinstedt	0,8
Thale	1,9
Bienenburg*)	8,7
Wasserleben	1,9
Heudeber	2,9
Salberstadt	1,1
Rienhagen	1,1
Crottorf	1,1
Dscherleben	1,1
Hadmersleben	1,1
Blumenberg	1,1
Langenweddingen	1,1
Dobendorf	1,1
Magdeburg	1,1

\*) Den für Bienenburg angegebenen Entfernungen ist für die übrige Betriebsstrecke noch 0,2 Meile hinzuzurechnen.

**d. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.**

von Magdeburg nach Burg . . . . .	4,8 Meilen	von Magdeburg nach Groß-Kreuz . . . . .	13,8 Meilen
" " " Gäfen . . . . .	5,8 "	" " " Werder . . . . .	15,2 "
" " " Genthin . . . . .	7,8 "	" " " Potsdam . . . . .	16,5 "
" " " Wusterwitz . . . . .	9,8 "	" " " Zehlendorf . . . . .	18,4 "
" " " Brandenburg . . . . .	11,8 "	" " " Berlin . . . . .	20,0 "

**Nr. 31.**

**Schieß-Berichte zc. Einreichung derselben.**

Berlin den 18. Februar 1870.

In Folge Allerhöchster Bestimmung sind die Schießberichte der Truppen zc. fortan bereits zum 30. November eines jeden Jahres an Seine Majestät den König einzureichen, wonach das Weitere zu veranlassen ersucht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Poddbielski. v. Karczewski.

No. 498/1. A. I. a.

**Nr. 32.**

**Reiseloften-Bergütung bei Kommandos für Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen.**

Berlin, den 21. Februar 1870.

Es ist bestimmt worden, daß der Passus 3 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. August 1864, nach welchem Offiziere, welche mehr als eine Fourage Ration beziehen, bei Dienstreisen, bei welchen der in einer Entfernung von 3 Meilen um den Garnison-Ort zu ziehende Kreis überschritten wird, Meilengeld zu empfangen haben, unter Aufhebung der hierauf bezüglichen beschränkenden Verfügungen künftig auf alle Kommandofälle Anwendung finden soll.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stofsch. Gerick.

No. 300/2. M. O. D. 3.

**Nr. 33.**

**Gewährung von Reiseloften an Offiziere zc. beim Ausscheiden aus dem Dienste.**

Berlin, den 23. Februar 1870.

Den aus dem aktiven Dienste scheidenden Offizieren und oberen Militair-Beamten, welche außerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets garnisoniren oder stationirt sind, werden von jetzt ab die charginmäßigen Reiseloften — ohne Tagegelder — nur für die Reise bis zum nächsten Garnison-Orte des Bundesgebiets gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stofsch. Gerick.

No. 422/2. M. O. D. 3.

**Nr. 34.**

**Militair-Schieß-Schule. Bestimmungen für die Kommandirungen zc. zu derselben.**

Berlin, den 24. Februar 1870.

Die in der Zusammenstellung vom März 1868 — Armeekorrespondenzblatt Nr. 8 des 1868 — bezüglich der Kommandirungen zc. zur Militair-Schieß-Schule enthaltenen Bestimmungen haben inzwischen mehrfache Modifikationen erfahren.

Diese Modifikationen sind in der anliegenden, nunmehr und zwar bereits für die diesjährigen Kommandirungen in Kraft tretenden „Zusammenstellung der für die Kommandirungen zc. zur Militär-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen, Februar 1870“ berücksichtigt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pobjielski. v. Karczewski.

No. 638/2. A. I. a.

Mr. 35.

Änderungen resp. Berichtigungen der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Übungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds.

Berlin, den 25. Februar 1870.

- 1) Seite 49 Zeile 2 von oben muß es statt: „Halstern mit Striden“ — „Halstern mit Ketten“ heißen.
- 2) Seite 52 Zeile 18 von unten ist statt des Wortes: „exkl.“ — „inkl.“ zu setzen.
- 3) Seite 57 Zeile 4 von unten (Bandgelenke) ist in der Vertikalspalte „6 Pfdge Batterie 1“ die Zahl „1“ zu streichen und dafür „4“ zu setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

M. F. b.  
v. Pobjielski. Willerding.

No. 374/2. 70. A. II. a.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blatts 1870.

## Bzusammenstellung

der für die Kommandirungen zc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.  
Februar 1870.

### I. Zweck der Militair-Schieß-Schule.

Die Militair-Schieß-Schule hat den Zweck:

- a) die in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;
- b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen zc. zu prüfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben demal-einst gegenüberstehen könnten;
- c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich
- d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

### II. Ressort-Verhältnisse.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule ausschließlich unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem General-Kommando des III. Armee-Korps untergeordnet.

### III. Zusammenetzung.

#### 1. Stamm nebst Unterpersonal.

Der Stamm der Militair-Schieß-Schule besteht aus:

- a) einem Stabsoffizier als Direktor,
  - b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
  - c) acht aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
  - d) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant kommandirten Lieutenant,
  - e) einem Zahlmeister,
  - f) einem technischen Beamten,
  - g) vier Feldwebeln,
  - h) zwei Sergeanten 1ster Gehaltsklasse,
  - i) drei Sergeanten 2ter Gehaltsklasse und
  - k) zwei Unteroffizieren 3ter Gehaltsklasse
- } als Waffenmeister, Scheibenstand-Aufscher, Scheibenmeister, Laboratorien-Aufscher, so wie als Registrator, Schreiber und Zahlmeister-Aspirant (der Zahlmeister-Aspirant wird von den Truppentheilen des III. Armee-Korps gestellt und befindet sich beim Stamm auf unbestimmte Zeit kommandirt).

#### 2. Kommandirte.

Zur Militair-Schieß-Schule werden außerdem kommandirt:

- a) 4 Lieutenants auf  $\frac{1}{2}$  Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militair-Schieß-Schule beigewohnt haben,
- b) 61 Lieutenants auf  $\frac{1}{2}$  Jahr, und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern resp. von je sechs Jäger-Bataillonen einer,

- c) 14 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armeekorps einer, und von sämmtlichen Jäger-Bataillonen zusammen einer,
- d) 121 Unteroffiziere auf  $\frac{1}{2}$  Jahr, von jedem Infanterie-Regiment einer, und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen einer,
- e) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
- f) 2 Spielleute auf  $\frac{1}{2}$  Jahr,
- g) 121 Gefreite oder Gemeine auf 1 Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen einer,
- h) 240 Gefreite oder Gemeine auf  $\frac{1}{2}$  Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen zwei,
- i) 2 Gemeine als Tischler auf 1 Jahr,
- k) 2 Gemeine als Tischler auf  $\frac{1}{2}$  Jahr,
- l) 3 Oekonomie-Handwerker auf 1 Jahr,
- m) 5 Oekonomie-Handwerker auf  $\frac{1}{2}$  Jahr,
- n) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),
- o) 65 Gemeine als Offizier-Burschen auf  $\frac{1}{2}$  Jahr.

### 3. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September.

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar:

- a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und
- b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Kursus ad a hat den obenstehend unter I. d aufgeführten Zweck der Peranbildung von Schießlehrern zc.

Der ad b gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechslung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen zc. verwendet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition zc. auszuführen.

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer zc. während des nächstjährigen Sommer-Lehrkursus bei der Militair-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesamtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate beträgt.

### IV. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zum Sommer-Lehrkursus zu kommandirenden Offiziere sind womöglich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht. Im Uebrigen ist bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu kommandirenden namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächlich Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exercitium, Intelligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

### V. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höherer Charge.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen

diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schieß-Schule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schieß-Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförberten einzusenden.

#### VI. Ueberweisungspapiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militair-Schieß-Schule direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

- a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltsatz, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
- b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;
- c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Vergütung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnahmegeld u., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen; das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schieß-Schule, das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückschickt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu übersenden;

- d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere u. sind derart abzusenden, daß sie spätestens den 15. März bei der Direktion der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

#### VII. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

- 2 Feldmägen,
- 3 Waffentröde (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstroch),
- 2 Drillichjaden (dem Unteroffizier 1 Drillichrod),
- 3 Halsbinden,
- 3 Paar Tuchhosen,
- 2 Paar weißleinene Hosen,
- 2 Paar Drillichhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
- 1 Paar Ohrenklappen,
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militair-Schieß-Schule nicht angelegt wird),
- 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angechnallt werden kann),
- 1 Mantelriemen,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Brodbbeutel,
- 2 Säbeltrödeln,
- 2 Patronentaschen,
- 2 Gewehr-Riemen,
- 1 Bistf. Kappe,
- 1 Korn-Kappe,
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Fettbüchse,

- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 4 Lederplättchen,
- 3 Paar Stiefel resp. Schuhe (darunter ein Paar neue),
- 2 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn,
- 3 Hemden (darunter ein neues),
- 2 Paar Unterhosen,
- 1 Feldflasche,
- 1 Gewehr,
- 1 Kammerreiniger,
- 1 Radelrohrreiniger,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 2 Reserve-Nadeln,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Abrechnungsbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzelle für den Tambour).

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für den nächstjährigen Sommer-Lehrkursus erforderlich:

- 1 Paar neue Tuchhosen,
- 1 Garnitur neuer Waffenrock-Befäge mit Einlage, so wie das nöthige Aufnähelohn von 2½ Sgr.,
- 1 Paar Stiefel,
- 1 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn und
- 1 Hemde.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, so wie etwas Futterleinwand als Flickmaterial, an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzufenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militair-Schieß-Schule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

#### VIII. Uebersendung der Parade-Sachen zc.

Der Marsch der Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, so wie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß dieselben spätestens am 15. März bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen. Diesen Gegenständen sind zugleich die nach der bezüglichen Festsetzung unter VII für die Stamm-Mannschaften erforderlichen Kleidungsstücke zc. beizufügen. Die Frachtkosten werden von der Militair-Schieß-Schule gezahlt und demnächst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Sommer-Lehr-Kommandos bei der Militair-Schieß-Schule affervirt und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

#### IX. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen am 1. April bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

#### X. Geldverpfllegung.

Die Gehälter der obenstehend unter III. 1. c und d aufgeführten Offiziere werden bei den resp. Truppentheilen als erspart berechnet.

Die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April ab aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule. Die resp. Gehälter und Löhnungen werden für die Dauer des Kommandos bei den betreffenden Truppentheilen als erspart berechnet.

Die als Hilfslehrer zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von zwölf Thalern incl. zwei Thaler Tischgeld. Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von acht Thalern incl. zwei Thaler Tischgeld, Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Tischler, neben sämtlichen Kompetenzen, eine solche von zwei Thalern für den Unteroffizier und von einem Thaler für den Gemeinen aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule; — für Dekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt.

Der Direktion der Militair-Schieß-Schule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse, unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. März zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird von Seiten der Militair-Schieß-Schule für den folgenden Monat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die angesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bei der Militair-Schieß-Schule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

#### XI. Offizier- u. Burschen.

Die Offizier- u. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Übungen der Militair-Schieß-Schule in entsprechender Weise herangezogen und sind analog den übrigen zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Hiernach findet die Bestimmung vom 4. August 1868 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 21 de 1868 — auf die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Burschen keine Anwendung.

Die Munition für die Offizier- u. Burschen ist von der Militair-Schieß-Schule zu liquidiren.





Schema c.

N a c h w e i s u n g  
der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zur Militair-Schieß-Schule  
kommandirten Mannschaften.

Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine.			Erhält				In Gelde.			Bemerkungen.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	Stiefeln resp. Schuhe.	Sohlen.	Händen.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
												Paar.		Paar.

Ort und Datum.  
Unterschrift.

Schema d.

G e w e h r - N a t i o n a l  
der vom nten Bataillon nten Regiments zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Bislr.	Korn.	Lauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Sperrfeder.	Schlöß- chen.	Nadelholzgen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Entladestock.	Schaft.	Garnitur.	Zubehör.	Bemerkungen.			

Ort und Datum.  
Unterschrift.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 16. März 1870.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 36.

Die diesjährigen Truppen-Übungen.

- Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen Truppen-Übungen Folgendes:
- 1) Hinsichtlich der Übungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen. Das 3te Garde-Regiment zu Fuß, das 3te Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und das 4te Garde-Grenadier-Regiment Königin haben resp. bei dem 10ten, 6ten und 8ten Armeekorps an den Brigade- und Divisions-Übungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzuteilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen. Das 3te Garde-Regiment zu Fuß ist demnächst auch zu den Korps-Übungen des 10ten Armeekorps zuzuziehen.
  - 2) Das 9te und 10te Armeekorps sollen jedes für sich große Herbst-Übungen vor Mir abhalten. In Beziehung auf die Zeit und die Orte der Übungen will Ich nähere Vorschläge erwarten. Der Ausfall, welcher an der Etatsstärke der sämtlichen, an den beregten Herbst-Übungen Theil nehmenden Truppentheile des 9ten und 10ten Armeekorps, so wie des 3ten Garde-Regiments zu Fuß durch die Zahl der Kranken und Kommandirten (incl. Wacht-Kommandos) entsteht, ist durch Einziehung von Reservisten derart zu decken, daß die Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den Übungen abrücken können. Das Detail dieser Maßregel hat das Kriegs-Ministerium zu regeln. Zu den Herbst-Übungen des 10. Armeekorps ist eine Feldtelegraphen-Abtheilung heranzuziehen.
  - 3) Bei den übrigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Revue haben, sollen die Divisionen, unter Theilnahme der gesammten disponiblen Feld-Artillerie, Herbst-Übungen abhalten. Diesen Übungen ist die Zeiteintheilung zu Grunde zu legen, wie solche in dem Ordres vom 27. Februar 1845 und resp. 28. Januar 1869 vorgeschrieben worden; jedoch genehmige Ich, daß auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Periode Quartierwechsel resp. Divaks stattfinden dürfen. An den eiltägigen Übungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Trainbataillons Theil zu nehmen. Die Zeiteintheilung ist in der Art zu treffen, daß diese Übungen, sowie diejenigen des Garde-Korps, spätestens bis zum 15. September beendet sind.
  - 4) Die Regiments-Übungen der Linien-Kavallerie sind im Sinne Meiner Ordre vom 16. Dezember v. J. abzuhalten.
  - 5) Im Monat August soll in Graudenz eine Mineur-Übung, unter Betheiligung der Mineur-Kompagnien des Garde-Pionierbataillons, Ostpreussischen Pionierbataillons Nr. 1, Pommerschen Pionierbataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionierbataillons Nr. 3, Niederschleßischen Pionierbataillons Nr. 5 und Schlesischen Pionierbataillons Nr. 6, sowie je einer kombinierten Sappeur-Kompagnie des Garde-Pionierbataillons und Ostpreussischen Pionierbataillons Nr. 1, stattfinden.

- 6) Bei den Infanterie-Regimentern des 3., 4., 5. und 6. Armee-Korps, exclusive des Schleswig-Holsteinischen Füsiliers-Regiments Nr. 86, haben nach Anordnung der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni Reservisten bis zur Stärke von 160 Köpfen per Bataillon auf die Dauer von 14 Tagen zu üben. Ingleichen sind nach nähererer Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen, bei dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 und Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, die im Bezirk des 11. Armee-Korps vorhandenen, noch nicht bei einem preussischen Jägerbataillon gekübten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der vormaligen Hessischen und Nassauischen Jäger-Bataillone bis zu einer Maximalstärke von 150 Köpfen per Bataillon, ferner bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützenbataillon je 50, bei jedem der Provinzial-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 7 dagegen 100 Mann aus dem Beurlaubtenstande während eines Zeitraums von vier Wochen zur Uebung einzuziehen. Endlich haben bei den Truppentheilen der Feld- und Festungs-Artillerie, sowie bei den Pionier- und Trainbataillonen des 3., 4., 5. und 6. Armee-Korps, während eines Zeitraums von 14 Tagen Einziehungen von Reservisten zu Uebungszwecken bis zur Stärke von 30 Köpfen per Fußbatterie, 20 Köpfen per reitende Batterie und Festungs-Kompagnie und 160 Köpfen per Pionier- und Trainbataillon stattzufinden. Der Zeitpunkt dieser Uebungen, sowie die näheren Modalitäten derselben, sind von der General-Inspektion der Artillerie resp. des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie von der Train-Inspektion, zu bestimmen.
- 7) Die Bataillone des 1ten und 2ten Garde Landwehr Regiments, sowie die Provinzial-Landwehr-Bataillone des 1ten und 2ten Armee-Korps haben auf die Dauer von acht Tagen in den Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren Uebungen abzuhalten. Zu diesen, nach dem Ermessen der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni, in je zwei Kompagnien abzuhaltenden Uebungen sind pro Bataillon 250 Köpfe exclusive Stamm heranzuziehen.
- 8) Beim 1ten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps haben Uebungen der im Krankenträger-Dienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften in der Stärke von einem Sanitäts-Detachement per Armee-Korps auf die Dauer von 16 Tagen stattzufinden. Diese Uebungen sollen 6 Tage vor Beginn der alljährlich beim Train-Bataillon abzuhaltenden 10tägigen practischen Uebung der Mannschaften des Dienststandes ihren Anfang nehmen.
- 9) Offiziere und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes sind nach Maßgabe der bezüglichen Festsetzungen der Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 zu Uebungen bei Truppentheilen der Linie heranzuziehen. Eine Anrechnung auf den Etat hat jedoch nicht stattzufinden.

Berlin, den 3. März 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt, resp. bestimmt:

I. ad. 2. Die Vorschläge über Zeit und Ort der großen Herbst-Uebungen sind dem Kriegs-Ministerium bis zum 10. Mai d. J. einzureichen.

Die zur Deckung des Ausfalls an der Etatsstärke der an den qu. Uebungen theilnehmenden Truppentheile einzuziehenden Reservisten sind derart einzubeordern, daß sie sechs Tage vor dem Beginn des Regiments-Exercirens, resp. vor dem Ausmarsch der Truppen zu den größeren Uebungen aus ihren Garnisonen eintreffen.

Bezüglich der Bezirke, aus denen die bezeichneten Truppen zu kompletiren sind, wird an die betreffenden General-Kommandos besonders verfügt werden.

ad 3. Von den Train-Bataillonen ist nicht mehr als die Hälfte des etatsmäßigen Pferdebestandes und eine entsprechende Anzahl von Mannschaften zu den Divisions-Uebungen heranzuziehen.

ad 6. Hinsichtlich Auswahl u. der zur Uebung zu beordernden Reservisten wird auf die §§. 50 und 52 bis 54 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, Bezug genommen.

An Uebungs-Munition werden 15 Zündnadel-Patronen und 10 Zündnadel-Platz-Patronen, an Scheibengeldern zwei Silbergrößen pro Kopf der eingezogenen Infanterie- und Pionier-Reserven gewährt.

ad 7. Die Spezial-Bestimmungen hinsichtlich der Uebungen der Landwehr-Infanterie sind im Sinne der §§. 52 bis 55 der vorallegirten Verordnung zu treffen.

Wegen Ueberweisung des Bedarfs an Waffen haben sich die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den betreffenden Artillerie-Depots in Verbindung zu setzen, welchen bezügliche Weisung zugehen wird.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern werden der Landwehr dieselben Sätze bewilligt, wie solche ad 6 für die Uebungen der Reserven festgesetzt worden sind.

II. Die vorgeschriebenen Entwürfe zu den diesjährigen Herbst-Uebungen, einschließlich derjenigen zu den großen Herbst-Uebungen, sind — womöglich in Verbindung mit den bezüglichen Kosten-Anschlägen, von deren Fertigstellung die Absendung der Manöver-Entwürfe event. jedoch nicht abhängig zu machen ist — bis spätestens zum 15. Juni an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

In den Kosten-Anschlägen sind diejenigen Manöverkosten besonders ersichtlich zu machen, welche entstehen würden, wenn den Truppen, wie in den letzten Jahren geschehen, ausnahmsweise wieder auf die ganze Dauer der Divisions-Uebungen die große Wittualienportion bewilligt werden sollte.

Bei Aufstellung der Entwürfe ist, insoweit nicht besondere Gründe dies nothwendig erscheinen lassen, von der Ansetzung eines Ruhetages nach beendetem Manöver abzusehen.

III. Die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, bei welchen Uebungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften angeordnet sind, haben bis zum 15. Oktober zu berichten, ob, resp. zu welchen Bemerkungen jene Uebungen Veranlassung gegeben haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Moön.

No. 230/3. A. I. a.

### Nr. 37.

**Beförderung zu Unteroffizieren der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich zur Verwendung im Feld-Magazindienst geeignet gezeigt haben.**

Berlin, den 27. Februar 1870.

Die dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung vom 9. März v. J. resp. des diesseitigen Erlasses vom 18. desselben Monats und Jahres (No. 407/3. M. D. D. 2.) Behufs Verwendung im Feld-Magazindienst, eine sechswochentliche Uebung bei den Proviantämtern durchgemacht und sich bei guter Führung für beregten Zweck geeignet gezeigt haben, können auf den Antrag der Korps-Intendantur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, — soweit diese Mannschaften der Garde angehören durch die Garde-Landwehr-Bataillone — zu Unteroffizieren befördert werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Moön.

No. 193/2. A. I. a.

### Nr. 38.

**Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forsßbeamten-Stellen.**

Berlin den 4. Februar 1870.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unseren Cirkular-Erlass vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forsßbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlass vom 25. April 1865 (Minist. Blatt S. 104.) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forsßstellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

- 1) die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forsßstellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- u. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals,

die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Befoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst Einkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

- 2) die Kommunal- u. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgesezten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
- 3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Bilanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Dienst Einkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
- 4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.
- 5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Befoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

- 1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstverorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
- 2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst Einkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Korps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstverorgungs-Scheines können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Verorgungs-Scheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizierte Forstverorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

- 3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst Einkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstverorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Korps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a, mindestens 270 Thlr. oder b, von 180 bis 270 Thlr. oder c, unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.
  - a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
    - a) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheines (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird.) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

a) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A I und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, (welcher auf röhlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reserve-Jäger der Klasse A I müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, welche früher als jene in das Jäger-Korps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A I, welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A I, letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines konkurriren, welche früher als sie in das Jägerkorps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A I die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26. al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungs-Schein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung zc. der Anwärter des Jäger-Korps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32 und 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Dienstesinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstfache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Dienstinkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes der Emolumente, so hat die königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Abiegung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

- Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Abiegung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)
- 5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines — Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines — und Reserve-Jäger der Klasse A I von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1a und b nach  $\alpha$  und  $\beta$  als die näher berechnete bezeichnet ist.
  - 6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der königlichen Regierung (Landdrostei,) wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungs-Scheines der königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)
  - 7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechnete Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschristsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgibt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeschrieben werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die statige Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2. des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechnete bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c, unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Institut-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion) einzureichenden Jahresnachweisungen etc. wird auf die desfalligen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur päntlichen Nachachtung verwiesen.

Die königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Institute Ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Kommunalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Der Kriegs-Minister. Der Minister für die landwirth- Der Minister des Der Finanz-Minister  
schaftlichen Angelegenheiten. Innern.

v. Roon. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Camphausen.

An sämtliche Königl. Regierungen (exkl. Sigmaringen), Landdrosteien und Finanz-Direktion in Hannover.  
R. M. 516/11 69. M. f. d. l. N. 13,979. M. d. S. I. B. 432. F. M. II. b 1966/70.

Berlin, den 28. Februar 1860.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch auch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 516/11. R. M.

### Nr. 39.

Aufenthalt der Burschen der wachhabenden Aerzte in den Lazarethen.

Berlin, den 9. März 1870.

Zur Begegnung vorkommender Zweifel wird bestimmt, daß den Burschen derjenigen Assistenz-Aerzte, welche als wachhabende Aerzte in den Garnison-Lazarethen fungiren, Wohnung in letzteren nicht gewährt werden kann. Damit diese Burschen aber während des Tages in der Nähe der betreffenden Aerzte anwesend sein können, haben die Lazareth-Kommissionen jenen eine Lokalität zum Aufenthalt während der Tageszeit anzuweisen. Es wird sich dazu in der Regel das Zimmer der militairischen Krankenwärter eignen. — Die betreffenden Leute stehen für jene Zeit selbstverständlich unter der Ordnung des Lazareths. Etwaige Strafanträge sind von den Lazareth-Kommissionen an die betreffenden Truppentheile zu richten.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

No. 340/2. M. M. A.

### Nr. 40.

Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Berlin, den 11. März 1870.

Nach pass. 8 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 ist den zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung vorhandenen Landwehr-Offizieren — vorbehaltlich der Bestimmung eines Endtermins — gestattet worden, ihre bisherigen Uniformen aufzutragen.

Hinsichtlich der Offiziere der gesammten Landwehr-Kavallerie wird der Endtermin für die vorgedachte Erlaubniß hierdurch auf den 31. Dezember 1871 festgesetzt und haben dieselben demnach vom 1. Januar 1872 ab allgemein die im §. 15 ad 2 der erwähnten Verordnung bezeichnete Uniform und Ausrüstung anzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 557/2. M. 3.

## Nr. 41.

**Bewilligung der Reiseflosten für die von Offizieren auszuführenden Reisen nach Berlin Behufs Absolvirung des mündlichen Examens für die höhere Intendantur-Carriere.**

Berlin, den 22. Februar 1870.

Den zur Dienstleistung bei den Intendanturen Behufs Ausbildung im höheren Intendantur-Dienst kommandirten Offizieren werden für die Reise nach Berlin zur Absolvirung des mündlichen Examens die regulativmäßigen Reiseflosten bewilligt. Tagegelder werden nicht gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

No. 307/2. M. O. D. 3.

v. Stofsch.

Geride.

## Nr. 42.

**Eisenbahntransport der Dienstpferde der Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Kavallerie.**

Berlin, den 28. Februar 1870.

Die Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Kavallerie sind verpflichtet, die Kosten des Transports ihrer Dienstpferde nach der Garnison des Truppentheils, zu dem sie im Friedensverhältniß einberufen sind, resp. zurück nach ihrem Wohnorte aus eigenen Mitteln zu tragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Barreßli.

No. 518/2. M. O. D. 3.

## Nr. 43.

**Liquidirung des Meilengeldes von 5 Sgr. für die Mitnahme dienstfreier Burschen.**

Berlin, den 1. März 1870.

Das Meilengeld von 5 Sgr., welches die Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts nach §. 1. des Reiseflosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 resp. nach Nr. 4 der Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1864 für die Mitnahme eines Dieners resp. für Heranziehung desselben nach dem Bestimmungsorte liquidiren können, ist auch für den Fall zu gewähren, wenn ein dienstfreier Bursche mitgenommen resp. herangezogen wird. Dies gilt für alle diejenigen Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, welchen nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. August 1867 dergleichen Burschen aus Reich und Glied gestellt werden.

Neben dieser Vergütung competirt den Burschen der vorgedachten einzeln kommandirten oder versetzten Offiziere nach §. 42a des Natural-Verpflegungs-Reglements noch die Garnison-Verpflegung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Barreßli.

No. 561/2. M. O. D. 3.

## Nr. 44.

**Listenführung bei den Landwehrbehörden; — Löschung der Mannschaften in den Stammlisten, welche wegen unerlaubten Auswanderens resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind.**

Berlin, den 2. März 1870.

In Bezug auf §. 41, 1d der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden zc. vom 5. September 1867, demgemäß Mannschaften in den Stammlisten zu löschen sind, wenn sie die Eigenschaft als Preuße verlieren, erklärt sich das Departement auf ergangene Anfrage damit einverstanden, daß Mannschaften des Beurlobtenstandes, welche wegen unerlaubten Auswanderens resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind, sogleich nach beendeter gerichtlichen Verfahren in den Stammlisten gestrichen werden. Dagegen bleiben diese Mannschaften in besonders anzulegenden Hülfslisten so lange fortzuführen, bis sie die betreffende Staats-Angehörigkeit verloren haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 460/2. A. I. a.

v. Poddieleski.

v. Karczewski.

Nr. 45.

**Gewährung der Tagegelder an die zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offiziere für die Tage des Aufenthaltes an den Stationsorten.**

Berlin, den 4. März 1870.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Oktober 1860 wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offizieren für die Tage des Aufenthaltes an den Stationsorten die Tagegelder nur dann zu gewähren sind, wenn ihnen Naturalquartier, worauf sie nach §. 33 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 Anspruch haben, nicht gewährt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stosch. Seride.

No. 26/3. M. O. D. 3.

Nr. 46.

**Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit eisernen resp. Gußstahl-Zwiefeln für Kavallerie.**

Berlin, den 11. März 1870.

Auf Wunsch der Artillerie-Werkstatt zu Danzig werden die Kavallerie-Regimenter darauf aufmerksam gemacht daß aus derselben Sattelböcke mit eisernen Zwiefeln auch fernerhin zum Preise von 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. inkl. Generalkosten, bezogen werden können. — Auch werden in jener Werkstatt Gußstahl-Zwiefel angefertigt und betragen die Kosten eines Sattelbockes mit solchen Zwiefeln 4 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., die der Gußstahl-Zwiefel 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stosch. Seride.

No. 179/3 M. 3.

Nr. 47.

**Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere.**

Berlin, den 14. März 1870.

Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere werden nicht gebührenfrei befördert und dürfen daher auch nicht als Dienst-Depeschen bezeichnet werden. Bei Eintritt der Nothwendigkeit derartiger Depeschen sind die hierdurch entstehenden Kosten von demjenigen einzuziehen der den Urlaub nachsucht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stosch. Seride.

No. 100/3. M. O. D. 3.

Nr. 48.

**Wohlthätigkeit. Stiftung eines ungenannten Patrioten.**

Berlin, den 5. März 1870.

Aus den Zinsen der von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung deren Kapital aus 1050 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

In diesem Jahre sind die Veteranen

Johann Lenz zu Plaschken, Kreis Tilsit,  
Albert Bischof zu Groß Damerau, Kreis Allenstein,  
Karl Fering zu Ederthof, Kreis Insterburg,  
David Lothar zu Billerbeck, Kreis Pyritz,  
Karl Spielmann zu Bromberg und  
Johann Friedrich Bies zu Schivelbein,

Jacob Ertelt zu Glogau, Kreis Glogau,  
 Anton Berger aus Neusalz, Kreis Freystadt,  
 Joseph Bartsch aus Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz,  
 Johann Paul Wollny aus Lubeko, Kreis Lublinig

mit einem Geldgeschenk von je 4 Thlr. bedacht worden; die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für den ungenannten Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.  
 Quedenfeldt. v. Blücher.

No. 272/3. A. f. I.

### Nr. 49.

#### Formulare zu Pässen für die Bundes-Kriegs-Marine.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Die durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 18. Januar d. J. (235/1. A. I. a.) — Armees-Verordnungs-Blatt Seite 11 — vorgeschriebenen Abänderungen für die Militär-Pässe sind von dem Marine-Ministerium auch für die Pässe der Bundes-Kriegs-Marine als maßgebend anerkannt worden.

Die Formulare zu diesen Pässen für die Bundes-Kriegs-Marine werden daher, wie hierdurch in Folge Anweisung des Marine-Ministeriums bekannt gemacht wird, für die Folge jenen Anordnungen entsprechend eingerichtet werden.

Königliche Staatsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 31. März 1870.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Verlängerung der Probefristzeit als Telegraphist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Februar cr. genehmige Ich die Ergänzung des §. 28 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 16/20. Juni 1867 in der Weise, daß die Probefristzeit als Telegraphist auf ein Jahr festgesetzt wird.

Berlin, den 7. März 1870.

Wilhelm.

Grf. v. Bismark. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 16. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

No. 268/3. A. I. b.

Nr. 51.

Die Abkürzung des laufenden und Einschaltung eines zweiten abgekürzten Lehrkursus auf einer der 4 älteren Kriegsschulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Rücksicht darauf, daß eine erhebliche Anzahl von Offizier-Aspiranten bei der allgemeinen Festhaltung der normalen Dauer der Kriegsschul-Kurse, in ihrem Aufsteigen und in ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung wesentlich aufgehalten werden würde, hierdurch Folgendes:

- 1) An einer der 4 älteren Kriegs-Schulen ist der laufende Lehrkursus im Juni dieses Jahres zu schließen, und vier Wochen darauf ein siebenmonatlicher neuer Lehrkursus zu eröffnen, dem am 1. April 1871 ein achtmonatlicher Kursus zu folgen hat.

Damit tritt diese vom Kriegs-Ministerium zu bestimmende Kriegsschule in die Reihe derjenigen, bei welchen der normale Lehrkursus vom 1. März bis ultimo November jedes Jahres zu währen hat.

- 2) Die Offizier-Prüfung der gegenwärtig zu der gedachten Kriegs-Schule kommandirten und der in den siebenmonatlichen Lehrkursus bei derselben eintretenden Offizier-Aspiranten ist seiner Zeit vor dem Lehrer-Kollegium dieser Anstalt nach den von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zu ertheilenden Detail-Bestimmungen abzuhalten. Behufs der erforderlichen Kontrolle hat der

Präsident der Ober-Militair-Examinations-Kommission mit 2-3 Mitgliebrn derselben den Offizier-Prüfungen beizuwohnen.

Auch verbleibt der Ober-Militair-Examinations-Kommission die Superrevision der abgehaltenen Prüfungen und die Extrahirung der Reisezeugnisse.

- 3) die kommandirten Offiziere sowie der Direktor und die Lehrer der gedachten, vom Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Kriegs-Schule werden, bis zur Eröffnung des normalen Kurses vom 1. März 1872 von der in §. 18 der Bestimmungen vom 21 Juli 1859 über Organisation der Kriegsschulen festgesetzten praktischen Dienstleistung bei der Truppe entbunden.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. März 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. März 1870.

Indem die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß

- 1) die Kriegsschule zu Potsdam für die in Rede stehende Maßregel bestimmt worden ist, und daß
- 2) zu dem abgeklärten Kursus auf dieser Kriegs-Schule, der spätestens am 1. August d. J. beginnen wird, rechtzeitig bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zunächst nur diejenigen Aspiranten anzumelden sind, welche zur Aufnahme am 1. März cr. bereits vollberechtigt waren, aber wegen beschränktem Raumes von dem Eintritte in die Kriegsschulen ausgeschlossen werden mußten.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nr. 426/3. A. K. R. I. b.

Nr. 52.

Einführung des dunkelblaumelirten Hosentuchs bei den sämtlichen Fußtruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 für die Husaren genehmigte dunkelblaumelirte Hosentuch vom 1. Januar 1870 ab auch bei sämtlichen Fußtruppen, an Stelle des graumelirten Tuches, eingeführt werden soll. Die Tragezeit der dunkelblaumelirten Hosen ist für die letztgenannten Truppentheile veruchsweise auf 14½ Monate zu normiren. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Farbe der Tuchhosen für die Offiziere der Fußtruppen unverändert bleibt.

Die Etatsätze der dunkelblaumelirten Hosen betragen:

		a) für 10zöllige Mannschaften.	
2 <sup>1/32</sup>	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2 Thlr.	29 Sgr. 4½ Pf.
5 <sup>1/128</sup>	" ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1 = 9 "
1	Elle Futterleinen . . . . .	—	3 = 8 =
	Macherlohn . . . . .	—	8 = — =
		Summa 3 Thlr. 12 Sgr. 9½ Pf.	
		b) für 8zöllige Mannschaften.	
1 <sup>03/64</sup>	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2 Thlr.	27 Sgr. 3¾ Pf.
5 <sup>1/128</sup>	" ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1 = 9 "
1	Elle Futterleinen . . . . .	—	3 = 8 =
	Macherlohn . . . . .	—	8 = — =
		Summa 3 Thlr. 10 Sgr. 8¾ Pf.	

c) für 6zöllige Mannschaften.

• 1 <sup>15</sup> / <sub>16</sub>	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . . . .	2 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
5 <sup>12</sup> / <sub>16</sub>	" ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr. . . . .	— " 1 " 9 "
1	" Futterleinen . . . . .	— " 3 " 8 "
	Macherlohn . . . . .	— " 8 " — "

Summa 3 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

und sind die hiernach zu gewährenden Jahres-Entschädigungs-Sätze mit

2 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. für 10zöllige Mannschaften,
2 " 23 " 4 " " 8 " " "
2 " 21 " 8 " " 6 " " "

vom 1. Januar 1871 ab anzuweisen.

Es wird indeß in das Ermessen der betreffenden Truppentheile gestellt, auch die etwa pro 1869 noch zu beschaffenden Hosen von dunkelblaumelirtem Tuche anfertigen zu lassen, sofern der Militair-Verwaltung hierdurch keine Mehrkosten erwachsen.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 631/3. M. O. D. 3.

**Nr. 53.**

**Helmdelcoration der aus dem Oldenburgischen Contingent gebildeten Truppentheile.**

Berlin, den 14. März 1870.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die aus dem Oldenburgischen Contingente gebildeten Truppentheile die Helmdelcoration mit dem Landes-Wappen anlegen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stofsch. Geride.

No. 272/3. M. O. D. 3.

**Nr. 54.**

**Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preussischer 4 und 4½-prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe.**

Berlin, den 29. März 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch den Staatsanzeiger Nr. 55 pro 1870, durch die Amtsblätter und sonstige geeignete Zeitschriften veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März 1870, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preussischer 4 und 4½-prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½-prozentigen Staats-Anleihe, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach weiterer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, die Beamten, welche Cautionen bestellt haben, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präklusiv-Frist (bis 23. April 1870) unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Caution hinterlegten Schuldverschreibungen die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Zugleich werden diejenigen Truppen, welche zu milden Zwecken bestimmte Fonds verwalten und den Umtausch der etwa vorhandenen älteren Verschreibungen in die der konsolidirten Anleihe ihrem Interesse vor-

jugsweise entsprechend finden dürften, auf die oben erwähnte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März d. J. noch besonders hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.  
v. Noon.

No. 467/3. M. O. D. 1.

Nr. 55.

Nachtrag zum Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869.  
Berlin, den 15. März 1870.

Die Postanstalten des Norddeutschen Bundes sind nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers allgemein ermächtigt worden, fortan in Militair- und Marine-Angelegenheiten

- 1) auch Sendungen von und an Kommunal-Behörden, sowie Sendungen der Kommunal-Behörden unter einander, und
- 2) Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgeliefert werden, portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des „Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869“ (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1869) insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7 desselben entsprechen.

Diese Erweiterung der bezüglichen Vorschrift wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Poddbielski. v. Hartmann.

No. 325/3. A. I. b.

Nr. 56.

Reglement für die zur Beförderung zum Oberstabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung.  
Berlin, den 23. März 1870.

Der Nummer 6 des Armee-Verordnungs-Blattes liegt das Reglement für die zur Beförderung zum Oberstabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung bei.

Solches wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einzelne Exemplare des Reglements durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zum Preise von Sechß Pfennigen zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.  
Grimm. v. Stüdradt.

No. 754/3. M. M. A.

Nr. 57.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1870.

Berlin, den 28. März 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 2. Quartal 1870 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
<b>Garde-Korps:</b>	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin . . . . .	13	Demmin . . . . .	9	Neu-Ruppin . . . . .	11	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . . . . .	14	Garz a/D. . . . .	8	Schwedt a/D. . . . .	13	Tangermünde . . . . .	13
Potsdam . . . . .	15	Gnesen . . . . .	12	Soldin . . . . .	9	Torgau . . . . .	12
<b>I. Armee-Korps.</b>		Greifenberg . . . . .	9	Spandau . . . . .	15	Weißenfels . . . . .	11
Bartenstein . . . . .	6	Greifswald . . . . .	10	Sorau . . . . .	10	Wittenberg . . . . .	14
Braunsberg . . . . .	8	Inowracław . . . . .	7	Spremberg . . . . .	10	Zeitz . . . . .	12
Eulm . . . . .	6	Liebenwalde a/D. . . . .	12	Teltow . . . . .	14	Zerbst . . . . .	14
Danzig . . . . .	14	Nakel . . . . .	7	Treuenbrietzen . . . . .	12	<b>V. Armee-Korps.</b>	
Drengfurth . . . . .	4	Raugard . . . . .	6	Walden . . . . .	7	Beuthen a/D. . . . .	9
D. Eylau . . . . .	5	Pasewalk . . . . .	9	Wriezen . . . . .	13	Bojanowo . . . . .	7
Elbing . . . . .	10	Pyritz . . . . .	8	Wusterhausen . . . . .	14	Fraustadt . . . . .	9
Friedland a/W. . . . .	4	Schivelbein . . . . .	6	Züllichau . . . . .	10	Freistadt . . . . .	7
Goldap . . . . .	5	Schneidemühl . . . . .	7	<b>IV. Armee-Korps.</b>		Glogau . . . . .	9
Graudenz . . . . .	8	Schlawa . . . . .	7	Altenburg . . . . .	16	Görlitz . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	5	Stargard . . . . .	8	Ashersleben . . . . .	13	Gostyn . . . . .	7
Pr. Holland . . . . .	7	Stettin . . . . .	12	Ballenstedt . . . . .	15	Guhrau . . . . .	8
Insterburg . . . . .	4	Stolp . . . . .	8	Barnburg . . . . .	13	Hahnau . . . . .	9
Königsberg . . . . .	12	Stralsund . . . . .	11	Bitterfeld . . . . .	11	Herrnstadt . . . . .	8
Loetzen . . . . .	9	Swinemünde . . . . .	10	Burg . . . . .	13	Hirschberg . . . . .	10
Marienburg . . . . .	9	Treptow a/W. . . . .	8	Dessau . . . . .	13	Jauer . . . . .	11
Memel . . . . .	9	<b>III. Armee-Korps.</b>		Dueben . . . . .	12	Kosten . . . . .	10
Neustadt i/W. . . . .	6	Angermünde . . . . .	11	Eisleben . . . . .	12	Kozmin . . . . .	8
Ortelsburg . . . . .	3	Beeßow . . . . .	9	Erfurt . . . . .	14	Krotoschin . . . . .	9
Ostrode . . . . .	6	Brandenburg a/D. . . . .	13	Gardelegen . . . . .	13	Lauban . . . . .	9
Pillau . . . . .	12	Cottbus . . . . .	11	Gera . . . . .	13	Liegnitz . . . . .	11
Ragnit . . . . .	4	Croffen . . . . .	10	Graefenhainichen . . . . .	12	Lissa . . . . .	8
Rastenburg . . . . .	5	Cülstrin . . . . .	13	Greiz . . . . .	13	Loewenberg . . . . .	9
Riesenburg . . . . .	10	Frankfurt a/D. . . . .	17	Halberstadt . . . . .	14	Lüben . . . . .	9
Rosenberg . . . . .	7	Friedeberg n/W. . . . .	7	Halle . . . . .	15	Militzsch . . . . .	9
Pr. Stargard . . . . .	11	Fürstentw. . . . .	10	Heiligenstadt . . . . .	13	Muskau . . . . .	10
Thorn . . . . .	12	Friesack . . . . .	11	Kemberg . . . . .	10	Neustadt a/W. . . . .	8
Tilsit . . . . .	5	Guben . . . . .	11	Langensalza . . . . .	13	Neutomysl . . . . .	9
Wartenburg . . . . .	6	Havelberg . . . . .	12	Magdeburg . . . . .	18	Ostrowo . . . . .	9
Wehlau . . . . .	5	Jüterbog . . . . .	12	Merseburg . . . . .	15	Pleschen . . . . .	11
<b>II. Armee-Korps.</b>		Königsberg n/W. . . . .	13	Mühlhausen . . . . .	13	Polkwitz . . . . .	9
Anklam . . . . .	10	Kyritz . . . . .	12	Raumburg . . . . .	15	Posen . . . . .	15
Belgard . . . . .	6	Landenberg . . . . .	13	Reuhaldensleben . . . . .	11	Rawicz . . . . .	9
Bromberg . . . . .	10	Lübben . . . . .	10	Rohrhausen . . . . .	12	Rogasen . . . . .	7
Coerlin . . . . .	6	Mauen . . . . .	12	Quedlinburg . . . . .	15	Sagan . . . . .	12
Coeslin . . . . .	11	Neustadt = Eberswalde . . . . .	12	Rudolstadt . . . . .	14	Samter . . . . .	9
Colberg . . . . .	10	Oranienburg . . . . .	11	Salzwedel . . . . .	12	Schrimm . . . . .	7
Conitz . . . . .	9	Perleberg . . . . .	12	Sangerhausen . . . . .	11	Sprottau . . . . .	8
D. Crone . . . . .	6	Prenzlau . . . . .	11	Schoenebeck . . . . .	13	Sulau . . . . .	9
		Ratzenow . . . . .	13	Schmiedeberg . . . . .	12	Unruhstadt . . . . .	10
				Sondershausen . . . . .	13	Winzig . . . . .	9

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Bdunz . . . . .	6	Düsseldorf . . . . .	19	St. Wendel . . . . .	13	Gloppenburg . . . . .	11
VI. Armee-Korps.		Essen . . . . .	14	Weglar . . . . .	15	Einbeck . . . . .	13
Bernstadt . . . . .	6	Geldern . . . . .	16	Burg Hohenzollern	19	Emden . . . . .	14
Deuthen D/S. . . . .	10	Graefrath . . . . .	14	IX. Armee-Korps.		Goßlar . . . . .	13
Breslau . . . . .	10	Hamm . . . . .	13	inkl. Großherzoglich		Göttingen . . . . .	13
Brieg . . . . .	9	Herford . . . . .	13	Mecklenb. Konting.		Hameln . . . . .	13
Cosel . . . . .	7	Hoexter . . . . .	13	Altona . . . . .	17	Hannover . . . . .	13
Crenzburg . . . . .	10	Iserlohn . . . . .	13	Apenrade . . . . .	13	Herzberg a/S. . . . .	14
Freiburg . . . . .	10	Lippstadt . . . . .	13	Augustenburg . . . . .	16	Hildesheim . . . . .	12
Glatz . . . . .	11	Meschede . . . . .	14	Bremen . . . . .	20	Lingen . . . . .	13
Gleiwitz . . . . .	7	Minden . . . . .	13	Edernförde . . . . .	19	Lüneburg . . . . .	12
Oberglogau . . . . .	6	Münster . . . . .	11	Flensburg . . . . .	18	Nienburg . . . . .	11
Grottkau . . . . .	6	Neuhaus . . . . .	11	Geestemünde . . . . .	13	Northeim . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	7	Neuß . . . . .	14	Glückstadt . . . . .	13	Osabrück . . . . .	14
Lublinitz . . . . .	6	Paderborn . . . . .	12	Hadersleben . . . . .	14	Oldenburg . . . . .	11
Münsterberg . . . . .	11	Soest . . . . .	13	Hamburg . . . . .	17	Verden . . . . .	13
Ramslau . . . . .	7	Stadthagen . . . . .	13	Hannburg . . . . .	14	Wolfenbüttel . . . . .	9
Reiffe . . . . .	11	Unna . . . . .	15	Itzehoe . . . . .	18	Wunstorf . . . . .	14
Reustadt D/S. . . . .	8	Warburg . . . . .	11	Kiel . . . . .	17	Uelzen . . . . .	12
Dels . . . . .	10	Warendorf . . . . .	11	Lübeck . . . . .	15	Wilhelmshaven . . . . .	13
Dhlau . . . . .	9	Wesel . . . . .	18	Mölln . . . . .	17	XI. Armee-Korps:	
Dppeln . . . . .	8	Wiedenbrück . . . . .	11	Neumünster . . . . .	16	inkl. Großherzoglich	
Pleß . . . . .	9	Werden . . . . .	16	Oldesloe . . . . .	17	Hessische Division.	
Ratibor . . . . .	9	VIII. Armee-Korps:		Ploen . . . . .	12	Arolsen . . . . .	13
Reichenbach . . . . .	8	Aachen . . . . .	19	Ratzeburg . . . . .	16	Dieblich . . . . .	16
Rosenberg . . . . .	8	Andernach . . . . .	13	Rendsburg . . . . .	14	Cassel . . . . .	15
Rybnick . . . . .	7	Bonn . . . . .	18	Schleswig . . . . .	16	Coburg . . . . .	13
Schweidnitz . . . . .	9	Brühl . . . . .	15	Sonderburg . . . . .	16	Diez . . . . .	15
Strehlen . . . . .	9	Coblenz . . . . .	17	Stade . . . . .	13	Eisenach . . . . .	12
Sohrau D/Schl. . . . .	9	Coeln . . . . .	15	Wandsbeck . . . . .	17	Frankfurt a/M. . . . .	17
Groß-Strehlitz . . . . .	8	Deutz . . . . .	15	Bülow . . . . .		Friglar . . . . .	14
Striegau . . . . .	9	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Doemitz . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Fulda . . . . .	13
Loß . . . . .	9	Engers . . . . .	14	Rudwigslust . . . . .	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Gotha . . . . .	11
Wohlau . . . . .	7	Erfelenz . . . . .	18	Reu-Strelitz . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Grebenstein . . . . .	14
Ziegenhals . . . . .	5	Eupen . . . . .	17	Barchim. . . . .	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Hanau . . . . .	16
VII. Armee-Korps:		Hechingen . . . . .	16	Rostock . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Herfeld . . . . .	13
Attendorf . . . . .	13	Jülich . . . . .	18	Schwerin . . . . .	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Hildburghausen . . . . .	12
Barmen . . . . .	14	Mainz . . . . .	16	Wisemar . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Hofgeismar . . . . .	13
Benrath . . . . .	18	Neuwied . . . . .	14	X. Armee-Korps.		Homburg . . . . .	17
Bielefeld . . . . .	9	Saarbrücken . . . . .	14	Murich . . . . .	13	Jena . . . . .	11
Bochum . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	15	Blankenburg . . . . .	14	Marburg . . . . .	14
Borken . . . . .	11	Siegburg . . . . .	18	Braunschweig . . . . .	13	Meiningen . . . . .	13
Büdingen . . . . .	14	Sigmaringen . . . . .	16	Celle . . . . .	12	Nassau . . . . .	14
Cleve . . . . .	17	Simmern . . . . .	13			Rotenburg . . . . .	10
Detmold . . . . .	13	Trier . . . . .	16			Weilburg . . . . .	16

Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.
Weimar . . . .	14	Bauzen . . . .	9	Marienberg . . . .	10	Bittau . . . .	7
Wiesbaden . . . .	14	Borna . . . .	10	Meißen . . . .	10	Zschopau . . . .	10
Babenhausen . . . .	3	Chemnitz . . . .	10	Delsnitz . . . .	11	Zwidau . . . .	11
Bugbach . . . .	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Doebeln . . . .	11	Oschatz . . . .	11		
Darmstadt . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Dresden . . . .	10	Pegau . . . .	10		
Friedberg . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Freiberg . . . .	11	Pirna . . . .	9		
Gießen . . . .	3	Geithain . . . .	10	Plauen . . . .	11		
Offenbach . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Glauchau . . . .	13	Radeberg . . . .	10		
Worms . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Grimma . . . .	12	Riesa . . . .	10		
XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.		Großhain . . . .	10	Roschütz . . . .	11		
Annaberg . . . .	10	Kamenz . . . .	8	Rosßwein . . . .	10		
		Festung Königstein	9	Schneeberg . . . .	12		
		Lausitz . . . .	11	Waldheim . . . .	11		
		Leipzig . . . .	12	Wurzen . . . .	10		

Kriegs-Ministerium.  
v. Stofch.

Militair-Defonomie-Departement.  
Roellner.

No. 691/3. M. O. D. 2.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blatts 1870.

---

## Reglement

für die

durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868 befohlene specifisch militairärztliche Prüfung.

---

### §. 1.

Nach §. 22 der Verordnung vom 20. Februar 1868 ist zur Beförderung zum Oberstabsarzt für die Stabsärzte sowohl des Dienststandes als auch des beurlaubten Standes die Ablegung einer specifisch militairärztlichen Prüfung nothwendig.

### §. 2.

Der Generalstabsarzt der Armee kommandirt zu dieser Prüfung die Stabsärzte des aktiven Dienststandes in einer dem Bedürfnisse der Beförderung entsprechenden Zahl nach der Anciennetät.

### §. 3.

Nach derselben Norm werden die Stabsärzte des beurlaubten Standes zur Ablegung der Prüfung aufgefordert.

### §. 4.

Spätestens 14 Tage nach erhaltener Zuschrift hat der Betreffende sich zu erklären, ob er sich der Prüfung unterziehen will. Ein Ablehnen wird dem dauernden Verzicht auf die Beförderung gleich geachtet.

### §. 5.

Machen zwingende, d. h. außer dem Willen des Examinanden liegende Gründe die rechtzeitige Prüfung unmöglich, so entscheidet der Generalstabsarzt der Armee über die Einberufung zu einem späteren Termine und soll event. dem Betreffenden seine Anciennetät bei der Beförderung gewahrt bleiben.

### §. 6.

Die Prüfung geschieht in Berlin vor einer Commission, unter dem Vorsitz des Generalstabsarztes der Armee resp. des ältesten ärztlichen Referenten in der Militair-Medicinalabtheilung des Kriegs-Ministeriums. Die Commissionsmitglieder werden aus den Referenten der Militair-Medicinalabtheilung, den Docenten der medecinisch-chirurgischen Academie für das Militair und den Ober-Militairärzten der Garnison Berlin durch den Generalstabsarzt der Armee dem Kriegs- und Marine-Minister vorgeschlagen und auf dessen Anordnung berufen.

### §. 7.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Theile.

### §. 8.

Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus den einzelnen Disciplinen der Kriegsheilkunde: Kriegschirurgie, Militairhygiene, Militair-Sanitäts- und Rekrutirungsstatistik zc. zc. und aus der Verwaltung des Militair-Medicinalwesens gewählt werden.

§. 9.

Hat der Examinand schon vor Ablegung der Prüfung eine militairärztliche analoge literarische Leistung aufzuweisen, so kann ihm nach dem Gutachten der Commission die Anfertigung einer Arbeit erlassen werden.

§. 10.

Aus den von der Commission für jeden Prüfungstermin gestellten Aufgaben trifft der Vorsitzende die Auswahl und gehen dieselben dem Examinanden durch die Militair-Medicinalabtheilung auf dem Instanzenwege zu.

§. 11.

Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird ein Zeitraum von 3 Monaten gestellt, nach deren Ablauf die betreffende Arbeit an die Militair-Medicinalabtheilung direkt eingereicht wird. In der Regel findet die Bearbeitung in den Wintermonaten statt.

§. 12.

In gehörig motivirten Fällen, die auf dem Instanzenwege dem Generalstabsarzt vorzutragen sind, kann eine Nachfrist gewährt werden.

§. 13.

Die Arbeiten müssen mit dem an Eidesstatt abzugebenden Bemerkt versehen sein, daß sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, deren Benutzung an dem betreffenden Orte der Arbeit jedesmal speciell anzugeben ist, ohne fremde Beihülfe vom Verfasser angefertigt worden sind. Der Präses der Commission überweist die Arbeiten 2 Commissionsmitgliedern als Referenten und Correferenten zur Prüfung, mit deren Censur dieselben demnächst bei den übrigen Mitgliedern zur Durchsicht circuliren.

§. 14.

Sind die schriftlichen Arbeiten ganz oder theilweise ungenügend ausgefallen, so entscheidet die Commission, ob dem Examinanden ein oder zwei neue Themata zur Bearbeitung zu geben sind. Bei nochmal ungenügendem Ausfall derselben ist der Examinand auch ohne mündliche Prüfung ein für alle Male abzuweisen.

§. 15.

Sind die Arbeiten probemäßig befunden worden, so erhält der Examinand den Befehl, sich an einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Termine behufs Ablegung der mündlichen und praktischen Prüfung zu stellen.

§. 16.

Der mündliche Theil der Prüfung erstreckt sich auf die im §. 8 für die schriftlichen Arbeiten benannten Gebiete und außerdem auf die allgemeine Kenntniß der Organisation und der Verwaltung in der Armee.

§. 17.

In der praktischen Prüfung hat der Examinand:

- 1) drei größere Operationen, namentlich eine Gefäßunterbindung, eine Resektion und eine Amputation an der Leiche auszuführen, und geht denselben eine kurze anatomische Demonstration der Gegend voraus, in welcher sich die Operation zu bewegen hat.  
Im Falle des Mißlingens einer oder mehrerer Operationen hat der Examinand das Recht, sich eine 4. Operation zu wählen.
- 2) eine Untersuchung auf Dienstuntauglichkeit, Invalidität oder Simulation vorzunehmen, welcher sofort die Abfassung eines vorschriftmäßigen Attestes resp. Gutachtens folgt.

§. 18.

Ueber jeden Prüfungsabschnitt geben die Examinatoren gesonderte Urtheile ab.

§. 19.

Nach dem Ergebnis derselben bestimmt die Commission mit Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Präses, ob der Examinand vorzüglich gut, sehr gut, gut oder nicht bestanden, oder ob derselbe einen Abschnitt der mündlichen oder praktischen Prüfung zu wiederholen hat.

§. 20.

Ueber den Ausfall der Prüfung erhält der Examinand sogleich nach Beendigung derselben nach Feststellung des allgemeinen Urtheils, eine vorläufige Mittheilung Seitens des Präses der Commission.

§. 21.

Nach Abschluß der Prüfung gehen sämtliche bezügliche Schriftstücke mit dem speciellen Prüfungsvotum der Militär-Medicinalabtheilung des Kriegs-Ministeriums zu, und fertigt dieselbe den dienstlichen Ausweis über den Ausfall des Examens dem Geprüften auf dem Instanzenwege zu.

Berlin, den 30. April 1869.

Der Kriegs- und Marine-Minister.  
v. Roon.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 16. April 1870.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 58.

## Bekleidung der Dragoner und Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Dragoner und Ulanen an Stelle der langen Reit-hosen von grauem Tuch und der gewöhnlichen Kavallerie-Stiefel künftig kurze, gefutterte Hosen von dunkelblauemelirtem Tuche, ohne farbige Biese, mit Lederbesatz und dazu lange, bis zur Kniescheibe reichende, am Rande schräg nach hinten geschnittene Stiefel mit krummen Sporen, nach den beifolgenden Proben tragen. Zum Gesellschafts-Anzuge der Offiziere soll indeß — wie bei den Kürassieren — das bisherige Beinkleid mit rothem Passepoil über den Stiefeln getragen werden. Auch bewendet es bei den geltenden Bestimmungen über den Galla-Anzug der Dragoner- und Ulanen-Offiziere. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. März 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.  
v. Koon.

Berlin, den 6. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Abfindung mit der neuen Bein- und Fußbekleidung erfolgt vom 1. Januar 1871 ab unter Vorbehalt der bisherigen Tragezeiten der Reithosen und Stiefel nebst Sporen, nach folgenden Etatsätzen:

### I. Reithosen.

	a) für 8zöllige Mannschaften;		
1 <sup>11</sup> / <sub>10</sub> Ellen dunkelblauemelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . . . .	2 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.		
2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> " Futterleinen à 3 Sgr. 8 Pf. . . . .	— " 10 " 1 "		
Lederbesatz . . . . .	1 " 5 " — "		
Macherlohn: dem Zuschneider 1 Sgr.			
" Arbeiter 5 " 6 Pf.			
für Butzhaten 3 " 6 "			
		— " 10 " — "	
	in Summa	4 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.	

### b) für 6zöllige Mannschaften.

1 <sup>1</sup> / <sub>10</sub> Ellen dunkelblauemelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . . . .	2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.
2 <sup>5</sup> / <sub>10</sub> " Futterleinen à 3 Sgr. 8 Pf. . . . .	— " 9 " 8 "
Lederbesatz . . . . .	1 " 5 " — "
Macherlohn wie vor . . . . .	— " 10 " — "
	in Summa 4 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

II. lange Stiefel pro Paar 3 Thlr. 15 Sgr.

III. Sporen pro Paar 8 Sgr. 2 Pf.

Hiernach ist den betreffenden Truppentheilen die jährliche Verbrauchs-Entschädigung zu gewähren:

ad Ia.	mit	3 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
= Ib.	"	3 "	18 "	2 "
= II.	"	2 "	10 "	— "
= III.	"	— "	— "	10 "

Den Regimentern wird im Uebrigen anheimgestellt, ob sie die pro 1870 noch zu beschaffenden Reithosen und Stiefel nach der neuen oder nach der alten Probe anfertigen lassen wollen. Besondere Kosten dürfen der Staatskasse durch dieses Zugeständniß jedoch nicht erwachsen.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 54/4. M. O. D. 3.

Nr. 59.

**Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.**

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 30. April 1868. genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1ten, 2ten, 3ten, 5ten, 6ten, 8ten und 11ten Armee-Korps bei dem letztgenannten Armee-Korps unter Betheiligung der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division, abgehalten werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.  
v. Roon.

Berlin, den 7. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Pöbbeckerski.

No. 79/4. A. I. a.

Nr. 60.

**Gewährung der Reise- und Umzugskosten an die aus dem Liniendienst zur Disposition gestellten und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betrauten Offiziere.**

Im Verfolg Meiner Ordre vom 2. Juni 1864 genehmige Ich allgemein, daß denjenigen Offizieren, welche von Mir aus dem Liniendienst zur Disposition gestellt und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betraut werden, die Reise- und Umzugskosten für die Entfernung von ihrer bisherigen Garnison nach dem neuen Bestimmungs-Orte gewährt werden dürfen. Die in dergleichen Fällen bisher schon stattgehabte Zahlung der Reise- und Umzugskosten wird nachträglich gleichfalls genehmigt.

Berlin, den 1. April 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.  
v. Roon.

Berlin, den 7. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 60/4. M. O. D. 3.

**Nr. 61.**

**Loos- und Abschluß-Nummern. Deren tabellarische Zusammenstellung betreffend.**

Berlin, den 31. März 1870.

Die termingemäß hierhergelangten tabellarischen Zusammenstellungen der bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschluß-Nummern lassen ersehen, daß bei Feststellung letztgedachter Nummern nicht überall korrekt verfahren wird. Das Kriegs-Ministerium nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß §. 23,8 beziehungsweise §. 22,7 C. c für diejenigen Aushebungsbezirke, in denen behufs Aufbringung des auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen resp. über diese hinaus oder Mangels derselben auf Militairpflichtige unter 5' 2" zurückgegangen ist, die bei der Loosung des laufenden Jahrgangs gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer gilt und in Eingangs beregten tabellarischen Zusammenstellungen als solche anzugeben ist.

Es sind ferner verschiedene Rückfragen dadurch nothwendig geworden, daß in der für „Bemerkungen“ bestimmten Kolonne der Uebersicht vielfach Vermerke: wie durchgegriffen, zurückgegriffen zc. eingetragen waren ohne jede oder doch ohne genügende Angabe, wie weit auf die disponiblen resp. die Militairpflichtigen unter 5' 2" zurückgegriffen worden. Unter Bezugnahme auf die schon allegirte Festsetzung des §. 22,7 l. c wird daher bestimmt, daß wenn ein derartiges Zurückgreifen in einem Aushebungsbezirk stattgefunden hat, in der Kolonne „Bemerkungen“ dies für die Folge stets durch einen Vermerk in folgender Fassung auszudrücken ist:  
Zurückgegriffen auf Nr. . . der Disponibeln des Jahrgang 18 . .

be.  
Zurückgegriffen auf Nr. . . der Militairpflichtigen unter 5' 2" des Jahrgang 18 . .

Schließlich bemerkt das Kriegs-Ministerium, wie auch für den Fall, daß höchste Loos- und Abschluß-Nummern identisch sind, in den Seitens der General-Kommandos hierher zu reichenden tabellarischen Zusammenstellungen die betreffende Zahl — nach Anhalt des Schema 4 zur Militair-Ersatz-Instruktion — in jede der beiden Kolonnen einzutragen bleibt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:  
v. Podbielski.

No. 891/3. A. I. a.

**Nr. 62.**

**Einjährig Freiwillige. Schema für die „Erläuterungen zur Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen zc. einjährig Freiwilligen.“**

Berlin, den 9. April 1870.

Die durch diesseitigen Erlaß vom 15. November 1865 — 150/9 A. 1 — vorgeschriebenen „Erläuterungen zu der Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen zc. einjährig Freiwilligen“ sind fortan nach beifolgendem Schema aufzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 318/3. A. I. a.

Er  
zu der Uebersicht in Bezug auf die im Jahre 18.. von den Truppe

Truppentheil.	Nach den vorbezeichneten Uebersichten waren am 1. Januar 18.. vorhanden einjährig Freiwillige, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe ableisteten.	Von nebenstehender Zahl haben den Betrag			
		a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	b. eines Gymnasti.	c. eines Proghymnasti.	eines den bestehend
					d. einer Realschule 1. Ordnung einer mit den Schulen 1. Ordnung als gleichberechtigten höheren
<b>Infanterie.</b>					
ntes Regiment . .					
ntes Regiment . .					
zc.					
<b>Ca. der Infant.</b>					
<b>Kavallerie.</b>					
ntes Regiment . .					
ntes Regiment . .					
zc.					
<b>Ca. der Cavall.</b>					
<b>Ca. Summarum</b>					

**Bemerk.** Seitens der General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps, sowie Seitens der Train-Inspektion sind diese Erläuterungen regimenten- resp. batalionsweise aufzustellen.



## Nr. 63.

**Deklaration der §§. 6 b und 37 des Civil-Anstellungs-Reglements vom 16/20. Juni 1867.**

Berlin, den 7. April 1870.

Die oben bezeichneten Paragraphen bestimmen:

§. 6. „Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden, b. mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1.) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind.“

§. 37. „Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungsscheins beziehungsweise des Civil-Anstellungsscheins aus diesem Dienst mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.“

Es ist bemerkt worden, daß der Inhalt dieser beiden §§. einen Widerspruch enthalte. Dies ist nicht der Fall; dieselben sind vielmehr dahin zu verstehen:

daß Personen, welche aus den ihnen auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter übertragenen bisherigen Stellen im öffentlichen Dienst mit einer aus diesem Dienstverhältniß ihnen zuerkannten und aus Civilfonds zahlbaren Pension ausgeschieden, nicht berechtigt sind, die Wiederaushändigung ihrer Civil-Versorgungs- resp. Civil-Anstellungsscheine zu fordern, um auf Grund derselben von Neuem mit Militair-Anwärtern um die für dieselben reservirten Stellen nach Maßgabe der im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Reihenfolge zu konkurriren:

daß dagegen diejenigen dieser vormaligen Militair-Anwärter, welche in den ihnen übertragenen früheren Dienststellen untauglich geworden und deshalb aus denselben — mit Civil-Pension — entlassen sind,\*) demnächst von den Civilbehörden in anderen, zur Klasse der Militair-Anwärterstellen gehörigen Stellen angenommen werden können.

Vergleichen ehemalige Militair-Anwärter können sich daher auch bei den Civil-Behörden zwar um ihre Annahme in Stellen der ebenbezeichneten Art bewerben; es steht ihnen aber keine Berechtigung zu, die Berücksichtigung ihrer Bewerbung zu fordern; diese bleibt vielmehr lediglich dem Ermessen der betreffenden Behörde, nach Maßgabe des dafür sprechenden dienstlichen Interesses, anheimgestellt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 1269/3. 70. A. f. I.

## Nr. 64.

**Befreiung der Dienstwohnungs-Inhaber von Entrichtung des Schornsteinfegegeldes zc.**

Berlin, den 9. April 1870.

Auf Grund des §. 5 des Regulative wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 wird für das Ressort der Militair-Verwaltung bestimmt, daß vom 1. Januar d. J. ab alle diejenigen Dienstwohnungs-Inhaber, welche in Gemäßheit des erwähnten Regulative von der Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltungskosten in ihren Dienstwohnungen, sofern diese Kosten nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit der Bewohner veranlaßt werden, gänzlich befreit sind, auch von der Tragung des Schornsteinfegegeldes sowie von der Entrichtung von Lasten und Abgaben zu den Kommunal-Bedürfnissen befreit bleiben sollen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 522/12. M. O. D. 2.

\*) Die ohne Pension entlassenen oder bloß auf die frühere Militairpension zurückgetretenen vormaligen Militair-Anwärter brauchen hier selbstverständlich nicht besonders erwähnt zu werden, da diese, wenn sie sonst den Civil-Versorgungs- resp. Anstellungsschein bei ihrer Entlassung aus dem Civildienst nicht verwirkt haben, denselben wiedererhalten.



Nr. 67.  
Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 2. April 1870.

**Am** 1. April d. J. haben nachbezeichnete Dislokations-Veränderungen stattgefunden:  
Es sind verlegt worden:

beim 8. Armee-Korps:

die in Braunsfels in Garnison befindlich gewesene Kompagnie des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 nach Wehlar;

beim 10. Armee-Korps:

die 4. 6pfdge Batterie des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 von Wunstorf nach Hannover. Gleichzeitig ist die genannte Batterie aus dem Verbande der 2. Fuß-Abtheilung ausgeschieden und unter der veränderten Bezeichnung „6. 6pfdge Batterie“ in den der 3. Fuß-Abtheilung übergetreten, wohingegen die 6. 6pfdge (Braunschweigische) Batterie an Stelle der ersteren und unter Annahme der von dieser bisher geführten Nummer aus dem Verband der 3. in den der 2. Fuß-Abtheilung übergeführt ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Poddieiski. v. Karczewski.

No. 686/3. A. I. a.

Nr. 68.

Berrechnung der Kosten für Druckformulare und Schreibmaterialien im Lazareth-Haushalt.

Berlin, den 5. April 1870.

**Zur** Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten der für die Friedens-Lazarethe erforderlichen Druckformulare und Schreibmaterialien wird bestimmt, daß die Kosten für die in der Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 pro 1869 sub a und d aufgeführten Druckformulare, so wie der Schreibmaterialien zu allgemeinen Verwaltungs-Zwecken und für die Lazareth-Gehülfen (§. 13 des Anhanges 1 zum Lazareth-Reglement) in den Unterhaltungs-Kosten-Rechnungen, dagegen die Kosten für die Druckformulare sub b und c der erwähnten Beilage und der Schreibmaterialien für die Dispensir-Anstalten und für ärztliche Zwecke in den Arznei-Geld-Rechnungen in Ausgabe nachzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.  
Grimm. Mand.

No. 549/3. M. M. A.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 7. Mai 1870.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 69.

Künftige Zahlung und Verrechnung von Kompetenzen, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedeten Offizieren beim Beginn des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch zustehen.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß Offiziere, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedet sind, und denen beim Eintritt des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch Kompetenzen zustehen, die letzteren über den Etat beziehen sollen.

Berlin, den 7. April 1870.

An den Kriegs-Minister

Wilhelm.  
v. Roon.

Berlin, den 13. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur künftigen Beachtung mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorbereiteten Kompetenzen für nicht regimentirte Offiziere Seitens der Intendanturen anzuweisen, für regimentirte Offiziere Seitens der betreffenden Ersatz-Truppen zu zahlen und über den Etat zu verrechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Stosch. Gerike.

No. 215/4. M. O. D. 3.

Nr. 70.

Verleihung der gerichtsherrlichen Rechte und der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs an die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen.

Berlin, den 1. Mai 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

In Verfolg Meiner Ordres vom 23. Dezember 1867 und 6. Februar 1868 will Ich den Kommandeuren der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen die bisher von denselben thätlich ausgeübten gerichtsherrlichen Rechte und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs hiermit verleihen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 22. April 1870.

An den Kriegs-Minister.

Wilhelm.  
v. Roon.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 642/4. A. L. a.

## Nr. 71.

## Bekleidungs-Abzeichen des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 20. April 1870.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. dieses Monats dem Westphälischen Kürassier-Regiment Nr. 4 statt der orangefarbigen, ponccaurothe Bekleidungs-Abzeichen zu verleihen geruht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stofsch.

No. 368/4. M. O. D. 3.

## Nr. 72.

## Anstellung eines Stabsoffiziers bei dem Berliner Cadettenhause.

Berlin, den 24. April 1870.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. d. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu Befehlen geruht, daß aus Anlaß der Vergrößerung der Berliner Central-Cadettenanstalt um nunmehr drei Kompagnien, bei derselben vom 1. Mai cr. ab zur Unterstützung des Kommandeurs ein Stabsoffizier mit den sämtlichen Kompetenzen eines solchen anzustellen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Hartmann.

No. 412/4. A. I. b.

## Nr. 73.

## Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents“ in den Rang- und Quartierlisten der Truppen bezüglich der Militär-Ärzte.

Berlin, den 18. April 1870.

Behufs Beseitigung der bei Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents“ in den Rang- und Quartierlisten der Truppen bezüglich der Militär-Ärzte obwaltenden Verschiedenheiten wird bestimmt, daß in der gedachten Ranglisten-Rubrik das Datum des Patents, eventuell das Datum der Ernennung einzutragen ist.

Das Datum der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, durch welche den Betreffenden event. ein höherer Rang verliehen worden, ist in der Rubrik „Bemerkungen“ aufzuführen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß den meisten aus dem Beurlaubten Verhältniß oder anderweit in die Armee übergetretenen Ärzten eine besondere Anciennetät angewiesen worden ist, dergemäß die Rangirung in den resp. Chargen zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 200/2. M. M. A.

## Nr. 74.

## Verhütung von Unglücksfällen beim Baden, Schwimmen etc.

Berlin, den 20. April 1870.

Durch die leider sehr große Zahl von Unglücksfällen durch Ertrinken, welche bei den Truppen in den letzten Jahren theils auf den Bade- und Schwimmplätzen, theils beim Trinken und Schwimmen von Pferden vorgekommen sind, wird das Kriegs-Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, wie die betreffenden Vorgesetzten dafür verantwortlich sind, daß bei dem dienstlich angeordneten gemeinsamen Baden von Mannschaften, bezw. bei Schwimmübungen derselben diejenige sorgfältige Beaufsichtigung und wohl überwachte Anwendung von Sicherungsmaßregeln stattzufinden hat, welche zur Verhütung von Unglücksfällen geboten und geeignet ist.

Zugleich wird bestimmt, daß das Schwimmen von Dienstpferden, zumal es von nur zweifelhaftem Werthe für die Gesundheitspflege der Pferde ist, künftig überhaupt unterbleiben soll.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 6/4. A. I. a.

Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung zc. vom 16/20. Juni 1867.

Berlin, den 20. April 1870.

Hinsichts Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung der Militair-Personen vom 16/20. Juni 1867, sind Zweifel kundgeworden zu deren Beseitigung das Kriegs-Ministerium Folgendes bekannt macht:

Der §. 4 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 bezieht sich lediglich auf die Reihenfolge, in welcher mehrere bei einer Behörde wegen ihrer ersten Anstellung konkurrierende Militairanwärter Behufs derselben einberufen werden müssen, und bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Liste dieser Exspektanten — sei es, daß sie sich zur Anstellung selbst gemeldet haben, oder dazu angemeldet worden sind — aufzustellen ist. Bei der darnach vorzunehmenden Rangirung der Bewerber kommen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 im §. 4 als zwingende in Betracht, während der Bestimmung des Absatzes 3 diese Natur nicht inne wohnt. Dieselbe zählt zu denjenigen Momenten, nach welchen, die Qualifikation und gleiche Berechtigung vorausgesetzt, über den Vorzug einer Bewerbung vor der andern zu entscheiden ist, zwar in erster Linie „die Anmeldung“ und „die Dienstzeit im Fceere,“ darüber aber, ob im einzelnen Falle diese Umstände, beziehungsweise welcher derselben, den Ausschlag zu geben haben, läßt sie das Ermessen der anstellenden Behörde nach Würdigung der Totalität des besonderen Falles bestimmen. Die Entwicklung der in Rede stehenden Vorschrift im Gange der Vorberathungen stellt es insbesondere als zweifellos dar, daß es nicht der Absicht des Reglements entspricht, über den Vorzug unter den Bewerbern lediglich nach einem ein für alle mal in formaler Weise aufgestellten Grundsätze und ohne Berücksichtigung der jedesmaligen konkreten Sachlage zu bestimmen.

Sobald einer der Exspektanten nach Maßgabe der Reihenfolge, in welcher sein Name, den im Vorstehenden angegebenen Grundsätzen gemäß, in die Liste eingetragen worden, zu einer mehr als nur vorübergehenden Dienstleistung (§. 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844), sei es als Lohnschreiber, oder zur probeweisen Beschäftigung, der im Falle der Bewährung die wirkliche Anstellung nachfolgen soll, einberufen ist, wird er in der Expektantenliste gestrichen, und kann daher nicht ferner davon die Rede sein, daß ein Anderer auf Grund höherer Ansprüche aus der Militairdienstzeit ihm in dieser Liste und damit in der Reihenfolge der noch Einzuberufenden vorgehe. Mit dem Eintritt in eine dienstliche Beschäftigung der bezeichneten Art auf Grund der Reihenfolge in dem Verzeichnisse ist dem Militair-Anwärter der Genuß derjenigen Berechtigung zu Theil geworden, welche ihm der §. 4 beilegt. Für sein Aufsteigen in eine höhere oder bessere Stelle des Civildienstes, insbesondere auch vom Lohnschreiber zum Kanzleidiatarius sind die im §. 4 hervorgehobenen Umstände nicht maßgebend; darüber entscheidet — vergl. §. 9 Nr. 3 des Reglements — lediglich das Ermessen der vorgesetzten Behörde, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist in der Militair-Verwaltung allgemein zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 702/3. A. I. b.

Verpflichtung der Garnison- und Ober-Militair-Aerzte bei den militairischen Instituten zur unentgeltlichen Behandlung von Offizieren und Militair-Beamten.

Berlin, den 20. April 1870.

Unter Bezugnahme auf den §. 41 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 wird Folgendes bestimmt:

Die Garnison-Aerzte sind zur unentgeltlichen Behandlung aller in den betreffenden Garnisonen vorhandenen nicht regimentirten, der dorthin kommandirten und einem Truppenverbande nicht zugetheilten Offiziere und Militair-Beamten, sowie derjenigen der Festungs-Artillerie-Regimenter und der Train-Bataillone verpflichtet.

In denjenigen Garnisonen, in welchen den Garnison-Aerzten hierdurch eine erhebliche Vermehrung ihrer ärztlichen Funktionen erwachsen sollte, sind letztere in einem wechselnden Turnus auf andere Ober-Militair-Aerzte mit zu übertragen, was Seitens der Korps-General-Aerzte, resp. der Militair-Medizinal-Abtheilung zu regeln ist.

Die vorgedachte Verpflichtung wird auch den Ober-Militair-Aerzten bei den betreffenden militairischen Instituten bezüglich aller bei denselben angestellten resp. in denselben befindlichen Offiziere auferlegt.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 306/3. M. M. A.

**Nr. 77.**  
**Böglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.**

Berlin, den 21. April 1870.

Durch Verfügung des Bundes-Kanzlers ist auf Grund des §. 154., der Militär-Ersatz Instruktion für den Norddeutschen Bund den königlich Preussischen Provinzial-Gewerbeschulen die Vergünstigung gewährt worden, daß den in das militairpflichtige Alter eintretenden Schülern der ersten Klasse gedachter Anstalten bei der nach §. 151 l. c. rechtzeitig zu bewirkenden Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst der Berechtigungsschein schon ertheilt werden darf, wenn sie vorläufig nur eine Bescheinigung des Direktors beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebnis zu erwarten steht. Beregte Ertheilung qu. Berechtigungsscheines erfolgt indes nur unter dem Vorbehalt, daß derselbe erlischt, wenn demnächst der Eintritt des Betreffenden in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen nicht binnen Jahresfrist nach Ausstellung obiger Bescheinigung bewirkt wird.

Demgemäß werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige nunmehr wieder selbstständig über dergleichen Anträge zu befinden haben. Behufs Herstellung einer geordneten Controlle über diejenigen Individuen, denen nach Maßgabe des Vorstehenden der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst unter Vorbehalt ertheilt ist, bestimmen wir jedoch das Nachstehende:

- 1) Dem im Uebrigen nach Anhalt des Schema 29 zu §. 148 a. a. O. auszufertigenden Berechtigungsschein ist ein Schlußalinca folgenden Inhalts hinzuzufügen:

„Inhaber geht der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst verlustig, wenn er nicht bis zum . . . . die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnische Schule zu Hannover oder Aachen bezogen hat.“

- 2) Beregter Vorbehalt darf Seitens der Prüfungs-Kommissionen erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Betreffende sich darüber in glaubwürdiger Weise ausgewiesen hat, daß er seine Ausbildung auf einer der vorgedachten Anstalten fortsetzt.

Eventuell ist alsdann auf den bezüglichen Schein der Vermerk zu setzen:

„Obiger Vorbehalt ist durch Eintritt des . . . . . in die Gewerbe-Akademie zu Berlin (polytechnische Schule zu . . . . .) erledigt.“

„Ort. Datum.“

(Unterschriften)“

- 3) Die Truppentheile dürfen junge Leute zum einjährigen Dienst auf Grund derartig unter Vorbehalt ausgestelltter Berechtigungsscheine nicht annehmen.

Nach Analogie vorstehender Festsetzungen ist auch mit denjenigen jungen Leuten zu verfahren, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter sich bereits im Besitz des Reisezeugnisses einer Provinzial-Gewerbeschule befinden. Dagegen darf der Berechtigungsschein ohne jeden Vorbehalt solchen Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit ihrer Meldung bereits auf Grund derartiger Reisezeugnisse Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die mehrberechtigten polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen gefunden haben.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister, des Innern.  
In Vertretung.

b. Roon.

Bitter.

Kr. Min. No. 241/4. A. I. a.

Min. d. Inn. I. M. J. 1438.

**Nr. 78.**

**Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

**§. 1.**

Den Militärpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militär-Unterbeamten (Klassifikation der Militärpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283 ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichnis des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben

oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

## §. 2.

Die Anwendung der im §. 1 gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1 und 6 bis 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 pro 1867 S. 126) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinischen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

## §. 3.

Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1 und 2) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinischen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

## §. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Theilhabenden bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

## §. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinische Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4 geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

## §. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetze pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Soldaten zc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

## §. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetze geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

## §. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5 über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

## §. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Theilhabenden nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension zc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutensfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

## §. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Bundes-Insestel.  
Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**  
Gr v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 3. Mai 1870.

**Zur Ausführung dieses Gesetzes werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:**

1) Die in dem Gesetze bezeichneten Militärpersonen der vormalig Schleswig-Holsteinischen Armee, denen durch das Gesetz ein Anspruch auf Pension beigelegt ist, haben diesen Anspruch bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, die Hinterbliebenen dagegen bei den königlichen Landraths-Ämtern resp. Ämtern anzumelden.

2) Die Anerkennung zu den gesetzlichen Pensionen erfolgt vom königlichen General-Kommando 9. Armee-Korps.

Ueber zweifelhafte Fälle entscheidet das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. Von Letzterer ressortirt auch die Anerkennung zu den Unterstützungen für die nach dem Gesetze zu dergleichen Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen.

3) Die Anmeldung der Ansprüche solcher Militär-Personen der vormalig Schleswig-Holsteinischen Armee, welche sich nicht im Bereich des königlichen General-Kommandos 9. Armee-Korps aufhalten, sind bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos anzubringen, in deren Bezirk die betreffenden Personen sich aufhalten, von diesen jedoch

- a) hinsichtlich der geborenen Schleswig-Holsteiner an dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich der Geburtsort des betreffenden Individuums gelegen ist,
- b) hinsichtlich der nicht in Schleswig-Holstein geborenen Individuen ausschließlich an das Landwehr-Bezirks-Kommando in Stade zu befördern.

4) Die nähere Prüfung der angemeldeten Ansprüche, die Aufstellung und Einreichung der Listen liegt den vorgedachten Landwehr-Bezirks-Kommandos des 9. Armee-Korps ob; die Landwehr-Bezirks-Kommandos der übrigen Armee-Korps haben aber die sich bei ihnen meldenden Individuen über die Begründung ihrer Ansprüche zu Protokoll zu vernehmen, die ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und dem respectiven Bezirks-Kommando des 9. Korps das Protokoll, ärztliche Attest, National und die Militär-Papiere des betreffenden Individuums zu übersenden, sowie im Laufe des weiteren Prüfungs-Verfahrens, auf erfolgende Requisition, die etwa sonst noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

5) Durch die sub 4 gegebene Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die Abweisung von Ansprüchen, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen und gesetzlichen Begründung fehlt, schon an erster Stelle der Anmeldung erfolgen kann.

6) Daß die Anmeldung der Ansprüche seitens der betreffenden vormalig Schleswig-Holsteinischen Soldaten überall bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo zu erfolgen hat, ist durch die Amtsblätter und thunlichst auch durch die Kreis- und Lokal-Blätter — soweit diese zu derartigen Bekanntmachungen kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen — möglichst umfassend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die königlichen General-Kommandos haben die in dieser Hinsicht erforderlichen näheren Anordnungen im Bereiche der ihnen untergebenen Korps zu treffen.

7) Jeder sich Meldende ist verpflichtet, die Begründung seines Anspruches durch Vorlegung seiner Dienstpapiere nachzuweisen.

8) Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormalig Schleswig-Holsteinischen General-Arztes Dr. Niese als amtliche Quelle benutzt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den, in den Dienstpapieren oder in dem Buche des ic. Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

9) Außerdienstliche Bescheinigungen von Offizieren über erlittene Verwundungen ic. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Vorgesetzter des betreffenden Soldaten bekannt ist, und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. — In wie weit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatfachen-Verhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinesfalls der objektive Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

10) Zeugnisaussagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel, und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Bräudung des Anspruches statthaft.

Eine Kostenberichtigung für dergleichen Zeugenernehmungen kann Seitens der Militair-Verwaltung nicht stattfinden.

11) Die ärztlichen Untersuchungen sind überall, wenn nicht etwa besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, durch militairärztliche Kommissionen zu veranlassen. Die Korps-General-Ärzte haben je nach den hervortretenden Fällen, dieserhalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos der 18. Division ist jedenfalls zu veranlassen, daß zu beregtem Zweck für jeden Bezirk eine ärztliche Kommission — wenn auch nur aus einem Ober-Stabs- resp. Stabs-Arzt und einem Assistenz-Arzt bestehend — ständig konstituiert wird. So weit als erforderlich ist zu diesem Zweck die Detachirung von Assistenz-Ärzten anzuordnen.

12) Bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder findet das durch die Reskripte der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14. September 1866 und 30. März 1867 angeordnete Verfahren statt. Diese Reskripte sind ihrer Zeit durch die Amtsblätter publizirt und später auch zur Kenntniß der betreffenden Behörden in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebracht worden. Wegen erneuerter Bekanntmachung derselben in der Provinz Schleswig-Holstein wird das Erforderliche veranlaßt werden.

13) Die auf Grund des Gesetzes zu Pensionen anerkannten Militair-Personen sind in besondere Pensions-Zugangs-Nachweisungen aufzunehmen. In diesen letzteren ist in drei besonderen Spalten:

- a) die nach dem Gesetze vom 3. März 1870 angewiesene Kompetenz an Pension, event. Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage,
  - b) der Betrag der von dem betreffenden Individuum bisher bereits bezogenen Schleswig-Holsteinischen Unterstützung, welcher auf die Kompetenz zu a. zur Anrechnung kommt, und
  - c) der Zuschuß, welcher hiernächst als effektives Mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1870 dem Pensionair zu der bisherigen Unterstützung Behufs Erreichung der gesetzlichen Kompetenz (a.) anzuweisen ist,
- ersichtlich zu machen.

Der Betrag der bisherigen Unterstützung (b.) wird für Rechnung des Preussischen Pensions-Aussterbe-Fonds gewährt, der Zuschuß dagegen als außerordentliche Ausgabe für Rechnung des Bundeshaushalts.

Der Königlichen Regierung in Schleswig wird die dieserhalb erforderliche Mittheilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 971/3. 70. A. f. I.

### Nr. 79.

Thellnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Es wird hiermit bestimmt, daß in diesem Jahre Stabsoffiziere des Garde-Korps an dem Departements-Ersatzgeschäft in den Bezirken der 4., 7., 10., 13., 17., 22., 25., 30., 35., 39. und 42. Infanterie-Brigade, im Bereich letzterer soweit derselbe preussische Aushebungsbezirke umfaßt, Theil nehmen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Poddbielski.

No. 1/5. A. I. a.

### Nr. 80.

Serbis-Entrichtung für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten.

Berlin, den 22. April 1870.

Mehrfache Anfragen darüber, ob für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten der Stallserbis nach dem höheren oder nach dem geringeren Tariffaxe zu entrichten sei, lassen das Departement erkennen, daß die an die sämtlichen Intendanturen ergangenen Verfügungen vom 6. und 31. März und 27. Mai 1868 noch nicht alle Zweifel beseitigen.

Es wird daher in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

- 1) Bringt ein Offizier oder Beamter, mag derselbe kasernirt oder selbst eingemietht sein, die sämtlichen Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rations-

zahl wirklich hält, in einem königlichen Stalle unter, so hat derselbe für ein eingestelltes Pferd, den Servis nach dem höheren, für jedes der übrigen Pferde den Servis nach dem niedrigeren Tariffsaße zu entrichten.

- 2) Ist ein Offizier zc., gleichviel ob kasernirt, oder selbsteingemietet, in der Lage, die Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rationszahl wirklich hält, zum Theil in einem ermieteten Privatstalle, zum Theil in einem königlichen Stalle, unterzubringen, so verbleibt demselben zur Bestreitung der Miete für den Privatstall der höhere Servissatz. Derselbe hat daher für jedes der in einem königlichen Stalle eingestellten Pferde den Servis nur nach dem geringeren Tariffsaße zu entrichten. Es kann aber in diesem Falle von der Bescheinigung resp. von dem Nachweise nicht abgesehen werden, daß der betreffende Offizier zc. einen Privatpferdestall wirklich ermieethet und denselben zur Unterbringung der nicht im königlichen Stalle eingestellten etatsmäßigen Pferde benutzt hat.

Nach Maßgabe der vorstehenden Verfügung sind auch alle aus der rückliegenden Zeit zur Sprache kommenden Fälle, in denen es sich um die Frage handelt, welcher Servis für die in königlichen Ställen eingestellten Pferde rationsberechtigter Offiziere zc. einzubehalten ist, zu erledigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.  
v. Stosch. v. Bonin.

No. 515/4. M. O. D. 4.

### Nr. 81.

**Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen contagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften.**

Berlin, den 23. April 1870.

Da in letzter Zeit mehrfach zur Sprache gekommen ist, daß ehemalige Soldaten, welche in Folge contagiöser Augenkrankheit in die Heimath entlassen worden sind, wegen mangelnder Rücksichtnahme auf ihr Leiden sich Verschlimmerungen desselben zugezogen haben, die meist sehr bedauerliche Folgen hatten, so werden hierdurch die Bestimmungen des §. 62, ad 4 der mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 8. August 1835 bestätigten sanitäts-polizeilichen Vorschriften (Gesetzsammlung Nr. 27, Jahrgang 1835) resp. der Anmerkung zu §. 159 des Friedens-Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 in Erinnerung gebracht.

Insbepondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß den königlichen Truppentheilen die Verpflichtung obliegt, den königlichen Regierungen von der Entlassung solcher Mannschaften unter Angabe des Wohnortes derselben Nachricht zu geben.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.  
Quedenfeldt. v. Plösz.

No. 579/4. A. f. I.

### Nr. 82.

**Beförderung von Rekruten und Reservisten, sowie beurlaubter Mannschaften auf den Schleswig-Holsteinischen Eisenbahnen.**

Berlin, den 30. April 1870.

Vom 12. d. Mts. ab werden auf den Schleswig-Holsteinischen Bahnen Rekruten und Reservisten, welche nicht in Transporten marschiren, auf Grund der Einberufungs-Ordres resp. Entlassungs-Scheine gegen sofortige baare Bezahlung zur Hälfte des tarismäßigen Fahrpreises befördert.

Die Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den gedachten Bahnen erfolgt zu demselben Preise, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Urlaubspasses, welcher von dem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef resp. von dessen Stellvertreter vollzogen, und mit dem besonderen Vermerke, „daß der Beurlaubte zur Fahrpreis-Ermäßigung berechtigt sei“ versehen sein muß. Hautboisten, welche in ihrem Privat-Interesse Urlaubstreifen unternehmen, haben auf Fahrpreis-Ermäßigung keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.  
v. Stosch. Seride.

No. 580/4. M. O. D. 8.

### Druckfehler-Berichtigung.

Der in der Bekanntmachung Nr. 62 der vorigen Nummer dieses Blattes allegirte Erlaß datirt nicht vom 15. November 1865 sondern vom 15. September 1865.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 83.

**Aufhebung der, den §. 3 passus 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres suspendirenden Bestimmungen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Aufhebung der bezüglichen Festsetzungen in Meinen Ordres vom 12. Juli 1862, 23. August 1865 und 11. April 1867, daß mit dem 1. April 1872 die bis dahin suspendirte Bestimmung des §. 3 passus 2 der Verordnung vom 31. October 1861, über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, in Kraft zu treten hat. Die Zulassung eines jungen Mannes zur Portepreefährichs-Prüfung ist demnach von dem festgesetzten Termine ab, durch die Beibringung eines, von dem Lehrerkollegium eines Preussischen Gymnasiums oder einer Preussischen Realschule I. Ordnung ausgefertigten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt bedingt. Den vorerwähnten Zeugnissen Preussischer Anstalten sind diejenigen gleich zu achten, welche von außerpreussischen, anerkanntermaßen auf gleicher Stufe stehenden höheren Lehranstalten ausgestellt sind. Das Kriegs-Ministerium wird mit der weiteren Bekanntmachung dieses Erlasses beauftragt.

Berlin, den 5. Mai 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.  
v. Roon.

Berlin, den 22. Mai 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 428/5A. 1. b.

Nr. 84.

**Die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei der Artillerie und dem Train zc.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 24. März dieses Jahres für die Dragoner und Ulanen genehmigte neue Bein- und Fußbekleidung auch bei der reitenden Artillerie und für die berittenen Unteroffiziere und diejenigen Mannschaften der Fuß-Artillerie und des Trains, Stabsordonnanzen zc. eingeführt werden soll, welche seither die langen grauen Reithosen getragen haben. Die Offiziere der Feld-Artillerie legen die neue Bein- und Fußbekleidung gleichfalls an, während die Offiziere der Festungs-Artillerie die bisherige Bekleidung beibehalten. Die durch Meine vorerwähnte Ordre hinsichtlich

des Gesellschafts- und Gala-Anzuges der Dragoner- und Ulanen-Offiziere getroffenen Festsetzungen gelten auch für die Offiziere der Feld-Artillerie und des Trains etc.

Berlin, den 19. Mai 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit Bezug auf die Bestimmung vom 6. April d. J. (Armee-Berordnungs-Blatt Stück 7 Nr. 58 pro 1870), betreffend die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei den Dragonern und Ulanen, hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Stofsch.

No. 432/5. M. O. D. 3.

### Nr. 85.

Gewährung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Der in dem Erlasse vom 18. März 1868 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 10 pro 1868) hinsichtlich der Gewährung der Nebenkosten für Zu- und Abgang bei Benutzung von Eisenbahnen ausgesprochene Grundsatz wird dahin erweitert, daß die von einer Eisenbahn auf die andere übergehenden Reisenden auch dann zur Erhebung des regulativmäßigen Pauschquantums für Nebenkosten berechtigt sind, wenn sie zwar nicht nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem anderen Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden, für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Die zur Liquidirung der Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang berechtigenden Thatfachen sind unter der Liquidation anzugeben und zu bescheinigen.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Poddiebski.

No. 161/5. M. O. D. 3.

### Nr. 86.

Gewährung der Umzugskosten an die zum großen Generalstabe kommandirten Offiziere.

Berlin, den 2. Mai 1870.

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem Kommandos, deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht, einer Veretzung gleich zu achten sind und daher bei Offizieren, Militärpersonen und Militär-Beamten mit einem bestimmten Militär-Ränge den Anspruch auf Umzugskosten begründen, findet auf das Kommando zum großen Generalstabe ebenfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Stofsch. Gericht.

No. 621/4. M. O. D. 3.



- 23) Drochtersen, bisher mit der Ortspostanstalt kombinirt, wird jetzt von einer Privatperson verwaltet.  
 24) Bentheim, bisher mit permanentem, jetzt nur mit vollem Tagesdienste.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

M. F. b.

v. Podbielski.

v. Wangenheim.

No. 110/5. A. III.

### Nr. 89.

#### Anmeldung von Offizier-Aspiranten zur Kriegsschule in Potsdam.

Berlin, den 15. Mai 1870.

Die in dem Erlasse vom 22. März cr. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 6 — angeordneten Anmeldungen von Offizier-Aspiranten zu dem am 1. August cr. beginnenden abgekürzten Kursus der Kriegsschule in Potsdam sind bis jetzt der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens noch nicht vollständig zugegangen. Die Truppentheile werden daher angewiesen, die noch restirenden betreffenden Anmeldungen, resp. Vakanz-Anzeigen, der genannten Behörde unverzüglich einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Hartmann.

No. 270/5. A. I. b.

### Nr. 90.

#### Anstellung von Stabs-Kochärzten der Armee bei den Remonte-Depots.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. Mai 1869 — Armeeverordnungs-Blatt pag 129 und Militair-Wochenblatt pag 354 — betreffend die Anstellung der Stabs-Kochärzte der Armee bei den Remonte-Depots, bringt die Abtheilung zur weiteren Kenntniß, daß das Einkommen der zu den Remonte-Depots einberufenen Stabs-Kochärzte anfänglich in einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr. neben freier Wohnung und einem Naturalien-Deputat im Werthe von ca. 125 Thlr. besteht, und daß im Gehalt je nach der Anciennetät und Dienstfähigkeit des Beamten allmählich Ascensionen stattfinden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

Menzel.

No. 130/5. R. A.

### Nr. 91.

#### Behandlung nicht dienflüchtiger Circulare in Ansehung des Post-Portos.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Nach Artikel 8 Nr. 5a des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869 (Beilage zu Nr. 22 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1869) sind in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten portofrei zu befördern:

„Circular-Befehle an beurlaubte unbeforderte Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die letzteren unter Streif- oder Kreuzband.“

Es sind bei einzelnen Truppentheilen Zweifel darüber entstanden, auf welche Circular-Befehle sich diese Portofreiheit erstreckt, indem beispielsweise Aufforderungen an Offiziere zu Zusammenkünften, welche obwohl mittelbar auf die Förderung des Dienst-Interesses hinwirkend, doch nur einen kameradschaftlichen Charakter haben, unter portofreiem Rubrum versandt worden sind.

Die Anwendung dieses Rubrums ist indessen bei Versendung derartiger Circulare nicht statthaft, vielmehr lediglich auf Dienst-Befehle zu beschränken, welche als solche reine Bundesdienst-Angelegenheiten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 98/5. A. I. b.

Nr. 92.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummern im Großherzogthum Baden pro 1869.

Berlin, den 21. Mai 1870.

Nachstehende vom Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium mitgetheilte Uebersicht der in den dortseitigen Aushebungsbezirken bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der festgestellten Abschluß-Nummeru wird, im Verfolg des §. 16 der Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869, hierdurch zur Kenntniß gebracht:

Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.	Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Achern . . .	173	106		Mannheim . . .	286	197	
Adelsheim . . .	90	45		Meskirch . . .	83	49	
Baden . . .	143	88		Mosbach . . .	202	174	
St. Blasien . . .	67	49		Müllheim . . .	164	121	
Bonnendorf . . .	132	75		Neustadt . . .	67	53	
Borberg . . .	135	67		Oberkirch . . .	145	98	
Breisach . . .	117	66		Offenburg . . .	217	114	
Bretten . . .	191	115		Pforzheim . . .	203	193	
Bruchsal . . .	420	230		Pfullendorf . . .	38	22	
Buchen . . .	87	70		Radolfzell . . .	93	58	
Bühl . . .	201	107		Rastatt . . .	317	139	
Carlsruhe . . .	279	247		Säckingen . . .	103	103	
Constanz . . .	79	48		Schönau . . .	103	89	
Donaueschingen . . .	176	90		Schopfheim . . .	134	116	
Durlach . . .	155	131		Schwezingen . . .	207	124	
Eberbach . . .	82	69		Sinsheim . . .	238	160	
Emmendingen . . .	162	105		Staufen . . .	132	87	
Engen . . .	116	41		Stoosach . . .	121	69	
Eppingen . . .	146	82		Tauberbischoffsheim . . .	202	119	
Ettenheim . . .	109	63		Triberg . . .	94	69	
Ettlingen . . .	110	82		Ueberlingen . . .	128	57	
Freiburg . . .	252	196		Villingen . . .	135	94	
Gengenbach . . .	57	57		Waldkirch . . .	103	80	
Gernsbach . . .	97	44		Waldshut . . .	137	101	
Heidelberg . . .	366	330		Waldbrn . . .	89	69	
Ketschen . . .	54	36		Weinheim . . .	135	73	
Kenzingen . . .	115	72		Wertheim . . .	107	78	
Kork . . .	189	82		Wiesloch . . .	135	69	
Lahr . . .	181	126		Wolfach . . .	125	105	
Lörrach . . .	221	166					

Zurückgegriffen auf  
Nr. 55 der Disponi-  
blen des Jahrg. 1848.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Podbielski.

Nr. 311/5. A. I. a.

Nr. 93.

**Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.**

Berlin, den 4. Mai 1870.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird htermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/D. stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 19 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pobjielski. v. Hartmann.

No. 48/5. A. I. b.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1870.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 94.

## Beinbekleidung der Husaren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 bei sämmtlichen Husaren-Regimentern eingeführten kurzen Reithosen ohne Lederbesatz künftig mit einem Lederbesatz versehen werden sollen. Die Tragezeit dieser Hosen ist auf vierzehn Monate festzusetzen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Wilhelm.

v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die dadurch veränderte Abfindung der Husaren-Regimenter vom 1. Januar 1871 ab in Kraft tritt.

Der Etatspreis des bewilligten Lederbesatzes ist auf 1 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt.

An Macherlohn werden demnächst gewährt:

dem Zuschneider . . .	1 Sgr. — Pf.
dem Arbeiter . . . .	6 " 6 "
für Zuthaten . . . .	3 " 6 "
zusammen 11 Sgr. — Pf.	

Hiernach beträgt künftig der Etatspreis der Reithosen für Husaren:

a) für 8zöllige Mannschaften			
1 <sup>11</sup> / <sub>16</sub> Ellen dunkelblauelirten Tuches à 1 Thlr. 14 Sgr. . .	2 Thlr. 14 Sgr.	3 Pf.	
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Ellen Borte à 1 Sgr. . . . .	— " 3 "	2 "	
2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Ellen graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf. . . . .	— " 10 "	1 "	
Lederbesatz . . . . .	1 " 5 "	— "	
Macherlohn . . . . .	— " 11 "	— "	
zusammen 4 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.			

## b) für 6zöllige Mannschaften

1 $\frac{1}{2}$ Ellen dunkelblauemirten Tuches à 1 Thlr 14 Sgr. . . . .	2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.
3 $\frac{1}{2}$ Ellen Borte à 1 Sgr. . . . .	— = 3 = 1 =
2 $\frac{1}{2}$ Ellen graue Futterleimwand à 3 Sgr. 8 Pf. . . . .	— = 9 = 8 =
Lederbesatz . . . . .	1 = 5 = — =
Macherlohn . . . . .	— = 11 = — =

zusammen 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

## die jährliche Verbrauchs-Entschädigung:

ad a . 3 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

" b " 3 " 21 " 8 "

## Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.  
v. Podbielski.

No. 185/6. 70. M. O. D. 3.

## Nr. 95.

Deklaration des §. 51 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Juni 1870.

In Deklaration des §. 51 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatz-Reserve erst dann als disponibel überwiesen werden dürfen, wenn sie bereits das fünfte Konkurrenz-jahr vollendet haben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

v. Koon.

Kr. Min. 96/6. A. I. a.

J. B.

Delbrück.

Bundes-R.-Amt 5150.

## Nr. 96.

Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Nachdem zufolge der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Voraussetzung für die Seitens des Kriegs- und des Marine-Ministeriums unter dem 23. Januar 1868 im Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 4 de 1868 sub Nr. 28 erlassene Verfügung nicht mehr zutrifft, sehe ich mich im dienstlichen Interesse veranlaßt, sämtlichen Militair-Personen der Armee und der Kriegs-Marine, welche nicht vorschriftsmäßig approbirt sind, die Vornahme ärztlicher Verrichtungen strengstens zu untersagen, wenn sie nicht ausdrücklich dienstlich in jedem einzelnen Falle zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind.

Namentlich soll auch den sämtlichen im aktiven Dienst befindlichen Lazareth-Gehülfen die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet sein, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militairarztes erwirkt haben.

Indem ich dies zur Kenntniß der Armee und der Kriegs-Marine bringe, ersehe ich die Kommando-behörden zugleich, ihren Untergebenen solches in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Koon.

No. 137/6. M. M. A.

Nr. 97.

Raffen-Verkehr bei den Truppen und bei den Lokal-Verwaltungen im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Die diesseitige Verfügung vom 8. Januar 1861 — Militair-Wochenblatt Nr. 6 für 1861 — wird hiermit dahin deklarirt, daß nur auf den eigenen Einnahme- und Ausgabe-Belägen einer Raffen-Verwaltung die Nummer des Raffen-Journals zu vermerken ist.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stofch.

No. 324/5. 70. M. O. D. 3.

Nr. 98.

Veränderung in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Mit Bezug auf die in Nr. 18 des Armeekorps-Berordnungsblattes pro 1869 publizierte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Baden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums das Landwehr-Bezirks-Kommando Mosbach Nr. 1 am 23. Juli d. J. nach Gerlachsheim verlegt wird, und von gedachtem Tage ab die Benennung „Bezirks-Kommando des Landwehr-Bataillons Gerlachsheim Nr. 1“ zu führen hat.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Podbielski.

Nr. 628/5. A. I. a.

Nr. 99.

Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Zur Begegnung vorgekommener Zweifel wird bestimmt, daß während der Dauer des Kommandos zur Dienstleistung bei der Linie, für die mitgebrachten Pferde, den Reserve-Offizieren der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, denen sie als solche angehören, und den Landwehr-Offizieren der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, bei denen sie Dienste leisten, von jetzt ab zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

In Vertretung

Geride.

Koellner.

No. 247/5. M. O. D. 2.

## Nr. 100.

Zweites Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturientenzugnisse von der Ablegung der Portepfehfährichts-Prüfung entbinden. (sfr. Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 29 pro 1868 pag. 235).

Berlin, den 25. Mai 1870.

Die nachstehend benannten höheren Lehranstalten sind, gleich den Preussischen, zur Ausstellung vollgültiger Abiturientenzugnisse, im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1861, über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, berechtigt:

## Gymnasien.

- 1) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Die große Stadtschule zu Rostock.
- 2) Fürstenthum Waldeck.  
Das Gymnasium zu Corbach.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Poddieleski. v. Hartmann.

No. 510/5. A. I. b.

## Nr. 101.

## Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit im Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 11. Januar cr. — Nr. 29/1 A I a., — mitgetheilt durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 2, erläuternd bemerkt, wie die Aufstellung der Eingaben über die superrevidirten Temporair-Invaliden des Garde-Korps den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos obliegt.

Die bezüglichen, mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten, Eingaben gelangen demnächst durch die Garde-Landwehr-Bataillons auf dem Instanzenwege, resp. in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armeekorps durch die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos zur Entscheidung des königlichen General-Kommandos des Garde-Korps.

Bei Mittheilung qu. Entscheidung ist analog zu verfahren und haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos im Uebrigen hinsichtlich der formellen wie sachlichen Behandlung gedachter Eingaben, der Bestimmung des §. 2<sup>s</sup> der Verordnung vom 5. September 1867 gemäß, den Requisitionen der betreffenden Kommandobehörden des Garde-Korps Folge zu leisten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
In Vertretung  
v. Poddieleski. Haenisch.

Nr. 689/3. A. I. a.

## Nr. 102.

**Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung.**

Berlin, den 31. Mai 1870.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten sind

- 1) das Progymnasium in Dramburg unter dem 18. Februar 1870 als Gymnasium,
- 2) die höhere Bürgerschule zu Osterode am Harz unter dem 29. März 1870, und
- 3) die höhere Bürgerschule zu Garburg unter dem 7. April 1870,

als Realschulen erster Ordnung

anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. A.

v. Hartmann.

v. Lettow.

No. 587/5. A. I. b.

## Nr. 103.

**Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie, — Revision der Waffen bei detachirten Eskadrons.**

Berlin, den 1. Juni 1870.

In Veranlassung eines Spezialfalles wird darauf hingewiesen, daß zu Reisen Behufs Revision der Waffen detachirter Eskadrons gemäß §. 11, 12 resp. §. 21 der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie nur die Büchsenmacher verpflichtet sind. Für die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommissionen dürfen aus solcher Veranlassung weder Reise-Kosten noch Tagegelber liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Podbielski.

Haenisch.

No. 469/5. A. I. a.

## Nr. 104.

**Umtausch von Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.**

Berlin, den 2. Juni 1870.

Nachdem wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von dem Herrn Finanz-Minister Bestimmung getroffen worden ist, werden diejenigen Beamten, welche Rationen in den bezüglichen Staatspapieren bestellt haben, sowie diejenigen Truppen, welche zu milden Zwecken bestimmte Fonds verwalten, die in den bezeichneten älteren Schuldverschreibungen angelegt sind, auf die durch den Staatsanzeiger Nr. 124 pro 1870, durch die Amtsblätter und sonstige geeignete Zeitschriften veröffentlichte bezügliche Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1870 aufmerksam gemacht.

Indem das Kriegs-Ministerium noch besonders darauf hinweist, daß nach dieser Bekanntmachung die für die Gewährung der Konvertirungsprämie festgesetzte Präklusivfrist mit dem 29. Juni d. J. abläuft, nimmt es im Uebrigen auf seinen Erlaß vom 29. März 1870 — Armeekorrespondenzblatt Seite 43/44 — Bezug.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stofsch.

No. 482/5. M. O. D. 1

### Nr. 105.

#### Dislokations-Veränderung.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Die 6te 6pfdg. Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 wird Ausgangs dieses Monats von Frankfurt a. M. nach Mainz in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Poddbielski.

Haenisch.

No. 763/5. A. I. a.

### Nr. 106.

#### Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen.

Berlin, den 7. Juni 1870.

Die zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizier-Burschen sind fortan in gleicher Weise, wie solches im Pass. IX. der unter dem 5. März 1868 (919/1. A. I.a.) durch das Armeekorrespondenzblatt Nr. 7 de 1868 publicirten „Zusammenstellung“ bezüglich der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offizier-Burschen festgesetzt worden ist, von den resp. Regimentern mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen, damit dieselben an den Schieß-Übungen der Unteroffizier-Schulen Theil nehmen können.

Die diesseitige Bestimmung vom 4. August 1868 (150/6. A. I.a.) — Armeekorrespondenzblatt Nr. 21 de 1868 —, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften, beziehungsweise die unter dem 23. März d. J. (Nr. 423/2. A. II.a.) mitgetheilten „Bemerkungen zu den Waffen-Rapporten der Armee pro 1869“, werden durch Vorstehendes bezüglich jener Offizier-Burschen entsprechend modificirt.

Die Munition für die qu. Offizier-Burschen ist von den Unteroffizier-Schulen zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Hänisch.

v. Poddbielski.

No. 401/5. 70. A. I.a.

### Nr. 107.

#### Beschaffung des Koppelzeuges.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Einzelne Kavallerie- und Artillerie-Regimenter haben im Jahre 1868 das erforderliche Koppelzeug, im nicht unerheblichen Geldwerthe, freihändig beschafft.

In Folge einer desfalligen Erinnerung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer werden demnach sämtliche Truppentheile hierdurch veranlaßt, bei allen Beschaffungen von größerem Umfange, sofern die Natur des Geschäfts nicht eine Ausnahme bedingt, das öffentliche Ausbietungs-Verfahren in Anwendung zu bringen, wie solches durch Erlasse des Königl. Militair-Ökonomie-Departements bereits im Allgemeinen erfordert, auch in Betreff der Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände durch den §. 225 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 angeordnet worden ist.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

Menzel.

No. 36/6. R. A.

### Nr. 108.

Mittheilung über Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der §. 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ordnet an, daß Seitens der Truppentheile von der Einstellung eines Freiwilligen (drei- sowohl als vierjährigen) sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat; Nachricht zu geben ist.

Beregte Bestimmung wird den Truppentheilen hiermit in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Podbielski.

Haenisch

No. 182/6 A. 1. a.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1870.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 109.

### Änderung der Benennung der Feld-Fuß-Batterien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß, in Folge der bei der Artillerie durch Ausführung des Gesetzes vom 17. August 1868 eintretenden Veränderung der Kaliber-Bezeichnung der Geschütze nach dem Metermaß, die 4- und 6pfdgen. Fuß-Batterien von jetzt ab die Benennung „leichte“ resp. „schwere“ Fuß-Batterie erhalten. Die Benennung der reitenden Batterie bleibt unverändert. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.  
v. Roon.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Veränderung der Kaliber-Bezeichnung aller in der Land- und Marine-Artillerie vorhandenen Geschütze nach dem Metermaß durch eine der nächsten Nummern des Armeeverordnungsblattes publiziert werden wird.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 379/6. A. II. a.

## Nr. 110.

Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

Berlin, den 21. Juni 1870.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der im Innern Rußlands lebenden militärpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist dem Bundes-Gesandten in St. Petersburg unter Bezugnahme auf §. 45, 1 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund die Ermächtigung ertheilt worden, gedachten Militärpflichtigen — auch wenn ihnen bereits Seitens der heimatlichen Ersatz-Behörden Gestellungs-Ordres zugegangen sein sollten — auf ihren Antrag amtliche Bescheinigungen dahin auszustellen,

daß sie auf Grund vorbereiteter Festsetzung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft von der persönlichen Stellung vor die Ersatz-Behörden befreit sind.

Den Ersatz-Behörden wird in jedem einzelnen Fall von der Ertheilung derartiger Bescheinigungen Kenntniß gegeben werden, und haben dieselben demnächst behufs Verichtigung der Aushebungs-Listen das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

v. Roon.

In Vertretung:

Delbrück.

Kriegs-Minist. No. 142/6 A. I. a.

Bund.-Kanzl.-Amt. 5749.

### Nr. 111.

Einführung des Bundes-Reglements vom 3. Juli 1868 auf den Mecklenburgischen Staatsbahnen.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Nachdem die bisherige Mecklenburgische (Privat-) Eisenbahn in das Eigenthum des Staates übergegangen, auch die Lübeck-Kleinen'er (Staats-) Bahn seit dem 1. d. Mts. dem Verkehr — einstweilen in beschränktem Umfange — eröffnet worden, ist auf diesen beiden Bahnen, wie auf der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn das Bundes-Reglement vom 3. Juli 1868 zur Einführung gelangt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Geride.

No. 82/6. 70. M. O. D. 3.

### Nr. 112.

Mitgabe des Soldbuchs bei der Versetzung von Mannschaften.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Bei der Versetzung von Mannschaften sowie bei der Ueberweisung der Militair-Krankenwärter an die Garnison-Lazarethe ist denselben das bisher benutzte Soldbuch, gleichwie bei Abkommandirungen zc. (§. 193 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege) mitzugeben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Geride.

No. 39/6. 70. M. O. D. 3.

### Nr. 113.

Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Die nachstehende „Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen,“ wird unter Aufhebung des unterm 12. September 1867 — 318/9 67. A. I. a. — emanirten bezüglichen Uebersicht zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Podbielski.

No. 233/6 A. I. a.



## Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die Kurse der Kriegsschulen zu Meise, Erfurt, Engers und Anclam währen vom 1. Oktober des einen bis ultimo Juli des anderen Jahres, diejenigen der Kriegsschulen zu Hannover und Cassel vom 1. März bis ult. November jedes Jahres. Die Kriegsschule zu Potsdam, deren Kursus bisher am 1. Oktober jedes Jahres begann, tritt mit dem 1. März 1872 in die Reihe derjenigen Kriegsschulen, deren Lehrkursus vom 1. März bis ult. November jedes Jahres zu währen hat. In der Zwischenzeit finden auf jener Kriegs-Schule zwei abgekürzte Kurse statt, von denen der erste den Zeitraum vom 1. August d. J. bis zum März l. J. umfassen, der folgende dagegen, vom 1. April bis ult. November l. J. dauern wird. Der zeitige Kursus der genannten Schule endet zu Anfang künftigen Monats.
- 2) Die durch die vorstehende Uebersicht festgestellte Vertheilung der Kommandos tritt mit dem Beginn der neuen Lehrkurse bei den resp. Kriegsschulen in Kraft, mithin für die Kriegs-Schule in Potsdam am 1. August d. J., für die Kriegsschulen in Meise, Erfurt, Engers und Anclam am 1. Oktober d. J., für die Kriegsschulen in Hannover und Cassel am 1. März l. J. Es bleibt jedoch hierbei das ad 4 Bestimmte zu berücksichtigen.
- 3) Sämmtliche Kommandirte mit Ausnahme der Kapitaind'armes und Schreiber, bezüglich deren sub 4 besondere Festsetzungen getroffen worden, sind, wie auch die Pferde derart zu instruiren, daß sie drei Tage vor Beginn des Kursus bei der betreffenden Kriegsschule eintreffen.
- 4) Die als Schreiber resp. Kapitaind'armes Kommandirten Unteroffiziere welche circa 3 Jahre in ihrem Kommando-Verhältniß zu belassen sind, dürfen nie am Schluß oder beim Beginn eines Kursus, auch nicht beide gleichzeitig, sondern in entsprechenden Zwischenräumen zur Ablösung gelangen. Der Zeitpunkt der Ablösung ist den betreffenden General-Kommandos von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens rechtzeitig mitzutheilen.  
Die für die Kriegsschule in Anclam in diesem Jahre zu kommandirenden dergleichen Unteroffiziere haben gleichzeitig mit den übrigen Kommandirten dort einzutreffen.
- 5) Die Mannschaften, welche zur Beaufsichtigung beziehungsweise zur Pflege der Pferde kommandirt werden, haben mit diesen die Märsche auf dem Landwege zurückzulegen, wohingegen alle übrigen Kommandirten für den Hin- wie für den Rückmarsch die Eisenbahn resp. die Dampfschiffe benutzen dürfen.
- 6) Die Direktionen der Kriegsschulen sind befugt, während der Pause zwischen zwei Kursen eine Anzahl von Ordonnanzen, und zwar bis zu neun per Schule, noch so lange zurück zu behalten, als dies zur Berichtigung des auch in den Ferien fortlaufenden Arbeits- und Ordonnanzdienstes bei den Anstalten erforderlich ist. Es dürfen aber nicht mehrere dieser Ordonnanzen einem und demselben Truppentheile angehören, noch darf ihre etwaige Entlassung zur Reserve hierdurch verzögert werden.

## Nr. 114.

## Höchste Loosnummer des Kreises Freystadt pro 1869.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Nach eingegangener Meldung der 17. Infanterie-Brigade hat bei Zusammenstellung der im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loosnummern hinsichts des Kreises

„Freystadt“

eine irrthümliche Angabe stattgefunden.

Die höchste Loosnummer beregten Kreises beträgt demnach nicht 402, sondern 406.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der hiesseits festgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeine Kriegs-Departement.

v. Pobjielski.

Nr. 330/6. A. I. a.

## Nr. 115.

## Schluß der laufenden Kriegsschulkurse.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Die gegenwärtigen Kriegsschulkurse werden zu den nachstehend bezeichneten Terminen geschlossen werden:  
 auf der Kriegsschule zu Potsdam am 6ten,  
 auf den Kriegsschulen zu Erfurt und Engers Ende Juli,  
 zu Meife Mitte August, und  
 auf den betreffenden Anstalten zu Cassel und Hannover am 15ten Dezember cr.  
 Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 388/6. A. I. b.

## Nr. 116.

## Verwaltungs-Uebersicht

über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1869 bis Ende Februar 1870.

## Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 2. Mai 1869. Bestand ultimo Februar 1869.

	baar.		in Documenten.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in:	3,990	3	2	346,550
Dazu:				
Einnahmen bis ultimo Februar 1870.				
a) patriotische Gaben . . . . .	7,495	21	—	—
b) Zinsen von Documenten . . . . .	16,431	23	9	—
c) Rückzahlungen auf ein ausgeliehenes Kapital . . . . .	1,000	—	—	—
d) Erworbene Obligation im Werthe von . . . . .	—	—	—	4,000
e) Erworbene Hypothek durch Hergabe eines Darlehns von . . . . .	—	—	—	3,750
f) 4 1/2 % Staatsanleihen aus dem Jahre				
1864 . . . . .	—	—	—	4,500
1867 Litt. a. . . . .	—	—	—	2,000
1868 Litt. c. . . . .	—	—	—	400
(eingewechselt für 6,501 Thlr. 16 Sgr.)				
g) aus der Elberfelder-Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen . . . . .	749	—	—	—
Summa der Einnahmen ultimo Februar 1870:	29,666	17	11	361,200
		baar.		in Documenten.
II. Vermögen der Elberfelder-Stiftung:	—	—	—	14,000
Dazu:				
Die Einnahmen bis ultimo Februar 1870.				
Zinsen von Documenten . . . . .	749	—	—	—
Summa der Einnahmen ultimo Februar 1870:	749	—	—	14,000

Ausgaben.	baar.	in Documenten.	
a) zur Disposition Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1869 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr. . . . .	1,125 Thlr. —	Sgr. —	Pf. —
b) für den Erwerb einer der Kronprinz-Stiftung cedirten Obligation im Werthe von . . . . .	—	—	4,000
c) zum Anlauf von 6,900 Thlr. Staatsanleihen aus den Jahren 1864, 1867 und 1868 verwendet . . . . .	6,501	16	—
d) Subvention zum Bau der Wilhelms-Heilanstalt in Wiesbaden Durch dieselbe hat die Kronprinz-Stiftung das Recht erworben, alljährlich auf die Zeit einer 4wöchentlichen Kur über 2 Freistellen in der erwähnten Heilanstalt zum Besten der Kranken preussischer Krieger aus dem Feldzuge von 1864 zu disponiren.	730	—	—
e) Subvention zum Bau des Augusta-Hospitals hier selbst Durch diese Subvention ist das Recht zur unentgeltlichen Aufnahme von 3 Militair-Kranken aus dem Feldzuge von 1864, vom 1. April 1870 ab, auf den Zeitraum von 45 Jahren erworben.	51	22	3,000
f) die auf ein Darlehn von 10,000 Thlr. in den Jahren 1866, 1867, 1868 und 1869 bis incl. 1. Quartal 1870 zurückgezahlten, von dem Document bis jetzt nicht in Abrechnung gebrachten Raten, von zusammen	—	—	4,000
g) an Renten und einmaligen Unterstützungen, und zwar: aa) an Renten . . . 15,004 Thlr. — Sgr. — Pf. bb) an Bade-Unterstützungen 3,483 " 14 " — " cc) an einmaligen Unterstützungen 2,155 " 14 " 9 "	20,642	28	9
h) zur Erwerbung einer Hypothek als Darlehn hergegeben . . . . .	3,750	—	—
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1870:	32,801 Thlr.	7 Sgr.	3 Pf. 11,000 Thlr.
Bei der Elberfelder-Stiftung:	baar.	in Documenten.	
a) die Zinsen im Betrage von . . . . . sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt	749	—	—
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1870:	749	—	—

Recapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.	baar.	in Documenten.	
Einnahme . . . . .	29,666 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.	361,200 Thlr. — Sgr. — Pf.	
Ausgabe . . . . .	32,801 " 7 " 3 "	11,000 " — " — "	
Mithin ult. Februar 1870	Vorschuß 3,134 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	Bestand 350,200 Thlr. — Sgr. — Pf.	



	Für die tägliche				Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile											
	leichte		schwere		leichte		mittlere		schwere		pro 100 Pfd. Hafer.		pro 100 Pfd. Heu.		pro 100 Pfd. Stroh.							
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.			
<b>A.</b>																						
I. Preussische Armee u. die unter Preussischer Verwaltung stehenden Contingente.	—	11 1/2	1	3	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	8	5	1	2	—	—	20	2
	3 Sgr. 9 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütungsätze.																					
III. 12. (Königlich Sächsisches) Artillerie-Corps.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	1	1/2	1	4	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	5	—	1	10	—	—	18	—
	4 Ngr. 2 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.											pro Dresdener Scheffel.										
IV. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Contingent.	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
	1	6	2	—	7	39	—	8	13	6	8	36	—	2	7	7	—	39	7	—	31	6
	7 Schill. 6 Pf. pro Brod à 7 Pfd.																					
V. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzches Contingent.																						
	1	7	2	1	8	1	5	8	25	6	9	1	7	2	11	1	—	41	3	—	31	8
	6 Schill. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 15 Lth.																					

**B.**  
Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen  
Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
No. 244/6. 70. M. O. D. 2. v. Stofsch. Koellner.

pro 100 Pfd.		
Rthl.	Sgr.	pf.
2	15	—

**Nr. 118.**  
**Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.**

Berlin, den 24. Juni 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro III. Quartal 1870 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließ-

lich des Aufschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion nach den von den resp. Kriegsministerien 2c. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
<b>Garde-Korps:</b>	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin . . . . .	14	Demmin . . . . .	9	Neu-Ruppin . . . . .	12	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . . . . .	16	Garz a/D. . . . .	9	Schwedt a/D. . . . .	14	Tangermünde . . . . .	14
Potsdam . . . . .	15	Gnesen . . . . .	13	Solbin . . . . .	9	Torgau . . . . .	13
<b>I. Armee-Korps.</b>		Greifenberg . . . . .	9	Spandau . . . . .	17	Weißenfels . . . . .	13
Bartenstein . . . . .	6	Greifswald . . . . .	11	Soran . . . . .	9	Wittenberg . . . . .	14
Braunsberg . . . . .	7	Inowraclaw . . . . .	8	Spremberg . . . . .	11	Zeitz . . . . .	12
Culm . . . . .	6	Liebenwalde a/H. . . . .	12	Teltow . . . . .	16	Zerbst . . . . .	14
Danzig . . . . .	15	Nakel . . . . .	7	Treuenbriegen . . . . .	12	<b>V. Armee-Korps.</b>	
Drengfurth . . . . .	3	Raugard . . . . .	6	Wriezen . . . . .	13	Beuthen a/D. . . . .	9
D. Eylau . . . . .	6	Pasewalk . . . . .	8	Wusterhausen . . . . .	14	Bojanowo . . . . .	7
Elbing . . . . .	11	Pyritz . . . . .	8	Züllichau . . . . .	10	Fraustadt . . . . .	9
Friedland a/W. . . . .	6	Schivelbein . . . . .	6	<b>IV. Armee-Korps.</b>		Freistadt . . . . .	7
Goldap . . . . .	6	Schneidemühl . . . . .	7	Altenburg . . . . .	16	Glogau . . . . .	10
Graudenz . . . . .	7	Schlawa . . . . .	7	Aschersleben . . . . .	14	Görlitz . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	5	Stargard . . . . .	9	Ballenstedt . . . . .	15	Gostyn . . . . .	8
Gr. Holland . . . . .	7	Stettin . . . . .	12	Bernburg . . . . .	15	Gubrau . . . . .	8
Insterburg . . . . .	4	Stolp . . . . .	8	Bitterfeld . . . . .	11	Hahnau . . . . .	9
Königsberg . . . . .	11	Stralsund . . . . .	12	Burg . . . . .	13	Herrnsdorf . . . . .	8
Loetzen . . . . .	9	Swinemünde . . . . .	11	Deßau . . . . .	14	Hirschberg . . . . .	10
Marienburg . . . . .	8	Treptow a/W. . . . .	9	Dieben . . . . .	12	Jauer . . . . .	11
Memel . . . . .	12	<b>III. Armee-Korps.</b>		Eisleben . . . . .	11	Kosten . . . . .	10
Neustadt i/W. . . . .	7	Angermünde . . . . .	11	Erfurt . . . . .	15	Kozmin . . . . .	8
Ortelsburg . . . . .	4	Beeskow . . . . .	9	Gardelegen . . . . .	13	Krotoschin . . . . .	10
Osternode . . . . .	6	Brandenburg a/H. . . . .	13	Sarbedelen . . . . .	13	Lauban . . . . .	9
Pillau . . . . .	12	Cottbus . . . . .	12	Sera . . . . .	13	Liegnitz . . . . .	10
Ragnit . . . . .	4	Crossen . . . . .	9	Graefenhainichen . . . . .	12	Lissa . . . . .	8
Rastenburg . . . . .	5	Cüstrin . . . . .	13	Greiz . . . . .	13	Loewenberg . . . . .	9
Riesenburg . . . . .	9	Frankfurt a/D. . . . .	15	Halberstadt . . . . .	15	Lüben . . . . .	9
Rosenberg . . . . .	7	Friedeberg n/W. . . . .	8	Halle . . . . .	15	Militzsch . . . . .	9
Br. Stargard . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	10	Heiligenstadt . . . . .	14	Muskau . . . . .	10
Thorn . . . . .	11	Friesack . . . . .	11	Kemberg . . . . .	10	Neustadt a/W. . . . .	8
Tilsit . . . . .	5	Guben . . . . .	12	Langensalza . . . . .	13	Neutomysl . . . . .	10
Wartenburg . . . . .	6	Havelberg . . . . .	11	Magdeburg . . . . .	18	Ostrowo . . . . .	8
Wehlau . . . . .	6	Jüterbogk . . . . .	12	Mordburg . . . . .	15	Pleschen . . . . .	10
<b>II. Armee-Korps.</b>		Königsberg n/W. . . . .	13	Mühlhausen . . . . .	13	Polkwitz . . . . .	8
Anklam . . . . .	9	Kyritz . . . . .	12	Raumburg . . . . .	15	Rosen . . . . .	15
Belgard . . . . .	7	Landberg . . . . .	13	Reuhaldensleben . . . . .	11	Rawicz . . . . .	9
Bromberg . . . . .	12	Lübben . . . . .	10	Rordhausen . . . . .	12	Rogasen . . . . .	8
Coerlin . . . . .	7	Rauen . . . . .	12	Quedlinburg . . . . .	15	Sagan . . . . .	11
Coeslin . . . . .	11	Neustadt = Eberswalde . . . . .	12	Rudolstadt . . . . .	14	Samter . . . . .	9
Colberg . . . . .	10	Dranienburg . . . . .	11	Salzwedel . . . . .	12	Schrimm . . . . .	7
Conig . . . . .	10	Berleberg . . . . .	11	Sangerhausen . . . . .	12	Spottau . . . . .	8
D. Crone . . . . .	8	Brenzlau . . . . .	11	Schönebeck . . . . .	14	Sulau . . . . .	9
		Ratzenow . . . . .	13	Schmiedeberg . . . . .	12	Unruhstadt . . . . .	7
				Sondershausen . . . . .	14	Winzig . . . . .	10

Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.						
Zduny . . . . .	7	Düsseldorf . . . . .	18	St. Wendel . . . . .	13	Cloppenburg . . . . .	12
VI. Armee-Korps.		Essen . . . . .	14	Weglar . . . . .	15	Einbeck . . . . .	13
Bernstadt . . . . .	6	Geldern . . . . .	16	Burg Hohenzollern	20	Emden . . . . .	15
Beuthen D/S. . . . .	8	Graefrath . . . . .	15	IX. Armee-Korps.			
Breslau . . . . .	11	Hamm . . . . .	15				
Brieg . . . . .	9	Herford . . . . .	14	infl. Großherzoglich		Göttingen . . . . .	13
Cosel . . . . .	8	Hoexter . . . . .	13	Medlenb. Konting.		Hameln . . . . .	13
Kreuzburg . . . . .	10	Iserlohn . . . . .	13	Altona . . . . .	16	Hannover . . . . .	13
Freiburg . . . . .	10	Lippstadt . . . . .	13	Apnrade . . . . .	15	Herzberg a/S. . . . .	14
Glatz . . . . .	10	Meschede . . . . .	14	Augustenburg . . . . .	16	Hildesheim . . . . .	12
Gleiwitz . . . . .	8	Minden . . . . .	13	Bremen . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	12
Oberglogau . . . . .	8	Münster . . . . .	11	Eckernförde . . . . .	18	Nienburg . . . . .	11
Grottkau . . . . .	6	Neuhaus . . . . .	11	Flensburg . . . . .	19	Northheim . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	8	Neuß . . . . .	15	Geestmünde . . . . .	14	Osabrück . . . . .	15
Publinitz . . . . .	5	Paderborn . . . . .	13	Glückstadt . . . . .	13	Oldenburg . . . . .	13
Münsterberg . . . . .	10	Soest . . . . .	13	Hadersleben . . . . .	13	Verden . . . . .	13
Ramslau . . . . .	7	Stadthagen . . . . .	14	Hamburg . . . . .	17	Wolfenbüttel . . . . .	9
Reisse . . . . .	11	Unna . . . . .	15	Harburg . . . . .	14	Wunstorf . . . . .	14
Reustadt D/S. . . . .	10	Warburg . . . . .	12	Hehde . . . . .	18	Uelzen . . . . .	12
Dels . . . . .	9	Warendorf . . . . .	12	Riel . . . . .	17	Wilhelmshaven . . . . .	13
Dhlau . . . . .	9	Wesel . . . . .	18	Lübeck . . . . .	16	XI. Armee- Korps:	
Dppeln . . . . .	8	Wiedenbrück . . . . .	11	Mölln . . . . .	17		
Plöß . . . . .	9	Werden . . . . .	17	Neumünster . . . . .	16	infl. Großherzoglich	
Ratibor . . . . .	10	VIII. Armee- Korps:		Oldesloe . . . . .	18	Hessische Division.	
Reichenbach . . . . .	8	Aachen . . . . .	19	Ploen . . . . .	13	Kroffen . . . . .	13
Rosenberg . . . . .	8	Andernach . . . . .	14	Rageburg . . . . .	16	Biebrich . . . . .	16
Rybnick . . . . .	9	Bonn . . . . .	19	Rendsburg . . . . .	14	Cassel . . . . .	15
Schweidnitz . . . . .	9	Brihl . . . . .	15	Schleswig . . . . .	17	Coburg . . . . .	16
Strehlen . . . . .	9	Coblenz . . . . .	17	Sonderburg . . . . .	16	Diez . . . . .	16
Sohrau D/Schl. . . . .	8	Coeln . . . . .	15	Stade . . . . .	13	Eisenach . . . . .	11
Groß-Strehlitz . . . . .	8	Deutz . . . . .	15	Wandsbeck . . . . .	17	Frankfurt a/M. . . . .	17
Striegau . . . . .	9	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Mecklenb. Schill.			
Tost . . . . .	10	Engers . . . . .	14				
Wohlau . . . . .	7	Erfelenz . . . . .	18	Bützow . . . . .	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Fritlar . . . . .	15
Ziegenhals . . . . .	6	Eupen . . . . .	17	Docmitz . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	Fulda . . . . .	15
VII. Armee- Korps:		Hechingen . . . . .	17	Ludwigslust . . . . .	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Gotha . . . . .	11
Attendorn . . . . .	14	Jülich . . . . .	19	Neu-Strelitz . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Grebenstein . . . . .	14
Barmen . . . . .	15	Mainz . . . . .	16	Parchim . . . . .	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Hanau . . . . .	16
Benrath . . . . .	20	Neuwied . . . . .	14	Rostock . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	Hersfeld . . . . .	14
Bielefeld . . . . .	11	Saarbrücken . . . . .	15	Schwerin . . . . .	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Hildburghausen . . . . .	14
Bochum . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	16	Wismar . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	Hofgeismar . . . . .	14
Borken . . . . .	11	Siegburg . . . . .	19	X. Armee-Korps.			
Büdeburg . . . . .	15	Sigmaringen . . . . .	17				
Cleve . . . . .	18	Simmern . . . . .	13	Murich . . . . .	13	Homburg . . . . .	18
Detmold . . . . .	13	Trier . . . . .	17	Blankenburg . . . . .	15	Jena . . . . .	11
				Braunschweig . . . . .	13	Marburg . . . . .	14
				Celle . . . . .	12	Meiningen . . . . .	14
						Nassau . . . . .	15
						Rotenburg . . . . .	11
						Weilburg . . . . .	17

Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.
Weimar . . . . .	15	Bautzen . . . . .	9	Marienberg . . . . .	11	Bittau . . . . .	8
Wiesbaden . . . . .	14	Borna . . . . .	9	Meißen . . . . .	10	Zschopau . . . . .	10
Babenhausen . . . . .	3	Chemnitz . . . . .	11	Delsnitz . . . . .	11	Zwickau . . . . .	12
Buppach . . . . .	3	Doebeln . . . . .	10	Dschütz . . . . .	11		
Darmstadt . . . . .	3 3/4	Dresden . . . . .	10	Pegau . . . . .	10		
Friedberg . . . . .	3 1/2	Freiberg . . . . .	11	Pirna . . . . .	9		
Gießen . . . . .	3 1/4	Geithain . . . . .	10	Plauen . . . . .	11		
Hfenbach . . . . .	3 3/4	Glauchau . . . . .	13	Radeberg . . . . .	9		
Worms . . . . .	3 1/2	Grimma . . . . .	12	Riesa . . . . .	10		
XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.		Großenhain . . . . .	9	Rochlitz . . . . .	12		
Annaberg . . . . .	11	Ramenz . . . . .	8	Rochwein . . . . .	10		
		Festung Königstein	9	Schneeberg . . . . .	12		
		Lausitz . . . . .	11	Waldheim . . . . .	9		
		Leipzig . . . . .	12	Wurzen . . . . .	10		

No. 489/6. M. O. D. 2.

Kriegs-Ministerium.  
v. Stofch.Militair-Defonomie-Departement.  
Roellner.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 8. Juli 1870.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 119.

Die Auflösung der Artillerie-Werkstatt zu Reiffe.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Artillerie-Werkstatt zu Reiffe bis zum Schlusse dieses Jahres aufgelöst wird.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Roon.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

No. 182/6. A. II. b.

Nr. 120.

Anwendung des Metermaßes beim Militär-Ersatz-Geschäft.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß bereits bei dem Ersatz-Geschäft des Jahres 1871 die Messung der Ersatz-Mannschaften nach dem Metersystem stattfinden darf. Es hat jedoch die Feststellung geringerer Maße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter zu rechnen. Zugleich bestimme Ich, daß bei Umrechnung der im vierten Abschnitt der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimal-Maße die Abrun-

zung auf volle Centimeter stattfinden soll, und bin damit einverstanden, daß das Maximalmaaß für Dragoner und Husaren auf die nächst niedrigste Centimeterzahl abgerundet werde.

Sie haben hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1870.

**Wilhelm.**

In Vertretung des Bundes-Kanzlers.  
Delbrück.

v. Koon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Juni cr. wird hierdurch mit Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

- 1) Vom Beginn des Ersatzgeschäfts pro 1871 an haben die Ersatzbehörden allen Neu-Eintragungen in die Aushebungslisten zc. das Meterssystem zu Grunde zu legen. Einer weiteren Veränderung der nach der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Listen zc. Formulare bedarf es nicht, nur sind in den bezüglichen Kolonnen statt

Fuß, Zoll, Strich

von gedachtem Termine ab

Meter, Centimeter, Millimeter

einzutragen.

- 2) Da die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben hat, mithin ein bis incl. vier überschießende Millimeter gar nicht in Rechnung zu stellen und fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter anzurechnen sind, so werden die beim Ersatzgeschäft zu verwendenden Meßapparate so einzurichten sein, daß sie nur das Ablefen ganzer und halber Centimeter gestatten.
- 3) Von gedachtem Termin ab treten an Stelle der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für die einzelnen Waffen resp. Truppengattungen vorgeschriebenen Maximal- resp. Minimal-Maaße die nachstehend bezeichneten:

**A. Maximal-Maaße.**

für reitende Artillerie, Jäger, Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung, Kürassiere und Ulanen.	1 m. 75 cm.
für Kürassiere und Ulanen ausnahmsweise (§. 28,2 l. c.)	1 m. 78 cm.
für Dragoner, Husaren und Trainstamm.	1 m. 72 cm.

**B. Minimal-Maaße.**

für die Garden (excl. der leichten Garde-Kavallerie.)	1 m. 70 cm.
für Garde Dragoner, Garde-Husaren, Festungs- resp. See-Artillerie, Pioniere, Linien-Kürassiere und Ulanen.	1 m. 67 cm.
für Feld-Fuß- und reitende Artillerie.	1 m. 65 cm.
für alle übrigen Waffen resp. Truppengattungen	1 m. 62 cm.
für die Linien-Infanterie unter den im §. 30,2 l. c. angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise	1 m. 57 cm.

4) Bei etwaigen Abkürzungen haben die Ersatzbehörden sich gleichmäßig der Bezeichnungen m. für Meter  
cm. = Centimeter  
mm. = Millimeter

zu bedienen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.

In Vertretung:

Delbrück.

v. Koon.

Bund.-Kanzl.-Amt. 6024.

Kriegs-Minist. No. 463/6 A. I. a.

## Nr. 121.

## Abänderungen des Regulativs über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung.

Berlin, den 5. Juli 1870.

In Folge der Einführung eines Altkastens bei den Feldbatterien und Munitions-Kolonnen ist das Regulativ über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung (Beilage Nr. 90 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer) wie folgt abzuändern:

pag. 304 und 305. D. Artillerie sub c.

- 1) In der Verticalspalte: „Truppengattung“ sind die Worte: „Batterie der Fuß- und reitenden Artillerie“ zu streichen und dafür zu setzen:  
Reserve = Fuß - Batterie.
- 2) In der Verticalspalte h ist die Zahl „19“ zu streichen und dafür zu setzen: „der Altkasten mit den Altk. und Dienstbüchern 84.“
- 3) In der Verticalspalte q sind die Zahlen „590 resp. 581“ zu streichen und dafür zu setzen: „655 resp. 646“.
- 4) In der Verticalspalte „Bemerkungen“ ist hinter den Worten: „Reitpferden fort“ einzuschalten: „In dem Gewicht zu h sind 41 Pfund für Dienstbücher und Altk. enthalten“.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

Sänisch.

No. 468/5. A. I. a.

## Nr. 122.

## Vacante Stellen, welche durch versorgungsberechtigte Militair-Anwärter zu besetzen sind.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Bei dem mit dem hiesigen Polizei-Präsidium verbundenen Einwohner-Melde-Amt finden zum Bureau-Dienst geeignete civilversorgungsberechtigte Anwärter, gegen eine diätarische Remuneration von durchschnittlich 220 Thlr. pro Jahr, Beschäftigung.

Anmeldungen sind an das königliche Polizei-Präsidium zu richten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

v. Buddenbrod.

No. 605/6. A. I. b.

## Nr. 123.

## Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867 wegen Civilversorgung der Militairpersonen.

Berlin, den 2. Juli 1870.

Die in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 18. März v. J. Seiner Majestät dem Könige eingereichten Nachweisungen über die Verwendung von Militair-Anwärtern in Stellen des Civildienstes haben Allerhöchstselben Veranlassung gegeben, einige Anordnungen zu befehlen, welche geeignet sind, die gleichmäßige Handhabung der Vorschriften des betreffenden Reglements vom 16/20. Juni 1867 mehr als bisher zu sichern.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes für die sämtlichen Militairbehörden bestimmt:

1) Für alle diejenigen, den versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militair-Personen zugänglichen Dienststellen, welche gegenwärtig vakant, oder provisorisch mit Nichtberechtigten besetzt sind, ist die Ermittlung von Militair-Anwärtern, in Gemäßheit des §. 21. des citirten Reglements, unverzüglich in die Wege zu leiten, sofern die dieserhalb vorgeschriebenen Schritte nicht bereits einmal ohne Erfolg gethan sind, oder sofern nicht die Stelle, als entbehrlich, überhaupt unbesetzt bleiben soll.

2) Diejenigen Stellen, für welche durch das ad 1 erwähnte Verfahren qualificirte Berechtigte früher oder demnächst nicht ermittelt worden sind, werden definitiv mit den geeignet erscheinenden Civil-Bewerbern besetzt. Diese, so zur Anstellung gelangten Personen ohne Anstellungsberechtigung sind damit in die Kategorie der berechtigten Stelleninhaber ohne Weiteres eingerückt.

3) Für solche Unberechtigte, welche wider Erwartung in dem Ressort der Militair-Verwaltung längere Zeit d. i. mindestens 5 Jahre in Stellen verwendet sein sollten, die für Militair-Anwärter reservirt sind, darf bis zum 25. d. M. die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht werden, wenn die Anstellung nicht in Folge der ad 1 und 2 angeordneten Ermittlungen ohne Weiteres erfolgen kann.

Voraussetzung für derartige Anträge auf gnadenweise Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist, daß die Anstellung im Dienstinteresse erbeten und die Allerhöchste Gnade nur für die bestimmte, seit mehreren Jahren wahrgenommene Stelle in Anspruch genommen wird.

4) Wo in Zukunft in einzelnen, der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfenden Fällen das Dienstinteresse die Anstellung Nichtberechtigter nothwendig machen sollte und dieser Anstellung thatsächlich die Bewerbungen von Militair-Anwärtern entgegenstehen, sind die bezüglichen Anträge alljährlich nur einmal und zwar zum 10. März dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

Gleichzeitig ist bei jedem Antrage zu berichten, ob vor provisorischer Annahme des betreffenden Civil-Bewerbers die vorgeschriebenen Ermittlungen zur Heranziehung von Militair-Anwärtern stattgefunden haben.

5) Die ad 3 und 4 gedachten Anträge sind in tabellarischer Form aufzustellen. Diese Tabellen müssen folgende Rubriken enthalten:

anstellende Behörde,  
zu besetzende Stelle,  
Anzeige über die versuchte Ermittlung von Militair-Anwärtern mit dem Datum und dem Resultat der Ermittlung,  
Namen, Stand, Alter, Militairdienstzeit des Bewerbers,  
Angabe über dessen Familien-Verhältnisse, ob verheirathet, kinderlos u.,  
ob der Bewerber Inhaber eines Militair-Ehrenzeichens ist?  
Angabe seit wann der Civil-Bewerber die betreffende Stelle provisorisch wahrnimmt, Motive des Antrages, Nachweis des dienstlichen Interesses.

6) Zu vorübergehender Beschäftigung als Lohnschreiber sind, wie das Reglement vom 16/20. Juni 1867 vorschreibt, von den Militair-Behörden grundsätzlich ebenfalls nur Militair-Anwärter, oder in Gemäßheit des §. 30 a. a. O., Mannschaften aus Reich' und Glied heranzuziehen.

7) Zum 15. Oktober d. J. haben die sämmtlichen anstellenden Militair-Behörden eine Nachweisung über die Zahl der den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich zugänglichen Stellen ihres Ressorts und über die Art der Besetzung dieser Stellen dem Kriegs-Ministerium einzureichen. Für diese Nachweisung ist das beiliegende Schema zu benutzen.

8) Die anstellenden Behörden unterlassen oftmals die Notirung eines Militair-Anwärters in der Liste der qualificirten Bewerber um eine bestimmte Dienststelle, oder um Anstellung in einer Kategorie von Stellen, weil wenig Aussicht auf Verwendung des betreffenden Bewerbers vorhanden ist. Ein solches Verfahren ist nicht statthaft, weil es zur Folge hat, daß die qualificirten Anwärter nicht in der Reihenfolge zur Berücksichtigung gelangen, welche im §. 4 des citirten Reglements festgesetzt ist.

9) Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Civildienste gefunden haben, scheiden dadurch aus der Kategorie der Bewerber um andere Stellen aus und werden in der Expektantenliste gestrichen.

Verlassen solche Beamte demnächst, ohne dienstunfähig zu sein, freiwillig ihren Dienst, so treten sie in die Klasse der Militair-Anwärter zurück, erhalten ihre Berechtigungsscheine wieder und können demgemäß mit anderen Bewerbern als gleichberechtigt concurriren.

Anderß ist es mit den Civilbeamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind (§. 6 b des Reglements). Diese Beamten haben — gleichviel ob sie mit oder ohne Civil-Pension ausgeschieden sind — ein Anrecht auf Wiederanstellung nicht mehr, während den anstellenden Behörden freigestellt bleibt, nach ihrem Ermessen, die für Militair-Anwärter reservirten Stellen auch solchen ehemaligen Militair-Anwärtern zu verleihen.

Die Versetzung eines Beamten, welcher auf Grund seiner Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt und im Dienst ist, darf in eine für Militair-Anwärter reservirte Stelle nur innerhalb desselben Ressorts stattfinden. In derartige Stellen solche Beamte anderer Ressorts durch bloße Versetzung heranzuziehen, ist sonach nicht statthaft.

Die gewissenhafteste Beobachtung dieser Vorschriften wird den sämtlichen Militair-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht.

**Kriegs-Ministerium.**

**Im Auftrage**

**v. Bobbielsti.**

No. 577/6 A. I. b.

**M á th**  
 der den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich

1. Nr.	2. Verwaltungs-Bezirk, Behörden u.	3. Zahl der für Militair-Anwärter vorhandenen Stellen.	4. Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3)		6. sind vakant geblieben.	7. Von den vakanten Stellen werden provisorisch verwaltet	
			sind besetzt			7. durch Militair-Anwärter.	8. durch nicht versorgungsberechtigte Personen.
			4. mit versorgungsberechtigten Militair-Anwärtern.	5. Auf Grund Allerh. Genehmigung resp. auf Grund der §§. 13, 21, 25 u. 26 des Reglements v. 16./20. Juni 1867, sowie d. Staatsministerial-Beschl. v. 27. Juni 1868 mit nicht berechtigten Personen.			
A. Mit einem jährlichen Gehalte von mehr als 150 Thlr.							
B. Mit einem jährlichen Gehalte von weniger als 150 Thlr.							

**w e i s u n g**  
 zugänglichen Stellen im Bereiche der (anstellende Militär-Behörde).

(Kolonne 6)

werden durch  
 andere Be-  
 amte mit  
 verwaltet  
 oder gar nicht  
 verwaltet.

B e m e r k u n g e n .

9.

10.

Dieselben enthalten:

Die Zahl der aushilfsweise oder vorübergehend beschäftigten Militär-Anwärter oder Militär-Personen aus Reich' und Glied (§. 30 des Reglements) und der Civil-Personen, bei letzteren mit Angabe des Grundes ihrer Heranziehung.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 23. Juli 1870.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 124.

Galla-Anzug der Train-Offiziere.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Train-Offiziere künftig zum Galla-Anzuge Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit hellblauen breiten Streifen tragen.

Ems, den 12. Juli 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stosch.

No. 370/7. M. O. D. 3.

Nr. 125.

Anzug der mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten zwar die Uniform der Zahlmeister anzulegen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Epauletts resp. Achselfstücke, Achselfklappen von weißem Tuche

mit einer silbernen Treffen-Einfassung und dem für die Zahlmeister-Epauletts vorgeschriebenen Wappen-Adler treten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 18. Juli 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Stosch.

No. 522/7. M. O. D. 3.

Nr. 126.  
Einführung der Stallhose als Feld-Bekleidungsstück.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß für sämtliche Kavallerie-Truppentheile einschließlich der reitenden Artillerie, sowie für die Fahrer und Berittenen der Artillerie und die Fahrer vom Sattel und die Berittenen des gesammten Trains die Stallhose als ein etatsmäßiges Feld-Bekleidungsstück wieder eingeführt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
v. Stosch.

No. 523/7. M. O. D. 3.

Nr. 127.

Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile — Verhältnis der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee — Ausnahme von Kapitulanten und Freiwilligen für die Dauer des Krieges.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 164<sup>3</sup> resp. 133 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868,

wonach die Ersatz-Truppentheile ein- beziehungsweise drei- und vierjährig Freiwillige, welche ihre Qualifikation nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nachgewiesen haben, in unbeschränkter Zahl und event. auch über den Etat einstellen dürfen,

werden die betreffenden Truppen-Kommandos hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit der §§. 132<sup>1</sup> resp. 165<sup>2</sup> l. c. den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über die erfolgte Einstellung Militairpflichtiger beregter Kategorien Mittheilung zu machen ist.

Hierbei wird bemerkt, wie bezüglich der Obliegenheiten und Dienstverhältnisse der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee im Allgemeinen die §§. 160 und 169<sup>3</sup> der Ersatz-Instruktion Bestimmung treffen und speziell hinsichtlich derjenigen einjährig Freiwilligen, welche bei den Ersatz-Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, der §. 170<sup>7</sup> l. c. festsetzt, daß dieselben sich selbst beritten zu machen haben, jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen werden, die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone während der Mobilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen aber auch unentgeltlich beritten zu machen sind.

Die Truppentheile werden ferner ermächtigt ohne Rücksicht auf den Etat Individuen, welche nicht ersatzpflichtig sind, als Kapitulanten resp. Freiwillige für die Dauer des Krieges, demnach event. zu einer kürzeren als ein- oder dreijähriger Dienstzeit anzunehmen und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unabweisliches Bedürfnis.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 91/7. A. I. a.

### Nr. 128.

**Ausstandsbewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee.**

Berlin, den 18. Juli 1870.

Mit Bezug auf §. 160 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, wonach grundsätzlich bei eintretender Mobilmachung die Ausstands-Bewilligung zum Antritt des einjährig freiwilligen Militairdienstes erlischt, ermächtigen wir die Ersatz-Behörden dritter Instanz, zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten den während der gewöhnlichen Friedenszeiten nach Maßgabe des §. 159 a. a. D. ertheilten Ausstand auch nach stattgehabter Mobilmachung als gültig anzuerkennen, jedoch nur falls die Verhältnisse der Betreffenden eine derartige Ausnahme genugsam begründen.

Wir genehmigen ferner, daß gedachte Ersatz-Behörden Anträge um zeitweilige Zurückstellung vom Militairdienst hinsichtlich solcher Militairpflichtiger berücksichtigen dürfen, denen zwar Reklamationsgründe im Sinne der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nicht, aber andere beachtenswerthe Umstände zur Seite stehen, beispielsweise die im §. 44 a. a. D. gedachten. Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus wird jedoch nur in ganz exceptionellen Fällen die Zurückstellung zu verfügen sein, wie bei den nicht zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Studirenden der Theologie und Priesteramts-Kandidaten, welche voraussichtlich innerhalb Jahresfrist das Examen pro licentia concionandi ablegen oder die Subdiaconats-Weihe empfangen werden.

Einer Entscheidung in der Ministerial-Instanz bedarf es in den vorbereiteten Fällen nur, wenn bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz Meinungs-Verschiedenheit über die Zulässigkeit der Zurückstellung besteht.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.

In Vertretung:

Delbrück.

Bund.-Kanzl.-Amt. 6784.

v. Koon.

Kriegs-Minist. No. 92/7 A. I. a.

### Nr. 129.

**Reisekosten-Vergütung.**

Berlin, den 18. Juli 1870.

Es wird hierdurch Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Bei allen Reisen der Offiziere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter event. Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

Offiziere, Aerzte und Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Bataillons-Stabsquartier sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht.

- 2) Während der Dauer des mobilen Verhältnisses können Reise-Kosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage bei Reisen, welche unter außergewöhnlichen Verhältnissen und mit großer Eile ausgeführt werden müssen, nur mit Genehmigung des kommandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung des Feld-Intendanten gewährt werden.

Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedens-Behörden über.

- 3) Bei der Entlassung der Offiziere, Aerzte zc. des Beurlaubtenstandes sowie der Beamten nach ihrem Heimaths-Orte erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 583/7. M. O. D. 3.

Nr. 130.

Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslands-Pässen zc. an Personen im militärdienpflichtigen Alter.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Unter Hinweis auf den §. 19 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2319) bestimmen wir hierdurch, daß Entlassungs-Urkunden an ersatzreserve- und land- resp. seewehrpflichtige Personen bis auf Weiteres nicht ertheilt werden dürfen. Ebenso dürfen für ersatz- und reservepflichtige Personen ferner weder Auslands-Pässe beziehungsweise Paßarten noch Heimathscheine ausgefertigt werden.

Beide Maasnahmen haben auch auf diejenigen im Jahre 1839 und später geborenen Individuen Anwendung zu finden, welche auf Grund der §§. 67 resp. 68 der Militair-Ersatz Instruktion vom 9. Dezember 1858 beziehungsweise der §§. 47 und 48 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nur für Friedenszeiten vom Militärdienst entbunden und demgemäß der Ersatz-Reserve, resp. der Seewehr überwiesen sind.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.  
v. Koon. Graf zu Eulenburg.  
Kriegs-Min. Nr. 237/7. A. I. a. Min. d. Inn. I. B, 56:8.

Nr. 131.

Commission für Militairtransporte auf Eisenbahnen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Die Executiv-Commission (Berlin, Wilhelmstr. 80 oder Behrenstr. 66) besteht aus:  
dem Ministerial-Direktor der Eisenbahn Verwaltung Weishaupt und  
dem Major von Brandenstein vom großen Generalstabe.

Es fungiren für den Transport von Augmentations-Mannschaften und Pferden:

- 1) in Berlin auf dem Niederschlesisch-Märklischen Bahnhof (Westlicher Complex):  
Regierungs- und Baurath Jädicke und Premier-Lieutenant von Usedom vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
- 2) in Hannover auf dem Bahnhof (Westlicher Complex):  
Regierungs- und Baurath Weg und Hauptmann von Heineccius vom großen Generalstabe.
- 3) in Cassel auf dem Bahnhof (Mittlerer Complex):  
Baurath Kuhl und Premier-Lieutenant von Rosenberg vom Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

Für Truppen-Transporte:

- 4) in Hannover auf dem Bahnhof:  
Geh. Regierungsrath Simon und Major von Lewinski vom großen Generalstabe.
- 5) in Kreiensen auf dem Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Brandhoff und Hauptmann Kühne vom großen Generalstabe.
- 6) in Guntershausen auf dem Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Spielhagen und Hauptmann Stodmarr à la suite des großen Generalstabes.
- 7) in Erfurt auf dem Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Umpfenbach und Hauptmann Voie vom großen Generalstabe.

- 8) in Leipzig auf dem Leipzig-Dresdener Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Schulze und Major von Petersdorff vom großen Generalstabe.
- 9) in Düsseldorf auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Keder und Hauptmann Karnatz vom großen Generalstabe.
- 10) in Frankfurt a./D. auf dem Bahnhof:  
Geh. Regierungs-Rath Pöffler und Hauptmann Baumann vom großen Generalstabe.
- 11) in Berlin auf dem Stettiner Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Vogel und Hauptmann Jähns vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
- 12) in Altona auf dem Bahnhof:  
Regierungs- und Baurath Winterstein und Hauptmann Stavenhagen vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
- 13) in Breslau in dem Bau-Büreau der Breslau-Freiburger Eisenbahn, Nicolai-Stadtgraben Nr. 5:  
Regierungs- und Baurath Vogt und Hauptmann Steinhäusen vom Neben-Etat des großen Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

No. 469/7. A. I. b.

Nr. 132.

Zurückstellung der von den Regierungen zc. als unentbehrlich bezeichneten Landräthe, Landrathsamts-Berwieser zc. von der Einberufung zum Militärdienst resp. Wiederentlassung schon einberufener.  
Berlin, den 20. Juli 1870.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß diejenigen Landräthe und Landrathsamts-Berwieser, beziehungsweise Amts- und Kreis-Hauptmänner, welche von den betreffenden Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover als für den Civildienst unentbehrlich bezeichnet werden, nicht zum Heere einzuberufen resp. sofort aus dem Militärdienst zu entlassen sind.

Demgemäß werden die Provinzial-Behörden Seitens des Herrn Ministers des Innern mit entsprechender Instruktion versehen und zugleich angewiesen werden, falls ein Landrath oder Landrathsamts-Berwieser, beziehungsweise ein Amts- oder Kreis-Hauptmann in seiner Stellung ohne Nachtheil übertragbar sein sollte, eine Reklamation nicht eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Podbielski.

Nr. 384/7. A. I. a.

Nr. 133.

Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Juli 1870.

Das Reisegeld, welches nach der Verfügung vom 29. September 1868 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 25 pro 1868 — den zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (der Landwehr wie der Reserve) mit 7 Sgr. 9 Pf. dem Unteroffizier und 6 Sgr. 3 Pf. dem Gemeinen pro Tag gewährt wird, enthält, wie das frühere Meilengeld (§. 205 des Reglements über die Geldverpflanzung im Frieden), die Abfindung der Uebungs-Mannschaften bis zum Beginn der Uebung.

Die tarismäßige Reisegelder-Kompetenz für den Hinmarsch und für den Rückmarsch wird lediglich nach der vom Heimaths-Ort bis zum Uebungs-Orte zurückzulegenden Entfernung gewährt, also auch event. für den Marsch nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und von dort nach dem Uebungs-Orte.

Auf die im §. 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. festgesetzte Kompetenz für den Tag des Eintreffens u. haben Uebungs-Mannschaften keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium.  
v. Roon.

No. 390/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 134.

Diesjährige Remonte-Kommandos.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Nachdem die Mobilmachung der Armee ausgesprochen worden ist, hat das Kriegs-Ministerium in Betreff der von den Truppentheilen schon gestellten oder noch abzuschickenden Remonte- resp. Hülf-Kommandos bestimmt:

- 1) Remonte-Kommandos, welche sich mit den eigenen Remonten bereits auf dem Rückmarsche nach der Garnison befinden, können von den Regimentern per Eisenbahn herangezogen werden, insofern dies wünschenswerth erscheint.
- 2) Remonte-Kommandos, welche in nächster Zeit ihre Remonten noch zu empfangen haben, sich aber schon auf dem Marsche nach den bestimmten Depots befinden, vollenden den Landmarsch und sind mit den Remonten, per Eisenbahn zurück zu transportiren.
- 3) Remonte-Kommandos aber, welche zur Abholung ihrer Remonten aus der Garnison noch nicht ausgerückt sind, haben sich in der erforderlichen Stärke an Mannschaften, jedoch unberitten, nach den Depots mittelst der Eisenbahn zu begeben und dieselbe auch für den Rücktransport mit den Remonten zu benutzen.  
Dem ein solches Kommando führenden Offizier steht beim Fußmarsche, ein Vorspannpferd zu.
- 4) Remonte-Hülf-Kommandos (Schlepp-Kommandos) zum Transport der auf den Märkten erkauften Remonten nach den Depots, welche bereits junge Pferde zum Transport erhalten haben, können nach Abgabe der letzteren, sofort per Eisenbahn zu ihren Truppentheilen instradirt werden.
- 5) Remonte-Hülf-Kommandos welche, zwar auf dem Marsche sind, aber noch keine Remonten erhalten haben, sind sofort wieder, event. per Eisenbahn heranzuziehen.
- 6) Remonte-Hülf-Kommandos welche die Garnison noch nicht verlassen haben, gehen nicht ab.

Alle Transporte auf Eisenbahnen, können jedoch nur auf Anordnung der Linien-Kommissare erfolgen.

Die Königlichen General-Kommandos sind ersucht worden, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 204/7. 70. R. A.

Nr. 135.

Errichtung der General-Kriegs-Kasse für die Norddeutsche Bundes-Armee.

Berlin, den 18. Juli 1870.

In Folge der unterm 15. d. Mts. Allerhöchst angeordneten Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee ist die General-Kriegs-Kasse als Central-Kasse für die mobile Armee errichtet und die Stelle des General-Kriegszahlmeisters und Rendanten dem Kriegszahlmeister und Geheimen Rechnungsrath Wohmod, des Kriegs-Zahlmeisters und Controlleurs bei derselben dem Kassirer und Rechnungsrath Neumann, beide bisher bei der General-Militair-Kasse, verliehen worden.

Die General-Kriegs-Kasse hat ihren Sitz in Berlin, Klosterstraße Nr. 76.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.  
v. Stofsch. Glogau

No. 299. 7. 70. M. O. D. 1.

Nr. 136.

Maschinen-Hufeisen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

In der Fabrik von Maschinen-Hufeisen von H. Dopp. u. Co., Berlin, Chaussee St. 39, werden Hufeisen zu den in dem nachstehenden Preis-Verzeichniß angegebenen Gewichten und Preisen gefertigt. Die Fabrik ist im Stande täglich 35 bis 40 Ctr. zu fertigen. Die Brauchbarkeit der Hufeisen ist in der Lehrschmiede der Militair-Kochart-Schule geprüft und konstatiert.

Die Truppentheile werden für ihren Bedarf hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, wie es sich namentlich für eventl. Nachsendungen empfehlen möchte, Bestellungen Divisions- u. weise durch die betreffenden Intendanturen zu bewirken.

Bei Bestellungen wird anzugeben sein, ob die Eisen mit oder ohne Stollen resp. mit oder ohne Falz verlangt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Podbielski. v. Rarzewski.

No. 461. 7. 70. A. I. a.

Preis-Verzeichniß der Maschinen-Hufeisen. von H. Dopp u. Co. Berlin Chaussee-Straße 39.

Auf den Centner

50 Stück Litt. A.	pro Stück 2 Pfd. —	Lth. Gewicht per Paar.	7 Sgr. ungestollt.
52 " Litt. B.	" " 1 " 28	" " " "	7 1/2 = gestollt.
56 " Litt. C.	" " 1 " 23	" " " "	7 = ungestollt.
76 " Litt. D.	" " 1 " 9 1/2	" " " "	7 1/2 = gestollt.
73 " " "	" " 1 " 11	" " " "	6 1/2 = ungestollt.
77 " Litt. E.	" " 1 " 8 1/2	" " " "	7 = gestollt.
107 " Litt. E2	" " — " 28	" " " "	5 = ungestollt.
100 " Litt. F.	" " 1 " —	" " " "	5 1/2 = gestollt.
125 " Litt. G.	" " — " 23 1/2	" " " "	5 = ungestollt.
150 " Litt. H.	" " — " 19 1/2	" " " "	5 1/2 = gestollt.
			4 = ungestollt.
			4 1/2 = gestollt.
			4 = ungestollt.
			4 1/2 = gestollt.
			3 1/2 = ungestollt.
			4 = gestollt.
			3 1/4 = ungestollt.
			3 3/4 = gestollt.

Nr. 137

Feld-Uniform für Civil-Beamte des Kriegs-Ministeriums.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in's Feld mitzunehmenden Civil-Beamten des Kriegs-Ministeriums, soweit sie nicht mit Feldstellen der Militair-Verwaltung beliehen sind, während des Feldverhältnisses die für die Intendantur-Beamten vorgeschriebene Uniform anzulegen haben, mit der Maßgabe, daß diejenigen Uniforms- u. Abzeichen, welche diese Beamten in Silber resp. von weißem Metall führen, von den gedachten Ministerial-Beamten in Gold resp. von gelbem Metall getragen werden sollen, wie dies in der anliegenden Nachweisung ersichtlich gemacht ist. Zugleich genehmige Ich, daß die qu. in der Nachweisung näher bezeichneten Ministerial-Beamten die daselbst für die einzelnen Chargen angegebenen Rangabzeichen anlegen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

der Uniforms- u. Abzeichen der in's Feld mitzunehmenden

Nr.	Bezeichnung der Chargen.	Waffenrock.	Kragen und Ärmel-Aufschläge.	Knöpfe.	Vorstöß.	Ueberrock.	Beinkleider.
1.	Civil-Rath.	von dunkelblauem Tuch.	von dunkelblauem Sammet, Schwedische Ärmel-Aufschläge, Goldene Stiderei am Kragen und an den Aufschlägen.	glatte gewölbte gelbe.	von karmoisinrothem Tuche.	wie die Intendanturbeamten, entsprechender Kategorien, jedoch mit flachen, glatten gelben Knöpfen.	wie die Intendanturbeamten.
2.	Geheimer Rechnungs-Rath und Geheimer Kanzlei-Rath, Rechnungs- und Kanzlei-Rath.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Geheimer expedirender Sekretair und Kalkulator, Geheimer Registrator.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4.	Geheimer Kanzlei-Sekretair.	desgl.	desgl. ohne Stiderei am Kragen und an den Aufschlägen.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
5.	Geh. Kanzleidiener.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Wie ad 4, aber ohne Paffanten.	desgl.

# weisung

Civil-Beamten des Kriegs-Ministeriums.

Mantel resp. Paletot.	Helm.	Mütze.	Epauletts.	Epaulethalter.	Portepee.	Bemerkungen.
wie die Intendantur-Beamten, jedoch mit glatten, gewölbten, gelben Knöpfen	wie die Intendantur-Beamten, jedoch mit gelben Beschlägen.	wie die Intendantur-Beamten.	mit goldenem Rankenfranz, goldenen Frangen, goldenem Felde mit dem Wappenschild und carmoisinrothem Unterfutter.	Gold mit blauer Seide durchwirkt u. karminrothem Futter. Auf denselben eine resp. zwei silberne Rosetten.	Gold mit blauer Seide durchwirkt.	1. Die Rütche zweiter Klasse tragen am Kragen des Waffenrocks eine goldgestickte Randborte. 2. Sämmtliche Beamte können nach ihrer Wahl den Infanterie-Offizierdegen oder den Kavallerie-Offizier-Säbel tragen.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Rosette.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Frangen.	desgl. mit einer silbernen Rosette.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Frangen und mit Futter von dunkelblauem Tuch.	desgl. mit einer silbernen Rosette und Futter von dunkelblauem Tuch.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	ohne.	ohne.	desgl.	

Berlin, den 20. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 639/7. M. O. D. 3.

Nr. 138.

**Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18. Nr. 4. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.**

Im Verfolg Meiner Ordre vom 15. d. Mts. betreffend die Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres, beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, die durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 genehmigten Verordnungen, betreffend

- a) die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und
  - b) das Verfahren gegen Ausländer, in den Fällen des §. 18. Nr. 4. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs
- nunmehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

**Wilhelm.**

v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, so wie die in derselben ad a und b bezeichneten, nachstehend abgedruckten Verordnungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Pöbbecke.

No. 388/7 A. I. a.

**Verordnung,**

betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten.

**§. 1.**

Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verordnungen treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzutreten, bis zur Demobilmachung in Geltung.

Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

**§. 2.**

Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mobilen Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt.

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit nur über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militairpersonen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Reserve-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militairgericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

**§. 3.**

Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bataillonen sich detachirt befinden, so lange dieses Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

**§. 4.**

Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division (§. 15.) den Eintritt des außer-

ordentlichen Militär-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18. Theil II. des Militär-Strafgesetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchem derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die betreffende Proklamation an einem Orte dieses Bezirks durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt haben, welche

- a) dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Espione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,
- b) freiwillig als Wegeföhrender den feindlichen Truppen die Wege zeigen, oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,
- c) aus Nachsicht oder in gewinnstüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,
- d) Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrecen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,
- e) gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen.

#### §. 5.

Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, ist nach der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren vom heutigen Tage zu verfahren.

#### §. 6.

Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, so hat der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienst zu suspendiren oder verhaften zu lassen, zur Einleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen.

#### §. 7.

Wenn Militärpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjenigen Meiner kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der älteste ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, von Militärpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps verübt werden.

#### §. 8.

Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpersonen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer Armee gehören, so hat derselbe ein Gericht der ihm untergebenen Armee-Korps mit der Untersuchungsföhderung und Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

#### §. 9.

Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, aus dem Inquirenten und einem zur Untersuchung kommandirten Offizier.

Der Letztere ist:

- a) in Untersuchungen gegen Militärpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Lieutenant;
- b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächst höheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten,

- c) in den Untersuchungen gegen Militairbeamte: ein Offizier nach dem Militairrange des Ange- schuldigten oder wenn dieser keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rang- verhältnissen.

§. 10.

Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich, erledigt werden.

- a) Der Thatbericht (species facti) ist von dem Truppentheil, welchem der Angeeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn direkt einzureichen, und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu machen.
- b) Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht statt.
- c) Die Untersuchung hat sich auf diejenigen Thatfachen zu beschränken, deren Klarstellung erforder- lich ist, um dem erkennenden Gerichte darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That begangen ist, und daß, und unter welchen Um- ständen der Angeeschuldigte dieselbe begangen hat.  
Die Erörterung unerheblicher Umstände ist hierbei sorgfältig zu vermeiden.
- d) Auf Beschleunigung der Bestellung der zu vernehmenden Personen ist möglichst Bedacht zu nehmen.
- e) Ist der Angeeschuldigte der Verübung mehrerer strafbarer Handlungen bezüchtigt, welche nicht mit einander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, so hat sich die Untersuchung auf das schwerste Verbrechen oder Vergehen zu beschränken. Vom Ausfalle des Erkenntnisses bleibt alsdann die Einleitung einer besonderen Untersuchung wegen der übrigen strafbaren Handlungen abhängig.
- f) Zur Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist nur dann ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn den Mitgliedern des Untersuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehmenden nicht geläufig ist.
- g) Dem Angeeschuldigten ist gestattet, sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Anderen sich ver- theidigen zu lassen, die Vertheidigung darf jedoch nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befindliche Mi- litairperson sein.
- h) Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung angeordnet werden.
- i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeit darbietet und sowohl der Angeeschuldigte, als die Beweismittel für die Anklage und die Vertheidi- gung zur Hand sind, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersuchung die Anord- nung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fällen ist die ganze Untersuchungssache vor ver- sammeltem Spruchgerichte zu verhandeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den In- quirenten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuariums oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungs- verhandlungen schließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittel- bar sich an.

§. 11.

Bei den Kriegsgerichten sind die Richterklassen des Officierstandes, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu besetzen.

An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Auditeurs.

§. 12.

Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sind nur von dem Präses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtsstiegels zu unter- zeichnen.

§. 13.

Hinsichtlich der Berechtigung der Divisionskommandeure und des Kommandeurs der Reserve-Ar- tillerie bei einem jeden mobilen Armee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 160 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

## §. 14.

Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armeekorps ergehen und nicht von den im §. 13 (genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommandirende General des Armeekorps zu bestätigen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, welche auf Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienst-Entlassung lauten. In einem jeden derartigen Falle ist der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächsten Festung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

## §. 15.

Dem Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armeekorps nicht zugeordnet ist, steht ohne Rücksicht auf die Art ihrer Formation, so lange Ich darüber nicht anderweitig bestimme, nur das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs zu (§. 13). In diesem Falle wird das Bestätigungsrecht des kommandirenden Generals eines mobilen Armeekorps (§. 14.) bei einer solchen Division von dem Oberbefehlshaber der Armee ausgeübt, welcher die Division zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer solchen Division regelt sich nach den im §. 2 erteilten Bestimmungen.

## §. 16.

Der Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses muß stets das schriftliche Rechtsgutachten eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn auf eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Nebenstrafen erkannt ist. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur, oder wenn derselbe Referent im Kriegsgerichte gewesen ist, ein anderer Auditor im Bereiche des Armeekorps zu erstatten.

In allen anderen Fällen ist ein schriftliches Rechtsgutachten — welches von einem Auditor im Bereiche des betreffenden Armeekorps, der nicht Referent im Kriegsgerichte gewesen, zu erstatten ist — nur dann vor der Bestätigung des Erkenntnisses einzuholen, wenn der bestätigende Befehlshaber dies für nöthig erachtet, oder die Entscheidung des Kriegsgerichts wesentlich von dem Antrage des Referenten abweicht.

## §. 17.

Wird von dem Auditor in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so hat der bestätigende Befehlshaber über diesen Antrag endgültig zu entscheiden.

## §. 18.

Erachtet der begutachtende Auditor (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungesetzlich, so ist dasselbe nebst dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Hält dieser die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses für begründet, so hat er dasselbe — unter Angabe der Motive in der zu erlassenden Ordre — als gesetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle ist von ihm das Erkenntniß zur Bestätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber zuzuschicken.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als gesetzwidrig aufgehoben, so dürfen, besage des §. 170, Th. II. des Militair-Estrafgesetzbuchs, zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

## §. 19.

Wird einem standrechtlichen Erkenntnisse von dem Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, die Bestätigung versagt, so ist von ihm dasselbe mit den Akten direkt dem nächsten ihm vorgesetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. — Hält dieser Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungesetzlich, so ist die Sache in der im §. 18 bestimmten Weise weiter zu behandeln; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zuzuschicken.

## §. 20.

Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ist ermächtigt:

- a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militär-Gerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;
- b) die Zweifel über die Kompetenz der Militärgerichte im Korpsbereiche durch endgültige Entscheidung zu erledigen;
- c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;
- d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;
- e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorragende Beweise von Muth ablegen, sowie
- f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen; und
- g) Soldaten der zweiten Klasse — eintretenden Falls zugleich unter Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen.

## §. 21.

Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch außer den Fällen des §. 20. e. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen.

## §. 22.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilien Truppen die für Kriegzeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilien Truppentheile durch Tagesbefehl bekannt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friedensverhältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten.

## §. 23.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairpersonen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen, nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch haben dieselben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frieden ihr Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontumazialverfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion (§. 2. 145. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs) die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur Einleitung dieses Verfahrens nach §. 2. 144. l. c. Meines Befehls, so ist derselbe zuvor einzuholen.

## §. 24.

Während der Dauer der Unterstellung der immobilien Truppentheile unter die für Kriegzeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den in den §§. 9. 11. erteilten Bestimmungen.

## §. 25.

Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandirenden Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156. 157. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

## §. 26.

Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 451 — 456) in Kraft.

## §. 27.

In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14. 25.), sind Begnadigungsgesuche überhaupt nur dann zulässig und zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenhaften Urberzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechthaltung der Disziplin nicht für nöthig erachtet.

Ems, den 21. Juli 1867.

Wilhelm.

**Verordnung,**  
betreffend das Verfahren gegen Ausländer, in den Fällen des §. 18, Nr. 4, Theil II. des Militair-  
Strafgesetzbuchs.

## §. 1.

Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen oder den Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren statt.

## §. 2.

Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkündung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

## §. 3.

Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben, und, wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militairgerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle ist, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt.

## §. 4.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Strassfall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

## §. 5.

Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus:

- 1) einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
  - 2) drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
  - 3) drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.
- Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Die Geschäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidestatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen.

## §. 6.

Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist.

## §. 7.

An die so schnellig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

## §. 8.

Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeeschuldigten, mit der Vertheidigung der Richter eröffnet.

Die Vertheidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ic. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberszeugung der Lage der Sache gemäß ist ic.

Sodann wird der Angeeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeeschuldigte durch einen Andern, der jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die Vertheidigung darf stets nur mündlich erfolgen.

## §. 9.

Nach Abführung des Angeeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilspruch.

## §. 10.

Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten. Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen.

## §. 11.

Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

## §. 12.

Dem Urtheilspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Befestigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt.

## §. 13.

In folgenden Fällen:

- a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder
  - b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Befestigung des Urtheilspruches des Kriegsgerichtes beanstandet,
- ist die Sache — im Fall zu b, nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtbarkeit versehenen vorgeordneten Befehlshaber desselben abzugeben.

## §. 14.

Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuaris oder Protokollführer (§ 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

- 1) eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
- 2) die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
- 3) eine Notiz über die stattgehabten Vertheidigungen, und
- 4) in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittlungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

## §. 15.

Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armeekorps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Affirmation zu übersenden.

## §. 16.

Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Prozedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

## Nr. 139.

**Wohltätigkeit.**

Berlin, den 12. Juli 1870.

Der hieselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäler Leffmann-David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hilfbedürftige, in den Feldzügen 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich

Zweihundert Thalern

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit einem Betrage von je 4 Thlr. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators auf's Neue öffentlich Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.  
Quedenfeldt.

Nr. 358/7. 70. A. f. I.

**N o t i z.**

**W**ährend der Dauer des mobilen Verhältnisses der Armee wird das Armee-Berordnungs-Blatt nur zur Aufnahme von Bestimmungen für immobile Truppen verwendet und nur Letzteren, sowie immobilen Militair- und den Civil-Behörden, welche das qu. Blatt bisher empfangen, resp. Abonnenten, zugestellt werden.



Hierzu eine Beilage, enthaltend das Preisverzeichnis der von den Truppen zc. im mobilen Verhältniß zu benutzenden Formulare.

# Beilage zu Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes 1870.

## Preis-Verzeichniß

von den für den Fall einer Mobilmachung resp. eines Krieges zum Gebrauch für die Truppen vorgeschriebenen, mit Litt. F. bezeichneten Formularen.

Berlin, im Juli 1870.

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis pro							
		500		25					
Litt.	Nr.	Stück.							
		Rfl.	Gr.	pf.	Gr.	pf.			
a) Formulare aus dem Reglement über die Geldver-									
pflung der Armee im Kriege von 1869.									
F.	69	Nachweisung über Familien-Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	Beilage	12	5	15	—	8	3
"	61	Kriegsverpflegungs-Liquidation à Exemplar 2 Bogen	"	20	14	—	—	21	—
"	62	desgl. à Exemplar 1 Bogen für den	"						
		Regiments-Stab	"	20	7	—	—	10	6
"	63	Nachweisung über Familien-Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	"	20	5	15	—	8	3
"	64	Nachweisung über Rückstände, welche zur Rückrechnung ge-	"						
		langen, 2 Stück pro Bogen	"	20	5	15	—	8	3
"	65	Kriegs-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	"	21	6	5	—	9	3
"	66	desgl. Einlagebogen	"	21	6	5	—	9	3
"	70	Löhnungs-Liste, 1 Stück pro Bogen	"	22	5	15	—	8	3
"	71	Löhnungs-Berechnung, 1 Stück pro Bogen	"	23	6	5	—	9	3
"	67	Namentliches Löhnungsbuch, Titelbogen	"	24	9	—	—	13	6
"	68	desgl. Einlagebogen	"	24	9	20	—	14	6
"	72	Liquidation über Löhnungs-Rückstände, 2 Stück pro Bogen	"	25	5	15	—	8	3
"	73	Nachweisung über Gehalts-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen	"	2	5	15	—	8	3
A.	27	Transportkosten-Berechnung, Titelbogen	"	E.	5	15	—	8	3
"	28	desgl. Einlagebogen	"	E.	5	15	—	8	3
"	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen	"	F.	5	15	—	8	3
"	30	desgl. Einlagebogen	"	F.	5	15	—	8	3
"	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	"	G.	5	15	—	8	3
"	32	desgl. Einlagebogen	"	G.	5	15	—	8	3
b) Formulare aus dem Reglement über die Natural-									
Verpflegung der Armee im Kriege von 1867.									
F.	74	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen	Beilage	1	4	—	—	6	—
"	75	desgl. desgl.	"	2	4	—	—	6	—
"	76	Fourage-Quittung, desgl.	"	3	4	—	—	6	—
"	77	desgl. desgl.	"	4	4	—	—	6	—
"	78	Victualien-Quittung, desgl.	"	5	4	—	—	6	—
"	79	desgl. desgl.	"	6	4	—	—	6	—
"	80	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen	"	7	4	—	—	6	—

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis pro				
		500		25		
Litt./Nr.		Stück.				
		Rt	Sr	pf	Sr	pf
F. 81	Liquidation über Brod- und Victualienportions-Vergütungsgelder, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15	—	8	3
" 82	Liquidation über Erfrischungszuschüsse, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15	—	8	3
	c) Diverse Formulare.					
" 83	Verlust-Liste, nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Februar 1864, Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
" 84	Verlust-Liste, nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Februar 1864, Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
A. 180	Kriegs-Stamm-Listen, Titelbogen . . . . .	15	—	—	22	6
" 181	desgl. Einlagebogen . . . . .	16	—	—	24	—
" 182	Ueberweisungs-Rationale zur Kriegs-Stammliste, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15	—	8	3

Königliche Staatsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4 Jahrgang.

Berlin, den 12. August 1870.

Nr. 14.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 140.

**Erweiterung der Befugniß zum Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse in Folge der jetzigen Mobilmachung.**

Auf Ihren Vortrag will Ich allen verheiratheten Offizieren und Beamten *ic.*, welche in Folge der jetzigen Mobilmachung bis Ende September dieses Jahres, nach den Kriegs-Besetzungs-Etats, in den Genuß eines pensionsberechtigenden Gehalts treten, resp. schon nach den Friedens-Etats der Armee ein solches Gehalt bezogen, die Befugniß ertheilen, schon in dem Aufnahme-Termin vom 1. Juli dieses Jahres der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, wenn sie auch erst nach diesem Termin und zwar bis Ende September dieses Jahres geheirathet haben, resp. heirathen sollten.

Diese Meine Bestimmung ist auch auf diejenigen Offiziere und Beamten *ic.* der Marine, welche sich in gleichen Verhältnissen befinden, anzuwenden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

Wilhelm.

v. Koon.

Berlin, den 25. Juli 1870.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement  
v. Schmeling. Ologau.

No. 335/7. 70. W.

## Nr. 141.

**Berechnung der Dienstzeit derjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche während des Feldzugs 1866 auf dem Kriegsschauplatz vorübergehend verwendet worden sind.**

Berlin, den 26. Juli 1870.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt hiermit, daß denjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche im Jahre 1866 zu ärztlichen Hülfleistungen nach dem Kriegsschauplatz abgefannt waren, und auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. November 1867 mit dem Erinnerungskreuz pro 1866

beliehen worden sind, die Zeit jener Dienstleistung behufs späterer Feststellung etwaiger Pensions-Ansprüche als Dienstzeit resp. Kriegsjahr angerechnet werden darf, auch wenn dieselben demnächst nach Beendigung des Feldzugs zur Vollendung ihrer Studien wieder aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Unabhängig hiervon ist der Beginn resp. die Dauer der von gedachten Erleuten abzuleistenden allgemeinen beziehungsweise besonderen Dienst-Verpflichtung nach Maßgabe der bezüglichen allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.  
v. Rodbielski.

Nr. 197/7. A. I. a.

Nr. 142.

Eintritt auf Beförderung während des mobilen Verhältnisses der Armee.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden mit Allerhöchster Genehmigung in Bezug auf den Ersatz resp. die Ergänzung des Offizier-Corps der Armee folgende Bestimmungen vorläufig getroffen:

- 1) Die Ablegung der als Bedingung zum Eintritt auf Beförderung in das Heer vorgeschriebenen Portepceefährnichs-Prüfung bleibt auch während des mobilen Zustandes der Armee bis auf Weiteres zu fordern, und hat für diesen Zweck die Ober-Militair-Examinations-Commission vom Monat August d. J. ab die Prüfungstermine nach Bedürfniß, event. ohne Unterbrechung anzusetzen.
- 2) Die Anmeldungen erfolgen in gewöhnlicher Weise von den Ersatz- event. auch von den Feld-Truppen.
- 3) Die Examinanden erhalten unmittelbar nach abgelegter Prüfung ein von der Ober-Militair-Examinations-Commission auszustellendes Zeugniß über das befriedigende Ergebniß der Prüfung, die zur Anmeldung gekommenen Abiturienten und Studirenden aber eine Anerkennung über die Gältigkeit der von ihnen vorgelegten betreffenden Zeugnisse.
- 4) Die in der Prüfung bestandenen jungen Leute, so wie diejenigen Abiturienten und Studirenden, deren Zeugnisse als vollständig anerkannt worden sind, können, nachdem ihre militairische Ausbildung bei den Ersatz-Truppen beendet ist, und wenn sie sich bei ihren Truppentheilen der Beförderung würdig gezeigt haben, auf Grund des sub 3 gedachten Zeugnisses und des ihnen vom Truppentheile auszustellenden Dienstapplikationszeugnisses ohne Weiteres zur Beförderung zum Portepceefährnich in Vorschlag gebracht werden.
- 5) Die Beförderung zum Portepceefährnich ohne vorhergegangenen Nachweis wissenschaftlicher Bildung, und lediglich auf Grund von Auszeichnung vor dem Feinde wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nr. 1008/7. A. I. b.

Nr. 143.

Kompletirung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird hiermit ausdrücklich bemerkt, daß gegenwärtig außer Freiwilligen in die Ersatz-Truppentheile nur die bestimmungsmäßige Zahl von Ersatz-Reservisten erster Klasse eingestellt werden darf. Eine Aushebung Militairpflichtiger, welche beim Ersatzgeschäft des laufenden Jahres für brauchbar und einstellungsfähig befunden worden sind, resp. deren Einstellung in die Ersatz-Truppentheile ist demnach unstatthaft.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.  
Rloß.

No. 987/7. A. I. a. M.

## Nr. 144.

**Bergütung der vom Lande gestellten Mobilmachungs Pferde für das Norddeutsche Bundesheer.**

Berlin, den 29. Juli 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der Festsetzung des mittellst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. November 1867 genehmigten Mobilmachungsplanes für das Norddeutsche Bundesheer eine unentgeltliche Gestellung von Mobilmachungs Pferden für die Landwehr zc. nicht mehr stattfinden soll und daß daher sämtliche, während der zeitigen Mobilmachung der Armee vom Lande gestellten resp. noch zu stellenden Mobilmachungs Pferde, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für Garde, Linien oder Landwehrtruppen zc. zur Verwendung gelangen, die Vergütung in bekannter Art bei der betreffenden Provinzial-Intendantur zur Liquidation zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium.  
v. Koon.

No. 880/7. A. I. a.

## Nr. 145.

**Rücktritt der als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Truppentheilen.**

Berlin, den 7. August 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden zc. vom 5. September 1867 bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß vom 15. d. M. ab die als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere für die Dauer des mobilen Zustandes durch geeignete inaktive resp. Landwehr-Offiziere abgelöst werden dürfen.

Falls den dienstlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprechende Offiziere leistungsfähiger Kategorien disponibel gestellt werden können, haben die stellvertretenden General-Kommandos den Zeitpunkt der Ablösung festzusetzen und demnächst die Landwehr-Bezirks-Kommandos den Linien-Truppentheilen von dem Rücktritt Eingangs gedachter Offiziere Mitteilung zu machen.

Dabei ist gleichzeitig die Bestimmung des beregneten Truppentheils herbeizuführen, ob sich der betreffende Offizier nach erfolgter Ablösung zum Feld-Regiment oder zu dem Ersatz-Bataillon zu begeben hat.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung  
Klop.

No. 999/7. A. I. a. M.

## Nr. 146.

**Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienstkorrespondenz.**

Berlin, den 8. August 1870.

Ungeachtet der wiederholentlichen Einschärfung, bei Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienstkorrespondenz sich der größtmöglichen Kürze zu befleißigen (Militair-Wochenblatt 1850 pag. 189, 1860 pag. 17, 1862 pag. 25, 1864 pag. 519) gehen häufig Telegramme hier ein, welche gegen diese Vorschrift auffällig verstoßen.

Abgesehen davon, daß der materielle Inhalt vieler Depeschen oft an leicht zu vermeidender Weit-schweifigkeit leidet, wird auch in formeller Beziehung häufig gegen die gebotene Kürze gefehlt.

Wenn z. B. Adressen lauten:

Das Königliche stellvertretende Kommando des oder der zc. an das Königliche Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement zu Berlin“ und sodann in der Unterschrift die volle Titulatur der absendenden Behörde nochmals wiederholt wird unter Hinzufügung eines Namens nebst einer militairischen zc. Charge, so beeinträchtigt eine solche Schreibweise den Hauptzweck der telegraphischen Korrespondenz, nämlich die Beschleunigung und ist geradezu als ein Mißbrauch zu bezeichnen.

Das Kriegs-Ministerium wird nicht umhin können, bei vorkommenden Spezialfällen dieser Art, ernste Klage eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage  
Klog.

No. 694/8. K. M.

Nr. 147.

Geschäfts-Verkehr der Truppen mit dem Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. August 1870.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß:

- a) Eingaben, welche sich auf Verfügungen des Kriegs-Ministeriums, der Departements und Abtheilungen beziehen, nicht nur das Datum dieser Verfügungen, sondern auch deren vollständige Journal-Nummer nachweisen müssen; z. B. „178/8. 70. A. I. a. M.“
- b) Eingaben (Uebersichten, Rapporte etc.) deren Einreichung per Couvert vorgeschrieben worden ist, nicht mittelst Anschreiben oder Umschlag eingesandt werden dürfen und daß etwa erforderliche erläuternde Angaben auf qu. Uebersichten selbst zu machen bleiben, also auch in diesem Falle Anschreiben oder Berichte fortfallen;
- c) daß vorgeschriebene Schematas genau, auch in Bezug auf die Form der Art zu beachten sind, daß ein auf der schmalen Seite des Bogens gegebenes Schema nicht auf dessen Breitseite — also nicht quer — aufgestellt werden darf.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung  
Klog.

No. 249/8. 70. A. I. a

Nr. 148.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 24. Juli 1870.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 2. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

I. Neu errichtet wurden.

a. Selbstständige Stationen.

- 1) Bad Nauheim, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, alljährlich für die Dauer der Saison mit vollem Tagesdienst.
- 2) Filial-Station Hamburg (Zollvereins-Niederlage) mit vollem Tagesdienst. (Zur Zeit geschlossen.)
- 3) Filial-Station Cöln (Hôtel du Nord) mit beschränktem Tagesdienst. (Zur Zeit geschlossen.)

b. mit den Ortspostanstalten kombinierte Stationen.

- 4) Pöplau, Regierungs-Bezirk Oppeln, mit beschränktem Tagesdienst.

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

- 5) Hafellünne, Regierungs-Bezirk Hannover mit vollem Tagesdienst.
- 6) Schwaan, Großherzogthum Mecklenburg Schwerin } mit beschränktem Tagesdienst.
- 7) Wittenburg, " " " " }
- 8) Borek, Regierungs-Bezirk Posen } mit beschränktem Tagesdienst.
- 9) Lübbede, " " Minden }
- 10) Gernrode, Herzogthum Anhalt }
- 11) Nienburg a/S. " " }

## d. von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen.

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 12) Bedelsheim, Regierungs-Bezirk Minden | } mit beschränktem Tagesdienst. |
| 13) Lebbin, " " Stettin                  |                                 |
| 14) Steinort, " " Gumbinnen              |                                 |
| 15) Elenfund, Provinz Schleswig-Holstein |                                 |

## II. Veränderung der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

- 1) Die Filial-Station Berlin, Belle-Alliance St. 98, bisher mit der Post kombinirt, wurde in eine selbstständige Station umgewandelt und nach der Lindenstraße 122 verlegt.
- 2) Filial-Station Lübeck (in der Stadt), bisher mit vollem Tagesdienst, hat jetzt verlängerte Dienststunden, und zwar:  
im Sommer von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, im Winter während der Schifffahrt von 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Abends.
- |                  |  |
|------------------|--|
| 3) Roda          | } bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, sind jetzt Privatpersonen zur Verwaltung übertragen. |
| 4) Heiligenstadt |  |
| 5) Ploen und     |  |
| 6) Apenrade      |  |
- 7) Jever, bisher mit der Post kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt einer Privatperson zur Verwaltung übertragen und hat vollen Tagesdienst.
- |                |   |
|----------------|---|
| 8) Wittmund    | } bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt Privatpersonen zur Verwaltung übertragen; Station sub 11 vom 1. August cr. ab. |
| 9) Goslar      |   |
| 10) Ederndorfe |   |
- |               |  |
|---------------|--|
| 11) Militzsch | } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst. |
| 12) Pöschpau  |  |
| 13) Arnstadt  |  |
- 14) Aachen, bisher mit permanentem Dienst (Tag und Nacht) hat während der Bade-Saison (vom 1. Juni bis ult. September) bis Mitternacht verlängerten Tagesdienst, in den übrigen Monaten vollen Tagesdienst.
- 15) Saarbrück, bisher mit permanentem Dienst, jetzt mit vollem Tagesdienst.
- 16) Penney } bisher mit der Ortspostanstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige
- 17) Eupen } Station mit vollem Tagesdienst.
- 18) Ems, mit beschränktem Tagesdienst, hat alljährlich vom 1. Mai bis zum Schlusse der Saison vollen Tagesdienst.
- 19) Schandau, bisher mit beschränktem Tagesdienst, hat alljährlich vom 15. Juni bis 15. September vollen Tagesdienst.
- 20) Warmbrunn, bisher mit beschränktem Tagesdienst, ist alljährlich im Juni, Juli und August täglich für den Verkehr so lange geöffnet, als die Postanstalt daselbst offen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Pobjielski. v. Wangenheim.

No. 930/7. 70. A. III.

## Nr. 149.

Zuständigkeit der Kostenvergütung für die Beförderung von Dienstpferden einzeln versehter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Für die Zuständigkeit der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. April 1867 — Armees-Berordnungs-Blatt Seite 30 pro 1867 — bewilligten Kostenvergütung der Beförderung von Dienstpferden einzeln versehter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn, wenn die Entfernung 20 und mehr Meilen beträgt, ist nicht die Entfernung nach dem Schienenwege als maßgebend zu betrachten. Es kommt dabei vielmehr auf die direkte Entfernung an und hat bei Annahme von 20 Meilen nur ein allgemeiner Maßstab gegeben werden sollen, mit welchem die Uebnahme der Eisenbahn-Transportkosten auf die Staatskasse beginnt.

Wenn beispielsweise die direkte Entfernung nach dem Landwege  $19\frac{1}{2}$  Meilen, die Tour nach dem Schienenwege aber 20 Meilen und mehr betrüge, so würden die Kosten der Beförderung der Dienstpferde durch die Eisenbahn nicht erstattet werden können.

Dies wird hiermit zur Behebung von Zweifeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Schmeling. Geride.

No. 1065/7. M. O. D. 3.

### Nr. 150.

Abhaltung der Prüfungen zum Offizier während des mobilen Zustandes der Armee.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch während des gegenwärtigen mobilen Zustandes der Armee Prüfungen zum Offizier bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission hier selbst abgehalten werden, soweit von den betreffenden Truppentheilen, namentlich den Ersatstruppentheilen bezügliche Anmeldungen ergehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Hartmann.

No. 947/7. A. I. b.

### Nr. 151.

Reiselothen-Vergütung an nicht dienstpflchtige Aerzte.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Im Einverständniß mit dem königlichen Militair-Ökonomie-Departement wird hierdurch genehmigt, daß den nicht dienstpflichtigen, bei immobilen Truppentheilen und in stehenden Kriegs- und Reserve-Lazarethen zur Verwendung kommenden Civilärzten, deren Engagement gegen Gewährung der in der Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde normirten Diätensätze zu erfolgen hat, für die Reisen nach den Bestimmungsorten hin und zurück eine Reiselothen-Vergütung und zwar für ordinirende Aerzte in Höhe der reglementsmäßigen Reiselothen und Tagegelde der Stabsärzte und für assistirende Aerzte nach den Sätzen für Assistenzärzte gezahlt werden darf.

Gleichzeitig werden die Provinzial-Intendanturen autorisirt, den betreffenden Aerzten zur Verhütung einer Verzögerung der Abreise aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln auf Requisition des stellvertretenden (Provinzial)-General-Arztes, welchen die königliche Provinzial-Intendantur hiervon in Kenntniß wolle, einen entsprechenden Geldvorschuß anzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.  
Grimm. Commer.

No. 2266/7. M. M. A.

### Nr. 152.

Einstellung der Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militair-Beamten, soweit die Steuer von dem Militairdiensteinkommen veranlagt ist.

Berlin, den 5. August 1870.

Nachstehender Erlaß:

Berlin, den 26. Juli 1870.

Nachdem die Armee mobil gemacht worden ist, soll die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militairbeamten, soweit solche lediglich von dem Militairdiensteinkommen derselben veranlagt ist, vom ersten desjenigen Monats ab eingestellt werden,

welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem der betreffende Offizier oder Militairbeamte mobil gemacht worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach hinsichtlich der in dem dortigen Bezirke veranlagten mobilgemachten Offiziere und Militairbeamten das Erforderliche zu veranlassen und die nicht zur Einziehung gelangenden Steuerbeträge einstweilen als Reste fortführen, letztere auch in den hierher einzureichenden Abschläffen besonders nachweisen zu lassen.

Wenn außer dem Militair-Diensteinkommen der vorgedachten Offiziere und Militairbeamten bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer noch andere Einnahme-Quellen (Grundbesitz, Kapitalvermögen u. s. w.) berücksichtigt worden sind, so ist dahin Anordnung zu treffen, daß drei Prozent des bei der Veranlagung berücksichtigten Militairdiensteinkommens als der einstweilen nicht einzuziehende Betrag von der veranlagten Einkommensteuer in Abzug gebracht und nur der alsdann noch verbleibende Theil der veranlagten Steuer zur Staatskasse eingezogen werde. In demselben Verhältnisse ist auch die dem betreffenden Offizier und Militairbeamten etwa zustehende Wahl- und Schlachtsteuer-Vergütung fortzugewähren. Demgemäß werden, wenn z. B. ein Offizier in einer wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt mit einem Gesamteinkommen von 1800 Thlr. worunter 800 Thlr. an Militairdiensteinkommen enthalten sind, zur 4. Stufe der Einkommensteuer veranlagt ist, von dem Steuersatze von 48 Thlr. drei Prozent des Militairdiensteinkommens mit 24 Thlr. von den verbleibenden 24 Thlrn. aber nach dem Verhältnisse von 48 Thlr. zu 20 Thlr. an Wahl- und Schlachtsteuer-Vergütung 10 Thlr. in Abzug zu bringen und noch 14 Thlr. jährlich oder 1 Thlr. 5 Sgr. monatlich fortzuerheben sein.

Die Königliche Regierung hat schleunigst und erforderlichen Falls nach Korrespondenz mit den betreffenden Truppenkommandos die Berechnungen über die Absetzung, beziehungsweise Forterhebung der gedachten Einkommensteuer durch die Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen anlegen zu lassen, deren Festsetzung zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die mobil gemachten Offiziere und Beamten, sowie die Militairtassen, durch deren Vermittelung die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt, von dem Betrage der fortzuzahlenden Steuerquote in Kenntniß gesetzt werden.

Die Einkommensteuerbeträge, deren Einziehung in der angeordneten Art sistirt worden, sind in einer demnächst hierher einzureichenden Nachweisung zusammen zu stellen, welche den Namen, Wohnort und militairischen Dienstcharakter des Offiziers zc. sowie den Truppentheil und das bei der Veranlagung berücksichtigte Militairdiensteinkommen ergibt.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

An sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direktion in Hannover.  
Berlin, den 26. Juli 1870.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung mit dem Auftrage, die vorgedachte Nachweisung seiner Zeit hierher einzureichen und die betreffenden Offiziere und Militair-Beamten, sowie Militairtassen von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

An den Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrath, Herrn Rust, Hochwohlgeboren hier.  
IV. 10,621.

wird hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium      Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Schmeling.                      Glogau.

No. 76/8. M. O. D. 1.

## Nr. 153.

Direkte Expedition der Militär-Transporte für die Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin, den 10. August 1870.

Das Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft hat mit der königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für sämtliche beiderseitigen Stationen eine direkte Expedition der Militär-Transporte vereinbart. Demnach ist von jetzt ab für beide Bahnverwaltungen nur ein Requisitions-Schein erforderlich.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Schmeling Hammer.

No. 290 8. 70. M. O. D. 3.

## Nr. 154.

Bekanntmachung.

Berlin, den 5. August 1870.

Die von dem königlichen Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, mittelst Verfügung vom 2. d. M. vorgeschriebenen Formulare zu den Stärke-Rapporten für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen haben die Signatur Litt. F. Nr. 85 und werden zum Preise von 6 Thlr. für 500 Bogen abgegeben.

Königliche Staatsdruckerei.  
Wedding.

No. 200/8. A. I. a.

## Nr. 155.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8. August 1870.

In Folge der vielen Veränderungen, welche bei den zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorrätigen, mit Litt. A bezeichneten Formularen seit Veröffentlichung des desfallsigen Preis-Verzeichnisses vom Mai 1868 (Beilage zu Nr. 16 des Armees-Verordnungs-Blattes de 1868) eingetreten sind, ist die Berichtigung dieser Preisliste erforderlich geworden.

Die vierte berichtigte Auflage dieses Preis-Verzeichnisses ist hier beigelegt.

Königliche Staatsdruckerei.

4. berichtigte Auflage.

**Preis-Verzeichniß**

von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A. bezeichneten, im Formular-Magazin der königlichen Staatsdruckerei vorrätigen Formularen.

**Vorbemerkung.**

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preiskliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwasige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64 A. I.) (i. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabsolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszutheilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preisrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansatz gelassen.

Die Staatsdruckerei trägt nach der Bekanntmachung vom 16. December 1869 (Armeeverordn.-Bl. S. 228) keinerlei Porto oder sonstige Frachtkosten für irgendwelche Sendungen an sie resp. von ihr und sind diese daher ohne alle Ausnahme von den Bestellern zu übernehmen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Verichtigung der Kosten für an Truppen resp. Militair-Behörden gelieferte Drucksachen müssen möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden vielmehr zufolge der Circular-Verfügung des königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabwiesbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen; es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Die Art der portofreien Kosten-Berichtigung für an Civil-Behörden gelieferte Drucksachen bleibt denselben überlassen. Bei Ausführung anderweiter Bestellungen wird der Betrag sofort durch Post-Vorschuß entnommen. Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für				
			500		25		
Lfd. Nr.	Pitt.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		a) Formulare zu der Instruction über die Geschäfts-Führung bei den Truppen und deren Eingaben vom 12. Juli 1828.					
A. 108		Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit 10 Theilungen pro Bogenseite	8	5	—	12	3
109		Desgl., auf Konzeptpapier nach Beilage 32 der Vorschrift zur Verwaltung der Königl. Artillerie-Depots de 1865 mit 10 Theilungen pro Bogenseite	5	20	—	8	6
		Bemerkung ad A. Nr. 108 und 109. Auf Verlangen wird der Einband besorgt, dessen Kosten von der genau zu bestimmenden Ausstattung abhängig sind.					
174		Rapport über die Friedensstärke der Truppentheile zu §. 6 Nr. 1 in Folio-Format nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1 a.)	30	—	—	45	—
177		Desgl., in Halb-Folio-Format.	10	15	—	15	9
175		Erläuterungen zu diesem Rapport, Titelbogen	7	5	—	10	9
176		Desgl., Einlagebogen	7	5	—	10	9
114		Stärke-Rapport nach Schema F. nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. I. a.)	7	5	—	10	9
126		Gefuchs- resp. Vorschlags-Liste zu §. 6 Nr. 3 für alle Truppen-Gattungen (inkl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30 September 1865 (700/9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	8	—	—	12	—
127		Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
		Bemerkung ad A. Nr. 126 und 127. Nach dem an die Staatsdruckerei ergangenen Reskript des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. 1.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gefuchsliste, und soll dazu nur dies eine Schema und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier-Format verwendet werden.					
123		Rang- und Quartier-Liste zu §. 7 Nr. 8 nach den Verfügungen des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.) resp. 5. September 1868 (731/8. A. 1. a.), Titelbogen, die erste und zweite Seite, mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite mit dem Rande bedruckt.	22	10	—	33	6
124		Desgl., Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite mit dem Rande bedruckt.	22	10	—	33	6
125		Desgl., Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt	22	10	—	33	6
147		Nachweisung von den Veränderungen zur Rangliste	5	15	—	8	3
117		Waffen-Rapporte zu § 8 Nr. 14 nach dem von dem Königl. Kriegs-Ministerium unterm 8. Februar 1854 vorgeschriebenen Schema, Titelbogen	5	15	—	8	3
118		Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
137		Nachweisung über den Wachtienst zu §. 8 Nr. 17	5	15	—	8	3
151		Nachweisung über den Bestand an Pferden zu §. 8 Nr. 18	5	15	—	8	3

Bezeichnung. Ffde. Nitt. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis 500 Stück Egr. Pf	
A. 119	Personal-Berichte, welche in Stelle der Konduiten-Listen getreten sind, zu §. 9 Nr. 25 mit Qualifikations-Berichten für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	8	— —
120	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung	8	— —
122	Personal-Berichte für das Beamten-Personal der Gewehr-Fabriken, Gewehr-Revisions-Kommissionen und Pulverfabriken nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1853 (4/6. A. K. D. 2.)	12	15 —
194	Nachweisung über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des militair-ärztlichen Personals nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1870 (591/6. A. I. a.) Titelbogen.	7	25 —
195	Desgl., Einlagebogen	7	25 —
144	Invaliden-Listen zu §. 9 Nr. 27 nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. I.) Titelbogen	5	15 —
145	Desgl., Einlagebogen	5	15 —
116	Front-Rapporte	5	20 —
b. Formulare aus dem Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen de 1841.			
<p>Bemerkung. Die Formulare zum Kasernen-Journal und zum Abrechnungsbuch sind nicht mit Querlinien bedruckt; es können solche aber nachträglich in dieselben gegen Erstattung der Kosten, welche für 100 Bogen 15 Egr. betragen, eingezogen werden. Für den Fall das Einziehen von Querlinien verlangt wird, und darüber keine anderweite Bestimmung getroffen ist, so werden die Formulare mit blauen Querlinien in <math>\frac{1}{16}</math> Zoll Entfernung versehen.</p> <p>Ebenso kann auf Verlangen das Folieren und der Einrand der Kasernenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.</p>			
1	Kasernen-Journal . . . . .	8	— —
2	Kasernen-Abschluß . . . . .	5	15 —
3	Abrechnungsbuch für die Fonds A. B. Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und C. Nr. 7, 8 und 9	8	— —
4	Desgl. für die Fonds B. Nr. 1, 4 und C. Nr. 1, 2, 3 b, 4, 5 und 6	8	— —
5	Desgl. für den Fonds C. Nr. 3a (Bekleidungs-Anschaffungs-gelder)	8	— —
6	Löhnungs-Liste, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15 —

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für				
			500	25	Stück.		
Fitt.	Ffde. Nr.		Flr.	Sgr.	Pl.	Sgr.	Pl.
<b>c. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.</b>							
A.	7	Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen . . . . . Beilage 12.	7	—	—	10	6
	8	Desgl., Einlagebogen . . . . . = 12.	7	—	—	10	6
	9	Verpflegungs-Rapport . . . . . = 13.	10	—	—	15	—
	10	Liquidation über gezahlte extraordinäre Zulagen, 2 Stück pro Bogen . . . . . = 14.	5	15	—	8	3
	11	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen, 2 Stück pro Bogen . . . . . = 14.	5	15	—	8	3
Ferner hierzu gehörig:							
	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelber zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema	4	10	—	6	6
	13	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Verreisungsreisen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 21. Januar 1861 (Militair-Wochenblatt de 1861 Seite 34), Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	14	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
	178	Extract aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	179	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
<b>d. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Reservisten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.</b>							
	34	Nachweisung der an einberufene Heerespflichtige vorschufweise gezahlten Beträge Schema A.	5	15	—	8	3
	15	Namentliche Nachweisung der zu den Transport-Kommandos gehörigen Mannschaften, Titelbogen . . . . . Schema E.	5	15	—	8	3
	16	Desgl., Einlagebogen . . . . . E.	5	15	—	8	3
	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen . . . . . F.	5	15	—	8	3
	18	Desgl., Einlagebogen . . . . . F.	5	15	—	8	3
	23	Arrest- resp. Lazareth-Schein, 8 Stück pro Bogen . . . . . K.	5	15	—	8	3
	19	Quittung über Fourage-Verpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . . L.	5	—	—	7	6
	20	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelder Fourage, 4 Stück pro Bogen . . . . . L.	5	—	—	7	6
	21	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . . N.	5	—	—	7	6
	22	Vorspann-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . O.	5	—	—	7	6
	40	Quittung über gezahlte Vergütung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen . . . . . Q.	5	—	—	7	6
	24	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stück pro Bogen . . . . . R.	5	—	—	7	6
	40	Gegenschein über gezahlte Vergütung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen . . . . . S.	5	—	—	7	6

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für				
			500		25		
Titel.	Nr.		Stück.				
			Zflr.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.
A.	26	Gegenschein über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stück pro Bogen . . . . .					
		Schema T.	5	—	—	7	6
	27	Transport-Kosten-Berechnung, Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	28	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	30	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	32	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.							
	35	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	36	Fourage-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	37	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	38	Victualien-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	39	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs-Vergütung, 4 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	40	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs-Vergütung, 4 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	41	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	42	Quittung über empfangene Rationen, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	43	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	44	Quittung über Rations-Vergütung, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	—	—	7	6
	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15	—	8	3
	46	Liquidation über Verpflegungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15	—	8	3
	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen . . . . .	5	15	—	8	3
	48	Desgl., Einlagebogen . . . . .	5	15	—	8	3
	49	Liquidation über gezahlte Brodgelder und Zuschüsse zur Verpflegung auf Märschen . . . . .	5	15	—	8	3
	50	Liquidation über Rations-Vergütungsgelder, 2 Stück pro Bogen . . . . .	5	15	—	8	3
	51	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs- und Vorspann-Kosten . . . . .	4	10	—	6	6
f. Formulare aus der Instruktion über Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1864.							
	93	Kompagnie-Schießbuch für Offiziere und Unteroffiziere in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . .	6	15	—	9	9
		Schema A/B.					
	94	Desgl. für Gemeine I. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . .	6	15	—	9	9
	95	Desgl. für Gemeine II. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . .	6	15	—	9	9
	96	Desgl. für Gemeine III. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . .	6	15	—	9	9
Bemerkung ad A. Nr. 93—96. Das zur Anfertigung der Schießberichte, Munitions-Berechnungen u. erforderliche unbedruckte Papier kann ebenfalls von hier bezogen werden.							

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für			
			500		25	
Abt. Nr.			Stück.			
Ritt. Nr.			Abt.	Gr. Pf.	Gr. Pf.	Gr. Pf.
		Sollen eingebundene Kompagnie-Schießbücher geliefert werden, so bedarf es hierzu der genauen Angabe der Bogenzahl von Nr. A. 93, 94, 95 und 96 und der nöthigen leeren Bogen Papier für jeden Band. Die Kosten für den Einband, dessen Ausstattung gleich genau zu bestimmen ist, werden besonders in Rechnung gestellt.				
A. 97		Dedek zum kleinen Schießbuch des Schützen, in Oktav, mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Halte-Tabellen .	5	20	—	8 6
98		Einlagen zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Offiziere und Unteroffiziere, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . nach Schema A/B.	6	15	—	9 9
99		Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine I. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . = = C.	6	15	—	9 9
100		Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine II. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . = = C.	6	15	—	9 9
101		Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine III. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . = = C.	6	15	—	9 9
		Bemerkung ad A. Nr. 97 — 101. Auch die kleinen Schießbücher können gegen Erstattung der desfalligen Kosten geheftet geliefert werden; bei der betreffenden Bestellung muß aber genau angegeben werden, welches von den ad A. Nr. 98, 99, 100 und 101 bezeichneten Formulare in die Dedek gebracht werden soll.				
		g. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Bündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Bündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.				
91		Gewehr-Reparatur-Buch. Der Bogen ist für 4 Gewehre ausreichend . . .	5	10	—	8 —
		h. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.				
102		Militair-Paß . . . . . nach Schema 1.	9	—	—	13 6
33		Bemerkte hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges — welche in die älteren Formulare nach der Verf. des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar 1870 (Armee-Verordn.-Bl. Seite 11) einzuflehen sind — der Bogen enthält 8 Stück Bemerkte . . . . .	5	15	—	8 3
183		Militair-Pässe für Marine . . . . .	14	25	—	22 3
103		Futterale zur Conservation der Pässe . . . . .	4	10	—	6 6
104		Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 2.	5	15	—	8 3
105		Ueberweisungs-Nationale . . . . . = = 3.	13	—	—	19 6
184		Ueberweisungs-Nationale für Marine . . . . .	21	15	—	32 3
106		Einlagebogen zur Fortsetzung der Korrespondenz in den Nationalen, . . . . . 3.	5	15	—	8 3
103		Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale . . . . .	4	10	—	6 6

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für				
		500		25		
Ffd. Nr.		Stück.				
Litt. Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A. 107	Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — cf. §. 8 der der Ansführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
115	Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — cf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen . . .	5	15	—	8	3
133	Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen . . . nach Schema 4.	5	15	—	8	3
134	Desgl. 1 Stck pro Bogen, Titel . . . . . = = 4.	5	15	—	8	3
135	Desgl., Einlagen . . . . . = = 4.	5	15	—	8	3
139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften; der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet . . . . . = = 6.	8	—	—	12	—
140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen . . . . . = = 7.	5	15	—	8	3
141	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 7.	5	16	—	8	3
153	Abgangs-Kontrolle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . = = 8.	4	20	—	7	—
154	Zugangs-Kontrolle für dieselben . . . . . = = 8.	4	20	—	7	—
155	Abgangs-Kontrolle für die Landwehr-Kompagnien . . . . . = = 9.	4	20	—	7	—
156	Zugangs-Kontrolle für dieselben . . . . . = = 9.	4	20	—	7	—
	Bemerkung. Wegen Veränderung der Schemas 8 und 9 siehe die Bekanntmachung vom 2. December 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 206).					
157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrlaute, Titelbogen . . . . . nach Schema 10.	3	20	—	5	6
158	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 10.	4	20	—	7	—
159	Berlese-Liste, Titelbogen . . . . . = = 13.	5	—	—	7	6
160	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 13.	5	—	—	7	6
161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beur- laubtenstandes . . . . . = = 14.	28	—	—	42	—
162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen . . . . . = = 15.	3	5	—	4	9
163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen . . . . . = = 16.	5	15	—	8	3
164	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 16.	5	15	—	8	3
	Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irthümlich ein Preis von 5 Thlrn. ausgeworfen.					
	Bemerkung 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 71 und 72) verwendet werden.					
	2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Drucksachen und zwar:					
	a. ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen,					
	b. ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dieß seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.					

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für			
			500		25	
Litt.	Ffde. Nr.		Ltr.	Egr. Pf.	Egr. Pf.	Stüd.
		i. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.				
A.	84	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden u., Titelbogen Beilage 1.	5	15	—	8 3
	85	Desgl., Einlagebogen	1.	5	15	8 3
	86	Servis-Liquidationen für die Truppen, Titelbogen	2.	5	15	8 3
	87	Desgl., Einlagebogen	2.	5	15	8 3
	88	Haupt-Liquidation über für die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden u. gezahlten Servis	3.	5	15	8 3
	89	Liquidation über Mieths-Entschädigung, für selbst eingemietete Militair-Personen, Titelbogen	4.	5	15	8 3
	90	Desgl., Einlagebogen	4.	5	15	8 3
		k. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.				
	52	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen, Titelbogen nach Schema 1.	3	15	—	5 3
	53	Desgl., Einlagebogen	1.	4	5	6 3
	54	Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstalterklassen der Mannschaften, Titelbogen	2.	3	15	5 3
	55	Desgl., Einlagebogen	2.	4	5	6 3
	56	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen	5.	3	15	5 3
	57	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen	6.	3	15	5 3
	58	Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen	7.	3	15	5 3
	59	Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen	8.	3	15	5 3
	60	Geburtsliste, Titelbogen	9.	3	10	5
	61	Desgl., Einlagebogen	9.	4	—	6
	62	Alphabetische Liste mit fünf Theilungen, pro Seite, Titelbogen	10.	3	10	5
	63	Desgl., Einlagebogen	10.	4	—	6
	64	Rekruten-Urtaufs-Paß, 2 Stück pro Bogen	11.	3	15	5 3
	65	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen	12.	3	15	5 3
	66	Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen	13.	3	10	5
	67	Desgl., Einlagebogen	13.	4	—	6
	68	Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen	14.	3	15	5 3
	69	Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen	15.	3	10	5
	70	Desgl., Einlagebogen	15.	4	—	6
	71	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen	16.	3	10	5
	72	Desgl., Einlagebogen	16.	4	—	6
	73	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen	17.	3	10	5
	74	Desgl., Einlagebogen	17.	4	—	6
	75	Vorstellungs-Liste E., Titelbogen	18.	3	10	5
	76	Desgl., Einlagebogen	18.	4	—	6

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für						
			500		25				
Fol. Nr.	Tit.	Nr.	Stück.						
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		
A. 77		Vorstellungs-Liste F., Titelbogen . . . . . nach Schema	19.	3	10	—	5	—	
78		Desgl., Einlagebogen . . . . . = =	19.	4	—	—	6	—	
79		Vorstellungs-Liste K., Titelbogen . . . . . = =	20.	3	10	—	5	—	
80		Desgl., Einlagebogen . . . . . = =	20.	4	—	—	6	—	
81		Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . = =	23.	16	20	—	25	—	
82		Rekruten = Ueberweisungs = Nationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen . . . . . = =	25.	3	15	—	5	3	
83		Desgl., Einlagebogen . . . . . = =	25.	4	5	—	6	3	
165		Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen . . . . . = =	26/27.	3	15	—	5	3	
166		Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . . . = =	29.	3	15	—	5	3	
167		Kameralische Liste eines zu entlassenden Mannes, 2 Stück pro Bog. = =	33.	3	15	—	5	3	
Außerdem sind noch vorrätzig:									
168		Arzt-Listen zu §. 72, Titelbogen . . . . .		4	—	—	6	—	
169		Desgl., Einlagebogen . . . . .		4	—	—	6	—	
170		Vorstellungs-Liste G. zu §. 90, Titelbogen . . . . .		3	10	—	5	—	
171		Desgl., Einlagebogen . . . . .		4	—	—	6	—	
172		Vorstellungs-Liste H. zu §. 90, Titelbogen . . . . .		3	10	—	5	—	
173		Desgl., Einlagebogen . . . . .		4	—	—	6	—	
l. Formulare aus der Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.									
188		Marchrouten . . . . . nach Beilage A.		5	15	—	8	3	
189		Quartierbillets, 8 Stück pro Bogen. . . . . = = C.		5	—	—	7	6	
190		Servisquittungen, 2 Stück pro Bogen . . . . . = = D.		5	—	—	7	6	
191		Quartierbescheinigungen, 2 Stück pro Bogen . . . . . = = E.		5	—	—	7	6	
192		Servis-Liquidationen, Titelbogen . . . . . = = F.		5	15	—	8	3	
193		Desgl., Einlagebogen . . . . .		5	15	—	8	3	
m. Formulare aus den Bestimmungen über Militair-Transporte auf Staats- und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen vom 3. Juli 1868.									
92		Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen Anlage A.		5	—	—	7	6	
n. Formulare aus der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.									
25		Vorschlagsliste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema	1.	5	15	—	8	3	
110		Rangirungsliste, Titelbogen . . . . . = =	4.	5	15	—	8	3	
111		Desgl., Einlagebogen . . . . . = =	4.	5	15	—	8	3	
123		Rang- und Quartier-Liste, die 1. und 2. Seite mit den Rubriken, die 3. und 4. mit dem Rande bedruckt nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 194) = =	6.	22	10	—	33	6	

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für							
		250		25					
Litt.	Nr.	Stück.		Zfl. Gr. Pf. Gr. Pf.					
A.	124	Desgl., die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die 4. Seite mit dem Rande bedruckt . . . nach Schema 6.		22	10	—	33	6	
	125	Desgl., alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A. 123 und 124 . . .		22	10	—	33	6	
	112	Personal-Berichte . . . nach Schema 7.		8	—	—	12	—	
	147	Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10 nach dem von dem Königlichen Kriegs-Ministerium für zweckentsprechend befundenen Schema . . .		6	20	—	10	—	
	121	National-Listen über die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu §. 33 ad Nr. 2, zu welchen das Schema ebenfalls von dem Königlichen Kriegs-Ministerium genehmigt worden ist . . .		5	15	—	8	3	
o. Verschiedene Formulare.									
	128	Stammrolle für die Mannschaften des stehenden Heeres nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 13. December 1868 (288/12 A. I. A) Armee-Berordn.-Bl. de 1868 S. 242 — Titelbogen für 5 Mann pro Bogen . . .		7	—	—	10	6	
	129	Desgl., Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen . . .		8	—	—	12	—	
	130	Stammrollen-Auszüge in 1/3 Bogenformat zur Ueberweisung einzelner Leute . . .		2	15	—	4	10	
	113	Compagnie-Nationale für einzelne Leute, wo es sich nicht um Ueberweisungen im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 13. December 1868 (siehe A. Nr. 128) handelt, nach der Ministerial-Verf. v. 9. April 1869 (74/3 A. I. A) (Armee-Berordn.-Bl. de 1869 S. 148), 2 Stück pro Bogen . . .		4	10	—	6	6	
	131	Namentliche Abgangs-Listen, Titelbogen . . .		7	—	—	10	6	
	132	Desgl., Einlagebogen . . .		7	—	—	10	6	
	136	Kapitulations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197) 2 Stück pro Bogen . . .		5	10	—	8	—	
	138	Urlaubs-Bescheinigungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232) 4 Stück pro Bogen . . .		5	15	—	8	3	
	142	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen . . .		5	15	—	8	3	
	143	Desgl. über die Verleihung der II. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nach Schema 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli 1868 zur Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1868 (Armee-Berordnungsblatt de 68 S. 155), 4 Stück pro Bogen . . .		5	15	—	8	3	
	180	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760.3. 65. A. f. l.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 5 Mann pro Bogenseite, Titelbogen . . .		15	—	—	22	6	
	181	Desgl., Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen . . .		16	—	—	24	—	
	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen . . .		5	15	—	8	3	

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für				
		500		25		
Stde. Tit. Nr.		Stück.				
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A. 185	Soldebücher für Unteroffiziere und Gemeine nach der Verf. d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsblatt S. 103)	8	5	—	12	3
186	Couponsbogen dazu für 1 Jahr ausreichend	1	—	—	1	6
187	Einlagebogen zu den Soldebüchern zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahmen — ein Bogen reicht zur Ergänzung von 4 Büchern aus	5	15	—	8	3
103	Futterale zum Schutz der Soldebücher	4	10	—	6	6
146	Abrechnungsbücher für die Mannschaften nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar 1862 (315/12. 61. A. I.) Bemerkung. Nach der Verfügung d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsblatt Seite 103) fallen diese Bücher bis zur Aufräumung der hiesigen Bestände nur noch von den Festungs-Artillerie-Truppentheilen und den Invaliden-Instituten benutzt werden; diese aber ihren Bedarf an Abrechnungsbüchern ausschließlich von der Staatsdruderei entnehmen.	9	15	—	14	3
152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbüchern für die Mannschaften (Tit. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13—16 für die Musterungs-Kontrolle der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruderei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.	5	15	—	8	3
148	National-Liste für die Pferde nach Schema 1 aus den Bestimmungen betreffend die Kommandirung der Offiziere zc. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867 mit zehn Theilungen pro Bogenseite, Titelbogen	6	25	—	10	3
149	Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
150	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
Außer dem kommen zur Verwendung:						
1. Aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852.						
B. 46	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf Concept-Papier nach Beilage R. R. mit zehn Theilungen pro Bogenseite Bemerkung. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.	4	20	—	7	—
6	Lazareth-Scheine, 4 Stück pro Bogen	4	15	—	6	9
78	Liquidation über Kommunal-Steuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurückzugewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—

Bezeich- nung.	Inhalt der Formulare.		Preis für			
			500		25	
Fitt.	Ffde. Nr.		Stück.			
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.
		2. Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.				
D.	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen, . . . . . nach Anlage 2.	5	15	—	8 3
	58	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 2.	5	15	—	8 3
	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen = = 3.	4	15	—	6 9
	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen = = 4.	5	15	—	8 3
	61	Desgl., Einlagebogen . . . . . = 4.	5	15	—	8 3

Die nicht vorrätigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vorthailhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es nothwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigelegt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papierforte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegeladcs und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt, wobei angefangene Tausende für voll gerechnet werden.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5 Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, nm solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, den 8. August 1870.

Königliche Staatsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 18. August 1870.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 156.

Instanzenweg für die Allerhöchsten Ortes vorzuliegenden Eingaben der Truppen *z.* während der Dauer des mobilen Verhältnisses.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, in Betreff des Instanzenweges für die Mir vorzuliegenden Eingaben der Truppentheile für die Dauer des mobilen Verhältnisses Nachstehendes bekannt zu machen:

- 1) Die Terminal-Eingaben werden bei den mobilen Truppen analog dem für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Wege — also von den Divisions-Kommandeuren für die ihnen zugetheilten Truppentheile der Infanterie und Kavallerie — eingereicht. Den kommandirenden Generalen sind von den unter ihren Befehlen stehenden Truppen aller Waffen Abschriften der Mir vorgelegten Gesuche und Beförderungsvorschläge einzureichen und haben Mir dieselben über ihre etwaige abweichende Ansicht zu berichten. Meine Entscheidung wird wie in den Friedens-Verhältnissen an die kommandirenden Generale ergehen, und nur an diejenigen Divisions-Kommandeure direkt, die nicht unter einem bestimmten General-Kommando stehen. Die Ober-Kommandos von Armeen bilden für diese regelmäßigen Gesuche der Truppentheile keine Instanz und bleibt ihnen überlassen, sich über die betreffenden Personal-Veränderungen durch Berichte in Kenntniß setzen zu lassen. Von den immobilen und von den Festungs-Besatzungs-Truppen gehen Mir sämtliche Eingaben durch die stellvertretenden General-Kommandos zu und werden auch Meine Entscheidungen dorthin ergehen; die General-Gouvernements stehen zu diesen Eingaben in demselben Verhältniß, wie die Ober-Kommandos der mobilen Armeen. Die Eingaben der Artillerie, des Ingenieur-Korps, der Jäger und Schützen und des Trains verbleiben auf ihrem bisherigen Instanzenwege.
- 2) Sämtliche Belohnungs-Vorschläge, sowohl die auf Dekorirung wie auf außergewöhnliche Beförderung gerichteten sind Mir durch die Höchstkommandirenden, also durch die Armeekorps-Kommandos und die General-Gouvernements, — event. durch die Kommandeure selbstständiger detachirter Truppenkörper — einzureichen und wird eben dahin auch Meine Entscheidung ergehen.
- 3) Sämtliche Beförderungsvorschläge der mobilen Truppentheile sind für die Dauer des mobilen Verhältnisses an keinen Termin gebunden und können Mir zu jeder Zeit eingereicht werden; die Gesuche der stellvertretenden Behörden für die immobilen Truppen müssen zum 1. jedes Monats eingehen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

H.-D. Homburg in der Pfalz, den 9. August 1870.

Wilhelm.  
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
Klog.

No. 369/8. A. I. a. M.

Nr. 157.

Bezeichnung der, in Gemäßheit der Allerhöchst unter dem 17. Juli c. bestätigten Ordre de Bataille formirten Landwehr-Divisionen, Brigaden und Regimenter.

Ich bestimme hiermit, daß die in Gemäßheit der von Mir unter dem 17. v. Mts. bestätigten Ordre de Bataille formirten Landwehr-Divisionen in ihren Verbänden die nachstehenden Bezeichnungen zu führen haben:

I. Landwehr-Division (Pommersche)

1. Pommersche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Pommerschen Landwehr-Regimenter Nr. 14, 21 und 54 formiren das 1. und das 2. kombinierte Pommersche Landwehr-Regiment.

2. Pommersche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 26, 61 und 66 formiren das 3. und das 4. kombinierte Pommersche Landwehr-Regiment.

II. Landwehr-Division (Brandenburgische)

1. Brandenburgische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Brandenburgischen Landwehr-Regimenter Nr. 8, 12, 48 und 52 formiren das 1. und 2. kombinierte Brandenburgische Landwehr-Regiment zu je 4 Bataillonen.

2. Brandenburgische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Brandenburgischen Landwehr-Regimenter Nr. 20, 24, 60 und 64 formiren das 3. und das 4. kombinierte Brandenburgische Landwehr-Regiment zu je 4 Bataillonen.

III. Landwehr-Division (Kombinierte)

Westpreussische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 6, 18 und 46 formiren das Westpreussische kombinierte und das Niederschlesische kombinierte Landwehr-Regiment.

Posensche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Posenschen Landwehr-Regimenter Nr. 19, 58 und 59 formiren das 1. und 2. kombinierte Posensche Landwehr-Regiment.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gr. G.-D. Saarbrücken, den 10. August 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**  
v. Roon.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die kombinierten Landwehr-Regimenter, wie folgt, zusammengesetzt sind:

das 1. kombinierte Pommersche Landwehr-Regiment:

aus den Bataillonen des 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14 und dem 1. Bataillon 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21.

das 2. kombinierte Pommersche Landwehr-Regiment:

aus den Bataillonen des 7. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 54 und dem 2. Bataillon 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21.

das 3. kombinierte Pommersche Landwehr-Regiment:

aus den Bataillonen des 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26 und dem 1. Bataillon 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.

das 4. kombinierte Pommersche Landwehr-Regiment:

aus den Bataillonen des 3. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 66. und dem 2. Bataillon 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.

das 1. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:  
aus den Bataillonen des 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 8 und 5. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 48.

das 2. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:  
aus den Bataillonen des 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12 und 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52.

das 3. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:  
aus den Bataillonen des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20 und 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60.

das 4. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:  
aus den Bataillonen des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 und 8. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 64.

Das Westpreussische kombinirte Landwehr-Regiment.  
aus den Bataillonen des 1. Westpreussischen Landwehr-Regiments Nr. 6 und dem 1. Bataillon des 1. Posenischen Landwehr-Regiments Nr. 18.

das Niederschlesische kombinirte Landwehr-Regiment  
aus den Bataillonen des 1. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 46 und dem 2. Bataillon 1. Posenischen Landwehr-Regiments Nr. 18.

das 1. kombinirte Posenische Landwehr-Regiment  
aus den Bataillonen des 2. Posenischen Landwehr-Regiments Nr. 19 und dem 1. Bataillon 4. Posenischen Landwehr-Regiments Nr. 59.

Das 2. kombinirte Posenische Landwehr-Regiment.  
aus den Bataillonen des 3. Posenischen Landwehr-Regiments Nr. 58 und dem 2. Bataillon des 4. Posenischen Landwehr-Regiments Nr. 59.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

Loz.

No. 370/8. A. I. a. M.

### Nr. 158.

**Gehalts-Kompetenzen der, beim Eintritt der Mobilmachung als Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen verwendeter einjährig freiwilligen Aerzte, der dienstpflichtigen Aerzte und Mediziner.**

Berlin, den 21. Juli 1870.

Seine Excellenz der Herr Kriegs- und Marine-Minister haben genehmigt,

- 1) daß die vor Eintritt der Mobilmachung in der Armee angestellt gewesenen einjährig freiwilligen Aerzte, welche Seitens des unterzeichneten General-Stabsarztes der Armee für Feld-Assistenz-Arztstellen bestimmt worden sind, demgemäß die Kompetenzen der Stellen zu beziehen haben.
- 2) die nach dem 16. d. M. — dem ersten Mobilmachungstage — sich zum Eintritt in die Armee meldenden dienstpflichtigen approbirten Aerzte, so wie
- 3) die dienstpflichtigen im 7. und älteren Semester befindlichen Mediziner resp. Doctoren der Medizin werden für die Dauer der Mobilmachung Seitens des General-Stabs-Arztes als Feld-Unterärzte resp. als Unterärzte bei den Reserve-Lazarethen und immobilen Truppen angestellt und mit Wahrnehmung von Assistenz-Arztstellen beauftragt, in welchem Verhältniß dieselben die sub. 1 gedachten Kompetenzen zu beziehen haben.

Dem Königlichen General-Kommando stellen wir die weitere sehr gefällige Bekanntmachung sowie die Mittheilung an die Korps-Intendantur und den Korps-General-Arzt ganz ergebenst anheim.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm.

Lommer.

In das Königliche General-Kommando des Garde- und 1. — 11. Armee-Korps desgl. an die Königlichen General-Kommandos der immobilen Truppen.

No. 1421. 7. 70. M. M. A.

## Nr. 159.

Heranziehung militärrpflichtiger Mediziner der älteren Semester zum militärärztlichen Dienst.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigen wir hierdurch, daß die in unserem Erlasse vom 1. Juni 1866 (Kriegs-Ministerium 1803. 5. A. I.) getroffenen Bestimmungen auch bei der jetzigen Mobilmachung der Armee, wie folgt, zur Anwendung kommen.

- 1) Alle im sechsten — resp. absolvirten 6. — oder einem späteren Semester studirenden, militärrpflichtigen Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin werden hierdurch bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militärrpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, daß sie ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Staffs-Arztes der Armee im militärärztlichen Dienste genügen.
- 2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Generalstaffs-Arzt der Armee unter Beifügung ihrer Militärrpapiere und ihrer Studienzeugnisse Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militärärztlichen Dienste namhaft zu machen.
- 3) Die bereits zum Waffendienst herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind von den Truppentheilen unter Einfindung der ad 2 bezeichneten Papiere resp. Zeugnisse dem Generalstaffs-Arzt der Armee namhaft zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.  
v. Koon. Graf zu Eulenburg.

No. 2196/7. 70. M. M. A.

## Nr. 160.

Reiseloßen und Tagegelder für Dienstreisen der Bundesbeamten.

Berlin, den 11. August 1870.

Die Grundsätze der für die Dienstreisen Preussischer Staatsbeamten noch maßgebenden Allerhöchsten Ordre vom 10. Juli 1832 sind nach einem Erlasse des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes fernerhin auch für die Dienstreisen der Bundesbeamten in Anwendung zu bringen.

Demgemäß ist daran festzuhalten, daß, wenn einem Bundesbeamten ein höherer Charakter oder Titel beigelegt worden, als mit seinem Amte verbunden ist, demselben daraus allein ein Anspruch auf höhere Diäten oder Reiseloßen, als ihm nach seiner eigentlichen Dienststellung gebühren, nicht zusteht, daß aber solchem Beamten, wenn ihm ein selbstständiger, nicht aus seiner Amtsstellung hervorgehender Auftrag erteilt wird, die damit verbundenen höheren Diäten und Reiseloßen zu gewähren sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Schmeling. Hammer.

No. 365/8. M. O. D. 3.

## Nr. 161.

Einsendung der Rapporte.

Berlin, den 16. August 1870.

Die betreffenden königlichen Kommando-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, für die schleunigste Einsendung der in den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums vom 29. Juli d. J. Nr. 970/7 A. I. a. M. und des unterzeichneten Departements vom 2. d. M. Nr. 56/8 A. I. a. M. bezeichneten Rapporte Sorge zu tragen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klog. v. Karczewski.

No. 436/8. A. I. a. M.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 1. September 1870.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 162.

**Aufstellung, Kompetenzen und Uniform der für die Dauer des Krieges zur Verwendung gelangenden Civil-Aerzte, sowie der aus dem aktiven Sanitätsdienst zc. ausgeschiedenen Aerzte.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch Civil-Aerzte des Inlandes, welche aus dem aktiven Sanitätsdienst resp. aus dem Beurlaubten-Verhältniß ausgeschieden sind, oder in einem Militair-Verhältniß nicht gestanden haben, und zwar bei dringendem Bedürfniß auch bei den mobilen Truppen und Administrationen für die Dauer des mobilen Verhältnisses durch den General-Stabs-Arzt der Armee mit einem entsprechenden Range angestellt werden dürfen. In diesem Verhältniß haben diejenigen Aerzte, welche bereits früher dienten, die Kompetenzen nach ihrer erdienten Charge, die Assistenz-Aerzte in Gemäßheit Meiner Ordre vom 17. Juli 1869 das Gehalt der Assistenz-Aerzte mit Sekonde-Lieutenants Rang, diejenigen Aerzte aber, welche früher nicht gedient haben, die Kompetenzen eines Assistenz-Arztes mit Premier- oder Sekonde-Lieutenants Rang resp. wenn sie als Ober-Militair-Aerzte fungiren, diejenigen der Assistenz-Aerzte in Stabsarzt-Stellen zu beziehen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die vorgedachten Aerzte, sofern sie bei mobilen Truppen oder Administrationen verwendet werden müssen, diejenige Uniform zu tragen haben, welche dem Sanitäts-Korps durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 gegeben ist. Die Entlassung der hier gedachten Aerzte erfolgt gleichfalls durch den General-Stabs-Arzt der Armee. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-D. Mainz, den 5. August 1870.

Wilhelm.

v. Koon.

Berlin, den 5. August 1870.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Plösz.

No. 1189/8. M. M. A.

## Nr. 163.

**Einreichung von Chargen-Beförderungs-Vorschlägen während des mobilen Verhältnisses der Armee.**

Um eine bestimmtere Norm dafür festzustellen, in welchen Grenzen die Truppentheile während des mobilen Verhältnisses zu Chargen-Beförderungs-Vorschlägen berechtigt sind, bestimme Ich hierdurch Nachstehendes: Als allgemeiner Anhalt gilt — wie dies bereits im Mobilmachungsplan ausgesprochen worden ist — die Friedens-Rang-Liste. Die für die Dauer des mobilen Verhältnisses in andere mobile Stellen oder zu den Landwehr-, oder zu den Ersatz-Truppen übergetretenen Offiziere werden als noch in der Friedens-Rang-Liste ihrer Truppentheile befindlich betrachtet, während die à la suite der Truppentheile stehenden oder die denselben aggregirten Offiziere — gleichviel, ob sie sich jetzt im Dienst bei den Truppentheilen oder in anderen Stellen befinden — auf die Feststellung der Balancen in der Friedens-Rang-Liste und auf die gegenwärtige Vorschlags-Berechtigung der Truppentheile nicht in Anrechnung kommen. Beförderungs-Vorschläge für Landwehr- und Reserve-Offiziere dürfen analog dem Friedens-Verhältniß dann eingereicht werden, wenn dieselben nach den im Frieden geltenden Grundsätzen durch das Avancement der betreffenden Linien-Regimenter gerechtfertigt sind; bei den formirten Landwehr-Regimentern ist hierfür gleichzeitig aber die Anciennetät innerhalb des Truppentheils und des Etats maßgebend.

Zu Stabs-Offizieren dürfen Landwehr-Offiziere nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie ein Gefecht mitgemacht haben. Hinsichtlich der für die Dauer des mobilen Verhältnisses reaktivirten Offiziere außer Diensten oder zur Disposition ist jede Chargen-Beförderung lediglich als ein Ausnahmefall anzusehen, und behalte Ich Mir für jeden derartigen Fall, welcher für begründet genug erachtet wird, um zu Meiner Entscheidung gebracht zu werden, die Bestimmung vor. Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Offizier — welche Ich zunächst nicht stricke an den Etat binden will — ist jedes Mal anzugeben, ob die erforderlichen Stellen in den Etats offen sind, oder nicht. In Betreff der jetzt bei einer größeren Zahl von Truppentheilen noch zu Meiner Disposition offenen Stellen, ist Meine Bestimmung über das Zugehen derselben abzuwarten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

H. D. Saarbrücken, den 9. August 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Roon.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Rlog.

No. 465/8. A. I. a. M.

## Nr. 164.

**Benachrichtigung der Post-Anstalten Seitens der Truppen beim Wechsel der Standorte, resp. beim Uebertritt in einen anderen Truppenverband.**

Berlin, den 23. August 1870.

Seitens des General-Post-Amtes des Norddeutschen Bundes ist Folgendes zur Sprache gebracht worden:

Bei der jetzt häufig stattfindenden Verlegung von Landwehr-Besatzungs-Ersatz- u. c. Truppen nach neuen Standorten beziehungsweise bei Einverleibung solcher Truppentheile in den Verband mobiler Divisionen u. c. unterlassen die Kommando-Behörden fast immer, der Post-Verwaltung den neuen Standort, Divisions-Verband u. c. mitzutheilen.

Es entstehen hierdurch für die Post-Anstalten Zweifel und Verlegenheiten, wohin die Sendungen an die abgerückten Truppentheile zu leiten sind. Die Fälle sind eingetreten, daß trotz aller Bemühungen der Postverwaltung der Aufenthalt einzelner Truppentheile nicht mehr hat ermittelt werden können und daß in Folge dessen die Sendungen während längerer Fristen, zuweilen Wochen lang, unabsehbar bei den Postanstalten lagern. Ein derartiger Zustand droht nicht nur durch die Verzögerung der Dienst-Korrespondenz die

militairischen Interessen zu beschädigen, er zieht auch die privaten Interessen der Offiziere und Mannschaften, sowie deren Angehörigen in Mitleidenschaft, wie die dem General-Post-Amte zugehenden Beschwerden bereits darthun.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, wird in Folge bezüglichen Antrages des General-Post-Amtes hierdurch bestimmt, daß der Post-Verwaltung beim Abrücken von Truppentheilen aus ihren Standorten durch die Befehlshaber der betreffenden Truppentheile stets der neue Standort, Divisionsverband zc. anzugeben ist. Diese Mittheilungen sind an die Postanstalten der bisherigen Standorte der Truppen zu richten, welche ihrerseits die erforderlichen weiteren Meldungen an die mit der Expedition der Feldpost-Sendungen betrauten Post-Sammelstellen, sowie an das General-Post-Amte veranlassen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

Rloz.

No. 517/8. 70. A. I. a. M.

### Nr. 165.

Statifirung eines Dekonomie-Offiziers bei der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons.

Berlin, den 24. August 1870.

Für die Handwerker-Abtheilung der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons — Beilage 75 des Mobilmachungs-Plans — tritt ein Hauptmann oder Lieutenant als Dekonomie-Offizier mit den in der Beilage 65 l. c. für den Dekonomie-Offizier der Handwerker-Abtheilung des Ersatz-Bataillons eines Infanterie-Regiments ausgeworfenen Kompetenzen hinzu, wovon das Kriegs-Ministerium, Behufs der weiteren Veranlassung hierdurch Mittheilung macht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Rloz.

No. 282/8. A. I. a.

### Nr. 166.

Anfertigung von Kriegs-Stammlisten.

Berlin, den 26. August 1870.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865, — Militair-Wochenblatt Nr. 15, Jahrgang 1865 —, welcher für die Anlegung der Kriegs-Stammlisten bezüglich der Feldzüge von 1864 und 1866 maßgebend gewesen ist und auch in Betreff des jetzigen Feldzuges maßgebend bleibt, wird hierdurch bestimmt, daß die Kriegs-Stammlisten für alle diejenigen, am Feldzuge theilhaftig gewesenen Mannschaften, welche vor dessen Beendigung und gemäß § 125 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 seitens der Ersatz-Truppen entlassen werden, bei letzteren aufgenommen werden müssen, bevor die Entlassung erfolgen kann.

Dabei ist auf eine Trennung der Listen je nach den Kompagnien, Eskadrons zc. der betreffenden Feld-Truppentheile Bedacht zu nehmen, damit sie deren später anzufertigenden Listen seiner Zeit einfach angefügt werden können.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

Rloz.

Nr. 677/8. A. f. J.

## Bekanntmachung.

Berlin, den 12. August 1870.

Im Hinblick auf die vielen Anerbietungen wegen Errichtung von Vereins- und Privat-Lazarethen für verwundete und kranke Militärpersonen wird es allgemein erwünscht sein, die hierüber bestehenden, nachfolgend zusammengefaßten Vorschriften kennen zu lernen.

- 1) Derartige Anerbietungen sind durch die Landes- resp. Provinzial- oder Bezirks-Delegirten des Königl. Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege an die Königl. Provinzial-Intendanturen zu richten, welche in Gemeinschaft mit den betreffenden Korps-Generals-Ärzten die Verhältnisse zu prüfen und danach die Entscheidung zu treffen haben. Diese Prüfung erstreckt sich namentlich:
  - a) auf die passende Beschaffenheit der für das Lazareth in Aussicht genommenen Räumlichkeiten,
  - b) auf die Sicherstellung des geeigneten ärztlichen, hilfsärztlichen und Pflegepersonals und
  - c) auf Gewährung einer ordnungsmäßigen Verpflegung,
 wobei die vorgenannten Behörden im Allgemeinen die für die staatlichen Lazarethe maßgebenden Grundsätze in Anwendung zu bringen und dem entsprechend den Vereinen ihre berechtigten Wünsche in jedem einzelnen Falle mitzutheilen haben. Im Uebrigen gilt noch als Grundsatz, daß Vereins-Lazarethe auf mindestens 20 Betten und nur an resp. ganz in der Nähe von Orten einzurichten sind, wo staatliche Reserve-Lazarethe vorhanden sind.

Wo jedoch die vorgedachten Bedingungen nicht in jeder Beziehung zutreffen, haben die qu. Behörden die Aufmerksamkeit der Vereine resp. Privat-Personen darauf hinzulenken, daß es in solchen Fällen opportuner sei, ihr Anerbieten auf Aufnahme von Rekonvaleszenten — Einrichtung von Privat-Pflegestätten — zu richten. (Vergleiche die Kriegsministerielle Bekanntmachung vom 25. Juli c.)

- 2) In Vereins-Lazarethen dürfen keine Kranke, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder voraussichtlich einer baldigen Invalidität entgegen gehen, aufgenommen, auch diesen Lazarethen nicht Kranke direkt aus den stehenden Kriegs-Lazarethen überwiesen werden. Die Ueberweisung der Kranken erfolgt überhaupt nur nach Bestimmung der unter 3 gedachten Reserve-Lazareth-Kommissionen.
- 3) Die Vereins-Lazarethe stehen in ärztlich-technischer und medizin-polizeilicher Beziehung unter der Kontrolle des Staates, weshalb jedes Vereins-Lazareth einem nahe gelegenen Reserve-Lazareth zugetheilt werden muß, dessen Kommission für die Handhabung der Disziplin unter den Kranken und für die Vertretung der staatlichen Interessen zu sorgen hat. In weiterer Instanz haben die an einzelnen größeren Garnison-Orten ernannten Lazareth-Direktoren, im Uebrigen die Provinzial-Militär-Behörden das Staats-Interesse wahrzunehmen. Ueberdies sind alle Vereins-Lazarethe dem Königl. Kommissar und Militär-Inspektor der freiwilligen Krankenpflege für die Armee im Felde untergeordnet, welcher erforderlichen Falls die Aufsicht durch Delegirte ausüben läßt.
- 4) Die ökonomische Verwaltung der Vereins-Lazarethe ist abgesehen von den ad 3 bezeichneten sanitätlichen und militairischen Rücksichten ganz selbstständig. Die Militär-Verwaltung kann auf desfallsiges Verlangen für die Leistungen eine Entschädigung übernehmen, welche am zweckmäßigsten in festen, den Verhältnissen entsprechenden Sätzen pro Kopf und Tag normirt wird. Die Provinzial-Intendanturen sind ermächtigt, derartige Uebereinkommen zu treffen. Ebenso kann auch mit Genehmigung der Provinzial-Intendanturen zur Errichtung von Vereins-Lazarethen die Ausstattung resp. ein Theil derselben von der Militär-Verwaltung übernommen werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Mand.

## Nr. 168.

**Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen.**

Berlin, den 18. August 1870.

Wenn von Militär-Behörden, Militär-Instituten oder Truppentheilen Pulver oder Pulver-Munition mit der Eisenbahn versendet wird, so bedarf es darüber — im Einverständniß mit den königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern — der Benachrichtigung an die betreffenden Civil-Behörden nicht, welche den bestehenden Vorschriften gemäß erfolgen muß, wenn derartige Transporte zu Lande per Achse oder zu Wasser stattfinden.

Dies wird hierdurch allgemein bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die während eines Pulver- u. c. Transports über die dem militairischen Begleit-Kommando obliegende Aufsicht hinaus zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, soweit wie nöthig, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von den Eisenbahn-Verwaltungen selbst getroffen, und von diesen — wenn etwa beim Aufenthalt auf einer Station zum Schutz des Pulver- u. c. Transports die Mitwirkung der Civil-Behörden nothwendig werden sollte — die desfalligen Requisitionen veranlaßt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß.

Wilderding.

Nr. 488/8. A. II. a.

## Nr. 169.

**Beim Verlaufe austrangirter Dienstpferde dürfen sich die Rosärzte nicht theilhaben.**

Berlin, den 20. August 1870

Es kann nicht für angemessen erachtet werden, daß sich, wie es vorgekommen ist, die Rosärzte bei der meistbietenden Versteigerung der austrangirten Militär-Dienstpferde, als Käufer theilhaben.

Die resp. Truppentheile werden demnach veranlaßt, ihrem thierärztlichen Personale, eine derartige Theilnehmung zu untersagen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

Menzel.

No. 104/6. R. A.

## Nr. 170.

Die Beifügung einer besonderen Vertikal-Kolonne zu den Servis-Liquidationen der Truppen, in welcher die Zahl der aus Reih' und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener übersichtlich nachzuweisen ist.

Berlin, den 20. August 1870.

Zur Vermeidung einer sonst Seitens der anweisenden Behörden sowohl, als auch Seitens des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes bei der Rechnungs-Revision nach Maßgabe der in den Servis-Liquidationen der Truppen mit Servis angesetzten Offiziere, Aerzte und Zahlmeister mühsam zu bewirkenden Zusammenstellung der in den betreffenden Stärke-Nachweisungen zurückzurechnenden Anzahl von Offizier-Burschen resp. Dienern wird Nachstehendes zur allgemeinen Beachtung bestimmt.

In eine den Servis-Liquidationen beizufügende, mit der Ueberschrift „Zahl der aus Reih' und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener“ zu versehenende Vertikal-Kolonne ist bei dem Namen jedes einzelnen mit Servis angesetzten Offiziers u. c., welchem ein Bursche oder Diener aus Reih' und Glied gestellt ist, die Zahl 1 oder, falls der bezügliche Servis nicht für den vollen Kalender-Monat verausgabt wird, die betreffende

Tagezahl (1/30 zc.) einzutragen, bei denjenigen Offizieren zc. aber, welche einen solchen Burschen oder Diener nicht haben, die Kolonne unter Beifügung eines entsprechenden Marginal-Bemerkts offen zu lassen. Die am Schlusse der Liquidation zu ziehende Summe dieser Kolonne muß sodann die Zahl der Offizierburschen und Diener nachweisen, für welche nach §. 1 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 der Servis in dem Personal-Servise der betreffenden Offiziere zc. mitenthaltend und zurückzurechnen ist, und mit der bezüglichen Zahl der in der Stärke-Nachweisung zurückgerechneten Offizierburschen zc. übereinstimmen, wogegen bei nicht vorhandener Uebereinstimmung, die obwaltende Differenz in der Stärke-Nachweisung speziell zu erläutern bleibt.

Kriegs-Ministerium Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Schmeling. Wischhusen.

No. 990/7. M. O. D. 4.

Nr. 171.

Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböde mit gußstählernen Zwieseln.

Berlin, den 22. August 1870.

Die Artillerie-Werkstatt zu Danzig liefert fortan, unter Ermäßigung der im Armees-Verordnungsblatt Nr. 5 pro 1870 angegebenen Preise, Sattelböde für Kavallerie mit gußstählernen Zwieseln incl. Halen-Gepäckbeschlag für 4 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.; dieselben ohne Halen-Gepäckbeschlag für 3 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. und 1 Paar gußstählerne Zwiesel für 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. incl. 15% General-Kosten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Schmeling. Hammer.

No. 830/8. M. O. D. 3.

Nr. 172.

Fortgewährung der Friedenszulage für den Schlosser bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien.

Berlin, den 22. August 1870.

Die im Friedens-Verpflegungs-Etat für eine Festungs-Artillerie-Kompagnie unter Abschnitt II. für den Schlosser ausgeworfene Zulage von 2 Thalern monatlich, ist auch bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien — Beilage 86 und 87 des Mobilmachungsplans — bis zum Eintritt der Armirung der Festungen, in welchen qu. Kompagnien stehen, über deren Etat zahlbar, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Karczewski.

No. 605/8. 70. A. I. a.

## Nr. 173.

Liquidation der Vergütung für die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde.

Berlin, den 26. August 1870.

Um die Kontrolle über den Verbleib der Mobilmachungspferde der Armee zu ermöglichen, wird im Verfolg der kriegsministeriellen Verfügung vom 29. Juli v. Nr. 8807 A. L. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 Seite 119) mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii hierdurch anderweit bestimmt, daß die Liquidationen über die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde, von den betreffenden königlichen Regierungen festgestellt und zur Zahlung auf ihre Regierungshaupt-Kassen angewiesen, mit den Quittungen der Geld-Empfänger belegt, gehörig justifizirt, zur Erstattung an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen sind.

Ueber die von den Truppen oder für selbige durch besondere Kommissionen freihändig angekaufte Mobilmachungspferde, sind die belegten Liquidationen dagegen zunächst den betreffenden Provinzial-Intendanturen einzureichen, welche die Beträge, nach erfolgter Feststellung, auf die Korps-Zahlungs-Stellen resp. Regierungshaupt-Kassen zur Verausgabung zwar anzuweisen, die Liquidationen aber zur näheren Prüfung mit Autorisation hierher einzureichen haben, um solche alsdann der General-Kriegs-Kasse mit der diesseitigen Anweisung zuzufertigen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
Abtheilungs-Chef abwesend. Menzel.

No. 328/8. R. A.

## Nr. 174.

Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen.

Berlin, den 29. August 1870.

Das anliegende „Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen“ wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klos. v. Karczewski.

## Nr. 175.

Einstellung des August Schidinger.

Berlin, den 30. August 1870.

Derjenige Truppentheil bei welchem der k. k. österreichisch-ungarische Staatsangehörige August Schidinger aus Pest, geboren am 25. März 1852, der nach der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein soll, eingestellt worden ist, wird ersucht, hiervon dem unterzeichneten Departement unverzüglich Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klos. v. Karczewski.



## Dislocations-Tableau der Ersatz-Truppen aller Waffen.

### A. Infanterie.

#### Garde-Korps.

1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.
  2. " " " Berlin.
  3. " " " Hannover.
  4. " " " Berlin.
- Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Berlin.  
 Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiment Berlin.  
 3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.  
 4. Garde-Grenadier-Regiment Coblenz.  
 Garde-Füsilier-Regiment Berlin.  
 Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.  
 Garde-Schützen-Bataillon Berlin.

#### II. Armee-Korps.

- Grenadier-Regiment Nr. 2 Stettin.  
 " " " Nr. 9 do.  
 Infanterie-Regiment Nr. 14 do.  
 " " " Nr. 21 do.  
 " " " Nr. 42 Stralsund.  
 " " " Nr. 49 Stettin.  
 " " " Nr. 54 Colberg.  
 " " " Nr. 61 Thorn.  
 Füsilier-Regiment Nr. 34 Frankfurt a. M.  
 Jäger-Bataillon Nr. 2 Greifswald.

#### IV. Armee-Korps.

- Infanterie-Regiment Nr. 26 Magdeburg.  
 " " " Nr. 27 do.  
 " " " Nr. 31 Erfurt.  
 " " " Nr. 66 Magdeburg.  
 " " " Nr. 67 do.  
 " " " Nr. 71 Erfurt.  
 " " " Nr. 72 Torgau.  
 " " " Nr. 93 Dessau.  
 " " " Nr. 96 Altenburg.  
 Füsilier-Regiment Nr. 86 Erfurt.  
 " " " Nr. 36 Kiel.  
 Jäger-Bataillon Nr. 4. Magdeburg.

#### I. Armee-Korps.

- Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.  
 " " " Nr. 3 Loeben.  
 " " " Nr. 4 Danzig.  
 " " " Nr. 5 do.  
 Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.  
 " " " Nr. 43 do.  
 " " " Nr. 44 Danzig.  
 " " " Nr. 45 Graudenz.  
 Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.  
 Jäger-Bataillon Nr. 1 Marienburg.

#### III. Armee-Korps.

- Grenadier-Regiment Nr. 8 Cüstrin.  
 " " " Nr. 12 Spandau.  
 Infanterie-Regiment Nr. 20 Wittenberg.  
 " " " Nr. 24 Stralsund.  
 " " " Nr. 48 Cüstrin.  
 " " " Nr. 52 Spandau.  
 " " " Nr. 60 Wittenberg.  
 " " " Nr. 64 Stralsund.  
 Füsilier-Regiment Nr. 35 Magdeburg.  
 Jäger-Bataillon Nr. 3 Torgau.

#### V. Armee-Korps.

- Grenadier-Regiment Nr. 6 Posen.  
 " " " Nr. 7 do.  
 Infanterie-Regiment Nr. 46 do.  
 " " " Nr. 47 do.  
 " " " Nr. 50 do.  
 " " " Nr. 58 Glogau.  
 " " " Nr. 59 do.  
 Füsilier-Regiment Nr. 37 Posen.  
 Infanterie-Regiment Nr. 18 Breslau.  
 " " " Nr. 19 Mainz.  
 Jäger-Bataillon Nr. 5 Posen.

## VI. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment	Nr. 10	Breslau.
Infanterie-Regiment	Nr. 18	do.
"	Nr. 22	Cofel.
"	Nr. 23	Reiße.
"	Nr. 51	Breslau.
"	Nr. 62	Glag.
"	Nr. 63	Reiße.
Füsilier-Regiment	Nr. 38	Breslau.
Grenadier-Regiment	Nr. 11	Altona.
Infanterie-Regiment	Nr. 50	Posen.
Jäger-Bataillon	Nr. 6	Breslau.

## VIII. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment	Nr. 19	Mainz.
"	Nr. 28	Cöln.
"	Nr. 29	Dieß.
"	Nr. 30	Mainz.
"	Nr. 65	Cöln.
"	Nr. 68	Coblenz.
"	Nr. 69	Neuwied.
"	Nr. 70	Saarlouis.
"	Nr. 81	Mainz.
"	Nr. 87	do.
Füsilier-Regiment	Nr. 33	Cöln.
"	Nr. 40	do.
Infanterie-Regiment	Nr. 25	Sonderburg-Düppel.
Jäger-Bataillon	Nr. 8	Ballendar.

## X. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment	Nr. 16	Hannover.
"	Nr. 17	Celle.
"	Nr. 56	Göttingen.
"	Nr. 57	Hannover.
"	Nr. 78	Emden.
"	Nr. 79	Hildesheim.
"	Nr. 91	Oldenburg.
"	Nr. 92	Braunschweig.
Füsilier-Regiment	Nr. 73	Münster.
Infanterie-Regiment	Nr. 74	Cöln.
"	Nr. 77	Wesel.
Jäger-Bataillon	Nr. 10	Goslar.

## Großherzoglich Hessische (25.) Division.

1.	Infanterie-Regiment	Darmstadt.
2.	"	Gießen.
3.	"	Darmstadt.
4.	"	Darmstadt.

## VII. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment	Nr. 13	Münster.
"	Nr. 15	Winden.
"	Nr. 53	Wesel.
"	Nr. 55	Winden.
"	Nr. 74	Cöln.
"	Nr. 77	Wesel.
Füsilier-Regiment	Nr. 39	Wesel.
"	Nr. 73	Münster.
Infanterie-Regiment	Nr. 16	Hannover.
"	Nr. 17	Celle.
"	Nr. 56	Göttingen.
"	Nr. 57	Hannover.
Jäger-Bataillon	Nr. 7	Cöln.

## IX. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment	Nr. 11	Altona.
Infanterie-Regiment	Nr. 25	Sonderburg-Düppel.
"	Nr. 75	Bremen.
"	Nr. 76	Hamburg.
"	Nr. 84	Sonderburg-Düppel.
"	Nr. 85	Reidsburg.
Grenadier-Regiment	Nr. 89	Lübeck.
Füsilier-Regiment	Nr. 36	Riel.
"	Nr. 90	Wismar.
"	Nr. 86	Erfurt.
Jäger-Bataillon	Nr. 9	Lübeck.
"	Nr. 14	Schwerin.

## XI. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment	Nr. 32	Meiningen.
"	Nr. 82	Frankfurt a. M.
"	Nr. 83	Kassel.
"	Nr. 88	Frankfurt a. M.
"	Nr. 94	Weimar.
"	Nr. 95	Gotha.
Füsilier-Regiment	Nr. 34	Frankfurt a. M.
"	Nr. 80	Cassel.
Infanterie-Regiment	Nr. 81	Mainz.
"	Nr. 87	Mainz.
Jäger-Batrillon	Nr. 11	Wiesbaden.

## XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.

Infanterie-Regiment	Nr. 100	Dresden.
"	"	101
"	"	102
"	"	103

1. Jäger-Bataillon Friedberg.
2. " " Offenbach.

- Infanterie-Regiment Nr. 104 Zwickau.  
 " " " 105 Dresden.  
 " " " 106 Chemnitz.  
 " " " 107 Leipzig.  
 " " " 108 Dresden.  
 Jäger-Bataillon Nr. 12 Dresden.  
 " " " 13 "

## B. Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train.

### Garde-Korps.

- Regiment der Gardes du Corps Potsdam.  
 Garde-Kürassier-Regiment Berlin.  
 Garde-Fusaren-Regiment Potsdam.  
 1. Garde-Ulanen-Regiment Potsdam.  
 3.  
 1. Garde-Drägoner-Regiment Berlin.  
 2.  
 2. Garde-Ulanen-Regiment Berlin.  
 Garde-Feld-Artillerie-Regiment Berlin.  
 Garde-Pionier-Bataillon Berlin.  
 Garde-Train-Bataillon Berlin.

### II. Armee-Korps.

- Kürassier-Regiment Nr. 2 Pasewalk.  
 Drägoner-Regiment Nr. 3 Belgard.  
 Ulanen-Regiment Nr. 9 Pasewalk.  
 Drägoner-Regiment Nr. 11 Belgard.  
 Fusaren-Regiment Nr. 5 Stolp.  
 Ulanen-Regiment Nr. 4 Cöslin.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2 Stettin.  
 Pionier-Bataillon Nr. 2 Stettin.  
 Train-Bataillon Nr. 2 Liebenwalde.

### IV. Armee-Korps.

- Kürassier-Regiment Nr. 7 Halberstadt.  
 Drägoner-Regiment Nr. 7 Stendal.  
 Fusaren-Regiment Nr. 10 Aschersleben.  
 Ulanen-Regiment Nr. 16 Salzwedel.  
 Drägoner-Regiment Nr. 13 Schmiedeberg.  
 Fusaren-Regiment Nr. 12 Merseburg.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4 Magdeburg.  
 Pionier-Bataillon Nr. 4 Magdeburg.  
 Train-Bataillon Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.

### VI. Armee-Korps.

- Kürassier-Regiment Nr. 1 Breslau.  
 Drägoner-Regiment Nr. 8 Dels.

### I. Armee-Korps.

- Kürassier-Regiment Nr. 3 Königsberg i. Pr.  
 Drägoner-Regiment Nr. 1 Tilsit.  
 Ulanen-Regiment Nr. 12 Friedland.  
 Drägoner-Regiment Nr. 10 Landsberg a. W.  
 Fusaren-Regiment Nr. 1 Danzig.  
 Ulanen-Regiment Nr. 8 Elbing.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 Königsberg i. Pr.  
 Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.  
 Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg i. Pr.

### III. Armee-Korps.

- Drägoner-Regiment Nr. 2 Schwedt.  
 " " " 12 Frankfurt a. O.  
 Ulanen-Regiment Nr. 3 Fürstenwalde.  
 Kürassier-Regiment Nr. 6 Brandenburg a. S.  
 Fusaren-Regiment Nr. 3 Rathenow.  
 Ulanen-Regiment Nr. 15 Perleberg.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 Süterbogl.  
 Pionier-Bataillon Nr. 3 Torgau.  
 Train-Bataillon Nr. 3 Berlin.

### V. Armee-Korps.

- Kürassier-Regiment Nr. 5 Herrnhut.  
 Drägoner-Regiment Nr. 4 Lüben.  
 Ulanen-Regiment Nr. 10 Züllichau.  
 Drägoner-Regiment Nr. 14 Poln. Pissa.  
 Fusaren-Regiment Nr. 2 Posen.  
 Ulanen-Regiment Nr. 1 Militzsch.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 Posen.  
 Pionier-Bataillon Nr. 5 Glogau.  
 Train-Bataillon Nr. 5 Posen.

### VII. Armee-Korps.

- Fusaren-Regiment Nr. 8 Neuhaus.  
 Ulanen-Regiment Nr. 14 Mühlstein.

Husaren-Regiment Nr. 4 Ohlau.  
 Dragoner-Regiment Nr. 15 Gr.-Strehliß.  
 Husaren-Regiment Nr. 6 Neustadt D.-Schl.  
 Ulanen-Regiment Nr. 2 Ratibor.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6 Breslau.  
 Pionier-Bataillon Nr. 6 Neiß.  
 Train-Bataillon Nr. 6 Breslau.

## VIII. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 8 Deuß.  
 Husaren-Regiment Nr. 7 Bonn.  
 Husaren-Regiment Nr. 9 Bonn.  
 Ulanen-Regiment Nr. 7 Siegburg.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Coblenz.  
 Pionier-Bataillon Nr. 8 Coblenz.  
 Train-Bataillon Nr. 8 Coblenz.

## X. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 4 Verden.  
 Dragoner-Regiment Nr. 9 Osnabrück.  
 " " Nr. 19 Oldenburg.  
 " " Nr. 16 Northeim.  
 Husaren-Regiment Nr. 11 Lüneburg.  
 " " Nr. 17 Braunschweig.  
 Ulanen-Regiment Nr. 13 Hannover.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 Hannover.  
 Pionier-Bataillon Nr. 10 Minden.  
 Train-Bataillon Nr. 10 Hannover.

## Großherzoglich Hessische (25.) Division.

1. Reiter-Regiment Babenhäusen.  
 2. " " Darmstadt.  
 Feld-Artillerie Bessungen bei Darmstadt.  
 Pionier-Kompagnie Bessungen bei Darmstadt.  
 Train-Abtheilung Darmstadt.

Husaren-Regiment Nr. 15 Düsseldorf.  
 Ulanen-Regiment Nr. 5 Düsseldorf.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7 Münster.  
 Pionier-Bataillon Nr. 7 Deuß.  
 Train-Bataillon Nr. 7 Münster.

## IX. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 17 Ludwigslust.  
 " " Nr. 18 Parchim.  
 Ulanen-Regiment Nr. 11 Wandsbed.  
 Dragoner-Regiment Nr. 6 Flensburg.  
 Husaren-Regiment Nr. 16 Schleswig.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 Rendsburg.  
 Pionier-Bataillon Nr. 9 Rendsburg.  
 Train-Bataillon Nr. 9 Rendsburg.

## XI. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 5 Frankfurt a. M.  
 Husaren-Regiment Nr. 14 Cassel.  
 " " Nr. 13 Hofgeismar.  
 Ulanen-Regiment Nr. 6 Mühlhausen.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 Cassel.  
 Pionier-Bataillon Nr. 11 Cassel.  
 Train-Bataillon Nr. 11 Cassel.

## XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps.

Garde-Reiter-Regiment Pirna.  
 1. Reiter-Regiment Großenhain.  
 2. " " Grimma.  
 3. " " Borna.  
 1. Ulanen-Regiment Oschag.  
 2. " " Rochliß.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 Dresden u. Umgegend.  
 Pionier-Bataillon Nr. 12 Dresden.  
 Train-Bataillon Nr. 12 Dresden.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 21. September 1870.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 176.

**Berärkung des Lazareth-Reserve-Personals durch Civil-Aerzte und deren Kompetenzen, Abänderung der in Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde für kontraktlich zu engagirende Civil-Aerzte festgesetzten Entschädigungsätze, sowie Bewilligung der letzteren für die bei immobilen Truppen zc. kontraktlich engagirten Civil-Aerzte.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zur Verstärkung des etatsmäßigen Lazareth-Reserve-Personals eine entsprechende Anzahl von Civil-Aerzten den General-Etappen-Inspektionen zur Verfügung gestellt und daß diesen Aerzten Diäten und zwar:

dem ordinirenden Arzt 3 Thlr.  
" assistirenden " 2 "

täglich, ferner die Reisekosten nach den reglementsmäßigen Sätzen für Stabs- resp. Assistenz-Aerzte, je nach ihrer Verwendung, außer dem Quartier, sowie die Berechtigung zum Empfange einer Portion gegen die reglementsmäßige Geldvergütung gewährt werde. Ferner bestimme Ich, daß die in Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 festgesetzten diesfälligen Entschädigungsätze für die bei den Reserve-Lazarethen kontraktlich zu engagirenden Civil-Aerzte auf resp. 4 Thlr., 3 Thlr. und 2 Thlr. erhöht, auch diesen Aerzten Natural-Quartier gewährt werde, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes verwandt werden. Der Satz von 3 Thlr. resp. 2 Thlr. sowie Natural-Quartier unter gleicher Bedingung, wird auch den für immobile Truppen zc. kontraktlich als ordinirende und assistirende Aerzte engagirten Civil-Aerzten bewilligt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. S.-D. Bar le Duc, den 25. August 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

v. Roon.

Berlin, den 2. September 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

Klop.

No. 3566/8. M. M. A.

## Nr. 177.

**Gewährung des Reisegeldes an die bei der Mobilmachung einbeordneten Mannschaften der Reserve und Landwehr.**

Berlin, den 3. September 1870.

Nachstehender Auszug aus einer Allerhöchsten Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einbeordneten Mannschaften der Reserve und Landwehr,

statt des Meisengeldes, das Reisegeld der Reservisten gezahlt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. S.-D. Bar le Duc, den 25. August 1870.

Wilhelm.  
v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.  
wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die §§. 17 und 71 des Reglements über Verpflegung der Rekruten zc. sind hiernach zu berichtigen. Rückichtlich der bei der gegenwärtigen Mobilmachung aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen qu. Mannschaften hat es bei der stattgehabten Abfindung sein Bewenden, da eine Nachzahlung ebensowenig, wie eine Wiedereinziehung ausführbar erscheint.

Die etwa noch zur Einziehung gelangenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften sind nach vorstehender Allerhöchster Ordre mit Reisegeld zu versehen.

In den Einberufungs-Ordres darf der desfalls nöthige Vermerk nicht fehlen.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage.  
Kloß.

No. 44/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 178.

Stempelpflichtigkeit der, von der Militär-Verwaltung mit außerpreussischen Staatsangehörigen außerhalb Preussens geschlossenen und zu erfüllenden Lieferungs-Verträge.

Berlin, den 26. August 1870.

Nachdem aus Anlaß einer, von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes angeregten Frage über die Stempelpflichtigkeit der auf außerpreussischem Bundesgebiet mit Ausländern über Lieferungen zc. zu militairischen Zwecken geschlossenen und daselbst zu erfüllenden Verträge der Herr Finanz-Minister sich gegen den Herrn Bundes-Ranzler dahin ausgesprochen hat, daß an der Anwendbarkeit des Preussischen Stempel-Gesetzes auf derartige Verträge festgehalten werden müsse, so lange deren Bestätigung durch eine Militair-Behörde in Preußen erfolge, wird im Interesse des Militair-Fonds, welchem die Tragung der betreffenden Stempelgebühr thatsächlich zufällt, für das Militair-Ressort hierdurch die Anordnung getroffen, daß an die Stelle der Bestätigung der vorgegedachten Verträge durch die betreffende, in Preußen befindliche obere Behörde fortan die Prüfung und Feststellung des Vertrags-Entwurfs durch die Letztere zu treten und demnächst der definitive Vertrags-Abschluß durch die außerhalb des Preussischen Staatsgebietes befindliche Lokal-Behörde zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
Kloß.

No. 556/8. M. O. D. 1.

Nr. 179.

Anzeigen über Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 10. September 1870.

Die stellvertretenden General-Kommandos werden hierdurch ersucht, alle in ihren Bezirken stattfindenden Dislokations-Veränderungen, sobald solche verfügt werden, zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums zu bringen. Diese Anzeigen müssen zugleich die Namen der betreffenden Truppentheile, sowie die Daten enthalten, an denen die qu. Veränderungen zur Ausführung gelangen.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung  
Kloß.

No. 283/9. A. I. a.

Nr. 180.

Dienstleistung und Kompetenzen der Volontair-Pharmazeuten während der Mobilmachung.

Berlin, den 11. September 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die einjährig freiwilligen Pharmazeuten gleich den übrigen einjährig Freiwilligen während der Mobilmachung aus ihren Stellen nicht entlassen werden dürfen, daß ihnen aber für die

Dauer der Mobilmachung, so lange sie sich im ersten Dienstjahre befinden, die Kompetenzen eines Gemeinen der Infanterie, darüber hinaus die Kompetenzen eines Infanterie-Unterschwabens 3. Klasse zu gewähren sind. Mit Rücksicht auf den zur Zeit meist bedeutend erweiterten Geschäftsumfang in den Garnison-Lazarethen bleibt es den Korps-General-Ärzten überlassen, zum 1. Oktober d. J. auch die für diesen Termin bereits früher notirten Pharmazeuten für die betreffenden Stellen einzuberufen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Kloß.

No. 207/9. 70. M. M. A.

### Nr. 181.

Zulage für den Delonomie-Offizier bei den Kommandos der immobilen Artillerie.

Berlin, den 17. September 1870.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß den Lieutenants, als Delonomie-Offizieren, bei den Kommandos der immobilen Artillerie neben dem charginmäßigen Gehalte eine Dienstzulage von 20 Thlr. monatlich, wie solche Lieutenants als Delonomie-Offiziere bei einem Ersatz-Bataillon beziehen, zu zahlen ist und zwar nach Maßgabe des Zeitpunktes des Eintritts in qu. Stellung.

Der bezügliche Verordnungs-Etat — Beilage 63 des Mobilmachungs-Plans — ist hiernach zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Kloß.

No. 440/9. 70. A. I. a.

### Nr. 182.

Änderungen des §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 mit Bezug auf das Gesetz vom 6 Juli 1865.

Berlin, den 29. August 1870.

In Folge der anderweiten Normirung der bisherigen Etatsstärke bei der 5. Provinzial-Invaliden-Kompagnie von 148 auf 186 Mann — an welcher das 5. Armee-Korps mit  $\frac{1}{3}$  und das 6. Armee-Korps mit  $\frac{1}{3}$  partizipiren — vom 1. Januar 1871 ab, fällt die im §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 der 10. Division vorbehaltene Besetzung bei der 2. Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu Schneidemühl mit  $\frac{1}{3}$  ihrer etatsmäßigen Stärke, von dem vorgenannten Zeitpunkte fort. Der im §. 22. Zeile 6 und 7 v. o. enthaltene Passus: „ $\frac{1}{3}$  ihrer etatsmäßigen Stärke wird durch Invaliden der 10. Division besetzt“ ist demnach zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Duedenfeldt.

v. Kirchbach.

No. 1041/8. 70. A. f. L

### Nr. 183.

Abholung des Armee-Verordnungs-Blattes von den Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 10. September 1870.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Truppentheile und Militairbehörden, welche zum unentgeltlichen Empfang des Armee-Verordnungs-Blattes berechtigt sind, sich wegen der Aushändigung der fälligen, aber angeblich ausgebliebenen Nummern desselben an die Postbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn hier selbst gewendet haben, ohne sich vorher davon zu überzeugen, ob die zuständigen Exemplare bei der Orts-Post-Anstalt angekommen sind, oder nicht.

Es wird deshalb zur künftigen Vermeidung der hierdurch entstandenen Weiterungen darauf aufmerksam gemacht, daß das Armee-Verordnungs-Blatt, wie alle übrigen öffentlichen Blätter, den Truppen u. von den Orts-Post-Anstalten nicht zugeschickt wird, sondern von denselben abzuholen ist und daß beim Ausbleiben einer fälligen Nummer die etwaige Reklamation wegen Lieferung derselben erst nach vorgängiger Anfrage bei der Orts-Post-Anstalt an die unterzeichnete Abtheilung, nicht aber an die vorgenannte Postbuchhandlung zu richten ist.

Kriegs-Ministerium.

Central-Abtheilung.

Im Auftrage.

Schulz.

No. 572/9. K. M.

## Nr. 184.

## Vereinnahmung der Erlöse für austrangirte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 10. September 1870.

Die Erlöse für alle, seit der Mobilmachung der Armee, vom 21. Juli cr. ab, verkauften austrangirten oder überzähligen Militair-Dienstpferde, Füllen und Kadaver, sind der General-Kriegs-Kasse zur Vereinnahmung sub Tit. II A des Mobilmachungs-Fonds pro 1870 zu überweisen.

Indem die sämtlichen königlichen Militair-Intendanturen hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird bemerkt, daß, falls inzwischen noch einzelne Anweisungen auf Titel 40 des Militair-Etats ausgestellt sein sollten, die General-Militair-Kasse beauftragt worden ist, die desfalligen Beträge der General-Kriegs-Kasse zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

Menzel.

No. 146/9. 70. R. A.

## Nr. 185.

## Änderungen in der Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen.

Berlin, den 12. September 1870.

In der Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen, publizirt in der Beilage zu Nr. 16 des Armee-Verordnungs-Blattes, sind folgende Änderungen eingetreten. Es sind verlegt:

## 2. Armee-Korps:

das Ersatz-Bataillon des Regiments Nr. 54 nach Stettin. Die Ersatz-Eskadron des Ulanen-Regiments Nr. 9 nach Demmin.

## 3. Armee-Korps:

die Ersatz-Bataillone der Grenadier-Regimenter Nr. 8 und 12, sowie der Infanterie-Regimenter Nr. 48 und 52 nach Frankfurt a/D.

Zugleich wird bemerkt, daß die Ersatz-Eskadron des Husaren-Regiments Nr. 9 in Neuwied, die Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Ersatz-Abtheilung und das Pionier-Ersatz-Detachement in Darmstadt stehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß.

v. Karczewski.

Nr. 325/9. A. I. a.

## Nr. 186.

## Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen.

Berlin, den 14. September 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß.

v. Karczewski.

No. 285/9. A. I. a.

## Druckfehler-Berichtigung.

In dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 26. August 1870 — Nr. 173 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 16 — muß es in der zweiten Zeile von unten nicht heißen „mit Autorisation“ sondern „und Autorisation.“

*Prüfung*  
141

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 2. October 1870.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 187.

Meilenzeiger der Köln-Mindener Eisenbahn.

Berlin, den 23. September 1870.

In Nachstehendem wird der von der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft neu aufgestellte Meilenzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Schmeling. Hammer.

No. 408/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 188.

Verbrauchs-Entschädigung für dunkelblauemelte Hosen bei den Fußtruppen.

Berlin, den 24. September 1870.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß für die von den Fußtruppen in Folge der kriegerischen Ereignisse über die Friedens-Abfindung von 1870 hinaus beschafften resp. noch zu beschaffenden Hosen von dunkelblauemeltem Tuch die Verbrauchs-Entschädigung nach Maßgabe der vorgeschriebenen Tragezeiten und der in der kriegsministeriellen Verfügung vom 29. März cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 42 — angegebenen Sätze zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.  
Köllner.

Hammer.

No. 1083/9. M. O. D. 3.

Nr. 189.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 19. September 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 4. Quartal 1870 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den, von den resp. Kriegs-Ministerien ac. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.
<b>Garde-Korps:</b>	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin . . . . .	14	Demmin . . . . .	9	Neu-Ruppin . . . . .	12	Stendal . . . . .	12
Charlottenburg . . . . .	16	Garz a/D. . . . .	9	Schwedt a/D. . . . .	14	Tangermünde . . . . .	14
Potsdam . . . . .	15	Gnesen . . . . .	13	Soldin . . . . .	9	Torgau . . . . .	13
<b>I. Armee-Korps.</b>		Greifenberg . . . . .	9	Spandau . . . . .	16	Weissenfels . . . . .	14
Bartenstein . . . . .	7	Greifswald . . . . .	13	Sorau . . . . .	9	Wittenberg . . . . .	14
Braunsberg . . . . .	7	Inowraclaw . . . . .	10	Spremberg . . . . .	11	Zeitz . . . . .	13
Culm . . . . .	6	Liebenwalde a/S. . . . .	13	Teltow . . . . .	15	Zerbst . . . . .	14
Danzig . . . . .	18	Ratel . . . . .	8	Treuenbriezen . . . . .	12	<b>V. Armee-Korps.</b>	
Drengfurth . . . . .	4	Raugard . . . . .	7	Woldenberg . . . . .	7	Beuthen a/D. . . . .	9
D. Eylau . . . . .	6	Rasewall . . . . .	9	Wriegen . . . . .	13	Bojanowo . . . . .	7
Elbing . . . . .	13	Pyritz . . . . .	9	Wusterhausen . . . . .	14	Fraustadt . . . . .	9
Friedland a/N. . . . .	8	Schivelbein. . . . .	7	Züllichau . . . . .	10	Freistadt . . . . .	8
Goldap . . . . .	5	Schneidemühl. . . . .	8	<b>IV. Armee-Korps.</b>		Glogau . . . . .	11
Graudenz . . . . .	8	Schlawa . . . . .	7	Altenburg . . . . .	17	Görlitz . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	6	Stargard . . . . .	9	Nischereleben . . . . .	14	Gostyn . . . . .	8
Br. Holland . . . . .	6	Stettin . . . . .	12	Ballenstedt . . . . .	15	Guhrau . . . . .	9
Insterburg . . . . .	4	Stolp . . . . .	8	Bernburg . . . . .	15	Haynau . . . . .	9
Königsberg . . . . .	13	Stralsund . . . . .	12	Bitterfeld . . . . .	11	Herrnstadt . . . . .	9
Loetzen . . . . .	6	Swinemünde . . . . .	12	Burg . . . . .	13	Hirschberg . . . . .	10
Marienburg . . . . .	9	Treptow a/N. . . . .	9	Dessau . . . . .	13	Jauer . . . . .	11
Memel . . . . .	13	<b>III. Armee-Korps.</b>		Dueben . . . . .	12	Kothen . . . . .	11
Neustadt i/W. . . . .	11	Angermünde . . . . .	11	Eisleben . . . . .	12	Kozmin . . . . .	8
Ortelsburg . . . . .	5	Beeckow . . . . .	9	Erfurt . . . . .	14	Krotoschin . . . . .	10
Osterode . . . . .	6	Brandenburg a/S. . . . .	13	Gardelegen . . . . .	13	Lauban . . . . .	10
Pillau . . . . .	13	Cottbus . . . . .	12	Gera . . . . .	14	Liegnitz . . . . .	11
Ragnit . . . . .	3	Crossen . . . . .	9	Graefenhainichen. . . . .	12	Pissa . . . . .	8
Rastenburg . . . . .	5	Cüstrin . . . . .	13	Greiz . . . . .	14	Loewenberg . . . . .	9
Riesenburg . . . . .	10	Frankfurt a/D. . . . .	15	Halberstadt . . . . .	15	Lüben . . . . .	9
Rosenberg . . . . .	7	Friedeberg n/W. . . . .	8	Halle . . . . .	15	Militzsch . . . . .	8
Br. Stargard . . . . .	12	Fürstenwalde . . . . .	11	Heiligenstadt . . . . .	15	Muskau . . . . .	10
Thorn . . . . .	12	Friesack . . . . .	12	Remberg . . . . .	10	Neustadt a/W. . . . .	8
Tilsit . . . . .	6	Guben . . . . .	12	Langensalza . . . . .	15	Neutomysl . . . . .	10
Wartenburg . . . . .	6	Havelberg . . . . .	11	Magdeburg . . . . .	18	Ostrowo . . . . .	9
Wehlau . . . . .	7	Jüterbogk . . . . .	12	Merseburg . . . . .	15	Pleschen . . . . .	11
<b>II. Armee-Korps.</b>		Königsberg n/W. . . . .	13	Mühlhausen . . . . .	14	Poltwitz . . . . .	8
Anklam . . . . .	9	Kyritz . . . . .	13	Raumburg . . . . .	15	Posen . . . . .	15
Belgard . . . . .	7	Landesberg . . . . .	13	Reubaldensleben . . . . .	11	Rawicz . . . . .	9
Bromberg . . . . .	12	Lübben . . . . .	10	Rordhausen . . . . .	13	Rogasen . . . . .	8
Coerlin . . . . .	7	Rauen . . . . .	12	Quedlinburg . . . . .	15	Sagan . . . . .	10
Coeslin . . . . .	11	Neustadt = Eberswalde . . . . .	12	Rudolstadt . . . . .	16	Samter . . . . .	9
Colberg . . . . .	11	Oranienburg . . . . .	11	Salzwedel . . . . .	12	Schrimm . . . . .	8
Conitz . . . . .	10	Perleberg . . . . .	11	Sangerhausen . . . . .	13	Sprottau . . . . .	8
D. Crone . . . . .	8	Prenzlau . . . . .	11	Schönebeck . . . . .	14	Sulau . . . . .	8
		Rathenow . . . . .	14	Schmiedeberg . . . . .	12	Unruhstadt . . . . .	8
				Sondershausen . . . . .	14	Winzig . . . . .	11

der Deutz-Gießener Bahn.										Oberhausen-Arnheimer Bahn.						Venlo-Samburger Bahn.					
Niederfelden	Schlodern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Weglar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehchoog	Oberhausen	Gertrude	Wesel	Appelbülfsen	Dülmen	Geislerkirchen	Halten	Münster	Recklinghausen
3,8	0,8	5,4	4,7	9,3	5,9	6,9	11,8	0,9	19,9	26,1	24,5	23,2	—	18,5	21,6	27,8	26,2	—	24,5	30,1	22,5
1,4	5,2	7,8	2,3	6,9	8,3	9,3	9,1	1,5	22,3	28,5	26,9	25,6	—	20,9	24,0	30,2	28,6	—	26,9	32,5	24,9
3,8	5,6	10,2	4,7	4,5	10,7	11,7	7,0	3,9	24,7	30,9	29,3	28,0	—	23,3	26,4	32,6	31,0	—	29,3	34,9	27,3
12,4	7,1	3,2	13,3	17,9	2,7	1,7	20,4	9,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,0	8,8	13,4	7,9	1,3	13,9	14,9	3,8	7,1	27,9	34,1	32,5	31,2	—	26,5	29,6	35,8	34,2	—	32,5	38,1	30,5
9,5	11,3	15,9	10,4	1,2	16,4	17,4	1,3	9,6	30,4	36,6	35,0	33,7	—	29,0	32,1	38,3	36,7	—	35,0	40,6	33,0
6,7	2,1	2,5	7,6	12,2	3,0	4,0	14,7	3,8	17,0	23,2	21,6	20,3	—	15,6	18,7	24,9	23,3	—	21,6	27,2	19,6
12,4	14,2	13,8	13,3	4,1	19,3	20,3	1,6	12,5	33,3	39,5	37,9	36,6	—	31,9	35,0	41,2	39,6	—	37,9	43,5	35,9
6,1	7,9	1,5	7,0	2,2	13,0	14,0	4,7	6,2	27,0	33,2	31,6	30,3	—	25,6	28,7	34,9	33,3	—	31,6	37,2	29,6
8,3	3,7	0,9	9,2	13,8	1,4	2,4	16,3	5,4	15,4	21,6	20,0	18,7	—	14,0	17,1	23,3	21,7	—	20,0	25,6	18,0
7,7	9,5	14,1	8,6	0,6	14,6	15,6	3,1	7,8	28,6	34,8	33,2	31,9	—	27,2	30,3	36,5	34,9	—	33,2	38,8	31,2
2,3	4,1	8,7	3,2	6,0	9,2	10,2	8,5	2,4	23,2	29,4	27,8	26,5	—	21,8	24,9	31,1	29,5	—	27,8	33,4	25,8
1,1	3,5	8,1	2,0	7,2	8,6	9,6	9,7	1,8	22,6	28,8	27,2	25,9	—	21,2	24,3	30,5	28,9	—	27,2	32,8	25,2
2,9	4,7	9,3	3,8	5,4	9,8	10,8	7,9	3,0	23,8	30,0	28,4	27,1	—	22,4	25,5	31,7	30,1	—	28,4	34,0	26,4
—	4,6	9,2	0,9	8,3	9,7	10,7	10,8	2,9	23,7	29,9	28,3	27,0	—	22,3	25,4	31,6	30,0	—	28,3	33,9	26,3
4,6	—	4,6	5,5	10,1	5,1	6,1	12,6	1,7	19,1	25,3	23,7	22,4	—	17,7	20,8	27,0	25,4	—	23,7	29,3	21,7
9,2	4,6	—	1,1	14,7	0,5	1,5	17,2	6,3	14,5	20,7	19,1	17,8	—	13,1	16,2	22,4	20,8	—	19,1	24,7	17,1
0,9	5,5	10,1	—	9,2	10,6	11,6	11,7	3,8	24,6	30,8	29,2	27,9	—	23,2	26,3	32,5	30,9	—	29,2	34,8	27,2
8,3	10,1	14,7	9,1	—	15,2	16,2	2,5	8,4	29,2	35,4	33,8	32,5	—	27,8	30,9	37,1	35,5	—	33,8	39,4	31,8
9,7	5,1	0,5	10,1	15,2	—	1,0	17,7	6,8	14,0	20,2	18,6	17,3	—	12,6	15,7	21,9	20,3	—	18,6	24,2	16,6
10,7	6,1	1,5	11,6	16,2	1,0	—	18,7	7,8	13,0	19,2	17,6	16,3	—	11,6	14,7	20,9	19,3	—	17,6	23,2	15,6
10,8	12,6	17,2	11,7	2,5	17,7	18,7	—	10,9	31,7	37,9	36,3	35,0	—	30,3	33,4	39,6	38,0	—	36,3	41,9	34,3
2,9	1,7	6,3	3,8	8,4	6,8	7,8	10,9	—	20,8	27,0	25,4	24,1	—	19,4	22,5	28,7	27,1	—	25,4	31,0	23,4
23,0	18,4	13,8	23,9	28,1	13,3	12,3	31,0	20,1	3,1	9,3	7,7	6,4	—	1,7	4,8	11,0	9,4	—	7,7	13,3	5,7
23,7	19,1	14,5	24,6	29,2	1,0	13,0	31,7	20,8	—	6,2	4,6	3,3	1,9	1,4	1,7	11,7	10,1	—	8,4	14,0	6,4
29,9	25,3	20,7	30,8	35,4	2,0	19,2	37,9	27,0	6,2	—	1,6	2,9	8,1	7,6	4,5	17,9	16,3	—	14,6	20,2	12,6
28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18	17,6	36,3	25,1	4,6	1,6	—	1,3	6,5	6,0	2,9	16,3	14,7	—	13,0	18,6	11,0
27,0	22,1	17,8	27,9	32,5	17,16,3	—	35,0	24,1	3,3	2,9	1,3	—	5,2	4,7	1,6	15,0	13,4	—	11,7	17,3	9,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,9	8,1	6,5	5,2	—	0,5	3,6	—	—	—	—	—	—
22,3	17,7	13,1	23,2	27,8	12,6	1,6	30,0	19,4	1,4	7,6	6,0	4,7	0,5	—	3,1	10,3	8,7	—	7,0	12,6	5,0
25,4	20,8	16,2	26,3	30,9	15,7	1,7	33,4	22,5	1,7	4,5	2,9	1,6	3,6	3,1	—	13,4	11,8	—	10,1	15,7	8,1

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Alfen	Altenessen	Bedum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brachweide	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
<b>E. Venlo-Hamburger Bahn.</b>														
Appelhülsen . . . . .	17,1	8,3	18,4	15,4	8,6	24,5	23,9	12,6	13,6	9,6	19,2	11,5	10,8	14,1
Dülmen . . . . .	15,5	6,7	16,8	13,8	7,0	22,9	22,3	11,0	12,0	8,0	17,6	9,9	3,2	12,5
Geiseltkirchen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltern . . . . .	13,8	5,0	15,1	12,1	5,3	21,2	20,6	9,3	10,3	6,3	15,9	8,2	7,5	10,8
Münster . . . . .	19,4	10,6	20,7	17,7	10,9	26,8	26,2	14,9	15,9	11,9	21,5	13,8	13,1	16,4
Redlinghausen . . . . .	11,8	3,0	13,1	10,1	3,3	19,2	18,6	7,3	8,3	4,3	13,9	6,1	5,8	8,8

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Au	Bezdorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Ehringshausen	Eitorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen	Neunkirchen
<b>E. Venlo-Hamburger Bahn.</b>														
Appelhülsen . . . . .	27,8	30,2	32,6	—	35,5	38,3	24,9	41,2	34,9	2,3	36,5	31,1	30,5	31,7
Dülmen . . . . .	26,2	28,6	31,0	—	34,2	36,7	23,3	39,6	33,3	1,7	34,9	29,5	28,9	30,1
Geiseltkirchen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltern . . . . .	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2	28,4
Münster . . . . .	30,1	32,5	34,9	—	38,1	40,6	27,2	43,5	37,2	25,6	38,8	33,4	32,8	34,0
Redlinghausen . . . . .	22,5	24,9	27,3	—	30,5	33,0	19,6	35,9	29,1	18,0	31,2	25,8	25,2	26,4

der Hauptbahn:

Essen (Katabahnhof)	Essenfirchen	Großenbaum	Güterlosh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Küpperfeld	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mülheim	Oberhausen	Delbe	Depphausen	Porta	Steda	Ruhrort
9,0	—	11,8	22,2	15,6	26,3	8,7	20,2	17,4	16,5	27,7	10,3	30,5	18,7	9,8	19,6	28,4	29,8	21,0	11,0
7,4	—	10,2	20,6	14,0	24,7	7,1	18,6	15,8	14,9	26,1	8,7	28,9	17,1	8,2	18,0	26,8	28,2	19,4	9,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,7	—	8,5	18,9	12,3	23,0	5,4	16,9	14,1	13,2	24,4	7,0	27,2	15,4	6,5	16,3	25,1	26,5	17,7	7,7
11,1	—	14,1	24,5	17,9	28,6	11,0	22,5	19,7	18,8	30,0	12,6	32,8	21,0	12,1	21,9	30,7	32,1	23,3	13,3
3,7	—	6,5	16,9	10,3	21,0	3,4	14,9	12,1	11,2	22,4	5,0	25,2	13,4	4,5	14,3	23,1	24,5	15,7	5,7

Bahn:									Oberhausen-Anrheimer Bahn:						Wenlo-Hamburger Bahn						
Niedersephen	Schlader	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Weglar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Oberhausen	Stettrade	Wesel	Appelbülfen	Dülmen	Gelsenfirchen	Haltern	Münster	Recklinghausen
31,6	27,0	22,4	32,5	37,1	21,9	20,9	39,6	28,7	11,7	17,9	16,3	15,0	—	10,3	13,4	—	1,6	7,4	3,3	2,3	5,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,0	25,4	20,8	30,9	35,5	20,3	19,3	38,0	27,1	10,1	16,3	14,7	13,4	—	8,7	11,8	1,6	—	5,8	1,7	3,9	3,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,4	8,4	14,6	13,0	11,7	—	7,0	10,1	7,4	5,8	—	4,1	9,7	2,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33,9	29,3	24,7	34,8	39,4	24,2	23,2	41,9	31,0	14,0	20,2	18,6	17,3	—	12,6	15,7	3,3	1,7	4,1	—	5,6	2,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26,3	21,7	17,1	27,2	31,8	16,6	15,6	34,3	23,4	6,4	12,6	11,0	9,7	—	5,0	8,1	5,3	3,7	2,1	2,0	7,6	—



Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.
Zduny . . . . .	7	Düsseldorf . . . . .	17	Trier . . . . .	19	Elle . . . . .	13
VI. Armee-Korps.		Essen . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	12	Cloppenburg . . . . .	12
Bernstadt . . . . .	7	Seldern . . . . .	15	Weglar . . . . .	17	Einbeck . . . . .	13
Beuthen D/S. . . . .	9	Graefrath . . . . .	16	Burg Hohenzollern . . . . .	22	Emden . . . . .	15
Breslau . . . . .	12	Hamm . . . . .	15	IX. Armee-Korps.		Goslar . . . . .	13
Brieg . . . . .	9	Herford . . . . .	14	inkl. Großherzoglich		Göttingen . . . . .	14
Cosel . . . . .	9	Hoexter . . . . .	13	Medlenb. Konting.		Hameln . . . . .	13
Creuzburg . . . . .	9	Iserlohn . . . . .	13	Altona . . . . .	18	Hannover . . . . .	13
Freiburg . . . . .	9	Lippstadt . . . . .	13	Apenrade . . . . .	17	Herzberg a/S. . . . .	14
Glag . . . . .	10	Meschede . . . . .	15	Augustenburg . . . . .	14	Hildesheim . . . . .	12
Gleiwitz . . . . .	8	Minden . . . . .	13	Bremen . . . . .	20	Lingen . . . . .	14
Oberglogau . . . . .	8	Münster . . . . .	12	Edernförde . . . . .	18	Lüneburg . . . . .	12
Grottkau . . . . .	6	Neubaus . . . . .	11	Flensburg . . . . .	19	Nienburg . . . . .	11
Leobschütz . . . . .	8	Neuß . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	15	Northheim . . . . .	14
Lublinitz . . . . .	7	Paderborn . . . . .	13	Gladstadt . . . . .	12	Osabrück . . . . .	16
Münsterberg . . . . .	9	Soest . . . . .	13	Haderleben . . . . .	12	Odenburg . . . . .	15
Ramslau . . . . .	7	Teigte . . . . .	12	Hamburg . . . . .	18	Verden . . . . .	14
Reiße . . . . .	11	Unna . . . . .	18	Harburg . . . . .	14	Wolfenbüttel . . . . .	10
Neustadt D/S. . . . .	9	Warburg . . . . .	12	Izehoe . . . . .	18	Wunstorf . . . . .	15
Dels . . . . .	9	Warendorf . . . . .	13	Kiel . . . . .	19	Uelzen . . . . .	13
Dhlau . . . . .	10	Wesel . . . . .	18	Lübeck . . . . .	17	Wilhelmshaven . . . . .	14
Oppeln . . . . .	9	Wiedenbrück . . . . .	11	Mölln . . . . .	17		
Plöß . . . . .	10	Werden . . . . .	16	Neumünster . . . . .	16	XI. Armee-	
Ratibor . . . . .	10	Wolbed . . . . .	11	Oldesloe . . . . .	19	Korps:	
Reichenbach . . . . .	9	VIII. Armee-		Ploen . . . . .	13	inkl. Großherzoglich	
Rosenberg . . . . .	9	Korps:		Rapeburg . . . . .	16	Hessische Division.	
Rybnick . . . . .	8	Nachen . . . . .	21	Rendsburg . . . . .	15	Arolsen . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	9	Andernach . . . . .	15	Schleswig . . . . .	16	Biebrich . . . . .	19
Strehlen . . . . .	10	Bonn . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	17	Coburg . . . . .	15
Sobrau D/Schl. . . . .	9	Brühl . . . . .	16	Stade . . . . .	14	Diez . . . . .	17
Groß-Strehlitz . . . . .	9	Coblenz . . . . .	18	Wandsbeck . . . . .	17	Eisenach . . . . .	13
Striegau . . . . .	9	Coeln . . . . .	16	Bützow . . . . .	13 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Frißlar . . . . .	15
Loß . . . . .	10	Creuz . . . . .	16	Doemitz . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Fulda . . . . .	15
Wohlau . . . . .	7	Ehrenbreitstein . . . . .	18	Ludwigslust . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Gotha . . . . .	12
Ziegenhals . . . . .	5	Engers . . . . .	16	Neu-Strelitz . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Grebenstein . . . . .	15
VII. Armee-		Erfelenz . . . . .	16	Malchin . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Hanau . . . . .	18
Korps:		Eupen . . . . .	17	Parchim . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	Herfeld . . . . .	14
Attendorf . . . . .	14	Fechingen . . . . .	19	Rostod . . . . .	1 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	Hildburghausen . . . . .	15
Barmen . . . . .	17	Füllich . . . . .	20	Schwerin . . . . .	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Hofgeismar . . . . .	14
Benrath . . . . .	24	Mainz . . . . .	20	Wismar . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	Homburg . . . . .	19
Bielenfeld . . . . .	15	Neuwied . . . . .	16	X. Armee-Korps.		Jena . . . . .	11
Bochum . . . . .	17	Saarbrücken . . . . .	17	Kurich . . . . .	15	Marburg . . . . .	16
Borken . . . . .	12	Saarlouis . . . . .	18	Blankenburg . . . . .	15	Meiningen . . . . .	14
Büdeburg . . . . .	15	Siegburg . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	14	Nassau . . . . .	17
Cleve . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	19			Rotenburg . . . . .	13
Detmold . . . . .	13	Simmern . . . . .	13			Weilburg . . . . .	18

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Weimar . . . .	Preuss. Pfennige. 16	Dresden . . . .	Sächsische Pfennige. 11	Marienberg . . . .	Sächsische Pfennige. 11	Rothwein . . . .	Sächsische Pfennige. 10
XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	Sächsische Pfennige.	Freiberg . . . .	11	Meißen . . . .	11	Schneeberg . . . .	12
Annaberg . . . .	12	Geithain . . . .	10	Delsnitz . . . .	11	Waldheim . . . .	10
Bauzen . . . .	9	Glauchau . . . .	13	Schlag . . . .	10	Wurzen . . . .	11
Borna . . . .	11	Grimma . . . .	12	Pegau . . . .	11	Zittau . . . .	8
Chemnitz . . . .	11	Großenhain . . . .	9	Birna . . . .	10	Zschopau . . . .	11
Doebeln . . . .	10	Ramenz . . . .	9	Plauen . . . .	11	Zwidau . . . .	13
		Festung Königstein	10	Kadeberg . . . .	9		
		Lausitz . . . .	10	Riesa . . . .	10		
		Leipzig . . . .	12	Kochlitz . . . .	12		

**Bemerkungen.**

- 1) Die Publikation der von dem Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministerium für die Garnisonen der Großherzoglichen Division festgestellten Verpflegungs-Zuschüsse wird nachträglich erfolgen.
- 2) Die vorstehend aufgeführten Beträge erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Lohnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagkost, um resp. je 3 Preussische, 2½ Sächsische und 4½ (½ Schilling) Mecklenburgische Pfennige.
- 3) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.
- 4) Für die Garnisonen im Bereich des 1., 4. und 7. Armeekorps, sowie für die Garnisonen Breslau, Meisse, Cosel und Glatz sind die vorstehend aufgeführten bezüglichen Beträge nur pro Oktober c. zahlbar. Pro November und Dezember c. werden für diese Garnisonen die Verpflegungs-Zuschüsse besonders festgestellt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Begefaß. Koellner.

**Nr. 190.**

Die Etablierung eines besonderen Nachweisungs-Büreaus für kriegsgefangene französische Offiziere.  
Berlin, den 26. September 1870.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, hat das Kriegs-Ministerium hieselbst ein besonderes Büreau etablirt, in welchem Auskunft über den Verbleib kriegsgefangener Offiziere ertheilt wird.

Die bezüglichen Nachfragen sind daher von jetzt ab direkt an dieses Büreau unter der Adresse „Nachweisungs-Büreau für kriegsgefangene französische Offiziere im Kriegs-Ministerium“ zu richten.

Auf mündliche Nachfragen wird gleichfalls in diesem Büreau und zwar täglich während der Dienststunden von 9 bis 3 Uhr Auskunft ertheilt.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung.  
Klog.

Nr. 1596/9. 70. A. III.

**Nr. 191.**

**Dauer der Dienstverpflichtung im Kriege.**

Berlin, den 28. September 1870.

Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach §. 14 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 131. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 157) die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr nur für den Frieden gelten, sowie daß nach §. 12 Nr. 10 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 in Kriegszeiten weder ein Uebertritt zur Landwehr noch ein Ausscheiden aus letzterer stattfindet.

Es darf mithin zu dem zeitigen Termin weder der Uebertritt aus dem stehenden Heere in die Landwehr noch die Entlassung aus dieser wegen Erfüllung der für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Dienstverpflichtung erfolgen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klog. v. Karczewski.

No. 351/9. A. I. a. M.

**Nr. 192.**

**Verlegung des stellvertretenden General-Kommandos zc. des 9. Armee-Korps nach Altona.**

Berlin, den 28. September 1870.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. d. M. ist bestimmt worden, daß das stellvertretende General-Kommando des 9. Armee-Korps zum 1. Oktober d. J., der Stab der 9. Artillerie-Brigade unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Felde und der Stab der 8. Festungs-Inspektion zum 1. November d. J. nach Altona zu verlegen sind.

Dies wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klog. v. Karczewski.

No. 912/9. A. I. a.

**Nr. 193.**

**Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.**

Berlin, den 29. September 1870.

Die mittelst diesseitigen Erlasses vom 5. Mai 1868 (Nr. 177/5. 70. A. I. a.) vorgeschriebene Einreichung einer Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J., hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klog. v. Karczewski.

No. 1009/9. A. I. a.



Beilage zu Nr. 18 des Armeeverordnungs-Blattes.

# Meilenzeiger

für die

unter Verwaltung der Direktion

der

**Köln - Mindener Eisenbahn - Gesellschaft**  
stehenden Eisenbahnen.

---

Aufgestellt nach dem Coursebuche der Bundes-  
Postverwaltung Nr. 5 pro Juli 1870.

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Ahlen	Alteneffen	Bedum	Benrath	Berge Vorbeck	Bielefeld	Brackwede	Calum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
<b>A. der Hauptbahn.</b>														
Ahlen . . . . .	—	10,6	1,3	17,7	10,9	7,4	6,8	14,9	3,5	7,5	21,5	5,6	13,1	16,4
Alteneffen . . . . .	10,6	—	11,9	7,1	0,3	18,0	17,4	4,3	7,1	3,1	10,9	5,0	2,5	5,8
Bedum . . . . .	1,3	11,9	—	19,0	12,2	6,1	5,5	16,2	4,8	8,8	22,8	6,9	14,4	17,7
Benrath . . . . .	17,7	7,1	19,0	—	6,8	25,1	24,5	2,8	14,2	10,2	3,8	12,1	4,6	1,3
Berge-Vorbeck . . . . .	10,9	0,3	12,2	6,8	—	18,3	17,7	4,0	7,4	3,4	10,6	5,3	2,2	5,5
Bielefeld . . . . .	7,4	18,0	6,1	25,1	18,3	—	0,6	22,3	10,9	14,9	28,9	13,0	20,5	23,8
Brackwede . . . . .	6,8	17,4	5,5	24,5	17,7	0,6	—	21,7	10,3	14,3	28,3	12,4	19,9	23,2
Calum . . . . .	14,9	4,3	16,2	2,8	4,0	22,3	21,7	—	11,4	7,4	6,6	9,3	1,8	1,5
Camen . . . . .	3,5	7,1	4,8	14,2	7,4	10,9	10,3	11,4	—	4,0	18,0	2,1	9,6	12,9
Castrop . . . . .	7,5	3,1	8,8	10,2	3,4	14,9	14,3	7,4	4,0	—	14,0	1,9	5,6	8,9
Deutz . . . . .	21,5	10,9	22,8	3,8	10,6	28,9	28,3	6,6	18,0	14,0	—	15,9	8,4	5,1
Dortmund . . . . .	5,6	5,0	6,9	12,1	5,3	13,0	12,4	9,3	2,1	1,9	15,9	—	7,5	10,8
Duisburg . . . . .	13,1	2,5	14,4	4,6	2,2	20,5	19,9	1,8	9,6	5,6	8,4	7,5	—	3,3
Düsseldorf . . . . .	16,4	5,8	17,7	1,3	5,5	23,8	23,2	1,5	12,9	8,9	5,1	10,8	3,3	—
Essen (Stadtbahnhof) via Berge- Vorbeck . . . . .	11,3	0,7	12,6	7,2	0,4	18,7	18,1	4,4	7,8	3,8	11,0	5,7	2,6	5,9
Gelsenkirchen . . . . .	9,7	0,9	11,0	8,0	1,2	17,1	16,5	5,2	6,2	2,2	11,8	4,1	3,4	6,7
Großenbaum . . . . .	14,1	3,5	15,4	3,6	3,2	21,5	20,9	0,8	10,6	6,6	7,4	8,5	1,0	2,3
Güterlosh . . . . .	5,1	15,7	3,8	22,8	16,0	2,3	1,7	20,0	8,6	12,6	26,6	10,7	18,2	21,5
Hamm . . . . .	1,5	9,1	2,8	16,2	9,4	8,9	8,3	13,4	2,0	6,0	20,0	4,1	11,6	14,9
Herford . . . . .	9,2	19,8	7,9	26,9	20,1	1,8	2,4	24,1	12,7	16,7	30,7	14,8	22,3	25,6
Herne . . . . .	8,4	2,2	9,7	9,3	2,5	15,8	15,2	6,5	4,9	0,9	13,1	2,8	4,7	8,0
Köln . . . . .	22,5	11,9	23,8	4,8	11,6	29,9	29,3	7,6	19,0	15,0	1,0	16,9	9,4	6,1
Küppersteg . . . . .	19,7	9,1	21,0	2,0	8,8	27,1	26,5	4,8	16,2	12,2	1,8	14,1	6,6	3,9
Langenfeld . . . . .	18,8	8,2	20,1	1,1	7,9	26,2	25,6	3,9	15,3	11,3	2,7	13,2	5,7	2,1
Löhne . . . . .	10,6	21,2	9,3	28,3	21,5	3,2	3,8	25,5	14,1	18,1	32,1	16,2	23,7	27,0
Mengede . . . . .	6,8	3,8	8,1	10,9	4,1	14,2	13,6	8,1	3,3	0,7	14,7	1,2	6,3	9,6
Minden . . . . .	13,4	24,0	12,1	31,1	24,3	6,0	6,6	28,3	16,9	20,9	34,9	19,0	26,5	29,9
Mühlheim . . . . .	21,0	10,4	22,3	3,3	10,1	28,4	27,8	6,1	17,5	13,5	0,5	15,4	7,9	4,6
Oberhausen . . . . .	12,1	1,5	13,4	5,6	1,2	19,5	18,9	2,8	8,6	4,6	9,4	6,5	1,0	4,1
Oske . . . . .	2,5	13,1	1,2	20,2	13,4	4,3	4,3	17,4	6,0	10,0	24,0	8,1	15,6	18,9
Reynhausen . . . . .	11,3	21,9	10,0	29,0	22,2	3,9	4,5	26,2	14,8	18,8	32,8	16,9	24,4	27,7
Porta . . . . .	12,7	23,3	11,4	30,4	23,6	5,3	5,9	27,6	16,2	20,2	34,2	18,3	25,8	29,1
Rheda . . . . .	3,9	14,5	2,6	21,6	14,8	3,5	2,9	18,8	7,4	11,4	25,4	9,5	17,0	20,1

der Hauptbahn:

Essen (Gaststätten)	Essenkirchen	Großenbaum	Güterlosh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Kruppstieg	Rangensfeld	Rehne	Mengede	Winden	Wülfrath	Oberhausen	Delde	Deinhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
11,3	9,7	14,1	5,1	1,5	9,2	8,4	22,5	19,7	18,8	10,6	6,8	13,4	21,0	12,1	2,5	11,3	12,7	3,9	13,3
0,7	0,9	3,5	15,7	9,1	19,8	2,2	11,9	9,1	8,2	21,2	3,8	24,0	10,4	1,5	13,1	21,9	23,3	14,5	2,7
12,8	11,0	15,4	3,8	2,8	7,9	9,7	23,8	21,0	20,1	9,8	8,1	12,1	22,3	13,4	1,2	10,0	11,4	2,6	14,6
7,2	8,0	3,6	22,8	16,2	26,9	9,3	4,8	2,0	1,1	28,3	10,9	31,1	3,8	5,6	20,2	29,0	30,4	21,6	6,8
0,4	1,2	3,2	16,0	9,4	20,1	2,5	11,6	8,8	7,9	21,5	4,1	24,3	10,1	1,2	13,4	22,2	23,6	14,8	2,4
18,7	17,1	21,5	2,3	8,9	1,8	15,8	29,9	27,1	26,2	3,2	14,2	6,0	28,4	19,5	4,9	3,9	5,3	3,5	20,7
18,1	16,5	20,9	1,7	8,3	2,4	15,2	29,3	26,5	2,6	3,8	13,6	6,6	27,8	18,9	4,3	4,5	5,9	2,9	20,1
4,4	5,2	0,8	20,0	13,4	24,1	6,5	7,6	4,8	3,9	25,5	8,1	28,3	6,1	2,8	17,4	26,2	27,6	18,8	4,0
7,8	6,2	10,6	8,6	2,0	12,7	4,9	19,0	16,2	15,3	14,1	3,3	16,9	17,5	8,6	6,0	14,8	16,2	7,4	9,8
3,8	2,2	6,6	12,6	6,0	16,7	0,9	15,0	12,2	11,3	18,1	0,7	20,9	13,5	4,6	10,0	18,9	20,2	11,4	5,8
11,0	11,8	7,4	26,6	20,0	30,7	13,1	1,0	1,8	2,7	32,1	14,7	34,9	0,5	9,4	24,0	32,8	34,2	25,4	10,8
5,7	4,1	8,5	10,7	4,1	14,8	2,8	16,9	14,1	13,2	16,2	1,2	19,0	15,4	6,5	8,1	16,9	18,3	9,5	7,7
2,8	3,4	1,0	18,2	11,6	22,3	4,7	9,4	6,6	5,7	23,7	6,3	26,5	7,9	1,0	15,6	24,4	25,8	17,0	2,2
5,3	6,7	2,3	21,5	14,9	25,6	8,0	6,1	3,3	2,4	27,0	9,6	29,8	4,6	4,3	18,9	27,7	29,1	20,3	5,5
—	1,6	3,6	16,4	9,8	20,5	2,9	12,0	9,2	8,3	21,9	4,5	24,7	10,5	1,6	13,8	22,6	24,0	15,2	2,8
1,8	—	4,4	14,8	8,2	18,9	1,3	12,8	10,0	9,1	20,3	2,9	23,1	11,3	2,4	12,2	21,0	22,4	13,6	3,6
3,8	4,4	—	19,2	12,6	23,3	5,7	8,4	5,6	4,7	24,7	7,3	27,5	6,9	2,0	16,6	25,4	26,8	18,0	3,2
16,4	14,8	19,2	—	6,6	4,1	13,5	27,6	24,8	23,9	5,5	11,9	8,3	26,1	17,2	2,6	6,2	7,6	1,2	18,4
9,8	8,2	12,6	6,6	—	10,7	6,9	21,0	18,2	17,3	12,1	5,3	14,9	19,5	10,6	4,0	12,8	14,2	5,4	11,8
20,5	18,9	23,3	4,1	10,7	—	17,6	31,7	28,9	28,0	1,4	16,0	4,2	30,2	21,3	6,7	2,1	3,5	5,3	22,5
2,9	1,3	5,7	13,5	6,9	17,6	—	14,1	11,3	10,4	19,0	1,6	21,8	12,6	3,7	10,9	19,7	21,1	12,8	4,9
12,0	12,8	8,4	27,6	21,0	31,7	14,1	—	2,8	3,7	33,1	15,7	35,9	1,5	10,4	25,0	33,8	35,2	26,4	11,6
9,2	10,0	5,8	24,8	18,2	28,9	11,3	2,8	—	0,9	30,3	12,9	33,1	1,3	7,6	22,2	31,0	32,4	23,6	8,8
8,3	9,1	4,7	23,9	17,3	28,0	10,4	3,7	0,9	—	29,4	12,0	32,2	2,2	6,7	21,3	30,1	31,5	22,7	7,9
21,9	20,3	24,7	5,5	12,1	1,4	19,0	33,1	30,3	29,4	—	17,4	2,8	31,6	22,7	8,1	0,7	2,1	6,7	23,9
4,5	2,9	7,3	11,9	5,3	16,0	1,6	15,7	12,9	12,0	17,4	—	20,2	14,2	5,8	9,3	18,1	19,5	10,7	6,5
24,7	23,1	27,5	8,3	14,9	4,2	21,8	35,9	33,1	32,2	2,8	20,2	—	34,4	25,5	10,9	2,1	0,7	9,5	26,7
10,5	11,3	6,9	26,1	19,5	30,3	12,6	1,5	1,3	2,2	31,6	14,2	34,4	—	8,9	23,5	32,3	33,7	24,9	10,1
1,6	2,4	2,0	17,2	10,6	21,3	3,7	10,4	7,6	6,7	22,7	5,3	25,5	8,9	—	14,6	23,4	24,8	16,0	1,2
13,8	12,2	16,6	2,6	4,0	6,7	10,9	25,0	22,2	21,3	8,1	9,3	10,9	23,5	14,6	—	8,8	10,2	1,4	15,8
22,8	21,0	25,4	6,2	12,8	2,1	19,7	33,8	31,0	30,1	0,7	18,1	2,1	32,3	23,4	8,9	—	1,4	7,4	24,6
24,0	22,4	26,8	7,6	14,2	3,5	21,1	35,2	32,4	31,5	2,1	19,5	0,7	33,7	24,8	10,2	1,4	—	8,8	26,0
15,2	13,6	18,0	1,2	5,4	5,3	12,8	26,4	23,6	22,7	6,7	10,7	9,5	24,9	16,0	1,4	7,4	8,8	—	17,3

Von resp. nach Station:	Nach resp. von Stationen der Deutz-Siegener												
	Au	Bergdorf	Durbach	Deutz	Dillenburg	Eringshaufen	Etterf	Siegen	Haiger	Heinzel	Herborn	Herdorf	Kirchen
A. der Hauptbahn.													
Ahlen . . . . .	30,1	32,5	34,9	—	38,1	40,6	27,2	43,5	37,2	25,6	38,8	33,4	32,8
Altenessen . . . . .	19,5	21,9	24,3	—	27,5	30,0	16,6	32,9	26,6	15,0	28,2	22,8	22,2
Bockum . . . . .	31,4	33,8	36,2	—	39,4	41,9	28,5	44,8	38,5	26,9	40,1	34,7	34,1
Benrath . . . . .	12,4	14,8	17,2	—	20,4	22,9	9,5	25,8	19,5	7,9	21,1	15,7	15,1
Berge Vorbeck . . . . .	19,2	21,6	24,0	—	27,2	29,7	16,3	32,6	26,3	14,7	27,9	22,5	21,9
Biefelsfeld . . . . .	37,5	39,9	42,3	—	45,5	48,0	34,6	50,9	44,6	33,0	46,2	40,8	40,2
Brakwede . . . . .	36,9	39,3	41,7	—	44,9	47,4	34,0	50,3	44,0	32,4	45,6	40,2	39,6
Calcum . . . . .	15,2	17,6	20,0	—	23,2	25,7	12,3	28,6	22,3	10,7	23,9	18,5	17,9
Comen . . . . .	26,6	29,0	31,4	—	34,6	37,1	23,7	40,0	33,7	22,1	35,3	29,9	29,3
Castrop . . . . .	22,6	25,0	27,4	—	30,6	33,1	19,7	36,0	29,7	18,1	31,3	25,9	25,3
Deutz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund . . . . .	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2
Duisburg . . . . .	17,0	19,4	21,8	—	25,0	27,5	14,1	30,4	24,1	12,5	25,7	20,3	19,7
Düsseldorf . . . . .	13,7	16,1	18,5	—	21,7	24,2	10,8	27,1	20,8	9,2	22,4	17,0	16,4
Essen (Stadtbahnhof) via Berge- Vorbeck . . . . .	19,6	22,0	24,4	—	27,6	30,1	16,7	33,0	26,7	15,1	28,3	22,9	22,3
Gelsenkirchen . . . . .	20,4	22,8	25,2	—	28,4	30,9	17,5	33,8	27,5	15,9	29,1	23,7	23,1
Großenbaum . . . . .	16,0	18,4	20,8	—	24,0	26,5	13,1	29,4	23,1	11,5	24,7	19,3	18,7
Güterlosh . . . . .	35,2	37,6	40,0	—	43,2	45,7	32,3	48,6	42,3	30,7	43,9	38,5	37,9
Hamm . . . . .	28,6	31,0	33,4	—	36,6	39,1	25,7	42,0	35,7	24,1	37,3	31,9	31,3
Herford . . . . .	39,3	41,7	44,1	—	47,3	49,8	36,4	52,7	46,4	34,8	48,0	42,6	42,0
Herne . . . . .	21,7	24,1	26,5	—	29,7	32,2	18,8	35,1	28,8	17,2	30,4	25,0	24,4
Köln . . . . .	9,6	12,0	14,4	—	17,6	20,1	6,7	23,0	16,7	5,1	18,3	12,9	12,3
Küppensteg . . . . .	10,4	12,8	15,2	—	18,4	20,9	7,5	23,8	17,5	5,9	19,1	13,7	13,1
Langenfeld . . . . .	11,3	13,7	16,1	—	19,3	21,8	8,4	24,7	18,4	6,8	20,0	14,6	14,0
Löhne . . . . .	40,7	43,1	45,5	—	48,7	51,2	37,8	54,1	47,8	36,2	49,4	44,0	43,4
Mengede . . . . .	23,3	25,7	28,1	—	31,3	33,8	20,4	36,7	30,4	18,8	32,0	26,6	26,0
Minden . . . . .	43,5	45,9	48,3	—	51,5	54,0	40,6	56,9	50,6	39,0	52,2	46,8	46,2
Mühlheim . . . . .	9,1	11,5	13,9	—	17,1	19,6	6,2	22,5	16,2	4,6	17,8	12,4	11,8
Oberhausen . . . . .	18,0	20,4	22,8	—	26,0	28,5	15,1	31,4	25,1	13,5	26,7	21,3	20,7
Olpe . . . . .	32,6	35,0	37,4	—	40,6	43,1	29,7	46,0	39,7	28,1	41,3	35,9	35,3
Oeynhausen . . . . .	41,4	43,8	46,2	—	49,4	51,9	38,5	54,8	48,5	36,9	50,1	44,7	44,1
Porta . . . . .	42,8	45,2	47,6	—	50,8	53,3	39,9	56,2	49,9	38,3	51,5	46,1	45,5
Rheda . . . . .	34,0	36,4	38,8	—	42,0	44,5	31,1	47,4	41,1	29,5	42,7	37,3	36,7

Bahn:										Oberhausen-Arnheimer Bahn:					Venlo-Hamburger Bahn						
Neunkirchen	Niedersfelden	Schledern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troidorf	Wahn	Weglar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Rehboog	Sterkrade	Wesel	Appelhülsen	Dülmen	Gelsenkirchen	Paltern	Münster	Keddinghausen
34,0	33,9	29,8	24,7	34,8	39,4	24,2	23,2	41,9	31,0	14,0	20,2	18,6	17,8	12,6	15,7	17,1	15,5	—	13,8	19,4	11,8
23,4	23,3	18,7	14,1	24,2	28,8	13,6	12,6	31,3	20,4	3,4	9,6	8,0	6,7	2,0	5,1	8,3	6,7	—	5,0	10,6	3,0
35,3	35,2	30,6	26,0	36,1	40,7	25,5	24,5	43,2	32,3	15,3	21,5	19,9	18,6	13,9	17,0	18,4	16,8	—	15,1	20,7	13,1
16,3	16,2	11,6	7,0	17,1	21,7	6,5	5,5	24,2	13,3	7,5	13,7	12,1	10,8	6,1	9,2	15,4	13,8	—	12,1	17,7	10,1
23,1	23,0	18,4	13,6	23,9	28,5	13,3	12,3	31,0	20,1	3,1	9,3	7,7	6,4	1,7	4,8	8,6	7,0	—	5,3	10,9	3,3
41,4	41,3	36,7	32,1	42,2	46,8	31,6	30,6	49,3	38,4	21,4	27,6	26,0	24,7	20,0	23,1	24,5	22,9	—	21,2	26,8	19,2
40,8	40,7	36,1	31,5	41,6	46,2	31,0	30,0	48,7	37,8	20,6	27,0	25,4	24,1	19,4	22,5	23,9	22,3	—	20,6	26,2	18,6
19,1	19,0	14,4	9,8	19,9	24,5	9,3	8,3	27,0	16,1	4,7	10,9	9,3	8,0	3,6	6,4	12,6	11,0	—	9,3	14,9	7,3
30,5	30,4	25,8	21,2	31,3	35,9	20,7	19,7	38,4	27,5	10,5	16,7	15,1	13,8	9,1	12,2	13,6	12,0	—	10,3	15,9	8,3
26,5	26,4	21,8	17,2	27,3	31,9	16,7	15,7	34,4	23,5	6,5	12,7	11,1	9,8	5,1	8,2	9,6	8,0	—	6,8	11,9	4,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,3	17,5	15,9	14,6	9,9	13,0	19,2	17,8	—	15,9	21,5	13,9
28,4	28,3	23,7	19,1	29,2	33,6	18,6	17,6	36,3	25,4	8,4	14,8	13,0	11,7	7,0	10,1	11,5	9,9	—	8,2	13,8	6,2
20,9	20,8	16,2	11,6	21,7	26,3	11,1	10,1	28,8	17,9	2,9	9,1	7,5	6,2	1,5	4,6	10,8	9,2	—	7,5	13,1	5,5
17,6	17,5	12,9	8,3	18,4	23,0	7,8	6,8	25,5	14,6	6,2	12,4	10,8	9,5	4,8	7,9	14,1	12,5	—	10,8	16,4	8,8
23,5	23,4	18,8	14,2	24,3	28,9	13,7	12,7	31,4	20,5	3,5	9,7	8,1	6,8	2,1	5,2	9,0	7,4	—	5,7	11,3	3,7
24,3	24,2	19,6	15,0	25,1	29,7	14,5	13,5	32,2	21,3	4,3	10,5	8,9	7,6	2,9	6,0	7,4	5,8	—	4,1	9,7	2,1
19,9	19,8	15,2	10,6	20,7	25,3	10,1	9,1	27,8	16,9	3,9	10,1	8,5	7,2	2,5	5,8	11,8	10,2	—	8,5	14,1	6,5
39,1	39,0	34,4	29,8	39,9	44,5	29,3	28,3	47,0	36,1	19,1	25,3	23,7	22,4	17,7	20,8	22,2	20,6	—	18,9	24,5	16,9
32,5	32,4	27,8	23,2	33,3	37,9	22,7	21,7	40,4	29,5	12,6	18,7	17,1	15,8	11,1	14,2	15,6	14,0	—	12,8	17,9	10,3
43,2	43,1	38,5	33,9	44,0	48,6	33,4	32,4	51,1	40,2	23,2	29,4	27,8	26,5	21,8	24,9	26,3	24,7	—	23,0	28,6	21,0
25,6	25,5	20,9	16,3	26,4	31,0	15,8	14,8	33,5	22,8	5,6	11,8	10,2	8,9	4,2	7,3	8,7	7,1	—	5,4	11,0	3,4
13,5	13,4	8,8	4,2	14,3	18,9	3,7	2,7	21,4	10,5	12,3	18,5	16,9	15,6	10,9	14,0	20,2	18,6	—	16,9	22,5	14,9
14,3	14,2	9,6	5,0	15,1	19,7	4,5	3,5	22,2	11,3	9,5	15,7	14,1	12,8	8,1	11,2	17,4	15,8	—	14,1	19,7	12,1
15,2	15,1	10,5	5,9	16,0	20,6	5,4	4,4	23,1	12,2	8,6	14,8	13,2	11,9	7,2	10,3	16,5	14,9	—	13,2	18,8	11,2
44,6	44,5	39,9	35,3	45,4	50,0	34,8	33,8	52,5	41,6	24,6	30,8	29,2	27,9	23,2	26,3	27,7	26,1	—	24,4	30,0	22,4
27,2	27,1	22,5	17,9	28,0	32,6	17,4	16,4	35,1	24,2	7,2	13,4	11,8	10,5	5,8	8,9	10,3	8,7	—	7,0	12,6	5,0
47,4	47,3	42,7	38,1	48,2	52,8	37,6	36,6	55,3	44,4	27,4	33,6	32,0	30,7	26,0	29,1	30,5	28,9	—	27,2	32,8	25,2
13,0	12,9	8,3	3,7	13,8	18,4	3,2	2,2	20,9	10,0	10,8	17,0	15,4	14,1	9,4	12,5	18,7	17,1	—	15,4	21,0	13,4
21,9	21,8	17,2	12,6	22,7	27,3	12,1	11,1	29,8	18,9	1,9	8,1	6,5	5,2	0,5	3,6	9,8	8,2	—	6,5	12,1	4,5
36,5	36,4	31,8	27,2	37,3	41,9	26,7	25,7	44,4	33,5	16,5	22,7	21,1	19,8	15,1	18,2	19,6	18,0	—	16,3	21,9	14,3
45,3	45,2	40,6	36,0	46,1	50,7	35,5	34,5	53,2	42,3	25,3	31,5	29,9	28,6	23,9	27,0	28,4	26,8	—	25,1	30,7	23,1
46,7	46,6	42,0	37,4	47,5	52,1	36,9	35,9	54,6	43,7	26,7	32,9	31,3	30,0	25,3	28,1	29,8	28,2	—	26,5	32,1	24,5
37,9	37,8	33,2	28,6	38,7	43,3	28,1	27,1	45,8	34,9	17,9	24,1	22,5	21,2	16,5	19,8	21,0	19,4	—	17,7	23,8	15,7

Von resp. nach Station	Nach resp. von Stationen													
	Mhen	Miteneffen	Bochum	Denrath	Berge Borbeck	Wiefefeld	Brachweide	Salcum	Lannen	Castrop	Deuz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
<b>B. der Deuz-Giefener Bahn.</b>														
Au . . . . .	30,1	19,5	31,4	12,4	19,2	37,5	36,9	15,2	26,6	22,6	—	24,5	17,0	13,7
Bezsdorf . . . . .	32,5	21,9	33,8	14,8	21,6	39,9	39,3	17,6	29,0	25,0	—	26,9	19,4	16,1
Burbach . . . . .	34,9	24,3	36,2	17,2	24,0	42,3	41,7	20,0	31,4	27,4	—	29,3	21,8	18,5
Deuz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dillenburg . . . . .	38,1	27,5	39,4	20,4	27,2	45,5	44,9	23,2	34,6	30,6	—	32,5	25,0	21,7
Ehringshausen . . . . .	40,6	30,0	41,9	22,9	29,7	48,0	47,4	25,7	37,1	33,1	—	35,0	27,5	24,2
Eitorf . . . . .	27,2	16,6	28,5	9,5	16,3	34,6	34,0	12,3	23,7	19,7	—	21,6	14,1	10,3
Giefen . . . . .	43,5	32,9	44,8	25,8	32,6	50,9	50,3	28,6	40,0	36,0	—	37,9	30,4	27,1
Haiger . . . . .	37,2	26,6	38,5	19,5	26,3	44,6	44,0	22,3	33,7	29,7	—	31,6	24,1	20,3
Hennef . . . . .	25,6	15,0	26,9	7,9	14,7	33,0	32,4	10,7	22,1	18,1	—	20,0	12,5	9,2
Herborn . . . . .	38,8	28,2	40,1	21,1	27,9	46,2	45,6	23,9	35,3	31,3	—	33,2	25,7	22,4
Herdorf . . . . .	33,4	22,8	34,7	15,7	22,5	40,8	40,2	18,5	29,9	25,9	—	27,8	20,3	17,0
Kirchen . . . . .	32,8	22,2	34,1	15,1	21,9	40,2	39,6	17,9	29,3	25,3	—	27,2	19,7	16,4
Neunkirchen . . . . .	34,0	23,4	35,3	16,3	23,1	41,4	40,8	19,1	30,5	26,5	—	28,4	20,9	17,6
Niederschelden . . . . .	33,9	23,3	35,2	16,2	23,0	41,3	40,7	19,0	30,4	26,4	—	28,3	20,8	17,5
Schladern . . . . .	29,3	18,7	30,6	11,6	18,4	36,7	36,1	14,4	25,8	21,8	—	23,7	16,2	12,9
Siegburg . . . . .	24,7	14,1	26,0	7,0	13,8	32,1	31,5	9,8	21,2	17,2	—	19,1	11,6	8,3
Siegen . . . . .	34,8	24,2	36,1	17,1	23,9	42,2	41,6	19,9	31,3	27,3	—	29,2	21,7	18,4
Sinn . . . . .	39,4	28,8	40,7	21,7	28,5	46,8	46,2	24,5	35,9	31,9	—	33,8	26,3	23,0
Troisdorf . . . . .	24,2	13,6	25,5	6,5	13,3	31,6	31,0	9,3	20,7	16,7	—	18,6	11,1	7,8
Wahn . . . . .	23,2	12,6	24,5	5,5	12,3	30,6	30,0	8,3	19,7	15,7	—	17,6	10,1	6,8
Wetzlar . . . . .	41,9	31,3	43,2	24,2	31,0	49,3	48,7	27,0	38,4	34,4	—	36,3	28,8	25,5
Wissen . . . . .	31,0	20,4	32,3	13,3	20,1	38,4	37,8	16,1	27,5	23,5	—	25,4	17,9	14,6
<b>C. Ruhrorter Zweigbahn.</b>														
Ruhrort . . . . .	13,3	2,7	14,6	6,8	2,4	20,7	20,1	4,0	9,8	5,8	10,6	7,7	2,2	5,5
<b>D. Oberhausen-Arnheimer Bahn.</b>														
Dinslaken . . . . .	14,0	3,4	15,3	7,5	3,1	21,4	20,8	4,7	10,5	6,5	11,3	8,4	2,9	6,2
Emmerich . . . . .	20,2	9,6	21,5	13,7	9,3	27,6	27,0	10,9	16,7	12,7	17,5	14,6	9,1	12,4
Empel . . . . .	18,6	8,0	19,9	12,1	7,7	26,0	25,4	9,3	15,1	11,1	15,9	13,0	7,5	10,3
Mehrhoog . . . . .	17,3	6,7	18,6	10,8	6,4	24,7	24,1	8,0	13,8	9,8	14,6	11,7	6,2	9,5
Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sterkrade . . . . .	12,6	2,0	13,9	6,1	1,7	20,0	19,4	3,3	9,1	5,1	9,9	7,0	1,5	4,3
Wesel . . . . .	15,7	5,1	17,0	9,2	4,8	23,1	22,5	6,4	12,2	8,2	13,0	10,1	4,6	7,9

## der Hauptbahn.

Essen (Stadthaupthof)	Welfenkirchen	Großenbaum	Witterstob	Hamm	Herford	Herne	Köln	Krüppensteg	Langerfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mühlheim	Northerhausen	Orbe	Reytherhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
19,6	20,4	16,0	35,2	28,6	39,3	21,7	9,6	10,4	11,3	40,7	23,3	43,5	9,1	18,0	32,6	41,4	42,8	34,0	19,2
22,0	22,8	18,4	37,6	31,0	41,7	24,1	12,0	12,8	13,7	43,1	25,7	45,9	11,5	20,4	35,0	43,8	45,2	36,4	21,6
24,4	25,2	20,8	40,0	33,4	44,1	26,5	14,4	15,2	16,1	45,5	28,1	48,3	13,9	22,8	37,4	46,2	47,6	38,8	24,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27,6	28,4	24,0	43,2	36,6	47,3	29,7	17,6	18,4	19,3	48,7	31,3	51,5	17,1	26,0	40,6	49,4	50,8	42,0	27,2
30,1	30,9	26,5	45,7	39,1	49,8	32,2	20,1	20,9	21,8	51,2	33,8	54,0	19,6	28,5	43,1	51,9	53,3	44,5	29,7
16,7	17,5	13,1	32,3	25,7	36,4	18,8	6,7	7,5	8,4	37,8	20,4	40,6	6,2	15,1	29,7	38,5	39,9	31,1	16,3
33,0	33,8	29,4	48,6	42,0	52,7	35,1	23,0	23,8	24,7	54,1	36,7	56,9	22,5	31,4	46,0	54,8	56,2	47,4	32,6
26,7	27,5	23,1	42,3	35,7	46,4	28,8	16,7	17,5	18,4	47,8	30,4	50,6	16,2	25,1	39,7	48,5	49,9	41,1	26,3
15,1	15,9	11,5	30,7	24,1	34,8	17,2	5,1	5,9	6,8	36,2	18,8	39,0	4,6	13,5	28,1	36,9	38,3	29,5	14,7
28,3	29,1	24,7	43,9	37,3	48,0	30,4	18,3	19,1	20,0	49,4	32,0	52,2	17,8	26,7	41,3	50,1	51,5	42,7	27,9
22,9	23,7	19,3	38,5	31,9	42,6	25,0	12,9	13,7	14,6	44,0	26,6	46,8	12,4	21,3	35,9	44,7	46,1	37,3	22,5
22,3	23,1	18,7	37,9	31,3	42,0	24,4	12,3	13,1	14,0	43,4	26,0	46,2	11,8	20,7	35,3	44,1	45,5	36,7	21,9
23,5	24,3	19,9	39,1	32,5	43,2	25,6	13,5	14,3	15,2	44,6	27,2	47,4	13,0	21,9	36,5	45,3	46,7	37,9	23,1
23,4	24,2	19,8	39,0	32,4	43,1	25,5	13,4	14,2	15,1	44,5	27,1	47,3	12,9	21,8	36,4	45,2	46,6	37,8	23,0
18,8	19,6	15,2	34,4	27,8	38,5	20,9	8,8	9,6	10,5	39,9	22,5	42,7	8,3	17,2	31,8	40,6	42,0	33,2	18,4
14,2	15,0	10,6	29,8	23,2	33,9	16,3	4,2	5,0	5,9	35,3	17,9	38,1	3,7	12,6	27,2	36,0	37,4	28,6	13,8
24,3	25,1	20,7	39,9	33,3	44,0	26,4	14,3	15,1	16,0	45,4	28,0	48,2	13,8	22,7	37,3	46,1	47,5	38,7	23,9
28,9	29,7	25,3	44,5	37,9	48,6	31,0	18,9	19,7	20,6	50,0	32,6	52,8	18,4	27,3	41,9	50,7	52,1	43,3	28,5
13,7	14,5	10,1	29,3	22,7	33,4	15,8	3,7	4,5	5,4	34,8	17,4	37,6	3,2	12,1	26,7	35,5	36,9	28,1	13,3
12,7	13,5	9,1	28,3	21,7	32,4	14,8	2,7	3,5	4,4	33,8	16,4	36,6	2,2	11,1	25,7	34,5	35,9	27,1	12,3
31,4	32,2	27,8	47,0	40,4	51,1	33,5	21,4	22,2	23,1	52,5	35,1	55,3	20,9	29,8	44,4	53,2	54,6	45,8	31,0
20,5	21,3	16,9	36,1	29,5	40,2	22,6	10,5	11,3	12,2	41,6	24,2	44,4	10,0	18,9	33,5	42,3	43,7	34,9	20,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,8	3,6	3,2	18,4	11,8	22,5	4,9	11,6	8,8	7,9	23,9	6,5	26,7	10,1	1,2	15,8	24,6	26,0	17,2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,5	4,3	3,9	19,1	12,5	23,2	5,6	12,3	9,5	8,6	24,6	7,2	27,4	10,8	1,9	16,5	25,3	26,7	17,9	3,1
9,7	10,5	10,1	25,3	18,7	29,4	11,8	18,5	15,7	14,8	30,8	13,4	33,6	17,0	8,1	22,7	31,5	32,9	24,1	9,3
8,1	8,9	8,5	23,7	17,1	27,8	10,2	16,9	14,1	13,2	29,2	11,8	32,0	15,4	6,5	21,1	29,9	31,3	22,5	7,7
6,8	7,6	7,2	22,4	15,8	26,5	8,9	15,6	12,8	11,9	27,9	10,5	30,7	14,1	5,2	19,8	28,6	30,0	21,2	6,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,1	2,9	2,5	17,7	11,1	21,8	4,2	10,9	8,1	7,2	23,2	5,8	26,0	9,4	0,5	15,1	23,9	25,3	16,5	1,7
5,2	6,0	5,6	20,8	14,2	24,9	7,3	14,0	11,2	10,3	26,3	8,9	29,1	12,5	3,6	18,2	27,0	28,4	19,6	4,8

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Au	Bezdorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Ehringshausen	Eitorf	Siegen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen	Neunkirchen
<b>B. der Deutz-Siegener Bahn.</b>														
Au . . . . .	—	2,4	4,8	8,6	8,0	10,5	2,9	13,4	7,1	4,5	8,7	3,3	2,7	3,9
Bezdorf . . . . .	2,4	—	2,4	11,0	5,6	8,1	5,3	11,0	4,7	6,9	6,3	0,9	0,3	1,5
Burbach . . . . .	4,8	2,4	—	13,4	3,2	5,7	7,7	8,6	2,3	9,3	3,9	1,5	2,7	0,9
Deutz . . . . .	8,6	11,0	13,4	—	16,6	19,1	5,7	22,0	15,7	4,1	17,3	11,9	11,3	12,5
Dillenburg . . . . .	8,0	5,6	3,2	16,6	—	2,5	10,9	5,4	0,9	12,5	0,7	4,7	5,9	4,1
Ehringshausen . . . . .	10,5	8,1	5,7	19,1	2,5	—	13,4	2,9	3,4	15,0	1,8	7,2	8,4	6,6
Eitorf . . . . .	2,9	5,3	7,7	5,7	10,9	13,4	—	16,3	10,0	1,6	11,6	6,2	5,6	6,8
Siegen . . . . .	13,4	11,0	8,6	22,0	5,4	2,9	16,3	—	6,3	17,9	4,7	10,1	11,3	9,5
Haiger . . . . .	7,1	4,7	2,3	15,7	0,9	3,4	10,0	6,3	—	11,6	1,6	3,8	5,0	3,2
Hennef . . . . .	4,5	6,9	9,3	4,1	12,5	15,0	1,6	17,9	11,6	—	13,2	7,8	7,2	8,4
Herborn . . . . .	8,7	6,3	3,9	17,3	0,7	1,8	11,6	4,7	1,6	13,2	—	5,4	6,6	4,8
Herdorf . . . . .	3,3	0,9	1,5	11,9	4,7	7,2	6,2	10,1	3,8	7,8	5,6	—	1,2	0,6
Kirchen . . . . .	2,7	0,3	2,7	11,3	5,9	8,4	5,6	11,3	5,0	7,2	6,6	1,2	—	1,8
Neunkirchen . . . . .	3,9	1,5	0,9	12,5	4,1	6,6	6,8	9,5	3,2	8,4	4,8	0,6	1,8	—
Niederschelden . . . . .	3,8	1,4	3,8	12,4	7,0	9,5	6,7	12,4	6,1	8,3	7,7	2,3	1,1	2,9
Schladern . . . . .	0,8	3,2	5,6	7,8	8,8	11,3	2,1	14,2	7,9	3,7	9,5	4,1	3,5	4,7
Siegburg . . . . .	5,4	7,8	10,2	3,2	13,4	15,9	2,5	18,8	12,5	0,9	14,1	8,7	8,1	9,3
Siegen . . . . .	4,7	2,3	4,7	13,3	7,9	10,4	7,6	13,3	7,0	9,2	8,6	3,2	2,0	3,8
Sinn . . . . .	9,3	6,9	4,5	17,9	1,3	1,2	12,2	4,1	2,2	13,8	0,6	6,0	7,2	5,4
Troisdorf . . . . .	5,9	8,3	10,7	2,7	13,9	16,4	3,0	19,3	13,0	1,4	14,6	9,2	8,6	9,8
Wahn . . . . .	6,9	9,3	11,7	1,7	14,9	17,4	4,0	20,3	14,0	2,4	15,6	10,2	9,6	10,8
Weglar . . . . .	11,8	9,4	7,0	20,4	3,8	1,3	14,7	1,6	4,7	16,3	3,1	8,5	9,7	7,9
Wissen . . . . .	0,9	1,5	3,9	9,5	7,1	9,6	3,8	12,5	6,2	5,4	7,8	2,4	1,8	3,0
<b>C. Ruhrorter Zweigbahn.</b>														
Ruhrort . . . . .	19,2	21,6	24,0	—	27,2	29,7	16,3	32,6	26,3	14,7	27,9	22,5	21,9	23,1
<b>D. Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn.</b>														
Dinslaken . . . . .	19,9	22,3	24,7	—	27,9	30,4	17,0	33,3	27,0	15,4	28,6	23,2	22,6	23,8
Emmerich . . . . .	26,1	28,5	30,9	—	34,1	36,6	23,2	39,5	33,2	21,6	34,8	29,4	28,8	30,0
Empel . . . . .	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2	28,4
Mehrhoog . . . . .	23,2	25,6	28,0	—	31,2	33,7	20,3	36,6	30,3	18,7	31,9	26,5	25,9	27,1
Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sterkrade . . . . .	18,5	20,9	23,3	—	26,5	29,0	15,6	31,9	25,6	14,0	27,2	21,8	21,2	22,4
Wesel . . . . .	21,6	24,0	26,4	—	29,6	32,1	18,7	35,0	28,7	17,1	30,3	24,9	24,3	25,5

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 20. October 1870.

Nr. 19.

Gedruckt und in Commission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 194.

## A u f r u f !

Durch große Siege des Heeres ist dem deutschen Volk die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt, und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird — so vertrauen wir — seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Anstrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges, haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volkshheers und an ihren Zugehörigen erweisen!

Die Staatshülfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hülfe gewährt nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Große Anstrengungen freiwilliger Hülfe werden diesmal nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges.

Wie dieser Krieg ein einheitliches deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen, so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hülflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen.

Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden. Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen

auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorsorge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstügten wirke.

Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemeinsamen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittlung, Prüfung und Annahme der Hülfbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorförliehe Pflege dauernd zu Theil werden lassen.

Da die im Jahre 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründet Victoria-National-Invaliden-Stiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage Ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invaliden-Stiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern.

Se. Majestät der König, Oberfeldherr des deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Diesmal ist Mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Bayer, der Würtemberger, der Badenser neben dem Preußen fochten, und Ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dies Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segensstiftenden Werken des Friedens!

Hauptquartier Rheims, den 6. September 1870.

Friedrich Wilhelm,  
Kronprinz von Preußen.

Durch vorstehenden Aufruf mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Organisation und Leitung

#### der Deutschen Invaliden-Stiftung

beauftragt, fordern wir die ganze Nation auf, sich uns anzuschließen, um auch hierin, wie unter den Waffen, treu vereint **den Hinterbliebenen der Todten und den lebenden Opfern des Krieges** in vollem Maße den Dank des Volkes darzubringen.

Die Hülflosen, welche unsere Kriege zurüchlassen, sind die Waisen des gesammten Vaterlandes. Als eine Gemeinschaft hat dasselbe die Fürsorge, auf welche sie Anspruch besitzen, zu übernehmen; nur mit vereinten Kräften ist zu gewähren und zu übertragen, was der einzelne Theil für sich allein nicht zu leisten vermag.

Wie groß auch die Aufwendungen sein werden, welche Deutschland seinen verwundeten Kriegern und den Hinterbliebenen der Gefallenen als eine Gesetzespflicht gewähren wird, der Staat als solcher und seine Gesetzgebung kann niemals das individuelle Bedürfnis auf diesem Gebiete vollständig erfüllen; es bleibt darum Pflicht und Aufgabe der freien Liebesthätigkeit, hier helfend und ergänzend neben dem Staate einzutreten.

In diesem Sinne und zu diesem Zwecke richten wir an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen die Bitte, zu einander zu stehen, um mit uns eine deutsche Invaliden-Stiftung ins Leben zu rufen. Aller Orten im In- und Auslande, in allen Theilen der Welt wo Deutsche wohnen, werden patriotische Männer und Frauen sich vereinen, um Einleitung zu treffen, daß, sobald es an der Zeit ist, die Gaben fließen und die Sammlungen veranstaltet werden, aus deren Erträgen, als für alle deutschen Invaliden bestimmt, ein gemeinsamer Fonds gebildet werden soll.

Zugleich wird in Deutschland selbst die Bildung von Zweigvereinen vorzubereiten sein, um die Organe zu besitzen, denen aus diesem Fonds nach Verhältnis seiner Kräfte und des gesammten Bedarfs die erforderlichen Mittel zur selbstständigen Verwendung überwiesen werden können.

Auf diese Weise wird schon jetzt allen unsern Kriegern die Ueberzeugung zu Theil werden, daß die Nation, ihrer Pflichten gegen sie eingedenk, Willens ist und rechtzeitig im Stande sein wird, sie zu erfüllen.

Die weiteren Veröffentlichungen behalten wir uns vor, sobald die definitive Organisation der Stiftung erfolgen und mit der allgemeinen Einsammlung von Beisteuern begonnen werden kann.

Alle Diejenigen, welche im Interesse dieses unseres gemeinsamen deutschen Unternehmens sich mit uns in Verbindung zu setzen wünschen, ersuchen wir, ihre Mittheilungen an den unterzeichneten geschäftsführenden Ausschuß (Dessauerstraße 36) und etwa schon jetzt uns zugebachte Spenden an unseren Schatzmeister Geheimen Kommerzien-Rath Krause (Leipzigerstraße 45) gelangen zu lassen.

Berlin, 19. September 1870.

### Für die Deutsche Invaliden-Stiftung

im Auftrage

der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

- von Peucker, General der Infanterie, (Stellvertreter Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Protoktor der Stiftung).

Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). Dr. G. v. Bunsen. v. Dachröden, Schloßhauptmann. Desbrück, Kommerzien-Rath. Dr. Friedberg, Präsident. v. Gruner, Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Unter-Staatssekretär z. D. v. Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. F. W. Krause, Geheimer Kommerzien-Rath (Schatzmeister). v. Norman, Major und Königlich Kammerherr. v. Prittwiß und Gaffron, General-Lieutenant und Gouverneur von Ulm. Twesten, Stadtgerichts-Rath (Schriftführer). Dr. Birchow, Professor. Böcker, General-Major z. D. (Schriftführer). Bollgold, Kommerzien-Rath. Wulfschein, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern. (Schriftführer).

Berlin, den 15. Oktober 1870.

Vorstehender Aufruf Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen sowie der des geschäftsführenden Ausschusses der Victoria-National-Invaliden-Stiftung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister.

In Vertretung

Klotz.

No. 306/10. 70. A. f. I.

### Nr. 195.

Einsendung namentlicher Listen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Reserve- und Landwehr-Offizieren, resp. zu Portepesführern des stehenden Heeres beförderten Individuen.

Berlin, den 2. Oktober 1870.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung, den Truppentheilen die Bestimmung in Erinnerung zu bringen, dergemäß unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidungen namentliche Listen der zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren, beziehungsweise der zu Portepesführern Beförderten der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusenden sind.

Bemerkt wird hierbei, daß bezüglich der vorgedachten Offiziere die Einreichung der beregten namentlichen Listen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos obliegt, sondern Seitens desjenigen Truppentheils statzufinden hat, von welchem der Betreffende zur Beförderung vorgeschlagen ist, resp. dem er zur Zeit der Publikation letzterer angehört.

Zu den qu. Listen ist für die Dauer des mobilen Zustandes das nachstehende Schema anzuwenden.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

Klotz.

No. 878/9. A. I. a.

**Namentliche Liste**  
**der beim . . . . . zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren beförderten Individuen.**  
**Portepeefährlichen**

Frühere Charge.	Vor- resp. Ruf- u. Zuname.	Datum der Ernennung zum Reserve- resp. Landwehr-Offizier			Datum des Dienst Eintritts.			Datum der Geburt.			Bemerkungen.
		Portepeefährlich.									
		Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.	
											Hier ist anzugeben, aus welchem Landwehr-Bezirk die zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren Beförderten eingezogen worden.

Ort — Datum.  
Unterschrift.

**Nr. 196.**

**Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.**

Berlin, den 12. Oktober 1870.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß sämtliche Ersatz-Truppentheile Nachweisungen über ihre Zusammensetzung nach dem Stande am 16. Oktober cr. und nach dem beiliegenden Schema in zwei Exemplaren aufzustellen haben, von denen das eine sofort unmittelbar per Rouvert an die Armee-Abtheilung A des Allgemeinen Kriegs-Departements, das andere aber an die vorgeordnete Kommando-Behörde einzureichen ist.

Kriegs-Ministerium.  
Im Auftrage  
Klog.

No. 368/10. A. I. a.

Nr. 197.

**Beförderung von Truppen zc. auf der Bahnstrecke Stolp-Danzig.**

Berlin, den 26. September 1870.

In Nachstehendem wird ein vierter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen zc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
In Vertretung  
Hammer.

No. 141/9. M. O. D. 3.

## IV. Nachtrag.

zu dem Vertrage zwischen dem Preussischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft vom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet vom 1. September 1870 an auch auf die Stationen der Strecke Stolp-Danzig Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in III. Wagenklasse zu zahlenden Frachtpreise ergiebt der nachstehende Tarif.

Berlin, den 26. September 1870.

Stettin, den 29. August 1870.

(L. S.) Kriegs-Ministerium.  
Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Begefac. Hammer.

(L. S.) Direktorium  
der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.  
Freydorf. Stein. Rutschker.

Nr. 198.

**Aversum der Bäckermacher wenn der Dienstantritt nicht am 1. eines Monats erfolgt.**

Berlin, den 28. September 1870.

In Folge von Anfragen wird allgemein bestimmt, daß die Bäckermacher der Truppen, wenn sie nicht mit dem 1. sondern im Laufe eines Monats in Funktion treten, für den Monat des Dienstantritts das Aversum tageweise zu beanspruchen haben, der Art, daß vom Tage des Eintritts ab unter Zugrundelegung der effektiven Stärke des Truppentheils von diesem Tage, pro Tag  $\frac{1}{30}$  des Monats-Betrages gezahlt wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klog. Willerding.

No. 623/9. A. K. D. II. a.

Nr. 199.

**Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.**

Berlin, den 4. Oktober 1870.

Nach Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums sind die extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse für die Garnison-Orte der Großherzoglichen Division pro 4. Quartal 1870 für die Dauer des mobilen Zustandes, unter Berücksichtigung der während des letzteren stattfindenden Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagkost, pro Mann und Tag, wie folgt, festgesetzt worden:

für Babenhausen	auf	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Kreuzer
" Bugsbach	"	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"
" Darmstadt	"	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
" Friedberg	"	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"
" Gießen	"	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"
" Offenbach	"	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	"
" Worms	"	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	"

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Begefac. Koellner.

No. 1160/9. 70. M. O. D. 2.

**Nr. 200.**

**Dislokations-Veränderungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile.**

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Es haben Dislokations-Veränderungen stattgefunden, von welchen dem Kriegs-Ministerium Mittheilung nicht gemacht worden.

Die Königl. stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, dem unterzeichneten Departement von allen, auch von provisorischen Verlegungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile, ungesäumt Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Klop. v. Karzewski.

No. 366/10. A. I. a.

**Ueber die Zusammenlegung des (Benennung des Ersatz-Truppentheils) am 15. Juli 1870**

Truppentheil	Offiziere			Mannschaften										Mithin gegen den Etat																		
	Unteroffiziere			Der Etat beträgt										mehr	weniger																	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2	3																															

Nr. 201.

**Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres.**

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Beilage 2.

Nachdem mehrfache Veränderungen in der Dislokation der Ersatztruppen, wie solche das unterm 29. August d. J. im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1870 veröffentlichte Dislokations-Tableau enthält, stattgefunden haben, wird das anliegende „Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres“ hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, hierher Mittheilung zu machen, wenn Dislokations-Veränderungen stattgefunden haben sollten, welche in das vorliegende Tableau nicht Aufnahme gefunden haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Karczewski.

No. 367/10. A. I. a.

Nr. 202.

**Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Rekonvaleszenten der mobilen Armee.**

Berlin, den 12. Oktober 1870.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das letzte Alinea des §. 108 im Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege durch den §. 74 der später erschienenen Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde eine Modifikation erfahren hat.

Die der Privatpflege überwiesenen Rekonvaleszenten sind danach den betreffenden Ersatz-Truppen-theilen zur Geldverpflegung und Kontrolle zu attachiren.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Begefaß. Hammer.

No. 560/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 203.

**Vorzeigung der Eisenbahn-Requisitionsscheine bei der Billet-Expedition.**

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Das Militair-Ökonomie-Departement stellt sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Empfänger von Eisenbahn-Requisitionsscheinen verpflichtet sind, dieselben vor Antritt der Fahrt bei der betreffenden Billet-Expedition Behufe Abstempelung und Vollziehung der Abschnitte 2 und 3, resp. Abtrennung des Abschnitts 1 vorzuzeigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Begefaß. Hammer.

No. 151/10. M. O. D. 3.

## Dislocations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres.

### A. Infanterie.

<p>1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.                  2. " " " Berlin.                  Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Regt. Nr. 1 Berlin.                  Kaiser-Franz-Garde-Gren.-Regt. Nr. 2 Berlin.                  Garde-Füsilier-Regiment Berlin.                  3. Garde-Regiment z. F. Hannover.                  4. " " " Berlin                  3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.                  4. " " " Coblenz.                  Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.                  " " " Nr. 2 Stettin.                  " " " Nr. 3 Pöben.                  " " " Nr. 4 Danzig.                  " " " Nr. 5 do.                  " " " Nr. 6 Posen.                  " " " Nr. 7 do.                  " " " Nr. 8 Frankfurt a. D.                  " " " Nr. 9 Stettin                  " " " Nr. 10 Breslau.                  " " " Nr. 11 Altona.                  " " " Nr. 12 Spandau.                  Infanterie-Regiment Nr. 13 Münster.                  " " " Nr. 14 Stettin.                  " " " Nr. 15 Minden.                  " " " Nr. 16 Hannover.                  " " " Nr. 17 Celle.                  " " " Nr. 18 Breslau.                  " " " Nr. 19 Mainz.                  " " " Nr. 20 Wittenberg.                  " " " Nr. 21 Stettin.                  " " " Nr. 22 Cosel.                  " " " Nr. 23 Meiße.                  " " " Nr. 24 Stralsund.                  " " " Nr. 25 Augustenburg                  " " " Nr. 26 Magdeburg.                  " " " Nr. 27 do.</p>	<p>Infanterie-Regiment Nr. 28 Cöln.                  " " " Nr. 29 Coblenz.                  " " " Nr. 30 Mainz.                  " " " Nr. 31 Erfurt.                  " " " Nr. 32 Meiningen.                  Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.                  " " " Nr. 34 Frankfurt a. M.                  " " " Nr. 35 Magdeburg.                  " " " Nr. 36 Kiel.                  " " " Nr. 37 Posen.                  " " " Nr. 38 Breslau.                  " " " Nr. 39 Wesel.                  " " " Nr. 40 Cöln.                  Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.                  " " " Nr. 42 Stralsund.                  " " " Nr. 43 Königsberg.                  " " " Nr. 44 Danzig.                  " " " Nr. 45 Graudenz.                  " " " Nr. 46 Posen.                  " " " Nr. 47 do.                  " " " Nr. 48 Spandau.                  " " " Nr. 49 Stettin.                  " " " Nr. 50 Posen.                  " " " Nr. 51 Breslau                  " " " Nr. 52 Frankfurt a. D.                  " " " Nr. 53 Wesel.                  " " " Nr. 54 Stettin.                  " " " Nr. 55 Minden.                  " " " Nr. 56 Göttingen.                  " " " Nr. 57 Hannover.                  " " " Nr. 58 Glogau.                  " " " Nr. 59 do.                  " " " Nr. 60 Wittenberg.                  " " " Nr. 61 Thorn.                  " " " Nr. 62 Olag.                  " " " Nr. 63 Meiße.</p>
---	--

Infanterie-Regiment	Nr. 64	Stralsund.	
"	"	Nr. 65	Cöln.
"	"	Nr. 66	Magdeburg.
"	"	Nr. 67	do.
"	"	Nr. 68	Coblenz.
"	"	Nr. 69	do.
"	"	Nr. 70	Saarouis
"	"	Nr. 71	Erfurt.
"	"	Nr. 72	Torgau.
Füsilier-Regiment	Nr. 73	Münster.	
Infanterie-Regiment	Nr. 74	Cöln.	
"	"	Nr. 75	Bremen.
"	"	Nr. 76	Hamburg.
"	"	Nr. 77	Wesel.
"	"	Nr. 78	Emden.
"	"	Nr. 79	Hildesheim.
Füsilier-Regiment	Nr. 80	Cassel.	
Infanterie-Regiment	Nr. 81.	Mainz.	
"	"	Nr. 82	Frankfurt a. M.
"	"	Nr. 83	Cassel.
"	"	Nr. 84	Sonderburg-Düppel.
"	"	Nr. 85	Neudenburg.
Füsilier-Regiment	Nr. 86	Erfurt.	

Garde-Jäger-Bataillon	Potsdam.
Garde-Schützen	Berlin.
Jäger-Bataillon	Nr. 1 Marienburg.
"	Nr. 2 Greifswald.
"	Nr. 3 Torgau.
"	Nr. 4 Magdeburg.
"	Nr. 5 Görlitz.
"	Nr. 6 Breslau.
"	Nr. 7 Cöln.

Regiment der Gardes du Corps	Potsdam.
Garde-Mülfassier-Regiment	Berlin.
1. Garde-Dragoner-Regiment	Berlin.
Garde-Fusaren-Regiment	Potsdam.
1. Garde-Ulanen-Regiment	Potsdam.
2. " " "	Berlin.
2. " Dragoner	"
3. " Ulanen	"
Mülfassier-Regiment	Nr. 1 Breslau.
"	Nr. 2 Pasewalk.
"	Nr. 3 Königsberg.
"	Nr. 4 Verden.
"	Nr. 5 Herrnsstadt.
"	Nr. 6 Brandenburg a. S.
"	Nr. 7 Halberstadt.
"	Nr. 8 Deuz.
Dragoner-Regiment	Nr. 1 Tilsit.
"	Nr. 2 Schwedt.

Infanterie-Regiment	Nr. 87	Mainz.	
"	"	Nr. 88	Frankfurt a. M.
Grenadier-Regiment	Nr. 89	Lübed.	
Füsilier-Regiment	Nr. 90	Wismar.	
Infanterie-Regiment	Nr. 91	Oldenburg.	
"	"	Nr. 92	Braunschweig.
"	"	Nr. 93	Deffau.
"	"	Nr. 94	Weimar.
"	"	Nr. 95	Gotha.
"	"	Nr. 96	Altenburg.
"	"	Nr. 100	Dresden.
"	"	Nr. 101	do.
"	"	Nr. 102	do.
"	"	Nr. 103	do.
"	"	Nr. 104	um Dresden.
"	"	Nr. 105	Dresden.
"	"	Nr. 106	um Dresden.
"	"	Nr. 107	Leipzig.
Schützen (Füsilier) Regiment	Nr. 108	Dresden.	
Großherz. Hess. 1. Infanterie-Regiment	Worms.		
"	2.	Gießen.	
"	3.	Darmstadt.	
"	4.	"	

## Jäger.

Jäger-Bataillon	Nr. 8	Ballendar.	
"	"	Nr. 9	Kaheburg.
"	"	Nr. 10	Hoslar.
"	"	Nr. 11	Wiesbaden.
"	"	Nr. 12	Dresden.
"	"	Nr. 13	"
"	"	Nr. 14	Schwerin.
Großh. Hessisches 1. Jäger-Bataillon	Friedberg.		
"	2.	Offenbach.	

## B. Cavallerie.

Dragoner-Regiment	Nr. 3	Belgard.	
"	"	Nr. 4	Lüben.
"	"	Nr. 5	Frankfurt a. M.
"	"	Nr. 6	Flensburg.
"	"	Nr. 7	Stendal.
"	"	Nr. 8	Dels.
"	"	Nr. 9	Dänabrück.
"	"	Nr. 10	Landsberg.
"	"	Nr. 11	Belgard
"	"	Nr. 12	Frankfurt a. S.
"	"	Nr. 13	Schmiedeberg.
"	"	Nr. 14	Poln. Lissa.
"	"	Nr. 15	Gr. Strehlitz.
"	"	Nr. 16	Northeim.
"	"	Nr. 17	Ludwigslust.
"	"	Nr. 18	Parchim
"	"	Nr. 19	Oldenburg.

Husaren-Regiment Nr. 1 Danzig.  
 " " Nr. 2 Poln. Lissa.  
 " " Nr. 3 Rathenow.  
 " " Nr. 4 Ohlau.  
 " " Nr. 5 Stolp.  
 " " Nr. 6 Neustadt D/S.  
 " " Nr. 7 Bonn.  
 " " Nr. 8 Neuhaus.  
 " " Nr. 9 Neuwied.  
 " " Nr. 10 Aschersleben.  
 " " Nr. 11 Lüneburg.  
 " " Nr. 12 Merseburg.  
 " " Nr. 13 Hofgeismar.  
 " " Nr. 14 Cassel.  
 " " Nr. 15 Düsseldorf.  
 " " Nr. 16 Schleswig.  
 " " Nr. 17 Braunschweig.

Ulanen-Regiment Nr. 1 Militisch.  
 " " Nr. 2 Ratibor.  
 " " Nr. 3 Fürstenwalde.  
 " " Nr. 4 Cöstin.

Garde-Feld-Artillerie Regiment Berlin.  
 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 Königsberg.  
 " " " Nr. 2 Stettin.  
 " " " Nr. 3 Küterbogk.  
 " " " Nr. 4 Magdeburg.  
 " " " Nr. 5 Sagan und Sprottau.  
 " " " Nr. 6 Breslau.  
 " " " Nr. 7 Münster.

Garde-Pionier-Bataillon Berlin.  
 Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.  
 " " Nr. 2 Stettin.  
 " " Nr. 3 Torgau.  
 " " Nr. 4 Magdeburg.  
 " " Nr. 5 Slogau.  
 " " Nr. 6 Reiffe.

Garde-Train-Bataillon Berlin.  
 Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg.  
 " " Nr. 2 Liebenwalde.  
 " " Nr. 3 Berlin.  
 " " Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.  
 " " Nr. 5 Posen.  
 " " Nr. 6 Breslau.

Ulanen-Regiment Nr. 5 Düsseldorf.  
 " " Nr. 6 Mühlhausen.  
 " " Nr. 7 Siegburg.  
 " " Nr. 8 Elbing.  
 " " Nr. 9 Demmin.  
 " " Nr. 10 Jülichau.  
 " " Nr. 11 Wandsbeck.  
 " " Nr. 12 Friedland a. A.  
 " " Nr. 13 Hannover.  
 " " Nr. 14 Münster.  
 " " Nr. 15 Perleberg.  
 " " Nr. 16 Salzwedel.

Königl. Sächf. Garde-Reiter-Regiment Pirna.  
 " " " 1. " " Großenhain.  
 " " " 2. " " Grimma.  
 " " " 3. " " Borna.  
 " " " 1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Oschag.  
 " " " 2. " " Nr. 18 um  
 Dresden.  
 Großherz. Hess. 1. Reiter-Regiment Babenhausen.  
 " " " 2. " " Darmstadt.

### C. Artillerie.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Coblenz.  
 " " " Nr. 9 Rendsburg.  
 " " " Nr. 10 Hannover.  
 " " " Nr. 11 Cassel.  
 " " " Nr. 12 Dresden und Um-  
 gegend.  
 Großherz. Hess. Feld-Artillerie Darmstadt.

### D. Pioniere.

Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz.  
 " " " Nr. 8 Coblenz.  
 " " " Nr. 9 Rendsburg.  
 " " " Nr. 10 Minden.  
 " " " Nr. 11 Mainz.  
 " " " Nr. 12 Dresden.  
 Großherz. Hess. Pionier-Kompagnie Darmstadt.

### E. Train.

Train-Bataillon Nr. 7 Münster.  
 " " " Nr. 8 Coblenz.  
 " " " Nr. 9 Rendsburg.  
 " " " Nr. 10 Hannover.  
 " " " Nr. 11 Cassel.  
 " " " Nr. 12 Dresden.  
 Großherz. Hess. Train-Abtheilung Darmstadt.



Pielau

pro Person

bis zu 300 Mann		über 300 Mann	
Gr.	pf.	Gr.	pf.
8	—	2 19	5
8	—	2 15	8
8	—	2 13	11
6	—	2 11	11
4	—	2 9	9
1	—	2 7	8

# Blatt.

Nr. 20.

ung, Kochstraße 69.

ben: außerhalb bei den  
straße 69.  
richtet sich nach der An-  
falls nicht für einzelne

n.

Wilhelmshaven werden  
let, im Sinne Meiner  
eines Festungs-Kom-  
fen-Einfahrt einräumt,

n.

t.

21. Oktober 1870.

lifikationen-Berichte für  
für diese Eingabe vor.

28. Oktober 1870.  
re gebracht.

Stielau

pro 7

bis zu  
300  
Mann

7 7/8

8	8	—
8	8	—
8	8	—
8	6	—
8	4	—
8	1	—

Pielau

pro Person

bis zu  
300  
Mann

über  
300  
Mann

Ⓒ

n

Gr. Pl. Rd. Gr. Pl.

B	8	—	2	19	5
B	8	—	2	15	8
B	8	—	2	13	11
B	6	—	2	11	11
B	4	—	2	9	9
B	1	—	2	7	8



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 5. November 1870.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 204.

**Amts-Befugnisse des Marine-Stationen-Chefs zu Wilhelmshaven.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: dem Marine-Stationen-Chef zu Wilhelmshaven werden dauernd die Rechte und Pflichten eines Festungs-Kommandanten über das Jade-Gebiet, im Sinne Meiner Ordre vom 8. März 1866, welche dem Marine-Stationen-Chef in Kiel die Befugnisse eines Festungs-Kommandanten der Seefeste Friedrichsort und der übrigen Befestigungen an der Kieler Hafen-Einfahrt einräumt, übertragen. Das Marine-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

S.-D. Versailles, den 11. Oktober 1870.

An das Marine-Ministerium.

Wilhelm.  
v. Roon.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Karczewski.

Nr 624/10. A. I. a.

Nr. 205.

**Einreichung der Qualifikations-Berichte.**

Ich bestimme hierdurch, daß von Einreichung der pro 1. Januar l. J. fälligen Qualifikations-Berichte für jetzt Abstand zu nehmen ist, und behalte Mir die Feststellung eines anderen Termins für diese Eingabe vor. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

S.-D. Versailles, den 18. Oktober 1870.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Berlin, den 28. Oktober 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung  
Kloß.

No. 861/10. A. I. a.

Nr. 206.

**Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben.**

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Mit Bezug auf den Passus c des diesseitigen Erlasses vom 13. d. M. (Nr. 4/10 A. I. a. M.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben, an nachbezeichnete Ersatz-Eskadrons zu erfolgen hat:

- 1) der betreffenden Mannschaften
  - a) des 1. Reserve-Dragoner-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen) zu Tilsit.
  - b) des 1. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8 zu Elbing.
- 2) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4 zu Cöslin.
- 3) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Dragoner-Regiments, resp. des 3. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3 zu Fürstentwalde.
- 4) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Fusaren-Regiments resp. des 1. schweren Reserve-Reiter-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Thüringischen Fusaren-Regiments Nr. 12 zu Merseburg.
- 5) dergleichen Mannschaften des 3. Reserve-Dragoner-Regiments resp. des 3. Reserve-Fusaren-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr. 14 in Polnisch-Lissa.
- 6) dergleichen Mannschaften
  - a) des 4. Reserve-Fusaren-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Schlesienschen Fusaren-Regiments Nr. 4. zu Dhlau und
  - b) des 5. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Schlesienschen Ulanen-Regiments Nr. 2 zu Ratibor.
- 7) dergleichen Mannschaften des 5. Reserve-Fusaren-Regiments, resp. des 6. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 zu Düsseldorf.
- 8) dergleichen Mannschaften des 6. Reserve-Fusaren-Regiments resp. des 2. schweren Reserve-Reiter-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 zu Deuz.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

Kloß.

Nr. 217/10. A. I. a. M.

Nr. 207.

**Ersatzgeschäft pro 1871.**

Berlin, den 1. November 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Einleitungen für das Ersatz-Geschäft pro 1871 von den beteiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind.

Die Aufstellung der Geburtslisten (§. 55 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) ist bis zum 1. Dezember cr. zu bewirken, und die Aufforderungen Behufs Anmeldung zur Stammrolle, (§. 60 l. c.) sind dahin zu erlassen, daß dieselbe in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember cr. zu erfolgen hat.

Für den Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes ist überall der 2. Januar 1871 in Aussicht zu nehmen. Wegen des Departements-Ersatz-Geschäftes bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage

In Vertretung

E. L.

Kloß.

Bund-Kanzl.-Amt. Nr. 11736

Kriegs-Minist. No 1107/10. A. k. d. I. a.

**Nr. 208.**

**Ausstandsbewilligung an zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.**

Berlin, den 2. November 1870.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juli c. (sub Nr. 128 des Armee-Berordnungs-Blattes) ausdrücklich bemerkt, daß die Ersatz-Behörden dritter Instanz ermächtigt sind, den zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten auch während der Dauer des Krieges innerhalb der im §. 159. 2. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund gezogenen Grenzen neue Ausstände zum Dienstantritt zu bewilligen, sofern die Verhältnisse der Betreffenden eine solche Ausnahme genugsam begründen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage  
Ed.

Im Auftrage  
Kloß.

Bund.-Kanzl.-Amt. Nr. 11427.

Kriegs-Minist. No. 929/10 A.K. D. 1a.

**Nr. 209.**

**Zahlung der vollen tarifmäßigen Kosten für den Eisenbahn-Transport der von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angelauten Dienstpferde.**

Berlin, den 17. Oktober 1870.

Durch die Verfügung vom 17. Januar d. J. ist nachgegeben worden, daß für die von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angelauten etatsmäßigen Dienstpferde Eisenbahn-Requisitions-Scheine unter Stundung der Fahrgelder ausgestellt werden dürfen.

Das Militair-Ökonomie-Departement sieht sich veranlaßt, diese Verfügung hierdurch aufzuheben.

Es sind daher für den Eisenbahn-Transport der qu. Pferde von jetzt ab wieder die vollen tarifmäßigen Kosten zu zahlen, wie dies vor dem Erlaß der Verfügung vom 17. Januar cr. der Fall gewesen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Begefaß. Hammer.

No. 514/10. 70. M. O. D. 3.

**Nr. 210.**

**Nähere Bezeichnung der Etappen-Behörden zu Berlin in dienstlichen Schreiben und Telegrammen an dieselben.**

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Es ist zur Sprache gekommen, daß häufig Briefe und Telegramme der Kommando-Behörden und Truppentheile an die hiesigen Etappen-Behörden unter der allgemeinen Adresse „Etappen-Kommandantur zu Berlin“ eingehen, welche dann von den Post- resp. Telegraphen-Anstalten der Etappen-Kommandantur auf dem Anhalter Bahnhofe (Etappen-Anfangsort für das 3. Armee-Korps) ausgehändigt werden.

Da in Berlin jedoch auf allen Bahnhöfen besondere Etappen-Behörden stationirt sind, so ist es nöthig, daß jedesmal speziell diejenige Etappen-Behörde resp. der Bahnhof bezeichnet wird, wohin das betreffende Schreiben oder Telegramm gelangen soll.

Das Departement sieht sich veranlaßt, hierauf zur Beachtung aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß. v. Karczewski.

No. 787/10. A. I. b.

## Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 3. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

## I. Neu errichtet wurden:

## a) Selbstständige Stationen:

- |   |   |
|---|---|
| 1) Attendorn Regierungs-Bezirk Arnsberg,                                      | } vorläufig zu Kriegszwecken eingerichtete Stationen mit beschränktem Tagesdienst, welche jedoch auch Privat-Depeschen annehmen dürfen. |
| 2) Altenkirchen " " Coblenz,  |   |
| 3) Liebenwalde " " Potsdam  |   |
| 4) Filial-Station Dresden (Materialien-Magazin) mit beschränktem Tagesdienst. |   |

## b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1) Wohlau, Regierungs-Bezirk Breslau,  | } mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2) Geisa, Großherzogth. Sachsen-Weimar,  |                                 |
| 3) Bückeburg, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit vollem Tagesdienst.            |                                 |
| 4) Laage, } Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit beschränktem Tagesdienst. |                                 |
| 5) Tessin, }   |                                 |

## c) Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

- 1) Betel, Großherzogthum Oldenburg, mit beschränktem Tagesdienst.

## II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 1) Gnesen,               | 20) Freiberg in Sachsen, |
| 2) Bleschen,             | 21) Hirschberg,          |
| 3) Rawicz,               | 22) Lauban,              |
| 4) Brieg,                | 23) Meerane in Sachsen,  |
| 5) Sorau,                | 24) Reichenbach i. B.    |
| 6) Dels,                 | 25) Verdau,              |
| 7) Leobschütz,           | 26) Hufum,               |
| 8) Dären,                | 27) Izehoe,              |
| 9) Emmerich,             | 28) Neumünster,          |
| 10) Lennep,              | 29) Ludwigslust,         |
| 11) Mählheim a. d. Ruhr, | 30) Malchin,             |
| 12) Ruhrort,             | 31) Brake,               |
| 13) Solingen,            | 32) Elsfleth,            |
| 14) Soest,               | 33) Ratel,               |
| 15) Oberhausen,          | 34) Kreuz,               |
| 16) Dausen,              | 35) Eisleben,            |
| 17) Cottbus,             | 36) Raumburg,            |
| 18) Döbeln,              | 37) Eupen,               |
| 19) Dresden-Neustadt,    | 38) Ems,                 |

Bei den Stationen unter 1—38, bisher mit vollem Tagesdienst, ist jetzt vorübergehend der beschränkte Tagesdienst eingeführt.

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 39) Tapiau,        | } bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, werden jetzt von dazu bestimmten Privatpersonen verwaltet. |
| 40) Bischofsburg,  |  |
| 41) Sangerhausen,  |  |
| 42) Quersfurt,     |  |
| 43) Sommerfeld,    |  |
| 44) Kinteln,       | } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.   |
| 45) Goslar,        |  |
| 46) Pöbbsenau,     | } bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.                       |
| 47) Wittenberg,    |  |
| 48) Schwedt a. D., |  |
| 49) Inowraclaw,    |  |
| 50) Rügenwalde,    |  |

- 51) Eschwege, } bisher von Telegraphen-Beamten, werden jetzt von dazu bestimmten Privatpersonen  
 52) Zerbst, } verwaltet.  
 53) Bedelsheim, } bisher von einer Kommune unterhaltene, jetzt von einer Privatperson verwaltete Station.  
 Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 Klog. v. Wangenheim.

No. 1613/10. 70. A. III.

Nr. 212.

Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvaleszenten.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Verein deutscher Gasthofs-Besitzer hat nachstehende patriotische Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvaleszenten gemacht:

Namen.	Hôtel.	Ort.	Zahl der Aufzunehmen.	Bemerkungen.
Starf.	Bairischer Hof.	Augsburg.	4	geschäfts halber nicht möglich, augenblicklich mehr unterzubringen.
P. J. Clemens.	Adler.	Nischaffenburg.	4	
E. Silberrad.	Bellevue.	Baden-Baden.	2	
A. Mühlking.	de Rome.	Berlin.	10	
Louis Schmelzer.	Schmelzer's Hotel.	Berlin, Sägerstr. 13.	2	am liebsten vom Garde-Korps.
Wilh. Mattenkloft.	Teutoburg.	Bielefeld.	3	
Fritz Schrader.	Deutsches Haus.	Braunschweig.	3	
A. D. Heinemann.	Goldne Gans.	Breslau.	24	
G. Schambek.	König v. Preußen.	Cassel.	2	
Friedrich u. Weiß.	du Nord.	Cöln.	3	
Schwabe.	du Nord.	Dresden.	3	beklagt wegen Raumverhältniß nicht mehr bieten zu können.
Seb. Schuster.	goldener Wallfisch.	Erlangen.	2	womöglich Baiern oder Preußen.
Ferd. Halm.	Am See.	Constanz.	5	
J. P. Greim.	Hof v. Holland.	Frankfurt a/M.	3	
L. Ahtelstetter.	Stadt Hamburg.	Halle a/d. Saale.	2	
Carl Strohmeyer.	Lindenhof.	Harzburg.	4	ober 2 Offiziere.
Otto Kühn.	Schrieder.	Heidelberg.	6	
Beder.	Zum Bahnhof.		2	
J. Kobrahn.	Erzherz. Stephan.	Magdeburg.	25	auf der Dependance „Belvédère“ auf dem Fürstenwall daselbst.
Ed. Burkhard.	z. weiß. Schwan.	Mühlhausen.	2	
F. Bidingen.	Hof v. Holland.	Mainz.	4	
F. A. Gerbaulet.	König v. England.	Münster i/W.	4	womöglich keine Fußverwundeten wegen Treppensteigen.
Wilh. Maurer.	Lahnstein.	Oberlahnstein.	2	
Otto Caracciola.	Fürstenberg.	Remagen.	4	
Nic. Sahl.	Darmstädter Hof.	Rüdesheim.	2	
Collofeus.	Collofeus.	Bad Soden.	2	
F. Müller.	d'Orange.	Spa (Belgien)	2	
F. Pagenhauer.	goldener Hirsch.	Teplitz.	30	wünscht pro Mann 5 Thlr. für sämtliche Verpflegung etc.
W. Klumpp.	Klumpp.	Wildbad.	10	sofern von dem Württembergischen Sanitäts-Verein nicht über die demselben schon früher zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten disponirt wird.

Name.	Hôtel.	Ort.	Zahl der Aufzunehmenden.	Bemerkungen.
Rob. Wegel.	Bad-Hotel.	Wildbad.	6	
Ant. Burkert.	de Kuffe	Würzburg.	6	Offiziere.
Carl Konold.	Württemberg. Hof.	"	4	
Carl Bier.	Schwan.	"	6	
J. B. Hartmann.	Hartmann.	Worms.	2	Stellt sein Landhaus nebst Weinbergen in Guntersblum, Marktsteden an der Hessischen Ludwigsbahn zwischen Worms und Mainz, zwei Retonvalezenten Offizieren zum Gebrauch der Traubenkur zur Verfügung, da er jedoch dort nicht wohnt, so würden die Herren ihre Beföstigung selbst besorgen müssen.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden die bezüglichen Meldungen entgegennehmen und nach Maßgabe des §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde das Erforderliche veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Militär-Medizinal-Abtheilung.  
Grimm. Schubert.

No. 2997/10. M. M. A.

Nr. 213.

Die Unzulässigkeit, Privatpäckereien an Offiziere zc. als Militär-Dienstsendungen abzusenden.

Es ist zur Sprache gebracht, daß von Ersatz-Truppentheilen und Etappen-Kommandanturen Privatpäckereien an Offiziere und Militär-Beamte mit der Bezeichnung „Militär-Dienstsendungen“ versehen und befördert werden.

Ein derartiges Verfahren widerspricht den Bestimmungen und hat daher für die Folge zu unterbleiben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Roz. v. Karczewski.

No. 682/10. A. K. D. I. b.

Nr. 214.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1870 erfolgte Bekanntmachung Nr. 189, Bemerkung 4, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armeekorps, sowie für die Garnisonen Breslau, Reisse, Cosel und Glatz pro November 1870 festgesetzten extraordinären Verpflegungszuschüsse veröffentlicht:

1. A r m e e - K o r p s.

Bartenstein	7	Pfennige pro Mann und Tag,	Marienburg	9	Pfennige pro Mann und Tag,
Braunsberg	7	" " " " "	Memel	13	" " " " "
Culm	6	" " " " "	Neustadt i. W.	11	" " " " "
Danzig	18	" " " " "	Ortelsburg	5	" " " " "
Drengfurth	4	" " " " "	Ostrode	6	" " " " "
Elbing	13	" " " " "	Pillau	13	" " " " "
Deutsch-Eylau	6	" " " " "	Ragnit	3	" " " " "
Friedland a. A.	8	" " " " "	Rastenburg	5	" " " " "

Goldap	5	"	"	"	"	"	Riefenburg	10	"	"	"	"	"	"
Graudenz	8	"	"	"	"	"	Rosenberg	7	"	"	"	"	"	"
Gumbinnen	6	"	"	"	"	"	Pr. Stargard	12	"	"	"	"	"	"
Breuß. Holland	6	"	"	"	"	"	Thorn	12	"	"	"	"	"	"
Insterberg	4	"	"	"	"	"	Tilsit	6	"	"	"	"	"	"
Königsberg	13	"	"	"	"	"	Wartenburg	6	"	"	"	"	"	"
Loetzen	6	"	"	"	"	"	Weslau	6	"	"	"	"	"	"

4. Armee - Corps.

Altenburg	16	Pfennige pro Mann und Tag,	Merseburg	15	Pfennige pro Mann und Tag,
Ashersleben	13	"	Mühlhausen	14	"
Ballenstedt	15	"	Naumburg	15	"
Bernburg	14	"	Neuhaldensleben	11	"
Bitterfeld	11	"	Nordhausen	11	"
Burg	13	"	Queblinburg	15	"
Dessau	13	"	Rudolstadt	15	"
Döben	12	"	Salzwehel	12	"
Eisleben	11	"	Sangerhausen	12	"
Erfurt	15	"	Schmieberg	11	"
Gardelegen	13	"	Schönebeck	15	"
Gera	13	"	Sondershausen	13	"
Gräfenhainichen	12	"	Stendal	13	"
Greiz	14	"	Tangermünde	13	"
Halberstadt	14	"	Torgau	13	"
Halle	15	"	Weißenfels	14	"
Heiligenstadt	14	"	Wittenberg	16	"
Kemberg	10	"	Zeitz	13	"
Längensalza	14	"	Zerbst	14	"
Magdeburg	20	"			

6. Armee - Corps.

Breslau	13	Pfennige pro Mann und Tag,	Cosel	9	Pfennige pro Mann und Tag,
Reiffe	11	"	Olaz	9	"

7. Armee - Corps.

Attendorf	14	Pfennige pro Mann und Tag,	Rippstadt	13	Pfennige pro Mann und Tag,
Barmen	16	"	Meschede	15	"
Benrath	20	"	Minden	13	"
Bielefeld	14	"	Münster	12	"
Bochum	17	"	Neuhaus	11	"
Borken	12	"	Neuß	15	"
Büdingen	15	"	Paderborn	15	"
Cleve	15	"	Soest	14	"
Detmold	13	"	Telgte	12	"
Düsseldorf	19	"	Unna	18	"
Essen	16	"	Warburg	12	"
Geldern	16	"	Warendorf	14	"
Gräfrath	16	"	Werden	16	"
Hamm	15	"	Wesel	18	"
Herford	14	"	Wiedenbrück	11	"
Hörter	13	"	Wolbed	12	"
Hyerlohn	13	"			

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion

tion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Pöhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.

- 2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.  
v. Begejad. Koellner.

No. 1112/10. M. O. D. 2.

Nr. 215.

Nachrichten nach dem Verbleib französischer Offiziere.

Berlin, den 29. Oktober 1870.

In dem im Kriegs-Ministerium errichteten Nachweise-Büreau lagern an nachbenannte französische Offiziere adressirte unbestellbare Briefe:

Ahreiner, Adrien	Souslieutenant	15. Régiment de Ligne.
d'Arbo	Lieutenant	96. do. do.
Allec	Capitain	18. do. do.
Ansaldi oder Ansaldi	Capitain	99. do. do.
Bressoles	Colonel	79. do. do.
Bellanger	Capitain	49. do. do.
Barbier, Louis	Batteriechef	10. do. d'Artillerie.
de la Brière, Ferdinand	Sous-Préfect von Pithi- vers.	
Brousse	Souslieutenant	6. chasseurs à cheval.
Bizot	Lieutenant	1. hussards française.
Meric de Belleson	Souslieutenant	18. Régiment de Ligne.
Anatole de Bertier	Capitain	de cavalerie française.
Bonnet, Jules	Capitain	d'artillerie française.
Bourdon, René	Médecin-aide-major	Quartier général du 1. Corps.
Descharmes	Capitain	4. Régiment chasseurs d'Afrique.
de Douhet, Edouard	Souslieutenant	62. do. de Ligne.
Desmarest, Leon, Godard	Capitain	1. hussards française.
Duport	Capitain	47. Régiment de Ligne.
Deyrand	Lieutenant	79. do. do.
Despreaux, Ed. Friguët	Lieutenant	d'état-major.
Dérulé, J.	Offizier	8. Régiment chasseurs à cheval.
Décugis	Capitain	2. génie.
Delaitre, Jules Victor	Lieutenant	1. Régim. des tirailleurs algériens.
Delisle, Hubert	Offizier	1. hussards française.
le Vicomte Dejean	General	
Drogal, Charles	Souslieutenant	45. Régiment de Ligne.
Chassin, C.	Lieutenant	12. do. do.
Coste	Offizier	9. Régiment de chasseurs à cheval.
Crahaut	Divisions-General	
Chasgana, Paul	Souslieutenant	50. Régiment de Ligne.
Le Camus	Colonel	3. Régiment d'Infanterie de Marine.
Cramparel	Capitain	6. Chasseurs.
Coustau, Isidore	do.	1. Régiment des Zouaves.
Cormier, Ferdinand	Lieutenant	18. do. de Ligne.
Cognés	Capitain	82. do. do.
de Coatgomedom	do.	87. do. do.

le Comte Antoine  
 de Chabaunes  
 Crouzet  
 de Chausaude, Adrien  
 d'EGgs, Léonard  
 Escallier  
 Fevrier  
 Friant  
 Flondin, E.  
 Fangeron  
 Fleury: Alfred  
 Foulloy, Gustave  
 Feuillade, de la  
 Feuillot  
 Francezon  
 Fabre, Gustave  
 de Fronlieu, le Marquis  
 Gibon, Edouard  
 Gardarin, Auguste  
 Gauvain, Auguste  
 Gardarin, Baptiste  
 Guillaume  
 Guibaudet, Eugène  
 Goudalier de Tugny  
 Goze  
 Greil, J.  
 Gaday, Louis  
 Gauthier, Eugène  
 Garcin, Paul  
 de Guise, Achille  
 de Ganay, Jacques  
 Gueroult  
 Gueron  
 Hourblin, Alfred  
 Haxo  
 d'Hendecourt  
 Habermeister  
 Jacob, Gabriel  
 Janet  
 Janin  
 Kirch, Ernest  
 Kusler, Charles  
 Laboullhaye  
 Legrain, Gustave  
 Lenormand  
 Lamothe  
 de Laroche  
 Lévy, Adolphe  
 Lagneaux  
 Lasserre  
 Lespieau  
 Leroy  
 Langevin, A.

Capitain  
 Souslieutenant  
 Lieutenant  
 Capitain  
 Lieutenant  
 Colonel  
 Bataillonschef  
 Souslieutenant  
 Capitain  
 do.  
 Souslieutenant  
 Lieutenant  
 Capitain  
 do.  
 Lieutenant  
 do.  
 Bataillonschef  
 Capitain  
 Lieutenant  
 Capitain  
 Lieutenant  
 Capitain  
 do.  
 General der Division  
 Intendant-militaire  
 Lieutenant-colonel  
 Major  
 Lieutenant  
 do.  
 Souslieutenant  
 Lieutenant  
 Capitain.  
 Lieutenant.  
 Capitain  
 do.  
 médecin-général  
 médecin aide-major  
 Souslieutenant  
 Colonel  
 Lieutenant  
 Offizier  
 do.  
 do.  
 Lieutenant  
 Capitain  
 do.  
 do.  
 do.  
 Adjutant  
 Capitain  
 Lieutenant  
 Commissaire-adjut. et sous-Intendant de troupes d'Infanterie de Marine.

d'état-major 12. Corps.  
 1. Tirailleur-Régiment.  
 84. Régiment de Ligne.  
 4. Cuirassiers-Régiment.  
 47. Régiment de Ligne.  
 77. do. do.

1. Lanciers.  
 du génie à l'état-major.  
 5. hussards.  
 99. Régiment de Ligne.  
 de Dragons.

21. Régiment de Ligne.  
 8. Cuirassiers.  
 53. Régiment de Ligne.  
 78. do. do.  
 3. Voltigeurs de la garde.  
 3. Bataillon, chasseurs à pied.  
 3. Cuirassiers.  
 47. Régiment de Ligne.  
 15. Bataillon, chasseurs à pied.  
 99. Régiment de Ligne.

82. Régiment de Ligne.  
 5. d'artillerie-Régiment.  
 28. Régiment de Ligne.  
 36. do. do.  
 3. Chasseurs d'Afrique.  
 18. Régiment de Ligne.  
 78. do. do.  
 de la garde mobile.  
 du génie.  
 d'état-major.

2. corps d'armée.  
 83. Régiment de Ligne.  
 8. Bataillon de chasseurs.  
 1. Régiment de Ligne.  
 93. do. do.  
 52. do. do.  
 4. Cuirassiers.  
 4. Dragons.  
 2. Zouaves.  
 3. Régiment de Zouaves.  
 9. do. d'artillerie.  
 74. do. de Ligne.  
 8. Bataillon de chasseurs à pied.  
 adj. maj. 20. Régiment de Ligne.  
 18. do. do.

**Merlet, Louis**  
**Monnier, Henri**  
**de la Mortiere, G.**  
**Maingon**  
**Majoureau**  
**de Montenon**  
**Millot**  
**Mespouillé, August**  
**Morau, Theophile**  
**de Mallroue, Georges**  
**Minzior, Edmond**  
**Morand**  
**Mauclère, Victor**  
**Maessmaker**  
**Oesinger**  
**Prevost, Arthur**  
**Paulé, Valentin**  
**de Pierre, Henry**  
**de Perthuis**  
**Pulicani**  
**Petiaux**  
**Reumaux, Gery**  
**Rignot**  
**Réquin, Louis**  
**Ropert**  
**Recamier**  
**Renoux**  
**Roussel**  
**Roux, Pierre**  
**de Ramel, Gabriel**  
**de Rolland**  
**Raoult**  
**Stoffel**  
**de St. Genies, Richard**  
**Sec**  
**Soltner**  
**de Séré, Eugène**  
**Soubrat**  
**Senéport**  
**Schiffmacher, A.**  
**de la Soudiere**  
**de Sahuqué**  
**Tirlet, Albert**  
**Thomas, Eugène**  
**Traut**  
**Tillard**  
**Theuvel**  
**Mason de la Vienville**  
**Viel**  
**Vachier, M.**  
**de Vaussay**  
**Villard, Frédéric**  
**Vitureau**  
**Cooper Weigold**

**Capitain**  
**Lieutenant**  
**do.**  
**Capitain du génie**  
**Offizier**  
**Souslieutenant**  
**Capitain**  
**Général**  
**Lieutenant**  
**Offizier**  
**médecin aide-major au**  
**Général**  
**Lieutenant**  
**Souslieutenant**  
**Capitain**  
**Lieutenant**  
**Souslieutenant**  
**Lieutenant**  
**Officier d'état-major**  
**Capitain**  
**Lieutenant**  
**do.**  
**Souslieutenant**  
**do.**  
**Capitain-major**  
**Capitain adj.-major du**  
**Lieutenant**  
**do.**  
**do.**  
**do.**  
**do.**  
**Souslieutenant**  
**Général**  
**Colonel**  
**Lieutenant**  
**do.**  
**do.**  
**médecin-major**  
**Capitaine**  
**do.**  
**Souslieutenant**  
**Lieutenant**  
**Chef d'escadron**  
**Souslieutenant**  
**médecin-major**  
**Musikmeister**  
**Lieutenant**  
**Colonel**  
**Souslieutenant**  
**do.**  
**Capitain**  
**Souslieutenant**  
**Lieutenant**  
**Capitain**  
**do.**

**96. Régiment de Ligne.**  
**12. Régiment d'artillerie.**  
**11. Chasseurs.**  
**à l'état-major.**  
**76. Régiment de Ligne.**  
**1. Cuirassiers.**  
**6. Régiment de Ligne.**

**31. Régiment de ligne.**  
**8. Chasseurs à cheval.**  
**6. Régiment de Lanciers.**

**20. Régiment d'artillerie.**  
**7 Lanciers**  
**50. Régiment de Ligne.**  
**20. do. d'artillerie.**  
**88. do. de Ligne.**  
**3. Chasseurs d'Afrique.**

**96. Régiment de Ligne.**  
**3. do. de Turcos.**  
**16. do. d'artillerie.**  
**96. do. de Ligne.**  
**20. do. do.**  
**10. Chasseurs à pied.**  
**36. Régiment de Ligne.**  
**50. do. do.**  
**83. do. do.**  
**7. Lanciers.**  
**22. Régiment de Ligne.**  
**2. Tirailleurs.**

d'artillerie.

**10. Régiment d'artillerie.**  
**48. do. de Ligne.**  
**58. do. do.**  
**12. do. d'artillerie.**  
**de Cuirassiers.**  
**4. Chasseurs à cheval.**  
**52. Régiment de Ligne.**  
**aux Cuirassiers de la garde.**  
**82. Régiment de Ligne.**  
**27. do. do.**  
**41. do. do.**  
**47. do. do.**  
**74. do. do.**  
**74. do. do.**  
**86. do. do.**  
**14. do. d'artillerie.**  
**d'infanterie.**  
**47. Régiment de Ligne.**  
**d'artillerie.**

Die Königlich Gouvernements, resp. Kommandanturen und Garnison-Kommandos ersucht das unterzeichnete Departement ergebenst, nach den vorgenannten Offizieren bei den Kriegs-Gefangenen gefälligst Recherchen anstellen lassen und das Resultat direkt an das Nachweise-Büreau mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Wangenheim.

No. 2571/10. A. III.

Nr. 216.

Annahme des Reglements für die Beförderung von Truppen zc. auf den Staats-Eisenbahnen Seitens des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen und der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes ist von Seiten des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen sowie von Seiten der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen beschlossen worden, das zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen anzunehmen und zur Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Vegeßad. Hammer.

No. 1417/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 217.

Ermittelung des Baron Andreas Bánffy.

Berlin, den 1. November 1870.

Derjenige Truppentheil, bei welchem der Baron Andreas Bánffy aus Siebenbürgen, der nach der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein soll, eingetreten ist, wird ersucht, hiervon dem unterzeichneten Departement unverzüglich Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Karczewski.

No. 1085/10. A. I. a.

Nr. 218.

Instradirung der aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt, resp. aus der Rekonvaleszenten-Anstalt zu Triesdorf bei Ansbach als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Norddeutschen Bundes-Armee.

Berlin, den 2. November 1870.

Mit dem Königlich Bayerischen Kriegs-Ministerium ist diesseits vereinbart worden, daß die aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt resp. aus der Rekonvaleszenten-Anstalt zu Triesdorf bei Ansbach als Rekonvaleszenten entlassenen Norddeutschen Soldaten

des 5. Armee-Korps nach Görlitz,  
" 6. " " " " Breslau,  
" 11. " " " " " Frankfurt a/M.

dagegen sämmtliche den anderen Armee-Korps angehörigen Mannschaften nach Erfurt instradirt werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die aus der Rekonvaleszenten-Anstalt zu Triesdorf zu entlassenden Soldaten nach den Bestimmungen des §. 74 der Feld-Sanitäts-Instruktion vom 29. April 1869 zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
Kloß. v. Karczewski.

No 176/10. A. I. a. M.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 12. November 1870.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Fehlerer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 219.

Armee-Befehl.

Soldaten der verbündeten Deutschen Armeen! Als wir vor drei Monaten ins Feld rückten gegen einen Feind, der uns zum Kampf herausgefordert hatte, sprach Ich Euch die Zuversicht aus, daß Gott mit unserer gerechten Sache sein würde. Diese Zuversicht hat sich erfüllt. Seit dem Tage von Weißenburg, wo Ihr zum ersten Male dem Feinde entgegen tratet, bis heute, wo Ich die Meldung der Kapitulation von Metz erhalte, sind zahlreiche Namen von Schlachten und Gefechten in die Kriegsgeschichte unvergänglich eingetragen worden. Ich erinnere an die Tage von Wörth und Saarbrücken, an die blutigen Schlachten um Metz, an die Kämpfe bei Sedan, Beaumont, bei Straßburg und Paris &c.; jeder ist für uns ein Sieg gewesen. Wir dürfen mit dem stolzen Bewußtsein auf diese Zeit zurückblicken, daß noch nie ein ruhmreicherer Krieg geführt worden ist und Ich spreche es Euch gern aus, daß Ihr Eures Ruhmes würdig seid. Ihr habt alle die Tugenden bewährt, die den Soldaten besonders zieren: den höchsten Muth im Gefecht, Gehorsam, Ausdauer, Selbstverleugnung bei Krankheit und Entbehrung.

Mit der Kapitulation von Metz ist nunmehr die letzte der feindlichen Armeen, welche uns beim Beginn des Feldzuges entgegentraten, vernichtet worden. Diesen Augenblick benutze Ich, um Euch Allen und jedem Einzelnen vom General bis zum Soldaten, Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen. Ich wünsche Euch Alle auszuzeichnen und zu ehren, indem Ich heute Meinen Sohn den Kronprinzen von Preußen und den General der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl von Preußen, die in dieser Zeit Euch wiederholt zum Siege geführt haben, zu General-Feldmarschällen befördere. Was auch die Zukunft bringen möge — Ich sehe dem ruhig entgegen, denn Ich weiß, daß mit solchen Truppen der Sieg nicht fehlen kann, und daß wir unsere bis hierher so ruhmreich geführte Sache auch ebenso zu Ende führen werden.

S.-D. Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Berlin, den 9. November 1870.

Vorstehender Armee-Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung  
Klos.

No. 60/11. A. I. a. M.

Nr. 220.

## Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere.

Berlin, den 3. November 1870.

Die Königlichen Gouvernements, resp. Kommandanturen und Garnison-Kommandos ersucht das unterzeichnete Departement ergebenst, nach den hierunter namhaft gemachten französischen Offizieren zc., welche durch das Nachweise-Büreau nicht haben ermittelt werden können, bei den Kriegsgefangenen gefälligst Recherchen anstellen lassen und das Resultat direkt an das vorerwähnte Bureau mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß.

v. Wangenheim.

No. 331/11. 70. A. III.

- Affre, capitaine, adjudant-major du 66. rég. de ligne.  
 Allaire, Ernest, capitaine d'état-major.  
 Avon, capitaine d'état-major.  
 Audibert, François, officier au 35. ou au 9. rég. de ligne.  
 Anclaire, Ernest, capitaine au 80. rég. de ligne.  
 Alquié, lieutenant au 36. rég. de ligne.  
 Adam, John, Correspondent des Glasgow Herald.  
 Anthony, lieutenant au 52. rég. de ligne.  
 Bouchard, Rémi, capitaine d'artillerie.  
 Bellot, Gustave, souslieutenant au 48. rég. de ligne.  
 Bourgneuf, capitaine d'artillerie.  
 Belin, Louis, lieutenant.  
 Brillouet, Ernest, chef de bataillon du 22. rég. de ligne.  
 Bonnet, Jules, capitaine d'artillerie du 5. corps.  
 Bellier, Adrien, capitaine au 8. rég. d'artillerie montée, 6. batterie.  
 de Bourgues, Victor, capitaine au 20. rég. d'artillerie.  
 Boniface, Gustave, capitaine commandant de la 5. batterie du 15. rég. d'artillerie montée.  
 Bertrand, colonel au 46. rég. de ligne.  
 Blot (ou Belot?), colonel au 87. rég. de ligne.  
 Bounet, Jules, capitaine d'artillerie du 5. corps.  
 Bazaille, Nicolas Ambroise, commandant de bataillon au 32. rég. de ligne.  
 Besforges au 79. rég. de ligne., secrétaire de l'état-major général du 7. corps: général Douay.  
 Bonnefous, Edouard, à l'armée du Rhin, employé aux écritures de la sous-intendance de Mr. Peron 6. corps adjoint 12. division.  
 von Beurmann, capitaine au 63. rég. de ligne, corps Frossard.  
 de Bourmeister-Radoszkowski, lieutenant au 89. rég. d'infanterie.  
 Boissier, Louis, capitaine au 22. rég. de ligne.  
 de Biensau, Robert, souslieutenant au 1. rég. de dragons.  
 Belvaux, Alfred, capitaine au 17. rég. de ligne.  
 Bernault, Emmanuel, souslieutenant au 50. rég. de ligne.  
 Briot, Edmond, souslieutenant au 21. rég. de ligne.  
 Bernault, Théodore, lieutenant au 14. rég. chasseurs à pied.  
 Bal, Jean-Pierre, capitaine au 22. rég. de ligne 12. corps d'armée.  
 Baratin, Fernand, sousofficier à la 9. section d'ouvriers d'administration.  
 Barbier, Théodore, capitaine?  
 Comte de Beaumont, capitaine aux dragons de l'impératrice.  
 Biadelli, Raphaël, capitaine adj.-major du 3. bataillon du 56. rég. de ligne.  
 de Beaumont, Robert, capitaine aide-de-camp du général Bourbaki.  
 Bressolles, colonel du 79. rég. de ligne.  
 Bammès, Adolphe, natif de Luneville.  
 Berger, Théodore, souslieutenant au 4. bataillon de la garde mobile du Bas-Rhin (garnison de Strasbourg).  
 Buchinger, Gustave, lieutenant au 63. rég. de ligne, corps d'armée du général Frossard.  
 Choppin, Mérey, chef de bataillon au 79. rég. de ligne.  
 de Champéron, officier français, pris à Sédan.  
 de Costa, souslieutenant au 4. rég. de lanciers.  
 Chabard, Alexandre, capitaine au 30. rég. de ligne.  
 Capon, Eugène aide-major auxiliaire.  
 Coignard, Antoine, souslieutenant au 17. rég. de ligne.  
 Champanhet, Georges, lieutenant au 46. rég. de ligne.  
 Carré, officier au 97. rég. de ligne.  
 Coulon, Jules, souslieutenant au 89. rég. de ligne.  
 Chirion, Emile, souslieutenant au 2. rég. de ligne.  
 Cohet, Prosper, lieutenant au 20. rég. de ligne.  
 de Courson, Robert, souslieutenant au 43. rég. de ligne.  
 Campinet, Ollivier, lieutenant au 86. rég. de ligne.  
 Corréard, Benoît, capitaine au 73. rég. de ligne.  
 Castandet, lieutenant au 65. rég. de ligne.  
 Côte, P. A. L., capitaine adjudant-major au 73. rég. de ligne.  
 Curel, capitaine adjudant-major au 8. rég. de ligne.  
 de Croutte de St. Martin, Léonce, officier aux chasseurs d'Afrique.

- Chedeville, Léon, chef de bataillon au 50. régt. de ligne.
- Carbon, capitaine instructeur au 2. régt. d'artillerie.
- de Carrère-Vental, capitaine au 8. régt. de chasseurs à pied.
- Czernicki, médecin, attaché à la 1. division du 2. corps d'armée.
- Champion, médecin major de 1. classe au 97. régt. de ligne.
- Cabuchet, lieutenant au 6. bataill. de chasseurs à pied.
- Clauteaux, souslieutenant du 2. régt. de tirailleurs algériens.
- de Chiely, Victor Edmond, capitaine au 6. régt. de ligne.
- Ducasse, lieutenant au 1. régt. chasseurs à cheval.
- Deydier, Ferdinand, souslieutenant au 40. régt. de ligne.
- Duret, souslieutenant au 1. régt. de zouaves.
- Despouys, capitaine au 27. régt. d'infanterie de ligne.
- Desmazis, Christian, chef de bataillon au 2. régt. de zouaves.
- Dumont, capitaine au 12. régt. de dragons.
- Dumesnil, capitaine au 2. régt. d'infanterie de marine.
- de Dürkheim, Montmartin, officier au 2. régt. de lanciers.
- Dubiau, lieutenant au 22. régt. de ligne.
- Dumoulin, capitaine au 12. bataillon de chasseurs à pied.
- Dupré, capitaine au 18. régt. de ligne.
- Duplau, capitaine au 79. régt. de ligne.
- Droisy, capitaine au 69. régt. de ligne.
- Duponchel, Georges, lieutenant au 1. bataillon de la garde mobile.
- Dorp, Charles Amand, lieutenant au 3. régt. de grenadiers de la garde.
- Debecourt, französischer Steuer-Erheber zu Weissenburg.
- David, Romarie, lieutenant au 2. régt. voltigeurs de la garde.
- d'Esparbés de Lussion, lieutenant au régt. à cheval de la garde impériale.
- d'Evry, comte, capitaine au 4. régt. d'hussards.
- Epalle, Léon., lieutenant au 24. régt. de ligne.
- d'Entraigues, Albéric, lieutenant.
- Fleury, Louis, souslieutenant au 12. régt. d'infanterie.
- Fouignet, Eugène, officier comptable, école de santé militaire à Strasbourg.
- Fiévré, capitaine adjutant-major au 6. régt. de chasseurs à cheval.
- Fournier, Emile, lieutenant au 14. régt. de ligne 9. bataillon 6. compagnie.
- Faye, Gabriel, capitaine au 22. régt. de ligne.
- Fonsart, lieutenant au 31. régt. de ligne.
- Fourgues, Auguste, lieutenant au 1. régt. de ligne.
- Flamanchet, capitaine au 68. régt. de ligne (5. corps 3. division).
- Fabre, Gustave, lieutenant au 8. régt. de cuirassiers.
- Baron de Fénélon, colonel d'artillerie.
- Baron de Fénélon, général.
- Vicomte de Fongainville, Jacques, lieutenant au 14. régt. d'infanterie de marine.
- Faugières, lieutenant du 12. corps d'armée, 4. régt. d'artillerie 3. batterie.
- Fullomé, soldat, ehemaliger Offizierbursche.
- Gail, Baron de, chef d'escadron au 11. dragons.
- de Gantès, lieutenant-colonel au 1. régt. d'hussards.
- Genet, Jules, lieutenant au 1. régt. d'artillerie 5. batterie.
- Gillet, lieutenant au 18. régt. de ligne.
- Girard, Léon., souslieutenant au 55. régt. de ligne.
- Godard, Léon., capitaine au 1. régt. d'hussards.
- Gontier, Albert, souslieutenant au 8. régt. de dragons.
- Goudot, capitaine au 36. régt. de ligne.
- Gouvy, capitaine d'infanterie de la marine.
- Gouy, Léon., souslieutenant au 94. régt. de ligne.
- Grammatica, capitaine au 61. régt. de ligne.
- de Grandmaison, capitaine d'état-major adjutant du génér. de France.
- Guellot, capitaine au 1. régt. de ligne.
- Guénard, Joseph, capitaine au 2. régt. zouaves.
- de Guentz, Xavier, capitaine au 9. régt. de cuirassiers.
- Guiomar, général de brigade.
- Guioth, capitaine d'état-major d'infanterie du 1. corps d'armée.
- Guissant, adjutant au 18. régt. de ligne.
- Gunselt, souslieutenant au 4. régt. de ligne.
- Héliot, capitaine au 77. régt. de ligne.
- Hopfer, chef de bataillon au 4. régt. de ligne.
- Heunet, Alfred, colonel d'artillerie.
- Heimbürger, Alfred, officier au 100. régt. de ligne.
- Henry, Auguste, capitaine au 37. régt. de ligne.
- Heymann, Jules, élève de l'école St. Cyr.
- Heberle, capitaine au 1. régt. d'artillerie.
- du Hailouet, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards, blessé à Sedan.
- Jacques, Anatole, sous-lieutenant au 79. régt. de ligne.
- Jardel, Eugène Philippe, officier au 3. régt. de Chasseurs d'Afrique.
- Jourdan, capitaine au 46. régt. de ligne.
- Jourliae, sous-lieutenant au 6. régt. de ligne.
- Itweire, Auguste, capitaine au 47. régt. de ligne.
- Jullien, lieutenant d'artillerie.

- Jamin, Auguste, colonel au 8. régt. de chasseurs à cheval.
- Jambon, Louis, commis au subsistances militaires.
- Jauffret, Joseph, lieutenant au 10. régt de cuirassiers.
- Imbert, sous-lieutenant au 12. régt. d'infanterie de ligne.
- Kussler, Karl, sous-lieutenant au 93. régt. de ligne.
- Kuthber, Henri, sous-lieutenant de la marine.
- La Fond de Villiers, général. 3. division, 6. corps d'armée.
- Lallement, capitaine au 19. bat. des chasseurs à pied.
- Lalubi, officier au 96. régt. de ligne.
- Lamorre, Henry, lieut. au 6. régt. d'artillerie.
- Lamy, E., capitaine au 2. régt. tirailleurs algériens.
- Langle de Cary, Aldéric, lieutenant au 47. régt. de ligne.
- Langle de Cary, Albert, lieutenant au 83. régt. de ligne.
- Lambert, colonel d'état-major, 3. division, 5. corps d'armée.
- de Lanouvelle, capitaine d'état-major, aide de camp du gén. Besson.
- de Latour-Landorme, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards.
- de Léautaud, officier d'ordonnance du général Valabrègne.
- Le Bedel, Ernest Eugène, sous-lieutenant au 34. régt. garde mobile.
- Lecler, Pierre Eugène, sous-lieutenant aux cuirassiers de la garde.
- Lefebvre, Ferdinand, capitaine au 88. régt. de ligne.
- Lefèvre, capit., command. au 6. régt. de lanciers 1. escadron.
- Leger, Joseph Emile, capitaine au 13. bat. de chasseurs à pied.
- Le Mintier de St. André, lieutenant au 1. régt. de chasseurs d'Afrique.
- Lennet, Alfred, colonel d'artillerie, 7. corps d'armée.
- Lepoire, Adolphe, sous-lieutenant au 52. régt. de ligne.
- Lesbros, Jean Baptiste Eustache, lieutenant au 64. régt. de ligne.
- de Lesparda, Richard, lieutenant au 87. régt. de ligne.
- Lévie, Ramolino, lieutenant au 55. régt. de ligne.
- Lion, Auguste, sous-lieutenant au 30. régt de ligne.
- Lonclas, Maurice, capitaine au 4. régt. de ligne.
- Baron Louis de Müllenheim, lieutenant au 1. régt. d'hussards.
- Mège, Jacques Maurice, capitaine-major au 79. régt. de ligne.
- Mathis, Charles, commandant au 86. régt de ligne.
- Morier, Ernest, sous-lieutenant au 18. régt. de ligne.
- Michel, Alfred, capitaine adj. major au 40. régt. de ligne.
- Missié, A., capitaine au 94. régt. de ligne.
- Moreno, général de brigade.
- Mignot, capitaine au 3. bataillon de chasseurs à pied.
- Mourlon, lieutenant au 1. régt. de cuirassiers.
- Morin, Renault, capitaine au 79. régt. d'infanterie de ligne.
- Maroir, lieutenant au d'artillerie.
- Massa, Charles, chef de bataillon au 63. régt. de ligne.
- Mattei, capitaine au 35. régt. de ligne.
- de Marcé, Arthur, souslieutenant au 13. régt. de ligne.
- Merlet, Louis Felix Alexandre, lieutenant au 2. régt. de Zouaves.
- Moreau, Raoul, élève à l'école de médecine militaire.
- Migneret, capitaine au 33. régt. de ligne.
- Millon, Eugène, sous-intendant militaire premier classe.
- Marin, Emile, capitaine au 12. régt. de dragons.
- Marotte, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards.
- Mangon de la Lande, capitaine d'état-major.
- de Négraval, capitaine adjudant-major.
- Comte de Nansouty, général de brigade.
- Noviant, lieutenant au 55. régt de ligne.
- Ordega, Boleslaus, officier au 3. régt. de ligne.
- Orsini, Antoine Louis, chef d'ambulance de la 2. division.
- Pellecier, sous-lieutenant au 19. bataillon de chasseurs à pied.
- Petit, Emil, sous-lieutenant au 3. régt. chasseurs d'Afrique.
- Proth, Paul, lieutenant de l'artillerie.
- Prévost, Arthur, lieutenant au 20. régt d'artillerie.
- Prouvost, chef de bataillon au 36. régt. de ligne.
- Payreau, Hippolyte, capitaine au 94. régt. de ligne.
- Pajol, Jules, lieutenant au 3. régt. de ligne.
- Pareyon, sous-lieutenant au 23. régt. de ligne.
- de Peyre de la Motte, lieutenant aux chasseurs d'Afrique.
- de Pouroy, lieutenant au 47. régt. de ligne.
- de Pronleroy, Gabriel, lieut. au 47. régt. de ligne.
- de la Porth, Ernest, lieutenant-colonel au 12. régt. chasseurs à cheval.
- Pigalle, Maurice, lieutenant au 7. régt. de ligne.
- Marquis du Pont de Compiègne, Victor, volontaire au 47. régt. de ligne.
- Poli, Joseph Théodore, officier au 36. régt. de ligne.
- Ploix, capitaine d'artillerie.
- de Pontécoulant, capitaine aux chasseurs d'Afrique.
- de Pechuit, Lucien (Baron), capitaine d'état-major de l'armée Bazaine.

Paulé, Valentin, lieutenant au 88. régt. de ligne.  
 Perriot, Nicolas, sous-lieutenant au 23. régt. de ligne.  
 Pératal, René, sous-lieutenant au 3. régt. de ligne.  
 Le prince de Polignac, Héraclé, lieutenant de cavallerie.

Pion, Timothée Pierre, capitaine au 1. régt. de ligne.  
 Potel, Lucien, sous-lieutenant au 17. régt. de ligne.  
 Philippe, Joseph, sous-lieutenant au 87. régt. de ligne.

de Polhès, lieutenant-colonel au 87. régt. de ligne.  
 Pancolino, Lévié, lieutenant au 55. régt. de ligne.  
 Péthieu, Laurent, inspecteur de douane.

Raimond, Georges, lieutenant au 3. régt. de lanciers.  
 Raoul de Maucroix, sous-lieutenant au 12. régt. de Dragons.

Raux, Louis, capitaine au artillerie de marine, 11. batterie.

Remy, Camille, capitaine au 14. régt. d'artillerie, 8. batterie.

Retournard, François, capitaine au 6. régt. de cuirassiers.

Ribadien, médecin au 19. bataillon des chasseurs à pied.

Ribot, lieutenant d'artillerie.

Richard, Louis, lieutenant au 26. régt. de ligne.

Richard, capitaine au 2. régt. de Zouaves.

Richebourg, Charles, lieutenant au 62. régt. de ligne.

Robert, capitaine adj. major des dragons de l'impératrice.

Romarie, lieutenant au 2. régt. de voltigeur de la garde impériale.

Rosaire, sous-lieutenant d'artillerie.

Santerre, Sebastien, secrétaire du chef d'état major de la division Forton.

Saunier, sous-intendant à Valenciennes.

Scheffler, Charles, adjutant au 2. régt. de chasseurs d'Afrique.

Schmitt, Xavier, chef armurier au 3. régt. de dragons.

Serret, Ernest, chef d'escadron au 8. régt. d'artillerie.

Sisco, lieutenant-colonel du 81. régt. de ligne.

Sorrel, Charles, capitaine au 3. régt. des Zouaves.  
 Souillot, capitaine au 91. régt. de ligne.

de Sparre, Alexandre, sous-lieutenant au 11. régt. de ligne.

de Suffren, André, marquis, lieutenant au 47. régt. de ligne.

Suzé, sous-chef de musique au 58. régt. de ligne.

Suzzoni, colonel au 2. régt. des tirailleurs algériens.

Schmidt, Ernest, officier au 1. régt. de chasseurs d'Afrique.

Thevenin, lieutenant au 95. régt. de ligne.

Tronvillle, Frédéric Auguste Raymond, capitaine au 2. régt. de zouaves.

Tourel, chef de bataillon au 2. régt. de zouaves.

Teissédre, lieutenant au 3. régt. de zouaves.

Terraire, Clovis, commandant au 25. régt. de ligne.

Tasse, Edouard, souslieutenant au 50. régt. de ligne.

Tourneur, Jules Louis Désiré, Officier au 18. régt. de ligne.

Tabaraud, Louis Marie Mathieu, lieutenant au 3. régt. des grenadiers de la garde.

de Trécesson, officier d'ordonnance de l'Empereur Napoléon.

Comte de la Tour du Pin Chambly, capitaine au 56. régt. de ligne.

Triou, Leon et Lazare, tous deux capitaines au 75. régt. de ligne.

de Tessieres, capitaine au 2. régt. d'artillerie.

Tugnot de Lanoye, Leon, capitaine d'état-major.

de Tussac, capitaine au 1. régt. de hussards.

Uhlich, Albert, capitaine d'état-major.

de Villars, Edgar, lieutenant au 3. régt. d'infanterie de marine, 3. bataillon.

Vallat, capitaine au 34. régt. d'infanterie.

Varaigne, capitaine de génie.

Valentini, Alexandre, lieutenant au 96. régt. de ligne.

Vilazel, lieutenant au 30. régt. de ligne.

de la Villatte, Amédée, capitaine au 100. régt. de ligne.

de Vossart, colonel.

Villermos, souslieutenant au 4. régt. de hussards.

Zédé, Charles, capitaine au 12. régt. de ligne.

Außerdem lagern im Nachweise-Bureau unbestellbare Gelddbriefe für nachstehende Personen:

Blondin, capitaine au 56. régt. de ligne.

Beaudet, Adrien, musicien au 60. régt. de ligne.

Dugéros, Joseph, au 2. bataillon de chasseurs à pied.

Gayet, Mathieu Théodore, maréchal des logis au 20. régt. d'artillerie.

Guerraz, Joseph (Wittenberg).

Henri, cadet au 56. régt. de ligne.

Hermitte au 64. régt. de ligne, 2. bat., 2. comp.

Loiseaux, Jules, au 75. régt. de ligne.

Manguin, Ernest, volontaire au 28. régt. de chasseurs à pied.

Queyrol, Charles, caporal au 63. régt. de ligne.

Véber, Nicolas, soldat au 40. régt. de ligne.

Wolff, Georges, 6. comp. cavallerie de remonte.

Trimolet, Victor prisonnier blessé.

**Nr. 221.**

**Einführung eines Anhanges zu der Instruktion betreffend die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865.**

Berlin, den 4. November 1870.

Bei Handhabung der neueren Invaliden-Versorgungs-Gesetze hat sich das Erforderniß herausgestellt, die in der Instruktion vom 3. August 1865 über die Anerkennung zu Invaliden-Wohlthaten gegebenen Normen durch eingehendere Bestimmungen über das bei der Anmeldung und Prüfung der Ansprüche zu beobachtende Verfahren zu ergänzen.

Dies hat die Ausarbeitung einer Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker zc. abwärts, d. d. Versailles, den 11. Oktober 1870, veranlaßt, deren Festsetzungen als Anhang zu der Instruktion vom 3. August 1865 von nun an mit der Maßgabe in Kraft treten, daß dadurch zugleich die bezüglichlichen Bestimmungen der letztwähnten Instruktion entsprechend abgeändert sind. Es ist hierauf gleich bei den jetzt nöthig werdenden Entlassungen zu rücksichtigen.

Den Königlichen General-Kommandos zc. und stellvertretenden General-Kommandos zc. werden die nöthigen Exemplare der neuen Instruktion behufs weiterer Vertheilung an die Kommandostäbe, Kompagnien zc. alsbald zugesandt werden.

Sollte irgend einem Truppentheil binnen 4 Wochen die Instruktion nicht zugegangen sein, so hat sich derselbe dieselbe innerhalb an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zu wenden.

Zum 1. Januar 1872 wollen Die Königlichen General-Kommandos über die Erfahrungen, welche bei Anwendung der Vorschriften über die Prüfung von Versorgungs-Ansprüchen, die nach der Entlassung erhoben, gemacht worden sind, Sich gefälligst hierber äußern.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.  
 Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Nr. 148/11. 70. A. f. J.

**Nr. 222.**

**Berichtigung zum Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-theilen, beim Verkauf an die Truppen pro 1870.**

Berlin, den 4. November 1870.

Unter „Namen der Solinger Waffenfabrikanten“ ist die Firma „P. A. Raub“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 Klotz. Willerding.

No. 48/11. 70. A. II. a.

**Nr. 223.**

**Erstattung von Marschlompertenzen, welche an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlt sind.**

Berlin, den 5. November 1870.

Mit Bezugnahme auf den an sämtliche General-Kommandos ergangenen Erlaß vom 4. März 1869 (Nr. 402/2. 69. M. D. D. 3) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die an Heerespflichtige, welche zu Preussischen Truppen einberufen werden, Seitens der Truppen der nicht in die Preussische Verwaltung aufgenommenen Kontingente der Bundes-Armee oder von Kommunen der betreffenden Staaten, also:

des Königreichs Sachsen  
 der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und  
 des Großherzogthums Hessen

vorschußweise gezahlten Marschlompertenzen von dem Truppentheil der Einberufenen zu erstatten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
 v. Begeßad. Hammer.

No. 193/11. 70. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 30. November 1870.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

## Nr. 224.

Ersatz im Feldzuge verloren gegangener Preussischer Orden.

Auf Ihren Bericht vom 3. dieses Monats will Ich genehmigen, daß die General-Kommission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden denjenigen Offizieren, welche während des zeitigen Feldzuges ohne ihr Verschulden ihre Ordens-Decorationen verloren haben, die entsprechenden Ordenszeichen unentgeltlich ersetzen darf. Sie haben hiernach das Weitere an die General-Ordens-Kommission resp. an die Armee zu veranlassen.

St. S.-D. Versailles den 5. November 1870.

Wilhelm.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums und den Kriegs-Minister.

v. Koon.

Berlin, den 17. November 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Die Königlich stellvertretenden General-Kommandos ic. wollen die Bedarfs-Nachweisungen am 1. eines jeden Monats gefälligst abschließen lassen, die Eingaben sammeln und direkt der General-Ordens-Kommission einsenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß.

v. Karczewski.

No 587/11. A. I. a.

## Nr. 225.

Bezeichnung des aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinierten Landwehr-Regiments.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinierte Landwehr-Regiment fortan die Bezeichnung: „Kombiniertes Magdeburgisches Landwehr-Regiment“ zu führen hat.

St. S.-D. Versailles den 16. November 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

Berlin, den 25. November 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mitgetheilt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Kloß.

No. 286/11. A. I. a. M.

## Nr. 226.

**Bedingungen für die Mitnahme der wolleuen Decken Seitens der Kriegsgefangenen aus ihren Depots zu den Privat-Arbeitsstellen.**

Der §. 1 der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Depots durch Private vom 16. September c. hat sub 2 a folgendermaßen zu lauten:

2) wenn die Arbeitsgeber

- a) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10 dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, was jedoch nicht ausschließt, daß die Kriegsgefangenen ihre wolleuen Decken unter der Kontrolle des aufsichtsführenden Chargirten und der Garantie des Arbeitsgebers aus dem Depot zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, in welchem Falle der Arbeitsgeber eine Abnutzungs-Entschädigung von sechs Pfennigen pro Decke und volle Woche zu entrichten hat u. s. w.

den Schluß des §. 1 bildet dann der Satz:

Die sub 2 a von dem Arbeitsgeber zu entrichtende Abnutzungs-Entschädigung wird von demselben an den im §. 11 bezeichneten Chargirten zur Abführung an die Kasse des Truppentheils gezahlt, welchem das Kriegsgefangenen-Depot in ökonomischer Beziehung attachirt ist. Der Truppentheil hat die Entschädigungs-Beträge demnächst an diejenige Garnison-Verwaltung zu zahlen, von welcher die Vergabe der Decken für das betreffende Kriegsgefangenen-Depot erfolgt ist.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Rloß.

No 797/11. A. III.

## Nr. 227.

**Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazarethe.**

Berlin, den 22. November 1870.

Unter Bezugnahme auf Passus 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Januar 1866

betreffend die Verhältnisse der Lazarethgehülfsen,

bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee die Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften des Dienststandes an die Lazarethe Behufs Ausbildung zu Lazarethgehülfsen schon nach zweimonatlicher Ausbildung der Betreffenden mit der Waffe eintreten darf.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Rloß.

No. 251/11. A. I. a. M.

## Nr. 228.

**Ertheilung von Auslandspässen, Paßkarten und Heimathscheinen an solche ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen, welche im Auslande ein Domizil haben.**

Versailles, den 23. November 1870.

Berlin, den 27. November 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. Juli cr. (K. M. 237/7 A. I. a. — M. d. J. I. B. 5688 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 13) wird hierdurch bestimmt, daß Auslandspässe, Paßkarten und Heimathscheine für solche ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen, welche bereits im Auslande ein Domizil besitzen, unter Zustimmung der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos fortan wieder ertheilt werden dürfen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

v. Roon.

Graf zu Eulenburg.

R. R. No. 502/11. A. I. a.

Nr. 229.

Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 24. November 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 12. Oktober cr. (368/10 A. I. a. Armee-Berordnungs-Blatt Seite 150) bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß sämtliche Ersatz-Truppentheile am 1. Dezember cr. Nachweisungen über ihre Zusammensetzung, wie sich dieselbe an diesem Tage gestaltet, nach dem Schema, welches dem beregten Erlaß beigegeben ist, in zwei Exemplaren aufzustellen, und das eine unverzüglich an die Armee-Abtheilung A des Kriegs-Ministeriums, das andere aber an die vorgesezte Kommando-Behörde unter Couvert einzureichen haben.

Die bei den früheren Nachweisungen gemachten Wahrnehmungen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

- 1) Die Nachweisungen sind auf der einen Seite eines halben Bogens aufzustellen.
- 2) Die Einreichung an die Armee-Abtheilung A erfolgt ohne jeden Begleitbericht oder Umschlag, und nicht durch die vorgesezte Kommando-Behörde, sondern unmittelbar von den Ersatz-Truppentheilen.
- 3) Zu den Mannschaften des aktiven Dienststandes sind, da ein Uebertritt zur Reserve resp. Landwehr und ein Austritt aus der Letzteren im diesjährigen Herbsttermin nicht stattgefunden hat, die Jahrgänge 1869 bis einschließlich 1867, zu denen der Reserve die Jahrgänge 1866 bis einschließlich 1863, und die übrigen Jahrgänge zur Landwehr zu zählen.
- 4) Sämmtliche Lazarethgehülfsen, ohne Unterschied des von ihnen bekleideten Ranges, sind in die Klasse der Gemeinen, die Bataillons-Tamboure dagegen und die Trompeter in die Klasse der Unteroffiziere zu rechnen.
- 5) In die Nachweisungen sind nicht aufzunehmen: Aerzte, Zahlmeister, Kosärzte und Büchsenmacher.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung  
K. L. S.

Nr. 874/11. A. I. a.

Nr. 230.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 24. November 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1870 erfolgte Bekanntmachung Nr. 189, Bemerkung 4, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Meisse, Cosel und Glas pro Dezember 1870 festgesetzten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse veröffentlicht:

1. A r m e e - K o r p s.

	7 Pfennige pro Mann und Tag,		9 Pfennige pro Mann und Tag,
Bartenstein	7	Marienburg	9
Braunsberg	7	Remel	13
Culm	6	Neustadt i. W.	11
Danzig	18	Ortelsburg	5
Drengfurth	4	Ostrode	6
Elbing	13	Billau	13
Deutsch-Cytau	6	Ragnit	4
Friedland a. A.	8	Rastenburg	5
Goldap	5	Riesenburg	10
Graudenz	8	Rosenberg	7
Gumbinnen	6	Pr. Stargard	12
Preuß. Holland	5	Thorn	12
Insterburg	4	Tilsit	6
Königsberg	13	Wartenburg	6
Loetzen	6	Wehlau	6

4. A r m e e - K o r p s.

	17 Pfennige pro Mann und Tag,		14 Pfennige pro Mann und Tag,
Altenburg	17	Bernburg	14
Ascherleben	13	Bitterfeld	11
Ballenstedt	16	Burg	13

Dessau	13	Pfennige pro Mann und Tag,	Neuhaldensleben	11	Pfennige pro Mann und Tag,
Döben	12	" " " " "	Nordhausen	11	" " " " "
Eisleben	11	" " " " "	Quedlinburg	16	" " " " "
Erfurt	15	" " " " "	Rudolstadt	14	" " " " "
Gardelegen	14	" " " " "	Salzwedel	12	" " " " "
Gera	13	" " " " "	Sangerhausen	12	" " " " "
Gräfenhainichen	12	" " " " "	Schmiedeberg	11	" " " " "
Greiz	13	" " " " "	Schönebeck	13	" " " " "
Halberstadt	16	" " " " "	Sondershausen	12	" " " " "
Halle	15	" " " " "	Stendal	12	" " " " "
Heiligenstadt	14	" " " " "	Tangermünde	13	" " " " "
Kemberg	10	" " " " "	Torgau	13	" " " " "
Längensalza	14	" " " " "	Weißenfels	14	" " " " "
Magdeburg	20	" " " " "	Wittenberg	16	" " " " "
Merseburg	15	" " " " "	Zeitz	13	" " " " "
Mühlhausen	14	" " " " "	Zerbst	14	" " " " "
Raumburg	14	" " " " "			

6. Armee-Korps.

Breslau	13	Pfennige pro Mann und Tag,	Cosel	9	Pfennige pro Mann und Tag,
Reiffe	11	" " " " "	Olaz	9	" " " " "

7. Armee-Korps.

Attendorf	15	Pfennige pro Mann und Tag,	Ferloh	13	Pfennige pro Mann und Tag,
Barmen	16	" " " " "	Lippstadt	13	" " " " "
Benrath	19	" " " " "	Meschede	15	" " " " "
Bielefeld	15	" " " " "	Minden	13	" " " " "
Bochum	16	" " " " "	Münster	12	" " " " "
Borken	12	" " " " "	Neuhaus	11	" " " " "
Büdingen	14	" " " " "	Neuß	15	" " " " "
Cleve	16	" " " " "	Paderborn	14	" " " " "
Detmold	13	" " " " "	Soest	14	" " " " "
Düsseldorf	20	" " " " "	Telgte	12	" " " " "
Essen	16	" " " " "	Unna	18	" " " " "
Geldern	16	" " " " "	Warburg	12	" " " " "
Gräfrath	16	" " " " "	Warendorf	14	" " " " "
Hamm	16	" " " " "	Werden	17	" " " " "
Herford	14	" " " " "	Wesel	18	" " " " "
Hörter	13	" " " " "	Wiedenbrück	11	" " " " "

Bemerkungen.

- 1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge Ermäßigung des Pöhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagsofst, um je 3 Pfennige.
- 2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium.

Militair-Ökonomie-Departement.

v. Begefac.

Koellner.

No. 915/11. M. O. D. 2.

Nr. 231.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro 2. Semester d. J.

Berlin, den 12. November 1870.

Die durch §. 57 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 vorgeschriebenen Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind pro 2. Semester d. J. nicht eingzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.

Klog.

v. Karczewski.

No. 335/11. A. I. a.

## Nr. 232.

**Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften.**

Berlin, den 12. November 1870.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich bis jetzt drei Ehepaare in anerkannter patriotischer Gesinnung erboten haben, Waisen von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften an Kindesstatt anzunehmen resp. für ihre Erziehung zu sorgen.

Bezügliche, im Interesse vater- und mutterloser Waisen der gedachten Kategorie zu stellende Anträge sind durch Vermittelung der Königlichen Militär-Behörden an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen, die je nach Erfüllung der an die Offerten geknüpften Bedingungen für eine weitere Vereinbarung, unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche in Bezug auf Discretion Sorge tragen wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Ploetz.

Nr. 342/11. 70. A. f. J.

## Nr. 233.

**Berichtigung eines Druckfehlers.**

Berlin, den 15. November 1870.

In dem Reglement über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes v. 1870 ist Seite 19 §. 9 — betreffend die Beförderung von Pulver v. — ein Sinn entfallender Druckfehler enthalten, da es in Zeile 9 des genannten Paragraphen heißt: „in drei dergleichen,“ während es nach den bezüglichen Reglements-Entwürfen heißen soll: „und drei dergleichen.“

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

v. Begesad. Hammer.

No. 641/9. 70. M. O. D. 3.

## Nr. 234.

**Aufgefundene Orden v.**

Berlin, den 19. November 1870.

Bei der Etappen-Kommandantur in Kreuznach sind als aufgefunden abgeliefert:

a) eine Blech-Garnitur mit dem Erinnerungs-Kreuz pro 1866,

(Königgrätz).

dem Düppel-Kreuz und

der Kriegs-Denkmedaille für den Feldzug 1864.

b) der Spanische Orden Karls III. (Ritterkreuz).

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Bescheinigungen v. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armees-Abtheilung A.

v. Karczewski. v. Roenen.

No. 410/11. A. I. a.

## Nr. 235.

**Instradierung der aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen.**

Berlin, den 25. November 1870.

Mit den Kriegs-Ministerien der Süddeutschen Staaten ist diesseits vereinbart worden, daß die aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen, und zwar:

A. des Königlich Bayerischen I. Armeekorps nach Fürstfeld bei München,

B. des Königlich Bayerischen II. Armeekorps an die Kommandanttschaft der Stadt Würzburg,

C. der Königlich Württembergischen Division an das Etappen-Kommando zu Stuttgart,

D. der Großherzoglich Badischen Division an die Etappen-Kommandantur zu Mannheim resp. Heidelberg zu überweisen, beziehungsweise nach vorbereiteten Orten zu instradieren sind.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Kloß. v. Karczewski.

No. 255/11. 70. A. I. a. M.

**Meilenzeiger der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen, resp. der Berlin-Stettiner Eisenbahn.**  
Berlin, den 23. November 1870.

In Nachstehendem werden die der Berechnung der Fahr- und Frachtgelder für Militär-Transporte auf den Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Grunde zu legenden Meilenzeiger resp. die Tarife für die letztere Bahn mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeedebürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen nur für die Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen maßgebend ist, wogegen auf der der Berlin-Stettiner Bahn angehörigen 0,7 Meilen langen Bahnstrecke die in dem vorgezeichneten Tarif zusammengestellten Sätze zur Anregung kommen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.  
v. Begejad. Hammer.

No. 723/11. 70. M. O. D. 3.

Tabed.

**Großherzogliche Friedrich-Franz-Eisenbahnen.**

2,6	Schönberg.																												
4,9	2,3	Greibismühlen.																											
6,7	4,1	1,8	Bobitz.																										
7,9	5,3	3,0	1,2	Kleinen.																									
10,0	7,4	5,1	3,3	2,1	Wismar.																								
10,1	7,5	5,2	3,4	2,2	4,3	Schwerin.																							
13,8	11,2	8,9	7,1	5,9	8,0	3,7	Hagenow.																						
9,0	6,4	4,1	2,3	1,1	3,2	3,8	7,0	Wentchow.																					
10,2	7,6	5,3	3,5	2,3	4,4	4,5	8,2	1,2	Blankenberg.																				
11,9	9,3	7,0	5,2	4,0	6,1	6,2	9,9	2,9	1,7	Warnow.																			
13,3	10,7	8,4	6,6	5,4	7,5	7,6	11,3	4,3	3,1	1,4	Bülow.																		
15,2	12,6	10,3	8,5	7,3	9,4	9,5	13,2	6,2	5,0	3,3	1,9	Schwaan.																	
17,4	14,8	12,5	10,7	9,5	11,6	11,7	15,4	8,4	7,2	5,5	4,1	2,2	Rostock.																
15,1	12,5	10,2	8,4	7,2	9,3	9,4	13,1	6,1	4,9	3,2	1,8	3,7	5,9	Güstrow.															
17,19	14,39	12,29	10,49	9,29	11,39	11,49	15,19	8,19	6,99	5,29	3,99	5,79	7,99	2,09	Lalendorf.														
18,95	16,35	14,05	12,25	11,05	13,15	13,25	16,95	9,95	8,75	7,05	5,65	7,55	9,75	3,85	Teterow.														
20,81	18,20	15,91	14,11	12,91	15,01	15,11	18,81	11,81	10,61	8,91	7,51	9,41	11,61	5,71	3,62	Malchin.													
22,30	19,70	17,40	15,60	14,40	16,50	16,60	20,30	13,30	12,10	10,40	9,00	10,90	13,10	7,20	5,11	Stavenhagen.													
24,66	22,26	19,96	18,18	16,96	19,06	19,16	22,66	15,66	14,66	12,96	11,56	13,46	15,66	9,76	7,69	Möln i/W.													
26,74	24,14	21,84	20,04	18,84	20,94	21,04	24,74	17,74	16,54	14,84	13,44	15,34	17,54	11,64	9,55	Reubrandenburg.													
29,66	27,06	24,76	22,96	21,76	23,86	23,96	27,66	20,66	19,46	17,76	16,36	18,26	20,46	14,56	12,47	Dergenhof.													
30,54	27,94	25,64	23,84	22,64	24,74	24,84	28,54	21,54	20,34	18,64	17,24	19,14	21,34	15,44	13,35	M. Pr. Gr.													

**Meilenzeiger und Tarife**

zur Berechnung der Fracht- und Fahrgelder für Militär-Transporte auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Von Bahngrenze (Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze) nach	Entfernung in Meilen.	Tarif für Offiziere.			Tarif für Militairs.						
		II. Wagenklasse pro Mann.			III. Wagenklasse bis 300 Mann pro Mann.			über 300 Mann pro Mann.			
		Rh.	Sr.	pf.	Rh.	Sr.	pf.	Rh.	Sr.	pf.	
Strasburg.	0,7	—	4	—	—	1	—	—	—	—	11
Pasewalk	3,2	—	16	—	—	6	—	—	—	—	4
Stettin	8,76	1	12	—	—	14	—	—	—	—	11
Stargard	13,42	2	5	—	—	22	—	—	—	—	16
Prenzlau	6,37	1	1	—	—	11	—	—	—	—	8
Angermünde	11,37	1	23	—	—	18	—	—	—	—	14
Neustadt	14,37	2	8	—	—	23	—	—	—	—	18
Berlin	20,37	3	8	—	1	3	—	—	—	—	25
Anklam	8,91	1	12	—	—	15	—	—	—	—	11
Greifswald	13,46	2	3	—	—	21	—	—	—	—	16
Stralsund	17,57	2	21	—	—	28	—	—	—	—	22

Verzeichniß derjenigen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen eingeführt haben.

Berlin, den 26. November 1870.

In Nachstehendem wird ein Verzeichniß derjenigen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche

- a) das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen in seinem vollen Umfange eingeführt, und
- b) dasselbe nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften adoptirt haben, hinsichtlich der Tariffäge dagegen an den von ihnen mit der Militair-Verwaltung getroffenen besonderen Vereinbarungen fest halten,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium Militair-Ökonomie-Departement.

v. Begefa d.

Hammer.

No. 1328/11. 70. M. O. D. 3.

### V e r z e i c h n i s s

a. derjenigen Preussischen Eisenbahnen, auf welchen das Norddeutsche Bundes-Reglement für Eisenbahnbeförderung von Militairtransporten und Armee-Bedürfnissen vom 16. Juli 1870, sowohl bezüglich der reglementarischen als der tarifarischen Bestimmungen zur Einführung gebracht ist.

N <sup>o</sup>	Namen der Eisenbahn-Verwaltungen.	Bemerkungen.	N <sup>o</sup>	Namen der Eisenbahn-Verwaltungen.	Bemerkungen.
1	Almelo - Salzbergener Eisenbahn.	Nur bezüglich der Strecke von Salzhausen bis zur Landesgrenze.	15	Main-Wefer-Eisenbahn.	Vom 1. Januar 1871 ab. Bis dahin gilt der Vertrag vom 15/18. August 1868.
2	Vebrabauener		16	Rassanische	
3	Bergisch-Märkische		17	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	
4	Berlin-Görlitzer		18	Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn.	
5	Berlin-Hamburger		19	Nordhausen - Erfurter Eisenbahn	
6	Breslau - Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn.		20	Oberschl., Neisse-Brieger und Wilhelmsbahn.	
7	Cottbus - Großenhainer Eisenbahn.		21	Ostbahn.	
8	Halle-Arenschauser und Northeim-Müchener-Eisenbahn.		22	Preussische Südbahn.	
9	Hannoversche Eisenbahn.		23	Rechte-Oberrufer-Eisenbahn.	
10	Hessische Nordbahn.		24	Rhein-Nahe, Saarbrücker und Saarbrücken-Trierer Eisenbahn.	
11	Hamburger Eisenbahn.		25	Taunusbahn.	
12	Märkisch-Posener Eisenbahn.		26	Thüringische Eisenbahn.	
13	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.		27	Tilsit-Insterburger Eisenbahn.	
14	Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.		28	Weßfälische Eisenbahn.	

b. derjenigen Eisenbahnen, auf welchen das genannte Reglement nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften eingeführt worden ist.

29) Altona-Kieler-Eisenbahn.	Die Verhandlungen schweben noch.	37) Lübeck-Büchen- und Lübeck-Hamburger-Eisenbahn.	d. h. die Stammbahnstrecken Magdeburg-Leipzig und Schönebeck-Stassfurt, wegen der übrigen Strecken cfr. a Nr. 8.
30) Berlin-Anhalter "		38) Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn.	
31) Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn.			
32) Berlin-Stettiner Eisenbahn.			
33) Köln-Mindener Eisenbahn.		39) Rheinische Eisenbahn.	
34) Frankfurt-Hanauer Eisenbahn.		40) Schleswigsche "	
35) Oldenburg-Elmsborner-Eisenbahn.			
36) Hessischer Ludwigs-Eisenbahn.			

Die Aachen-Maastrichter Eisenbahn, welche fast ganz auf Holländischem Gebiete liegt, ist zur Annahme des Reglements nicht angehalten worden.

### Nr. 238.

#### Bekanntmachung.

Berlin, den 12. November 1870.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren, als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letzte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das obenerwähnte Geldgeschenk absorbiert sein wird, je 12 Thlr. im März, sowie im September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen

- 1) Heinrich Ahmann zu Stettin,
- 2) Johann Gottfried Fastmann zu Thielitz, Kreis Görlitz,
- 3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
- 4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpeenen, Kreis Tilsit,
- 5) Georg Busse zu Conitz,
- 6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
- 7) Johann Nagel zu Perleberg,
- 8) Friedrich Saborowski zu Treuenbrücken, Kreis Zauch-Belzig,
- 9) Friedrich Wilhelm Krueger zu Cüstrin,
- 10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
- 11) Georg Schulz zu Weidenhain, Kreis Torgau,
- 12) Johann Balzer zu Wilhelmstfeld,
- 13) Friedrich Klimpel zu Rawicz,
- 14) Joseph Ruschowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß-Strehlitz,
- 15) August Krause zu Trebnitz,
- 16) Johann Karl Friedrich Will zu Brieg,
- 17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
- 18) Bernhard Fester zu Münster,
- 19) Jakob Mueller zu Wittlich

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlrn. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die königlichen General-Commandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.  
Duebenfeldt. v. Kirchbach.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 239.

Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militär-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Berlin, den 12. November 1870.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militärpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

- 1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.  
Rekonvaleszenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869, vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.
- 2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militärpersonen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande beflürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Kriegs-Ministerium.  
In Vertretung  
Klotz.

No. 706/11. 70. M. M. A.

Nr. 240.

Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps.

Berlin, den 23. November 1870.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der königlichen Regierungen oder bei der königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der königlichen Regierungen oder bei der königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

§. R. II. b. 18611.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage  
Duedenfeldt.

§. R. 520/11, A. f. J.

### Nr. 241.

**Gewährung der Tagegelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungsbau-Wesens.**

Berlin, den 3. Dezember 1870.

Es wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughaus-Büchsenmacher und Wallmeister, auch die als letztere Dienste leistenden Wallmeister-Expeditanten haben Anspruch auf Quartier- und Feldverpflegung. Daneben beziehen sie das regulativmäßige Tagegeld.

Wo die Feld-Mundportion in natura nicht gewährt werden kann, erhalten die Betreffenden neben dem Tagegelde die zuständige Geldvergütung (§§. 21 und 22 des Reglements über die Natural-Verpflegung im Kriege.)

In Fällen, in welchen die Gewährung von Quartier nicht angängig ist, tritt, unter Wegfall der Verpflegung resp. der Geldvergütung die Zahlung der doppelten Tagegelder ein.

Auf diejenigen Offiziere u., welchen die doppelten Tagegelder früher bewilligt worden sind, finden die vorstehenden Festsetzungen vom 1. Dezember c. ab gleichfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung

Rloß.

No. 1350/11. 70. M. O. D. 3.

### Nr. 242.

**Ersatz-Geschäft pro 1871.**

Berlin, den 8. Dezember 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 1. November cr. (B. K. A 11. 736. K. M. 1107/10. A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 156) wird hierdurch der Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts für das Jahr 1871 allgemein auf den 2. Januar 1871 festgesetzt.

Das Ersatz-Geschäft ist nach den Vorschriften der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und den inzwischen ergangenen ergänzenden oder abändernden Verfügungen zu erledigen. Dabei sind jedoch die nachfolgenden, durch den früheren Termin, sowie durch den mobilen Zustand der Armee bedingten Bestimmungen zu beachten:

- 1) Die Ersatz-Behörden haben unverzüglich die erforderlichen Verfügungen dahin zu treffen, daß die Zuziehung von Militär-Ärzten oder in deren Ermangelung von geeigneten Civil-Ärzten zum Ersatz-Geschäft sicher gestellt wird.
- 2) Als außerordentliche Mitglieder vom Militair (§. 68 1 A der Militair-Ersatz-Instruktion) treten den Kreis-Ersatz-Kommissionen, sofern andere Offiziere nicht disponible sind, die Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos hinzu.
- 3) Die Abschlußnummern pro 1870 (§. 22 1. c.) sind sofort festzustellen. Die hinter den Abschlußnummern stehenden Ersazpflichtigen werden nicht mehr gemustert, sondern in die Vorstellungsliste E pro 1871 aufgenommen. Sie bleiben für Nachgestellungen disponibel.
- 4) Abgesehen hiervon ist, da eine Repartition des Ersatz-Bedarfes zur Zeit nicht erfolgen kann, die Musterung auf sämtliche vorhandene Mannschaften auszudehnen.
- 5) Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betreffenden Gesuche bei den Prüfungs-Kommissionen (§§. 151. 152 1. c.) bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes zu erklären. Sie nehmen an der Poosung nicht Theil, und sind Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen den Prüfungs-Kommissionen namhaft zu machen.

Die Termine für die Einreichung der Gesuche an die letzteren, sowie für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (§. 153 1. c.) bleiben unverändert.

- 6) Die Klassifikation der Reserve und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse (Beilage 3 zur Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden u. s. w. vom 5. September 1867) ist mit dem Kreis-Ersatz-Geschäft nicht zu verbinden, es bleibt vielmehr die Anberaumung besonderer Termine zu diesem Zwecke vorbehalten.
- 7) Der Beginn des Departements-Ersatz-Geschäftes ist in den einzelnen Brigade-Bezirken mit möglichst kurzer Frist nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes anzuberaumen.
- 8) Die Kommandirung von Offizieren des Garde-Korps zur Theilnahme am Departements-Ersatz-Geschäft (§. 95 der Militair-Ersatz-Instruktion) unterbleibt.
- 9) Sobald die Feststellung der Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (§§. 70. 94 1. c.) erfolgt ist, haben die Militair-Vorsitzenden derselben dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums eine Anzeige über die Zeiträume zu machen, innerhalb deren das Ersatz-Geschäft erfolgen wird.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung  
Delbrück.

Bund.-Kanzl.-Amt. Nr. 13203.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung  
Klotz.

No. 220/12. 70. A. I. a.

Nr. 243.

Portopflichtigkeit der Briefe der Marktentender.

Berlin, den 29. November 1870.

Das Militair-Ökonomie-Departement sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß den Marktentendern, welche den einzelnen Truppentheilen im Felde zugewiesen sind, in ihren Privatangelegenheiten keine Portofreiheit zusteht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Begeßd.

Hammer.

No. 1585/11. M. O. D. 3.

## Nr. 244.

**Behandlung der Gesuche um Wittwen-Unterstützung und Kinder-Erziehungsbeihilfen.**

Berlin, den 3. Dezember 1870.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß es für eine schnelle Erledigung von Anträgen auf Anweisung der in dem Gesetze vom 9. Februar 1867 normirten Wittwen-Unterstützungen und Kinder-Erziehungsbeihilfen für Hinterbliebene von im Felde gefallenen zc. Mannschaften nicht förderlich ist, wenn dergleichen Anträge durch die Königlichen Militair-Behörden direkt an das Kriegs-Ministerium eingereicht werden.

Die Bestimmung, wonach die Vorlage durch die Königlichen Ämter resp. Landrath-Ämter an die Regierungen erfolgen und durch Todtenschein, Populationschein der Wittwe, Tauffchein der Kinder und Bedürftigkeits-Attest begründet sein muß, ist nicht abgeändert.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.  
 Quedenfeldt. v. Plösz.

Nr. 160/12. A. f. J.

## Nr. 245.

**Fortfall des Waffen-Rapports pro 1870.**

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Es wird bekannt gemacht, daß die Truppentheile der Armee den zum 1. Februar 1871 fälligen Waffen-Rapport pro 1870 nicht einzureichen haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
 Plösz. Willerding.

Nr. 270/12. A. K. D. II. a.